"Gleichheit der Bildungschance" und "Familienverantwortung".

Ordnungspolitische Grundfragen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen.

Dissertation

zur Erlangung des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen,

vorgelegt

von

Diplom-Sozialwirt Harald Knupp

aus Bielefeld.

Göttingen 1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0007

"Gleichheit der Bildungschance" und "Familienverantwortung".

Ordnungspolitische Grundfragen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen.

Dissertation

zur Erlangung des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen,

vorgelegt

von

Diplom-Sozialwirt Harald Knupp

aus Bielefeld.

Göttingen 1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Prof. Dr. M. E. Graf zu Solms-Rödelheim
Mitberichterstatter: Prof. Dr. B. Seidel

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Januar 1968

Inhaltsübersicht (Grobgliederung)

0 Einleitung (S. 1)

1 Zum Sachverhalt: Das Defizit zwischen zugemuteten und gezahlten elterlichen Beiträgen in der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell (S. 10)

2 Vorfragen (S. 28)

3 Mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbare Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen (S. 43)

31 Inhalt und Problematik des Postulats der gleichen Bildungschance (S. 43)

32 Einige Vorfragen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen (S. 48)

33 Aufriß der denkbaren und Auswahl der für die Untersuchung relevanten Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen (S. 52)

4 Interpretation der beteiligten Postulate (S. 63)

41 Die Maximen der Familienpolitik (S. 66)

411 Soziologische Grundlagen (S. 68)

412 Zur Abgrenzung zwischen Voraussetzungen und Zielen der Familienpolitik (S. 97)

413 Ziele der Familienpolitik (S. 116)

414 Mögliche latente Funktionen der Familienpolitik (S.126)

42 Das Subsidiaritätsprinzip (S. 128)

421 Allgemeiner Teil (S. 130)

422 Spezieller (differentieller) Teil (S. 135)

43 Artikel 6 Absatz I und II des Grundgesetzes (S.143)

431 Art. 6 I GG (S. 144)

432 Art. 6 II GG (S. 153)

5 Die Pflicht der Eltern zur Studienfinanzierung (S. 157)

51 Die Unterhaltsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (S. 158)

52 Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" (S. 161)

53 Kritische Erörterung (S. 166)

54 Auswertung der Diskussionsergebnisse für die Abgrenzung der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung im Hinblick auf die §§ 1602, 1610 BGB (S. 217)

55 Schlußbemerkung (S. 221)

6 Anwendung der beteiligten Postulate auf die beiden mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbaren Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen (S. 222)

61 Ansatz (S. 222)

62 Zulässige manifeste Funktionen der systemrelevanten elterlichen Beteiligung: Präzisierung der zweiten Gestaltungsform hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion des Erstattungsanspruchs der fördernden Stelle gegen die Eltern (S. 227)

63 Mögliche latente Dysfunktionen beider Gestaltungsformen im Hinblick auf die beteiligten Postulate (S. 233)

64 Zur Vereinbarkeit der als möglich aufgewiesenen latenten Funktionen mit den beteiligten Postulaten (S. 243)

65 Vergleichende Betrachtung beider Gestaltungsformen (S. 264)

7 Zur Frage der Rangordnung zwischen dem Postulat der gleichen Bildungschance einerseits, den beteiligten Postulaten andererseits (S. 266)

8 Zusammenfassung (S. 269)

Verzeichnis der Abbildungen:

Abb. 1: Graphische Darstellung des Zusammenhangs von elterlichem Einkommen und gezahltem Förderungsmeßbetrag in der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell (S. 3)

Abb. 2: Gezahlte Förderungsbeträge und elterliche Beiträge. Graphische Darstellung von Ergebnissen der Befragung von Geförderten an der Freien Universität Berlin im Sommersemester 1961 (S. 14)

G l i e d e r u n g

0 Einleitung

1 Zum Sachverhalt: Das Defizit zwischen zugemuteten und gezahlten elterlichen Beiträgen in der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell

11 Einige allgemeine Indizien

12 Ergebnisse der statistischen Erhebung des Allgemeinen Studentenausschusses an der Freien Universität Berlin vom Sommersemester 1963

13 Zur Relevanz "angemessener" Freibeträge

14 Fazit

15 Kasuistik denkbarer Gründe elterlicher Nicht- oder Minderleistung

151 Mögliche Bestimmungsfaktoren der Chance eines Studierenden, von seinen Eltern Beiträge zur Studienfinanzierung zu erlangen

152 Versuch einer Typologie der Gründe elterlicher Nicht- oder Minderleistung im Verhältnis zur "Zumutung"

2 Vorfragen

21 Sachliche Vorfragen

211 Formulierung der Fragestellung

212 Sozialpolitik und Bildungspolitik

22 Erkenntnistheoretische und methodologische Vorfragen

220 Vorbemerkung

221 Soziotechnik und Wertaxiomatik

222 Das Werturteilsproblem als Subsumtionsproblem

223 Ordnungspolitische Normen und Rechtsnormen

224 Anwendung auf das Untersuchungskonzept

3 Mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbare Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch - und Fachschulen

31 Inhalt und Problematik des Postulats der gleichen Bildungschance

32 Einige Vorfragen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen

321 Ökonomisches Bildungsprivileg und Ausbildungsbeihilfen

322 "Begabungsfrage" und "Eignungsprüfung"

323 "Bildung" und "Ausbildung"

324 Darlehen oder Stipendien (verlorene Zuschüsse)?

325 Zusammenfassung

33 Aufriß der denkbaren und Auswahl der für die Untersuchung relevanten Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen

331 Die Frage der Plazierung des Antrags- und Empfangsrechts

332 Die Frage der Bedürftigkeitsprüfung

333 Die Frage des Gegenstandes der Bedürftigkeitsprüfung als Frage der Systemrelevanz einer elterlichen Beteiligung an der Aufbringung des Förderungsmeßbetrages

334 Die Frage individueller oder kollektiver systemrelevanter elterlicher Beteiligung

335 Die Frage der Sanktionierung der Beitrags-Zumutung

336 Die Frage der Art der Sanktion

337 Die Frage des Gegenstandes rechtlicher Sanktionen

338 Ergebnis

4 Interpretation der beteiligten Postulate

40 Vorbemerkung

41 Die Maximen der Familienpolitik

410 Vorbemerkung

411 Soziologische Grundlagen

4111 Theoretischer Ansatz

4112 Zur Funktionalanalyse der Familie

41121 Allgemeine Befunde (zur Familie schlechthin)

411211 Die "Biologischen Vorgegebenheiten"

411212 Die allgemeinen sozialen Funktionen der Familie

411213 Familie als Gruppe und als Institution

41122 Spezielle Befunde (zur modernen Familie)

411221 "Desintegration" und "Desorganisation"

411222 Die innerfamiliäre Funktion des Kulturwerts "Intimität in der Familie" und seine Absicherung im Vollzug des Familienhaushalts

411223 Die ökonomische Lage der Familie: Familie und funktionelle Einkommensverteilung

411224 Faktoren der Stabilität der Familie

411225 Die Grenzen der "Sozialisierungsfunktion" der Familie

411226 "Intimität", "Kooperation", "Desorganisation" und "Sozialisierung". Versuch einer Synopsis in bezug auf die Spät-Struktur der einzelnen Zwei-Generationen-Familie

4113 Zusammenfassung der Ergebnisse und Übergang zur Familienpolitik

412 Zur Abgrenzung zwischen Voraussetzungen und Zielen der Familienpolitik

4120 Vorbemerkung

4121 Mögliche Kategorien für familienpolitische Aussagen

4122 Heteronome "Aufgaben" der Familie als Ziele (autonome Aufgaben) der Familienpolitik

4123 Kritik einiger Aussagen über Voraussetzungen der Familienpolitik

41231 Ansatz

41232 "Physischer Schutz"

41233 Zur "sozialordnenden Dominanz" der Familie

413 Ziele der Familienpolitik

4131 Generalziel der Familienpolitik

4132 Einzelziele der Familienpolitik

41321 Übersicht

41322 Das verteilungspolitische Ziel

413221 Ansatz

413222 Soziale Gerechtigkeit

413223 Eigenverantwortung

413224 Schichtenspezifische Umverteilung

41323 Zum produktions-, bildungs- und kulturpolitischen Ziel

414 Mögliche latente Funktionen der Familienpolitik

42 Das Subsidiaritätsprinzip

420 Vorbemerkung

421 Allgemeiner Teil

4211 Ansatz

4212 "Aufgabe"

4213 "abnehmen"

4214 "können"

4215 "Positive" und "negative" Bedeutung des Prinzips

422 Spezieller (differentieller) Teil

4221 Zum "Recht der kleineren Lebenskreise"

42211 "größer-kleiner"

42212 "Aufgabe": Homogenität und Heterogenität im Verhältnis sozialer Gebilde untereinander

4222 Zum Verhältnis Individuum-Gesellschaft (Gemeinschaft): "Aufgabe"

43 Artikel 6 Absatz I und II des Grundgesetzes

430 Vorbemerkung

431 Art. 6 I GG

4311 Der "Schutz der staatlichen Ordnung"

4312 Das geschützte Rechtsgut "Familie"

4313 Schutz durch positive Förderung

432 Art. 6 II GG

4321 Rechtsnatur und allgemeiner Inhalt

4322 Die "zuvörderst" den Eltern "obliegende Pflicht"

5 Die Pflicht der Eltern zur Studienfinanzierung

50 Vorbemerkung

51 Die Unterhaltsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

52 Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt"

53 Kritische Erörterung

531 Die wesentlichen Prämissen der These

5311 Die Imputation des Kulturwerts "Soziale Mobilität" in die Eltern-Kind-Beziehung

5312 Explizierung der "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts"

532 Sorgerecht und elterliche Gewalt im Hinblick auf die Schulwahl und Berufsbestimmung

5321 Zusammenhang zur unterhaltsrechtlichen Konstruktion der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung

5322 Die einschlägigen Bestimmungen des BGB

53221 Wortlaut

53222 Ansichten zur Auslegung

533 Das "Wohl des Kindes" als normativer Maßstab für Rechtszwang gegen die Eltern. Anwendung der beteiligten Postulate auf den Ausbildungsanspruch des Kindes

5331 Das Wohl des Kindes als empirisch-institutioneller Maßstab elterlichen Handelns. Anwendung von Art. 6 I, II GG

53311 Regressiver Ansatz

53312 Zum Berufsbezug und Zeitpunkt der elterlichen Entscheidung über die Schulbildung des Kindes

53313 Zur "Fremdnützigkeit" der elterlichen Gewalt: Auswirkung des "Prinzips der gegenseitigen Hilfe"

53314 Sonstige Situationsmerkmale: "Begabung" und die Möglichkeit von Stipendien

53315 Zur schichtspezifischen Bedingtheit der elterlichen Schul- und Berufsentscheidung

53316 Ergebnis

5332 Anwendung der übrigen beteiligten Postulate

53320 Vorbemerkung

53321 Generalziel der Familienpolitik

53322 Subsidiaritätsprinzip

534 Zu den wesentlichen Prämissen der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt"

5341 Imputation des Kulturwerts "Soziale Mobilität" in die Eltern-Kind-Beziehung; "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts"

5342 Unterhaltspflicht und öffentliches Interesse in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Sozialhilfe

53421 Aus den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch

53422 Die Stellungnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit nach altem Fürsorgerecht und die entsprechende Regelung im Bundessozialhilfegesetz

5343 Die Rechtsauffassung in Mitteldeutschland

54 Auswertung der Diskussionsergebnisse für die Abgrenzung der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung im Hinblick auf die §§ 1602, 1610 BGB

55 Schlußbemerkung

6 Anwendung der beteiligten Postulate auf die beiden mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbaren Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen

61 Ansatz

610 Vorbemerkung

611 Zur normativen Relevanz latenter Funktionen

62 Zulässige manifeste Funktionen der systemrelevanten elterlichen Beteiligung: Präzisierung der zweiten Gestaltungsform hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion des Erstattungsanspruchs der fördernden Stelle gegen die Eltern

63 Mögliche latente Dysfunktionen beider Gestaltungsformen im Hinblick auf die beteiligten Postulate

631 Ansatz

632 Mechanismen der Auswirkungen auf das Zahlungsverhalten der Eltern

6321 Erste Gestaltungsform (Verzicht auf eine systemrelevante elterliche Beteiligung)

6322 Zweite Gestaltungsform (Systemrelevante elterliche Beteiligung im Erstattungsverfahren)

633 Reformulierende Zusammenfassung und Ergänzung der zu überprüfenden latenten Funktionen

64 Zur Vereinbarkeit der als möglich aufgewiesenen latenten Funktionen mit den beteiligten Postulaten

640 Vorbemerkung: Zu den Kriterien der Vereinbarkeit und zum Unbestimmtheitsgrad der folgenden Erwägungen

641 Mindererfüllung von Unterhaltspflichten

6411 Maximen der Familienpolitik

6412 Art. 6 I, II GG

6413 Subsidiaritätsprinzip (II)

642 Höhererfüllung von Unterhaltspflichten

643 Rückgang von Unterhaltspflichten

644 Zunahme von Unterhaltspflichten

645 Die unabhängig von Veränderungen des elterlichen Zahlungsverhaltens möglichen "Störungen" des elterlichen Selbstverständnisses

65 Vergleichende Betrachtung beider Gestaltungsformen

7 Zur Frage der Rangordnung zwischen dem Postulat der gleichen Bildungschance einerseits, den beteiligten Postulaten andererseits

8 Zusammenfassung

0 Einleitung

Im Jahre 1957 wurde in der Bundesrepublik die sogenannte Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell eingeführt. Nach ihr werden teils mit Stipendien, teils mit Darlehen solche Studenten wissenschaftlicher Hochschulen gefördert, die einerseits bestimmten Eignungs- (Begabungs-, Leistungs-, "Würdigkeits"-) Kriterien genügen, andererseits bedürftig sind. Erklärtes Ziel dieses Förderungssystems war die Abschaffung des Zwangs zur Werkarbeit für Begabte.[1)]

Für die Bedürftigkeitsprüfung gelten folgende Grundsätze:[2)]

1. "Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag."[3)]

2. Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von derzeit 290,-- DM monatlich zur Verfügung stehen; dies ist der sogenannte Förderungsmeßbetrag.[4)]

---

1) Über die Vorgeschichte unterrichtet sachkundig und ausführlich Meschkat, K., Was ist dem Staat der Nachwuchs wert?, hrsg. vom Verband Deutscher Studentenschaften, Bonn 1960. Die erforderlichen Mittel werden von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht. Eine analog gestaltete Förderung für Studierende nichtwissenschaftlicher Hochschulen sowie der Ingenieur- und anderer Fachschulen haben die einzelnen Bundesländer selbst eingerichtet.

2) Nach den "Besonderen Bewilligungsbedingungen" des Bundesministers des Inneren vom 1.9.66 (III 5 - 312 831/1). Diese Bedingungen erlangen dadurch (verwaltungsinterne) Verbindlichkeit für die in ihnen mit der Durchführung beauftragten Hochschulen, daß die Kultusminister der Länder sie als Verwaltungsanweisung in Kraft setzen. Die für sie bis 1962 gebräuchliche Bezeichnung "Richtlinien" findet im folgenden Verwendung, weil sie die Rechtsnatur dieser Vorschriften klarer zum Ausdruck bringt.

3) (Teil) A (Abschnitt) II (Ziffer) 3 der Richtlinien. Die Bestimmungen über den Einsatz von eigenen Mitteln des Studenten sowie die über die Verwertung von Vermögen (der Unterhaltspflichtigen) werden im folgenden übergangen.

4) A III 1 der Richtlinien

3. Ein Student kann insoweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen, wobei den Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich ein Beitrag zugemutet wird.[1)]

4. "Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Einkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen."[2)]

5. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens der Unterhaltsverpflichteten ist zur Hälfte als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag ihrer studierenden Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen.[3)]

---

1) C I 1, 2 der Richtlinien

2) C III 1 der Richtlinien. Diese ausdrückliche Klarstellung: daß die Eltern als unterhaltspflichtig angesehen werden, auch wenn sie es bürgerlich-rechtlich nicht sind, sowie: daß es auf ihre tatsächlich gezahlten Beiträge nicht ankommt, enthalten die Richtlinien erst seit 1962. Das praktische Verfahren entsprach dem aber, soweit ersichtlich, schon immer.

3) C III 5 der Richtlinien

Im graphischen Modell sieht das wie folgt aus:

Abb. 1

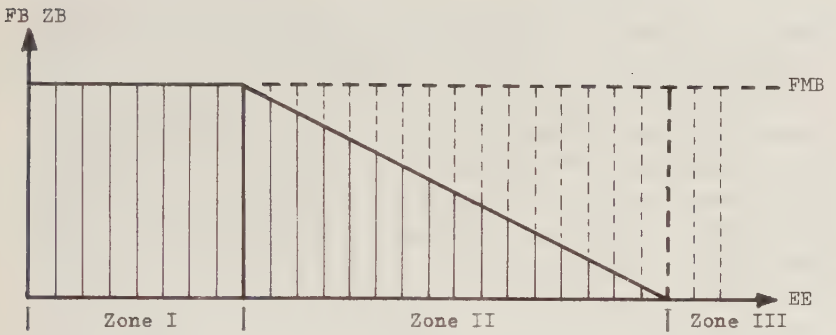

Die Abbildung zeigt die Abhängigkeit des gezahlten Förderungsbetrages (FB) bzw. des den Eltern zugemuteten Beitrags (ZB), beide gemessen auf der Vertikalachse, vom elterlichen Einkommen (EE), gemessen auf der Horizontalachse. (Vorausgesetzt ist also der Regelfall, daß weder Eigenmittel des Antragstellers noch elterliches Vermögen noch sonstige anrechenbare Hilfsquellen vorliegen.) Die obere Horizontale markiert den Förderungsmeßbetrag (FMB).

In der Zone I (deren Breite nicht maßstäblich gilt) übersteigt das elterliche Einkommen nicht den Freibetrag; der Förderungsbetrag ist gleich dem Förderungsmeßbetrag. Es handelt sich um die Zone der Vollbedürftigkeit und der Vollstipendien.

In Zone II variiert das elterliche Einkommen zwischen dem Freibetrag und der Summe aus Freibetrag und doppeltem Förderungsmeßbetrag; den Eltern wird ein Beitrag zugemutet. Der gezahlte Förderungsbetrag sinkt demgemäß unter den Förderungsmeßbetrag(von links nach rechts fallende ausgezogene Linie), bis er den Wert Null erreicht; komplementär steigt

der den Eltern zugemutete Beitrag (Differenz zum Förderungsmeßbetrag). Dies ist die Zone der Teilbedürftigkeit und der Teilstipendien.

Zone III ist die Zone der Nicht(mehr)bedürftigkeit; hier werden Förderungsanträge mangels Bedürftigkeit abgelehnt; es wird also den Eltern die Studienfinanzierung (jedenfalls in Höhe des Förderungsmeßbetrages) allein zugemutet. Das kann - und wird - sich vielfach dahin auswirken, daß eine Antragstellung von vornherein als aussichtslos unterbleibt, womit die Zumutung auch indirekt, ohne Antrag und Bescheid, wirksam ist. Auch dann muß daher diese Zone nicht lediglich als Extrapolation des Systems betrachtet werden.

Erst ihre Einbeziehung macht das (geplante) Zusammenspiel von öffentlicher Förderung und elterlichen Leistungen vollends deutlich. In der Abbildung ist dieses Gesamtkonzept dadurch zusätzlich veranschaulicht, daß der Bereich (die "Fläche") öffentlicher Förderung mit ausgezogenen, der der (geplanten) elterlichen Leistungen mit unterbrochenen senkrechten Linien schraffiert ist. -

Es wird mithin in Zone II und III den Eltern ein Beitrag zugemutet und vom Förderungsmeßbetrag abgezogen, wobei es unerheblich ist, ob die Eltern leistungspflichtig und -willig sind, der Zumutung also nachkommen. Damit kann der unmittelbare Zweck der Förderung, nämlich den für förderungswürdig gehaltenen, weil begabten Studenten über Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages verfügen zu lassen, innerhalb der Teil- und Nichtbedürftigkeitszone seitens der Eltern durch Nicht- oder Minderleistung vereitelt werden. Es gibt Anzeichen dafür, daß dies in beträchtlichem Umfang geschieht. Es muß daher fraglich erscheinen, wie sich - im graphischen Modell der Abb. 1 - die obere Horizontale der Zone I tatsächlich nach rechts, in Zone II und III hinein, fortsetzt. Auf diese Frage wird noch näher einzugehen sein. In derartigen Fällen elterlicher Nicht- oder Minderleistung (im Verhältnis zur "Zumutung") bestent jedenfalls für förderungswürdige

Studenten nach wie vor in entsprechendem Ausmaß der Zw. zur Werkarbeit, von dem das Honnefer Modell eigentlich befreien wollte.

Seit 1960 sind mehrere Verwaltungsgerichte in Verfahren, die sich meist über mehrere Instanzen hinzogen und z. T. noch nicht abgeschlossen sind, mit Klagen von Studenten befaßt gewesen, deren Eltern die ihnen zugemuteten Beiträge nicht leisteten und dazu auch bürgerlich-rechtlich nicht verpflichtet waren. Das hing damit zusammen, daß die Kläger erst nach abgeschlossener und praktizierter anderweitiger Berufsausbildung sowie nach vollzogener wirtschaftlicher Trennung vom Elternhaus die Hochschulreife erworben und mit dem Studium begonnen hatten, also um Studierende des sogenannten Zweiten Bildungswegs.

Sie machten geltend, es sei ihnen nicht möglich, die von den Hochschulen den Eltern zugemuteten Beiträge auch wirklich zu erhalten; sie seien daher insoweit in vollem Umfang bedürftig. Die Nichtberücksichtigung dieses Sachverhalts benachteilige sie gegenüber anderen Studenten, die ihren Unterhaltsanspruch noch hätten ("Normalfall": Abitur mit 19 - 20 Jahren, anschließend Studium) und ihn notfalls einklagen könnten. Diese Benachteiligung hänge ursächlich mit ihrer, der Kläger, sozialen Herkunft zusammen; und das verstoße sowohl gegen das Gleichbehandlungsgebot wie den Sozialstaatsgrundsatz der Verfassung.

Die beklagten Hochschulen beriefen sich zunächst auf ihre Richtlinien, nach denen die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Unterhaltsanspruchs sowie die Frage, ob die Eltern tatsächlich leisten, unbeachtlich sei; dann aber vor allem auf den Grundsatz der Subsidiarität: Die Eltern seien (die Familie sei) vor dem Staat für die Finanzierung des Studiums ihrer Kinder verantwortlich, soweit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit reiche (die ja nach den Maßstäben der Richtlinien in der Tat gegeben war). Anderenfalls würde einer Abwälzung von Ausbildungskosten auf die öffentliche Hand "Tür und Tor geöffnet" werden.

Die ergangenen Entscheidungen, soweit auf diese Problematik eingehend, lauten teils zugunsten der klagenden Studenten, teils zugunsten der beklagten Hochschulen, wenn man sie einzeln ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft würdigt (z. T. gehören mehrere Urteile zu ein und demselben Verfahren). Ein höchstrichterliches Grundsatzurteil erging bisher nicht.

In der ersten Gruppe wurde in den Urteilsbegründungen im wesentlichen auf Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und auf den Sozialstaatsgrundsatz der Verfassung abgestellt[1], während in der zweiten Gruppe der Gedanke der Familienverantwortung unter Hinweis auf Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (Elternrecht und -pflicht) die entscheidende Rolle spielte[2]. Das wurde dahingehend ausgeführt, den Staat könnten keine größeren Verpflichtungen treffen als die leistungsfähigen Eltern; diese könnten daher eine staatliche Studienförderung ihrer Kinder nur insoweit erwarten, als sie selbst leistungsunfähig seien; oder in einer anderen Version: Es sei auszuschließen, daß ein Student zwar nicht seinem leistungsfähigen Vater, wohl aber dem Staat gegenüber bedürftig sein könne.

Zu dieser Ausweitung in Grundsatzfragen mußte es kommen, weil, wie schon hervorgehoben, die Richtlinien nicht als Rechtsnormen, sondern als interne Ermessensbindung gelten; sie regeln nicht unmittelbar das Rechtsverhältnis zwischen Student und Hochschule hinsichtlich der Förderung. Insofern stand auch ihre Übereinstimmung mit eigentlichen Rechtsnormen, hier eben vor allem mit Verfassungsnormen, von vornherein und unmittelbar zur Debatte. Darüberhinaus war von Bedeutung, daß die Argumentation der Hochschulen notwendigerweise darauf hinauslief, die Rechtserheblichkeit des mangeln-

---

1) Verwaltungsgericht Oldenburg vom 27.10.60; Az. A 139/60; Bundesverwaltungsgericht vom 12.6.64, Az. BVerwG VII C 146.63, veröffentlicht im 18. Band der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Berlin 1964, S. 352 ff. Ferner Verwaltungsgericht Hildesheim vom 19.12. 1963, Az. I A 52/63.

2) Verwaltungsgericht Berlin vom 19.12.66, Az. VG II A 27.65; Oberverwaltungsgericht Berlin vom 23.5.62, Az. OVG Ia B 11/61; Oberverwaltungsgericht Hamburg vom 22.3.63, Az. Bs I 2/63.

den Unterhaltsanspruchs zu verneinen, womit die behauptete Besonderheit in der Lage der Kläger bzw. der Studierenden des Zweiten Bildungswegs zu bestreiten war. Damit konnte aber die Frage, ob denn nicht schließlich die Nichtberücksichtigung der Zahlungsverweigerung auch u n t e r h a l t s v e r p f l i c h t e t e r Eltern den Betroffenen praktisch ebenso benachteilige, nicht völlig unbeachtet bleiben.

Die im Vorbringen der Beteiligten und in den Urteilsbegründungen bezogenen Standpunkte weisen so über die Problematik der Förderung von Absolventen des Zweiten Bildungswegs und über deren Ausgangspunkt, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs, hinaus auf die angesichts der auch sonst häufig nicht der "Zumutung" entsprechenden elterlichen Zuschüsse aktuelle und generelle Frage, ob das dergestalt individuell verschiedene wirtschaftliche Ergebnis der Förderung mit bestimmten normativen Prämissen unserer Gesellschaftsordnung in Einklang steht.

Denn in beiden Fallgruppen - mit oder ohne Unterhaltsanspruch - ist ohne weiteres ersichtlich, daß immer dann, wenn die gewährten öffentlichen Mittel zusammen mit den tatsächlichen Beiträgen der Eltern (Abb. 1, "Zone II"), oder, falls die Bedürftigkeit überhaupt verneint wird, die elterlichen Zahlungen allein (Abb. 1, "Zone III"), den mindestens für erforderlich gehaltenen Betrag, nämlich den Förderungsmeßbetrag von derzeit 290,-- DM monatlich, nicht erreichen, der Zweck der Förderung nicht erreicht ist; ferner auch, daß dann der Betroffene ohne seine Schuld schlechter dasteht als gleich geeignete, aber mit zahlungswilligen oder ärmeren (!) Eltern versenene Kommilitonen. Ohne seine Schuld: Es sei denn, man wollte es ihm anlasten, daß er sich nicht leicht bereitfindet, seine Eltern zu verklagen, falls er einen Unternaltsanspruch besitzt. Die hier sichtbar werdende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Elternhaus scheint, wenn sie sich dergestalt auswirkt, mit dem Postulat der gleichen Bildungschance nicht recht vereinbar zu sein.

Wenn trotzdem b e i d e oben umrissenen Standpunkte jedenfalls auf den ersten Blick etwas für sich zu haben scheinen,[1] so liegt hier offenbar ein grundsätzliches gesellschaftspolitisches Gestaltungsproblem, das sich angesichts der gegenwärtigen Bestrebungen zur Schaffung eines umfassenden Gesetzes zur Ausbildungsförderung[2] nicht von vornherein auf den Bereich der Studentenförderung beschränkt. Aber es liegt auf der Hand und wird im einzelnen noch deutlicher werden, daß die Problemlage doch für späte Stadien langdauernder Ausbildungsgänge spezifisch ist, in denen der Auszubildende aufgrund seines Lebensalters und der sonstigen äußeren Bedingungen als Individuum erscheint, einerseits verhältnismäßig losgelöst von seiner Herkunftsfamilie, andererseits als Träger von Ansprüchen oder Erwartungen - keineswegs nur finanzieller Art - gegenüber der Allgemeinheit, also für Studierende wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Hoch- oder Fachschulen.

Das Problem, an welchen wirtschaftlichen Tatbestand eine individuelle finanzielle Ausbildungsförderung dabei sinnvoll anknüpfen könnte oder sollte, gehört mit Sicherheit nicht in den Bereich der Rechtsprechung, sondern in den der politischen Willensbildung. Seine Lösung muß sich in einer klaren und tunlichst gesetzlichen Regelung niederschlagen. Dabei gilt es, bestimmte maßgebliche Grundsätze konsequent anzuwenden, wobei vor allem von der Zwecksetzung eines solchen Systems von Ausbildungsbeihilfen auszugehen ist; dann aber

---

[1] Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die während des VIII. Deutschen Studententages (Bonn, 25.-29.4.1965) von dessen Arbeitskreis II "Ausbildungsförderung" vorgelegten Thesen in dieser Frage offen kontrovers sind: In These 7a wird die Aufgabe der Studienfinanzierung den Eltern zugewiesen, indessen auch Vorschläge gemacht, wie diese Mittel von den Eltern zu beschaffen wären. In These 7b dagegen kommt die Auffassung einer starken Minderheit zum Ausdruck, wonach die Studienfinanzierung durch die Familie überhaupt abgelehnt wird. Dieses Material lag dem Verfasser als vervielfältigtes Manuskript vor.

[2] Einzelheiten, Entwurftexte (mit Quellenangabe) und Stellungnahmen in: Verband Deutscher Studentenschaften (Hrsg.), Was ist dem Staat der Nachwuchs wert? (Weitere Angaben s. Lit.verz.) Bonn 1965, S. 151 f., S. 162-244. (Nicht zu verwechseln mit der Schrift gleichen Titels von Meschkat; vgl. S. 1 Anm. 1).

auch von gewissen Prinzipien, die bei der Gestaltung Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge in Geltung sind oder sonstwie Beachtung heischen. Die eingangs geschilderte Kontroverse weist in dieser Hinsicht auf einen Komplex hin, dessen Bestandteile von familienpolitischen Maximen, dem Subsidiaritätsprinzip und von Art. 6 GG, insbesondere Abs. 2 dieser Verfassungsnorm (Elternrecht und -pflicht) gebildet werden.

Wiewohl die Lösung dieses Problems letztlich eine politische Aufgabe ist, kann eine wissenschaftliche Zweck-Mittel-Analyse sie erleichtern und vorbereiten, indem sie nach Möglichkeit den Sachverhalt aufklärt, die Anwendung beanspruchenden Grundsätze bzw. die angestrebten Zwecke präzisiert, um schließlich mindestens die Argumente ordnen und zeigen zu können, wo die eigentlichen Alternativen liegen, die dann nur noch voluntaristisch entschieden werden können. Es wird also ein wissenschaftlicher Beitrag zur Lösung eines praktischen Problems versucht.

Damit ist die Fragestellung der folgenden Erörterungen umrissen; sie wird im einzelnen noch näher zu präzisieren sein.

1 Zum Sachverhalt: Das Defizit zwischen zugemuteten und gezahlten elterlichen Beiträgen in der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell

11 Einige allgemeine Indizien

Auf den Sachverhalt, daß die Eltern der nach dem Honnefer Modell Geförderten den ihnen dabei zugemuteten Beitrag nicht immer leisten, finden sich einige Hinweise in einschlägigen Veröffentlichungen.

Kath[1] hebt für das Sommersemester 1963 im Zusammenhang mit dem Rückgang der Gefördertenquote durch steigende elterliche Einkommen[2] zunächst ganz allgemein (für Zone II und III in Abb. 1 S. 3 oben) hervor: "Wenn vielen Eltern zugemutet wird, von ihrem höheren Einkommen einen bestimmten Teil an die Kinder abzugeben, so erhalten nicht alle betroffenen Studierenden diesen Zuschuß von zu Hause."[3]; und speziell im Hinblick auf die Teilstipendiaten des Honnefer Modells (Zone II in Abb. 1 S. 3 oben): "...wird sichtbar, daß die Eltern ihren Kindern nicht immer den Betrag zahlen, der sich nach den Richtlinien als ihr Zuschuß errechnet ... Die scheinbar nicht vorhandene, aber doch reale Lücke wird meist durch Werkarbeit ... geschlossen."[4] Und schon an früherer Stelle: "... geht hervor, daß gut 2/3 aller Studierenden, die nach dem Honnefer Modell gefördert wurden, von zu Hause nichts oder nur wenig erhielten."[5] Da aber nur etwa 30 %

---

[1] Kath, G., Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt, verfaßte bisher fünfmal - mit jeweils einigen Jahren Zwischenraum - den statistisch fundierten Bericht "Das soziale Bild der Studentenschaft in Westdeutschland und Berlin" für den Bereich wissenschaftlicher Hochschulen, der als Sozialernebung des Deutschen Studentenwerks e. V. von diesem herausgegeben wird. Hier wird die letzte Ausgabe über das Sommersemester 1963 herangezogen, die auch erstmalig auf den in Rede stehenden Sachverhalt hinweist: Bonn 1964 (Colloquium-Verlag Berlin).

[2] Der Anteil der nach dem Honnefer Modell Geförderten an der Gesamtheit der Studierenden wissenschaftlicher Hochschulen sank von 19,3 % im WS 58/59 auf 15,0 % im WS 62/63; vgl. Kath a.a.O. S. 61

[3] a.a.O., S. 59 f.

[4] a.a.O., S. 63

[5] a.a.O., S. 54

der Geförderten ein Vollstipendium erhielten (wobei der Eltern also gar kein Beitrag zugemutet wurde), hätten selbst bei großzügiger Berücksichtigung des Anteils derer, die bei ihren Eltern wohnen und leben (und deshalb keine nennenswerte B a r unterstützung erhalten), wesentlich mehr Vollstipendien verteilt werden müssen, wenn die obige Schlußfolgerung nicht zuträfe.[1)]

Leider ist es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, auf den bei Kath und anderwärts vorfindbaren Daten eine auch nur einigermaßen verläßliche Berechnung des Ausmaßes der von Kath genannten "Lücke" aufzubauen. Die verschiedenen möglichen Ansatzpunkte hierfür führen alsbald zu verwickelten Fragen, zu deren Beantwortung jeweils unkontrollierbare statistische Annahmen eingeführt werden müßten. Dabei spielt auch eine Reihe von Verflechtungen (Kumulationen) verschiedener öffentlicher Förderungsmaßnahmen eine Rolle (z. B. Aufstockung von Ausbildungsbeihilfen nach dem Lastenausgleichs- und Bundesversorgungsgesetz aus Mitteln des Honnefer Modells), deren Erörterung hier sinnlos wäre. Man mag die Ausführungen von Kath lediglich als - immerhin gewichtiges - Indiz ansehen, hinter denen schließlich auch die Erfahrung des Praktikers steht. Jeder mit der Praxis der Förderung Vertraute dürfte in der Lage sein, mindestens ein paar eklatante Beispiele elterlicher Nicht- oder Minderleistung trotz u. U. hohen elterlichen Einkommens zu nennen. So hebt auch Oehler neuerdings wieder die Bedeutung der elterlichen Zahlungswilligkeit hervor;[2)] und weder er noch Kath erwecken den Eindruck, von vereinzelten Ausnahmefällen zu sprechen.

Eine empirisch-statistische Untersuchung dieses Sachverhalts müßte von dem Verhältnis der zugemuteten und wirklich

---

[1)] Kath a.a.O., S. 63

[2)] Oehler, Ch., Müssen die Studenten heute noch Werkarbeit leisten?, in: Umschau in der Arbeit der Studentenwerke, Nr. 50, Dezember 1965 (weitere Angaben s. Lit.verz.), S. 8 - 9; hier S. 9: "... gibt es Studenten, deren Eltern ihnen nichts oder den nach den Maßstäben der Förderungseinrichtungen zumutbaren Betrag nicht geben." Oehler war von 1959 bis 1965 Förderungsreferent des Deutschen Studentenwerks e. V., dem Dachverband der örtlichen Studentenwerke.

gezahlten elterlichen Beiträge in einer möglichst großen Zahl von Einzelfällen ausgehen. Diese Fragestellung lag einer Untersuchung an der Freien Universität Berlin zugrunde, die dort im SS 61 vom Verfasser - in seiner damaligen Eigenschaft als Sozialreferent des dortigen Allgemeinen Studentenausschusses - durchgeführt wurde. Soweit ersichtlich, handelt es sich um die bisher einzige Untersuchung dieser Art. Über ihre Anlage und wesentliche Ergebnisse wird im folgenden berichtet.

12 Ergebnisse der statistischen Erhebung des Allgemeinen Studentenausschusses an der Freien Universität Berlin vom SS 1961

Die Erhebung wurde veranlaßt durch einen in der Praxis gewonnenen Eindruck, wie ihn auch Kath und Oehler beschreiben. Die Fragestellung: Wieweit kommen die Eltern der an sie gerichteten "Zumutung" wirklich nach? - lautet übersetzt in die Kategorien des graphischen Modells der Abb. 1 (oben S. 3): Wie verläuft die obere Begrenzungslinie der "Zone II", also der Teilstipendienzone, tatsächlich? Dies und einiges andere sollte durch eine gezielte Befragung aller Geförderten, jedoch getrennt nach Anfangs- und Hauptförderung, festgestellt werden.

Dazu wurden bei der Stipendienzahlung (die bar in den Räumen des Studentenwerks erfolgte) im Juli 1961 Fragebogen mit je einem Freiumschlag ausgegeben; ein Begleitschreiben bat um sorgfältige Beantwortung. Der hier interessierende Teil des Fragebogens diente der Feststellung der den Eltern der Befragten zugemuteten Beträge; er ähnelte insoweit dem vom Studentenwerk verwendeten Antrags-Formblatt zur Feststellung der Bedürftigkeit (die zugemuteten Beträge konnten nicht einfach direkt erfragt werden. Weder hätten die Befragten dies zuverlässig gewußt, noch ergaben sie sich aus den bewilligten Stipendien, weil hier Leistungen Dritter, vor allem andere Sozialleistungen, im Spiel sein konnten). Anschließend wurde nach dem tatsächlichen monatlichen Beitrag der Eltern gefragt, wobei auch Besonderheiten wie Sach-

leistungen berücksichtigt wurden.

Es wurden 1896 Fragebogen ausgegeben; davon gingen 1344 ausgefüllt wieder ein. Die Antwortquote lag damit bei 71 %. 58 Bogen waren unbrauchbar; 65 gingen nach Beginn der Auswertung ein. Diese umfaßt damit insgesamt 1221 Fälle, das sind 64,4 % der Befragten. Nach den Unterlagen des Studentenwerks waren im SS 61 insgesamt 2115 Studenten nach dem Honnefer Modell gefördert worden; von dieser Zahl sind also 57,8 % erfaßt. Wieweit die nicht erfaßten Fälle das Bild verändert hätten, muß dahingestellt bleiben. - Die hinsichtlich der tatsächlichen elterlichen Zuschüsse gegebenen Auskünfte erschienen im Ganzen bemerkenswert aufrichtig; ein relativ großer Teil der Befragten gab elterliche Zuschüsse an, die eigentlich - pflichtgemäß dem Studentenwerk mitgeteilt - zu einer Kürzung des Stipendiums hätten führen müssen.

Bei der Auswertung wurde auf jedem Fragebogen der den Eltern zugemutete und der tatsächlich gezahlte Betrag vermerkt. Dann wurden in getrennten Tabellen für Anfangs- und Hauptgeförderte in der Teilförderungszone ziemlich kleinen Grössenklassen (Intervall 20,-- DM) zugemuteter Beträge die Zahl der in sie fallenden Fälle, die durchschnittliche Höhe der Zumutung und der durchschnittlich gezahlte elterliche Beitrag, ferner auch der durchschnittlich gezahlte Förderungsbetrag zugeordnet. Danach ließ sich für jede dieser Klassen errechnen, welcher Betrag der entsprechenden Gruppe von Befragten tatsächlich zur Verfügung stand, welcher Prozentsatz des Förderungsmeßbetrages damit erreicht war, und zu wieviel Prozent die Eltern der Zumutung nachgekommen waren. Allerdings waren, vor allem bei der Anfangsförderung, einige Klassen nur mit wenigen Fällen besetzt, was die gebildeten Durchschnitte in ihrem Aussagewert gelegentlich fragwürdig machte.

Da es hier ohnehin nur um das Exemplarische geht, wird im folgenden nur das Ergebnis der Auswertung für die in der Hauptförderung mit Teilstipendien Geförderten mitgeteilt.

Da es ferner hier auch auf genaue Zahlenwerte nicht ankommt, wird auch auf die Wiedergabe der entsprechenden Tabelle verzichtet. Das Ergebnis als Gesamtbild wird aus der folgenden graphischen Darstellung hinreichend deutlich.

Abb. 2

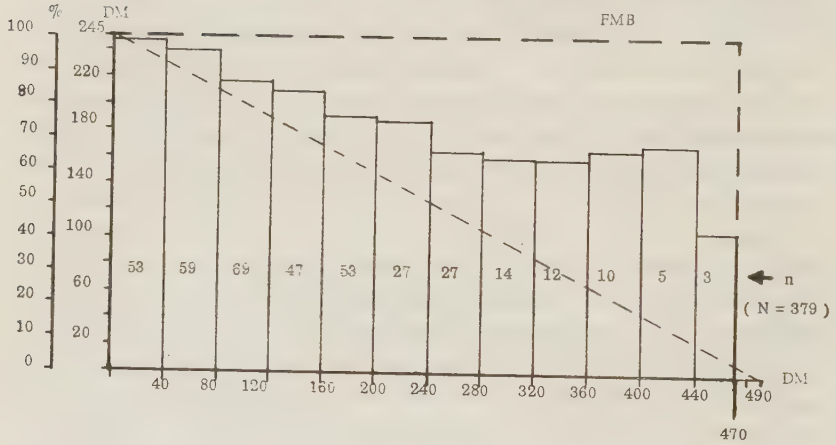

Die Graphik ist der Anlage nach ein Ausschnitt aus Abb. 1 (oben S. 3); sie zeigt die Teilstipendien-Zone ("Zone II") in der Hauptförderung. Eine Verkürzung am rechten "Ende" der Darstellung gegenüber Abb. 1 ergibt sich daraus, daß Stipendien unter 10,-- DM monatlich aus verwaltungstechnischen Gründen nicht verteilt wurden.

Auf der Horizontalachse sind die Beträge aufgetragen, um die das elterliche Einkommen die Freibeträge überstieg; auf der Vertikalachse sind sowohl die den Eltern zugemuteten als auch die von ihnen und der fördernden Stelle gezahlten Beträge abzulesen. Die auf der Horizontalachse aufgereihten Säulen zeigen durch ihre Höhe an, welcher Betrag monatlich

den in die entsprechende Größenklasse zugemuteter Beträge (40,-- DM den Freibetrag übersteigendes elterliches Einkommen ergeben 20,-- DM zugemuteten Beitrags) fallenden Geförderten (diese Zahl ist in jede Säule eingetragen) aus staatlicher Förderung und tatsächlichen elterlichen Beiträgen insgesamt durchschnittlich zur Verfügung stand. Wären alle Eltern der Zumutung voll nachgekommen, müßten alle Säulen bis zur oberen Horizontalen reichen, die in Höhe des damaligen Förderungsmeßbetrages von 245,-- DM monatlich verläuft. Die von den Säulenoberkanten gebildete Treppenlinie deutet die gesuchte wahre Lage der oberen Begrenzungslinie der Teilstipendienzone in Abb. 1 (oben S. 3) an, für die hier einbezogenen 379 Fälle. Der Raum zwischen dieser empirischen ("Ist-") Linie und der oberen Horizontalen ("Soll-Linie" des Förderungsmeßbetrages) veranschaulicht das "Defizit" aller 379 Geförderten, also die von Kath apostrophierte Finanzierungslücke. Es betrug monatlich 15.743 DM.

Mittels der vertikalen Prozent-Skala kann auch abgelesen werden, welcher Betrag insgesamt, als Prozentsatz des Förderungsmeßbetrages, den Geförderten jeder Größenklasse zugemuteter Beträge tatsächlich zur Verfügung stand. Im Durchschnitt aller 379 Fälle waren das rund 203,-- DM oder rund 83 % des damaligen Förderungsmeßbetrages von 245,-- DM. Dabei stehen jedoch die Stipendiaten in der linken Hälfte des Rechtecks besser als die in der rechten, obwohl letztere Eltern mit höheren Einkommen haben als erstere.

Die Verteilung der kumulierten Häufigkeiten (der Fälle in den Größenklassen), bezogen auf den jeweils durchschnittlich zur Verfügung stehenden Prozentsatz des Förderungsmeßbetrages, ergab, daß rund 45 % der in der Hauptförderung mit Teilstipendien Geförderten höchstens 80 % des Förderungsmeßbetrages (also: oder weniger) zur Verfügung hatten, während sich immerhin ein Fünftel mit höchstens 70 % begnügen mußte.

Im Hinblick auf das Postulat der gleichen Bildungschance bleibt anzumerken, daß das hier gewählte Verfahren, innerhalb der Größenklassen zugemuteter Beträge die Durchschnitte

der zugemuteten, der gezahlten und der insgesamt verfügbaren Beträge zu ermitteln, für die Feststellung von Ungleichheiten noch keinesfalls ganz angemessen ist. Denn es gehen in diese Durchschnitte auch die Fälle ein, in denen der elterliche Zuschuß die "Zumutung" übersteigt, so daß innerhalb der Klassen bereits eine Nivellierung erfolgt. Es wäre durchaus ein Untersuchungsansatz sinnvoll, wonach in jedem Einzelfall die Relation zwischen zugemutetem und gezahltem elterlichen Beitrag bzw. zwischen Förderungsmeßbetrag und tatsächlich verfügbarem Betrag prozentual ausgedrückt und die Gesamtzahl nach verfügbaren Beträgen (absolut oder relativ zum Förderungsmeßbetrag) gegliedert würde. Das hätte allerdings eine etwas andere Fragestellung bedingt, die nicht von der hier im Mittelpunkt stehenden Modellgraphik ausging.

13 Zur Relevanz "angemessener" Freibeträge

Gegen die grundsätzliche Bedeutung der mitgeteilten Indizien und Ergebnisse ist allerdings folgender Einwand möglich und naheliegend: Die Berliner Ergebnisse z. B. seien nur darauf zurückzuführen, daß zum Zeitpunkt der Untersuchung die den Eltern zugebilligten Freibeträge gemessen an der Einkommens- und Preisentwicklung zu niedrig gewesen seien. Die Situation könnte sich daher durch die seitdem erfolgte Anhebung dieser Freibeträge wesentlich geändert haben; das ganze Problem sei mithin durch eine jeweils "richtige" Bemessung der Freibeträge zu lösen.

Dem könnte zunächst entgegengehalten werden, daß trotz der bald nach der Berliner Untersuchung erfolgten Anhebung der Freibeträge der Sachverhalt eines Defizits zwischen zugemuteten und gezahlten elterlichen Beiträgen in der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, wie hier schon nachgewiesen, zum SS 63 hervorgehoben wurde. Dazu könnte zugunsten der obigen These erwidert werden, daß diese Erhöhung eben ungenügend war oder daß zum Zeitpunkt der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bereits eine neue erforderlich war.

Man kann natürlich die Problematik insofern allein in der

Höhe der Freibeträge sehen, als man mit drastisch erhöhten Freibeträgen, z. B. von 10.000,-- DM monatlich, in der Tat das Problem vermutlich ziemlich weitgehend beseitigen kann; dann steht aber praktisch der Sinn der Bedürftigkeitsprüfung, soweit sie das elterliche Einkommen einschließt, überhaupt zur Debatte. Solange "Angemessenheit" der Freibeträge hingegen bedeutet, daß auch die Bezieher mittlerer und kleinerer Einkommen von der "Zumutung" hinsichtlich einer Beteiligung an der Studienfinanzierung ihrer Kinder nicht ausgeschlossen sein sollen, muß folgendes berücksichtigt werden:

Jede Erhöhung der Freibeträge hat zweierlei zur Folge. Einerseits wird dabei der den Eltern von Teilstipendiaten zugemutete Beitrag (um die Hälfte der Freibetrags-Erhöhung) geringer, der gewährte Förderungsbetrag entsprechend höher. Andererseits und gleichzeitig aber werden jetzt auch Studierende bedürftig, die es bei den alten Freibeträgen bisher nicht waren, wie ja auch bisherige Teilstipendiaten nun vollbedürftig und damit Vollstipendiaten werden. Es verschiebt sich also in der Modellgraphik Abb. 1 (oben S. 3) die ganze Teilförderungszone nach rechts in Richtung höherer elterlicher Einkommen; und es kann zu der hier erörterten These die mindestens ebenso plausible Gegenthese aufgestellt werden, daß sich dabei auch das "Defizit" lediglich verschiebt und somit erhält.

Die entscheidende Frage ist offenbar, ob die Höhe der tatsächlich geleisteten elterlichen Beiträge nur vom Einkommen der Eltern bzw. vom Pro-Kopf-Einkommen der Elternfamilie des Studierenden abhängt, oder ob hier noch andere Faktoren beteiligt sind.[1)]

Dazu gibt das bisher vorliegende Material keine eindeutigen Hinweise.

In seinem Untersuchungsbericht "Elternhaus und Studienfinanzierung" schreibt Oehler , daß die Bereitschaft zur Stu-

---

[1)] Auch diese Frage war Gegenstand der Berliner Untersuchung. Leider ist die Auswertung seinerzeit über den rein beschreibenden Teil nicht hinausgelangt. Die Unterlagen sind mittlerweile nicht mehr auffindbar.

dienfinanzierung heute nicht mehr e n t s c h e i d e n d nach sozialen Merkmalen wie Beruf und Schulbildung des Vaters variiere.[1] Spiegel dagegen betont in ihrer Untersuchung "Elternhaus und Studium"[2] zunächst, daß die Verhältnisse "vielfach so individuell liegen, daß sich nur mit größter Vorsicht verallgemeinernde Aussagen machen lassen .. .."[3]; in diesem Rahmen, so Spiegel, könne von einigen typischen Relationen zwischen bestimmten Einkommens b e r e i c h e n und den von den in sie fallenden Eltern an ihr studierendes Kind gezahlten Zuschüssen gesprochen werden, so daß in dieser Hinsicht gewisse obere und untere Grenzen der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit erkennbar würden.[4] Andererseits stammt aber die Gruppe derer, die (ohne im Elternhaus zu wohnen) keine regelmäßige finanzielle Unterstützung von ihren Eltern erhielten (bei Spiegel 54 Fälle oder 8,6 % der Stichprobe, bei den männlichen Studierenden 9,8 %) weniger häufig aus den untersten Einkommensgruppen als diejenigen, die wenigstens einen "Wechsel" bis zu 50,-- DM monatlich erhalten; Entsprechendes gilt für das Schul- und Ausbildungsniveau des Vaters.[5] Dies alles deutet, so Spiegel, auf nicht ausschließlich wirtschaftliche Gründe, sondern eher auf einen relativ schwachen menschlichen Kontakt zwischen den betreffenden Studenten und ihrem Elternhaus.[6]

---

[1] Oehler, Ch., Elternhaus und Studienfinanzierung. Untersuchung über die zumutbare Belastung der Eltern im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung, hrsg. v. Deutschen Studentenwerk e. V., Bonn 1963. Befragt wurden Studenteneltern. Zitat nach S. 51; Hervorh. v. Verf.

[2] Spiegel, E., in Verbindung mit Gunzert, R., Elternhaus und Studium, Teil I, Frankfurt 1962 (nähere Angaben s. Lit. verz.)

[3] a.a.O., S. 191

[4] a.a.O., S. 203; Hervorh. v. Verf.

[5] a.a.O., S. 229 f.

[6] a.a.O., S. 231. In 10 von diesen 54 Fällen erhielten die Betroffenen weder ein Stipendium noch elterliche Zuschüsse. Davon waren 5 Studierende erst nach einer Berufsausbildung zum Abitur bzw. nach einer Berufstätigkeit zum Studium gekommen.

Nun sind bei Oehler wie bei Spiegel als mögliche soziale Faktoren (außer der Einkommenshöhe) hinsichtlich der "Wechsel"bemessung nur so globale Sachverhalte wie Beruf und Ausbildungsstand des Vaters oder beider Eltern in Betracht gezogen worden, was freilich durch die methodischen Grenzen der Repräsentativstatistik bedingt sein mag. Übrigens dürfte die Zugehörigkeit zu einem Einkommens"bereich" vom Ausbildungsniveau nicht unbeeinflußt bleiben. Selbst wenn aber diese "nichtökonomischen" Faktoren für die elterliche Zahlungswilligkeit keine nachweisbare Rolle spielen sollten, so ist damit noch keineswegs erwiesen, daß die Höhe des elterlichen Einkommens ausschließlich oder auch nur überwiegend für die Höhe des "Wechsels" ausschlaggebend ist. Hier ist vielmehr eine Gruppe von Faktoren nicht nur denkbar, sondern nach aller Lebenserfahrung auch wahrscheinlich wirksam beteiligt, die etwa unter der Rubrik "Subjektive elterliche Bereitschaft zur Studienfinanzierung in der jeweiligen konkreten familiären Situation" zusammenzufassen wären,[1] in der dann freilich ökonomische Komponenten durchaus beteiligt sein können. Diese Faktoren dürften statistisch nur sehr schwer zu erfassen, das heißt aber auch: zu gliedern oder zu typisieren sein.

14 Fazit

An diesem Punkt kann die Erörterung des Ausgangs-Sachverhalts beendet werden. Eine Zusammenfassung ergibt:

1. Der in der Einleitung behauptete Sachverhalt, daß die Eltern der nach dem Honnefer Modell mit Teilstipendien Geförderten in erheblichem Umfang der an sie gerichteten "Zumutung" hinsichtlich ihrer Beiträge zur Studienfinanzierung - und das gilt sinngemäß auch für die Eltern der mangels Bedürftigkeit nicht Geförderten - nicht nachkommen, wird auch von sachkundigen Praktikern ausdrücklich hervorgehoben.

---

[1] "Bereitschaft zur Studienfinanzierung" wird auch bei Oehler erfragt (a.a.O., S. 52 ff., S. 124), aber nur hinsichtlich der allgemeinen elterlichen Einstellung zu den Möglichkeiten: Finanzierung durch Staat, Eltern, Werkarbeit des Studenten selbst.

2. Weitere und exemplarisch quantifizierte Hinweise auf die Existenz eines solchen Defizits ergeben sich aus den mitgeteilten Ergebnissen der Berliner Untersuchung vom SS 61, jedenfalls für diesen Zeitpunkt und den dort untersuchten Personenkreis.

3. Die mögliche These, daß dieser Sachverhalt inzwischen durch eine Erhöhung der elterlichen Freibeträge überholt sei bzw. jederzeit, falls er auftritt, auf diesem Wege beseitigt werden könne, erscheint, solange diese Erhöhung im wesentlichen nach der Einkommens- und Preisentwicklung, im übrigen aber auf der Basis einer elterlichen Soll-Beteiligung in fast allen Einkommensgruppen vorgenommen würde, weniger wahrscheinlich als die Gegenthese, daß es sich hier nicht nur um die Frage der "richtigen" Bemessung der Freibeträge handelt, weil die Höhe der elterlichen Zuschüsse nicht allein von der Höhe des elterlichen Einkommens abhängt, sondern wesentlich auch von "außerökonomischen" Faktoren, zu denen nicht nur relativ objektive und unveränderliche Merkmale wie Beruf und Ausbildungsniveau des Vaters gehören.

Nach allem ist eine grundsätzliche ordnungspolitische Untersuchung, die nach anderen Gestaltungsmöglichkeiten eines Systems von Ausbildungsbeihilfen im Hinblick auf die Frage einer elterlichen Beteiligung an der Studienfinanzierung sucht, durchaus nicht nur von theoretischen Interesse, sondern entspricht, wenn das Postulat der gleichen ökonomischen Bildungschance verwirklicht werden soll, zugleich einem praktisch-politischen Bedürfnis.

Der folgende Versuch einer theoretischen Kasuistik der Gründe elterlicher Nicht- oder Minderleistung, insbesondere im Hinblick auf einkommensorientierte "Zumutungen" eines Systems von Ausbildungsbeihilfen, soll dazu dienen, das fehlende diesbezügliche empirische Wissen durch eine Aufzählung denkbarer Situations-Gestaltungen im Interesse einer gewissen Anschaulichkeit zu ersetzen. Es wäre für die Konzeption eines

Systems von Ausbildungsbeihilfen ohnehin unbefriedige. nur von den zu irgend einem Zeitpunkt gerade vorliegenden Fakten auszugehen, sondern es müßten ohnehin auch nach allgemeiner Lebenserfahrung mögliche und naheliegende Situationen vorsorglich berücksichtigt werden. Die folgende Kasuistik ist zudem geeignet, die Schwierigkeiten eines empirisch-statistischen Nachweises noch deutlicher zu machen.

15 Kasuistik denkbarer Gründe elterlicher Nicht- oder Minderleistung

151 Mögliche Bestimmungsfaktoren der Chance eines Studierenden, von seinen Eltern Beträge zur Studienfinanzierung zu erlangen

Begonnen werden soll mit einem notdürftig geordneten Katalog denkbarer und mehr oder weniger wahrscheinlicher Situationsmerkmale, die die Bereitschaft der Eltern zur Finanzierung eines Studiums bestimmen könnten. Die Reihenfolge soll keine Rangfolge in bezug auf die Relevanz bedeuten.

1. Bildungsstand der Eltern (nur formell: Schul- und Ausbildungsabschlüsse, oder zusätzlich: durch Lektüre, Veranstaltungsbesuch etc. autodidaktisch erworbene "Bildung").
2. Berufliches "Niveau" der Eltern, insbesondere des Haupteinkommensbeziehers (Vaters).
3. Einkommen der Eltern oder des elterlichen Haushalts (einschließlich besonders günstiger Bedarfsdeckungsmöglichkeiten, wie bezahltes Eigenheim, Garten, Deputate, und abzüglich fester rechtlicher Verpflichtungen).
4. Subjektiv geschätzter Lebensbedarf der Eltern, einschließlich anderweitiger (subjektiv empfundener) Verpflichtungen, dringlicher Ausgabewünsche etc.
5. Aufstiegsstreben der Eltern in bezug auf sich selbst,
6. Aufstiegsstreben der Eltern in bezug auf das Kind, (beides einschließlich des Gesichtspunkts der Statuswahrung).
7. Gesellschaftsbild der Eltern in bezug auf Möglichkeit und Wünschbarkeit sozialen Aufstiegs.
8. Vorstellungen der Eltern über Aufstiegsmerkmale (Einkommen, Besitz, Unabhängigkeit, Bildung) und ihre relative Bedeutsamkeit.
9. Bewertung von "Bildung an sich" (kontemplative Selbstverwirklichung als Selbstwert) durch die Eltern.

10. Einschätzung der Fähigkeiten des Kindes durch die Eltern (u. U. stark relativ, Vergleich mit Geschwistern, Altersgenossen, Klassenkameraden, eigenen Fähigkeiten und deren Einschätzung).
11. Grad der Selbständigkeit (Emanzipation), die die Eltern dem Kind zubilligen.
12. Art und Grad der "Identifikation" der Eltern mit dem Kind, bzw. der "Projektion" eigener Haltungen in das Erziehungs- und Versorgungsziel.
13. Allgemeines "Familienleitbild" der Eltern.
14. Grad des Verantwortungs- und Verpflichtungsgefühls der Eltern für das gesamte Lebensschicksal des Kindes (einschließlich der Zeitspanne, für die dieses Gefühl empfunden wird).
15. Allgemeine Vorstellungen der Eltern über die Art des wünschbaren "Versorgtsein" ihrer Kinder: Wann, unter welchen Umständen gelten sie als versorgt?
16. Spezielle Vorstellungen der Eltern über die von ihnen gewünschte Versorgung des einzelnen Kindes.
17. Allgemeines "zwischenmenschliches Klima" in der Familie.
18. Spezifisch-konkrete innerfamiliäre emotional-persönliche "Tönung" der einzelnen Eltern-Kind-Beziehung;
19. Vorstellungen der Eltern darüber, ob und wieweit die Finanzierung eines Studiums Sache anderer sei, nämlich
    a) der Allgemeinheit
    b) des Studenten selbst.

Es ist ersichtlich, daß diese Merkmale, denen sich sicher noch das eine oder andere hinzufügen ließe, sich im einzelnen vielfach überschneiden und einander wechselseitig bedingen; in der Tat dürfte sich keine Unabhängigkeit zwischen zwei beliebigen von ihnen feststellen lassen.

Es soll nun versucht werden, vor diesem Hintergrund eine grob geordnete Beispiel-Kasuistik elterlicher Nicht- bzw. Minderleistung gegenüber der "Zumutung" eines Systems von Ausbildungsbeihilfen, das überdies als zusätzliches Situations-Merkmal wirken kann, zu geben, geordnet nach dem Grad der bewußten Zahlungswilligkeit bzw. -unwilligkeit der Eltern. Es handelt sich jeweils um besonders ausgeprägte oder typische "Merkmals-Vergesellschaftungen"; es kann hier nicht der Versuch unternommen werden, sie auf ihnen entsprechende Kombinationen der oben entwickelten Situations-Merkmale zurückzuführen. Auch hier gibt es im übrigen wieder Überschnei-

dungen bzw. mögliche Akkumulationen.

152 Versuch einer Typologie der Gründe elterlicher Nicht- oder Minderleistung im Verhältnis zur "Zumutung"

I. Die Eltern sind grundsätzlich zahlungsunwillig:

A. absolut, in bezug auf jedes Hochschulstudium:

1. Die Eltern sind gegen Geldleistungen zugunsten des Kindes:

a) Es liegt eine starke, "rein persönlich" bedingte Entfremdung vor; die Eltern wollen mit dem Kind nichts mehr zu tun haben, aus einer der unzähligen und kaum näher qualifizierbaren Variationen familiärer Streitigkeiten heraus. Das dürfte im allgemeinen voraussetzen, daß sie gewissen Minimalpflichten im Hinblick auf die Möglichkeit des Kindes, wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen, genügt haben.

b) Unabhängig hiervon oder zusätzlich: Es liegt eine gewissermaßen "institutionelle" Entfremdung vor: Das Kind ist bereits rein faktisch, u. U. seit Jahren, selbständig, d. h. in einem Beruf mit von den Eltern finanzierter Ausbildung tätig, und führt einen eigenen Haushalt, u. U. mit eigener Familie - es gilt als versorgt. Dieser Berufstätigkeit kann durchaus der Erwerb der Hochschulreife vorausgegangen sein, was angesichts der zahlreichen Abiturientenberufe nicht selten ist; sie kann sich auch auf der Basis einer "geringeren" Schulbildung vollziehen. Dann ist bereits die Hochschulreife selbständig und unabhängig vom Elternhaus erworben (Zweiter Bildungsweg).

2. (u. U. verstärkend zu Ziff. 1:) Die Eltern sind gegen das Studium als Ursache der Bedürftigkeit, z. B. aus folgenden Gründen:

a) Die Eltern empfinden das Studium des Kindes aufgrund einer

betont klassenbewußten Haltung etwa als "Verrat an der Arbeiterklasse", als ein "Überlaufen zu denen da oben".

b) Die Eltern empfinden das Studium als "Verrat" an der Solidarität innerhalb der Familie, befürchten eine persönliche Entfremdung, aufgrund eines Familienleitbildes betonter Geschlossenheit ("Wir sind nicht gut genug").

c) Die Eltern halten ein Studium für ein gewagtes Abenteuer; sie sind für einen "soliden" Beruf, in der Reichweite ihrer Weltkenntnis (z. B. Schlagwort: "Akademisches Proletariat"); u. U. auf der Grundlage der Annahme, das Kind werde als Emporkömmling von einer geschlossenen Kaste zurückgewiesen werden.

d) Die Eltern beurteilen aufgrund ihrer Einschätzung der Fähigkeiten des Kindes die Erfolgsaussichten eines Studiums negativ und scheuen daher vor "weggeworfenem Geld" bzw. der "Enttäuschung" zurück.

e) Die Eltern hatten eine andere Art der Versorgung geplant: Das Kind sollte z. B. das von den Eltern in Jahrzehnten mühsam aufgebaute Geschäft übernehmen ("wofür haben wir uns geplagt?").

f) Die Eltern sind der Ansicht, die Finanzierung des Studiums sei, "wenn es denn schon sein soll", Sache der Allgemeinheit oder des Kindes selbst: Spezialfall hierzu:

g) Sie bejahen, ja wünschen das Studium, sind selbst Akademiker. Sie sind aber - aufgrund eigener Erfahrung - durchdrungen von der Idee des Werkstudententums, die in der Zeit zwischen den Weltkriegen eine z. T. geradezu ideologisch überhöhte "Bewegung" hervorbrachte. Die Eltern halten die Finanzierung des Studiums durch Werkarbeit des Studenten für erzieherisch wertvoll: Vorbeugung gegen Standesdünkel, oder: niemanden, auch nicht dem Staat, etwas schuldig sein.

B. (Die Eltern sind grundsätzlich zahlungsunwillig:) rel - tiv, in bezug auf das vom Kind gewählte Studium:

1. Das Kind erscheint den Eltern lediglich insoweit ungeeignet zu sein; ein anderes Studium würden sie bezahlen wollen.

2. Die Eltern würden ein Studium bezahlen, wenn es in einem sinnvollen Zusammenhang mit ihren eigenen Plänen hinsichtlich einer Geschäftsübernahme zu bringen wäre: z. B. Diplom-Ingenieur oder Diplom-Landwirt, oder (bei Arzt oder Anwalt) Medizin bzw. Jura, zur Praxisübernahme, keinesfalls aber z. B. Theaterwissenschaft, Publizistik, Philosophie, Kunstgeschichte.

3. Die Studienwahl des Kindes verstößt gegen weltanschauliche Werthaltungen: Sohn eines aktiven und orthodoxen Katholiken oder eines evangelischen Pfarrers konvertiert und will evangelische bzw. katholische Theologie studieren.

II. Die Eltern sind grundsätzlich zahlungswillig:

1. Aber sie machen ebenso grundsätzliche Vorbehalte zur Höhe der Zuwendungen, obwohl sie zugeben würden, daß diese sich nicht aus allgemein akzeptierten Maßstäben ergeben, also z. B. aus der zu geringen Höhe ihres verfügbaren Einkommens abzüglich fester rechtlicher oder sittlicher Verpflichtungen. Hier können z. B. folgende Fälle Platz finden, wobei im Grenzfall die Höhe des gezahlten Betrages auch gleich Null sein kann (ohne daß grundsätzliche Ablehnung vorliegt):

   Es bestehen in der Finanzplanung der Eltern Präferenzen hinsichtlich ihrer Einkommensverwendung, die sich auf spezifische persönliche Wünsche der Eltern beziehen:

a) Sie denken selbst noch an Investitionen zum eigenen sozialen Aufstieg, oder

b) es handelt sich um andere verhältnismäßig kostspielige "Verwirklichungen der eigenen Persönlichkeit": Bastler- oder Sammlerinteressen, (Vater Funkamateur, Autodidakt-Ornithologe oder -Astronom, Tier- oder Pflanzenzüchter, oder es wird in gleichem oder ähnlichem Zusammenhang eine kostspielige Reise geplant), oder schließlich relativ kostspielige Verbands- oder Vereinsaktivitäten; die keine finanziellen Erträge bringen.

2. Die grundsätzlich zahlungswilligen Eltern kommen der Zumutung einfach nur deshalb nicht voll und regelmäßig nach, weil eine anderweitige Planung der Einkommensverwendung zusammentrifft mit einem Teilstipendium aus einer öffentlichen Förderungsmaßnahme und/oder der Möglichkeit der Werkarbeit durch den Studenten.

III. Die Eltern sind überhaupt ohne grundsätzliche Stellungnahme, unsicher, schwankend, unregelmäßig, ambivalent. Es kann sich z. B. um eine Kompromißhaltung zwischen den verschiedenen dargestellten Varianten grundsätzlicher Ablehnung und dem Gefühl: "Wir wollen nicht so sein" handeln, die eine konsequente Haltung verhindert, oder um einen Mangel an rationaler Abklärung zu einer bewußten Entscheidung.
Die beiden letzten Gruppen (II 2, III) zusammen dürften den größten Anteil der Eltern stellen, die z. B. der Zumutung des Honnefer Modells (einschließlich der Zumutung der Vollfinanzierung, also auch der Gruppe von Eltern, deren Kinder mangels Bedürftigkeit keine Förderung erhalten; vgl. Abb. 1 S. 3) nicht nachkommen; und es liegt in der Natur der Sache, daß diese Gruppe nur ziemlich summarisch umschrieben werden kann, während die Extremfälle präziser faßbar sind.

Insgesamt konnte aber doch eine Vielfalt möglicher Faktoren und elterlicher Haltungen unabhängig oder nur teilabhängig von der Einkommenshöhe aufgezeigt werden. Den "wahren" Sachverhalt in jedem Falle festzustellen, ist

weder praktikabel noch durchweg möglich. So liegt es auf der Hand, daß eine Befragung, wieweit Einkommensmangel der Grund der Minderleistung ist, einer Anzahl wahrscheinlicher Fehlerquellen unterliegt: Die einen würden andere Gründe angeben, um nicht als arm zu gelten, die anderen würden Einkommensmangel angeben, um die ihnen unangenehmen wahren Gründe nicht nennen zu müssen, soweit nicht (oben Gruppe III) überhaupt in der Befragungssituation eine ad-hoc-Rationalisierung mit allen darin liegenden Zufälligkeiten erfolgt.

2 Vorfragen

21 Sachliche Vorfragen

211 Formulierung der Fragestellung

Die Untersuchung geht, wie schon am Schluß der Einleitung angedeutet, angesichts der bei der Förderung nach dem Honnefer Modell aufgewiesenen "Deckungslücke" von zwei Voraussetzungen aus: Einmal, daß eine Konzeption eines Systems von Ausbildungsbeihilfen, die eine solche Deckungslücke produziert oder doch bewußt in Kauf nimmt, mit dem Postulat der gleichen (ökonomischen) Bildungschance unvereinbar ist; diese Voraussetzung wird (aus systematischen Gründen) erst bei der Interpretation und Anwendung dieses Postulats näher begründet werden. Zum anderen (zweite Voraussetzung), daß ein System von Ausbildungsbeihilfen, das dem Postulat der gleichen (ökonomischen) Bildungschance genügen würde, hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit gewissen anderen ordnungspolitischen Postulaten jedenfalls prima facie problematisch erschiene. Zur systematischen Behandlung dieses Fragenkomplexes wird von folgender operativer Fragestellung ausgegangen:

a) Gibt es Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen, die sowohl mit dem Postulat der gleichen ökonomischen Bildungschance als auch mit den anderen, den "beteiligten", Postulaten vereinbar sind?

b) Falls nein, das meint aber, falls hier eine echte Inkompatibilität vorliegt: Welche Kriterien und Überlegungen sind für die Entscheidung der dann sich stellenden Frage der Rangordnung zwischen den inkompatiblen Postulaten sachdienlich?

212 Sozialpolitik und Bildungspolitik

Hinsichtlich des Zwecks eines Systems von Ausbildungsbeihilfen gehen die folgenden Erörterungen also vom Postulat der

gleichen Bildungschance aus, welches der Verfasser für e' sozialpolitisches Postulat hält. Der etwaige Einwand, daß darin eine Einseitigkeit liege, kann sich nicht gegen den wissenschaftlichen Charakter der Untersuchung, wohl aber gegen ihre praktische Brauchbarkeit richten, nämlich dann, wenn überwiegende oder erhebliche anderweitige, praktisch relevante Zielsetzungen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen - dabei wäre an "bildungspolitische Ziele" zu denken - zu anderen Ergebnissen führen oder die hier gewonnenen Ergebnisse wesentlich modifizieren würden. Folgende Erwägungen machen dies unwahrscheinlich:

Das verwirrende Bild der gegenwärtigen bildungspolitischen Diskussion gestattet hinsichtlich der Gründe, die für die geforderten Maßnahmen auf dem Gebiet des Bildungs- und Ausbildungswesens als deren Zwecke angegeben werden, eine einfache, wenn auch grobe und in sich problematische, für die Zwecke dieser Untersuchung aber hinreichende Unterscheidung. Es wird angeführt:

1. Der Bundesrepublik drohe ein Mangel an Nachwuchs in Berufen mit qualifizierter (Hoch- bzw. Fachschul-) Vorbildung. Sie sei insofern gegenüber vergleichbaren Ländern schon jetzt erheblich im Rückstand; und wenn nicht alle Anstrengungen unternommen würden, um diesen Rückstand aufzuholen und weiterhin Schritt zu halten, so werde die wirtschaftliche Entwicklung hier stagnieren, mit allen Konsequenzen, die sich im Hinblick auf den Lebensstandard der Bevölkerung und die außenwirtschaftliche und außenpolitische Stellung der Bundesrepublik daraus ergeben würden.

2. Der bereits eingetretene oder drohende Rückstand der Bundesrepublik hinsichtlich ihres Bildungs- und Ausbildungswesens stempele sie zu einer Kulturnation minderen Ranges; sie werde, falls nicht Gegenmaßnahmen ergriffen würden, geistig einen immer geringeren Anteil am allgemeinen technischen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt haben.

3. Das Bildungswesen der Bundesrepublik sei nicht frei von Privilegien. Vielmehr bestünden trotz formeller Gleichheit

des Zugangs zu allen Bildungs- und Ausbildungsstätten noch erhebliche tatsächliche, nämlich wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten hinsichtlich der Chance, diese formell gebotenen Möglichkeiten auch wahrnehmen zu können.
Alle diese Überlegungen münden hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen in zwei Forderungen:

1. Die Kapazität und Effektivität der Bildungseinrichtungen sei zu steigern; Ausbau also der Infrastruktur. Dies ist die Forderung nach institutioneller Förderung.

2. Es sei dafür zu sorgen, daß jedem Begabten die Entfaltung seiner Fähigkeiten unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage und sozialen Herkunft ermöglicht würde, so daß kein Begabter unterhalb des ihm nach seinen Fähigkeiten erreichbaren Bildungs- und Ausbildungsniveaus bleibe: "Ausschöpfung der Begabtenreserve". Dies ist die Forderung nach individueller Förderung.

Während nun die oben unter 1 und 2 angeführten Begründungen zur Bildungspolitik, die unter sich stärker zusammenhängen als mit der dritten, vereinfachend als wirtschafts- und kulturpolitische Zielsetzungen (mit außenpolitischem Einschlag) bezeichnet werden können, erscheint die dritte Überlegung, insofern sie, was auch fast immer explizit geschieht, auf Maßstäbe sozialer Gerechtigkeit Bezug nimmt, als genuin sozialpolitisches Anliegen. Und die Forderung nach individueller Ausbildungsförderung, wiewohl auch aus den anderen beiden Gesichtspunkten, dort aber stärker mittelbar-technisch sich ergebend, verbindet sich unter dem Stichwort der gleichen Bildungschance unmittelbar mit jener elementaren sozialethischen Wertsetzung.

Zwar kann die wirtschafts- und kulturpolitische Zielsetzung auf das Mittel auch der individuellen Ausbildungsförderung gewissermaßen aus Rekrutierungsgründen nicht verzichten, wenn der erwünschte höhere "output" des Bildungswesens erreicht werden soll. Nur muß dabei nicht notwendigerweise auch das Postulat der gleichen Bildungschance als Zielvorstellung beteiligt sein, weil der technische Effekt einer so konzipierten individuellen Ausbildungsförderung zu einem Zeitpunkt erreicht sein kann, da Chancengleichheit auch innerhalb des

Rahmens unbestrittener Realisierbarkeit (noch) nicht besteht. Umgekehrt aber und vollends ist die institutionelle Förderung nur dann ein komplementäres Mittel einer sozialpolitisch konzipierten individuellen Förderung, wenn, wovon derzeit freilich auszugehen ist, nicht gleichzeitig die Chancen bisher Privilegierter eingeschränkt werden sollen und die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgelastet sind. Denn man könnte ja Chancengleichheit auch herstellen, indem man alle in den Stand setzt, um eine gleichbleibende oder sogar herabgesetzte Anzahl von Ausbildungsplätzen von gleichwertigen "Startplätzen" aus zu konkurrieren, unabhängig also von jeder Höhe des "Gemeinbedarfs". Dann ergäbe sich die Notwendigkeit ergänzender institutioneller Förderung allenfalls noch aus Gesichtspunkten der räumlichen Streuung des Angebots an Bildungsmöglichkeiten sowie der inneren Struktur des Bildungssystems bis hin zur Definition der erforderlichen Leistung, sofern sich hier immanente Diskriminierungen nach dem sozialen und wirtschaftlichen Status der Auszubildenden auswirken. Damit sind Fragen z. B. der Schulreform angesprochen.

Im Ganzen erscheint es mithin berechtigt, die Forderung nach Herstellung gleicher Bildungschancen als grundsätzlich selbständiges sozialpolitisches Ziel, die Forderung nach individueller Ausbildungsförderung als das wichtigste zugehörige Mittel zu betrachten. Die in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation bestehende, oben skizzierte Verflechtung mit anderen Zielen, denen das Mittel der individuellen Ausbildungsförderung ebenfalls dient, kann praktisch vernachlässigt werden, da es jedenfalls zur Zeit für die zu treffenden Maßnahmen im Ergebnis gleichgültig ist, ob man die Begabungsreserven mobilisieren (Rekrutierungsaspekt) oder Bildungsprivilegien beseitigen (Gleichheitsaspekt) will. Nur die (sozialpolitisch) gerechte Lösung erscheint daher unter den gegebenen Umständen zugleich (wirtschafts- und kulturpolitisch) zweckmäßig. Insofern stellt die hier vorgenommene, an sich ohnenin legitime Beschränkung auf den sozialpolitischen Zweck eines Systems von Ausbildungsbeihilfen auch bildungspolitisch durchaus keine Einseitigkeit dar.

22 Erkenntnistheoretische und methodologische Vorfragen

220 Vorbemerkung

Die am Schluß der Einleitung fixierte Aufgabenstellung der Untersuchung: Eine wissenschaftliche Analyse des ordnungspolitischen Gestaltungsproblems - wurde präzisiert in der operativen Fragestellung: Welche Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen werden sowohl dem Postulat der gleichen ökonomischen Bildungschance als auch den anderen, den "beteiligten", Postulaten gerecht? Dabei fungiert das erstgenannte Postulat als Zweck oder Ziel eines Systems von Ausbildungsbeihilfen, während die beteiligten Postulate als mögliche Korrektive oder auch Hindernisse betrachtet werden müssen.

Die beabsichtigte Analyse wirft nicht nur hinsichtlich eines methodisch sinnvollen Vorgehens, sondern schon hinsichtlich des erreichbaren Grades an "Wissenschaftlichkeit" eine Reihe von Fragen auf, deren explizite Behandlung unerläßlich ist und vor jeder weiteren Sachdebatte geboten erscheint. In erkenntnistheoretischer Hinsicht handelt es sich insbesondere um das Werturteilsproblem in seinen verschiedenen Erscheinungsformen.

221 Soziotechnik und Wertaxiomatik

Jedes ordnungspolitische Problem entspringt einer bestimmten sozialen Situation. Sie ist allgemein dadurch gekennzeichnet, daß die verschiedenen Beteiligten aus einer je spezifischen Vorstellungs- und Interessenlage heraus in verschiedenen Richtungen agieren. Diese verschiedenen Vorstellungs- und Interessenlagen beeinflussen nicht nur (erst) die jeweilige Interpretation der Situation, sondern unter Umständen schon ihre empirische Definition, die Umsetzung ihrer "Wahrnehmung" in eine artikulierte Beschreibung bzw. schon die Kategorien, in denen wahrgenommen wird.

Dabei kann man noch unterscheiden zwischen der sozialen Situation, die "geregelt" werden soll (dem eigentlichen Ge-

staltungsproblem), und der diese umgreifenden sozialen - und nun besser: gesellschaftlichen oder gesellschaftspolitischen - Situation, i n der die erstgenannte Situation beeinflußt werden soll.

Hinsichtlich dieser "weiteren" sozialen Situation wurde bereits festgestellt: Die Problematik einer individuellen Ausbildungsförderung wird sowohl - und einerseits - auf die Aufhebung von Bildungsprivilegien, als auch - andererseits - auf die Sicherstellung ausreichenden Nachwuchses für bestimmte mittlere und höhere gesellschaftliche Führungspositionen bezogen. Damit verbindet sich nun vielfach eine Polarisierung der Sichtweisen insofern, als im ersten Falle - vereinfacht in einem dichotomischen Gesellschaftsbild gesprochen - von "unten", im zweiten von "oben" argumentiert wird, wobei denn das zu behebende Übel in je charakteristischer Weise definiert wird. Das schließt freilich nicht aus, daß hinsichtlich der Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen, wie z. B., schon wieder etwas polarisiert, der Ausbildungs- oder Begabtenförderung, beide "Seiten" beide Argumente zur Begründung heranziehen, während sich die im übrigen gegensätzlichen Auffassungen an den Einzelheiten (der zu gestaltenden "engeren" Situation") wieder scheiden. Das wird trotz mancher Verflechtungen und ideologischer oder einfach nur taktisch bedingter Verschleierungen gerade an der Frage der elterlichen Beteiligung in einem System von Ausbildungsbeihilfen deutlich.

Beginnen die Schwierigkeiten der sozialwissenschaftlichen Analyse ebenfalls schon bei der Definition der Situation, in der der Sozialwissenschaftler letztlich sich mit-befindet und aus der er doch zugleich sich lösen muß, so steigern sie sich noch erheblich, wenn er zur ordnungspolitischen Grundlegung der Entscheidung einer praktisch-politischen Frage als Wissenschaftler Stellung nehmen soll, insbesondere wenn ihm für die Definition des Problems und hinsichtlich des Bereichs, in dem die Lösung zu suchen ist, keine eindeutigen und hinreichenden Wertprämissen als Kriterien angegeben werden oder fraglos vorhanden sind. Ein solcher Mangel an Orientierungshilfen für die Fragestellung und ihre Behandlung ist

in hohem Maße geeignet, eine solche "normative" Untersuchung für das kritische wissenschaftliche Selbstverständnis von vornherein zu disqualifizieren, ja dieses zu paralysieren. Zwar scheint es sich hier, nach dem einleitend Gesagten, um die schlichte Anwendung einer begrenzten Anzahl namentlich genannter und allgemein bekannter, z. T. mit rechtlichem, ja Verfassungsrang geltender Grundsätze auf einen wenn vielleicht nicht hinreichend bekannten, so doch weiter aufklärbaren Sachverhaltskomplex zu handeln. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daß es sich bei diesen Grundsätzen um relativ lockere Komplexe oder Agglomerate von Sätzen vorwiegend allgemeinen, wenig operationalen Inhalts handelt, die auch nicht zweifelsfrei unabhängig voneinander sind: Eine Reihe dieser Sätze findet möglicherweise in allen diesen Komplexen Platz.

Eine vollständige Erörterung müßte also diese Sätze interpretierend einander zuordnen. Sie stände dabei vor dem Problem ihrer inhaltlichen Spezifizierung und Konkretisierung. Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Es könnten - bei den jeweiligen Interpretationsakten - alle möglichen (denkbaren) Bedeutungen erfaßt und in ihren - auch wechselseitigen - Konsequenzen getrennt untersucht werden, wonach sich eine Vielfalt von Bedeutungskombinationen ergäbe. Das Ganze liefe auf ein - hier gar nicht einmal so sehr partielles - System soziotechnischer Aussagen hinaus, das Weisser als Gesamtsystem praktischer Sozialwissenschaft wegen seiner Unübersehbarkeit für unmöglich hält.[1] Seine Erarbeitung würde in jedem Falle den dieser Arbeit gezogenen Rahmen sprengen.

2. Weisser schlägt stattdessen vor, der stellungnehmende Wissenschaftler solle die von ihm - dem jeweiligen Wissenschaft-

---

[1] Weisser, G., Politik als System aus normativen Urteilen (weitere Angaben s. Lit.verz.), Göttingen 1951, S. 18, 21

ler - bejahten normativen Prämissen bekenntnismäßig als oberste praktische Axiome in die Analyse einführen, ohne sie zu begründen,[1] (was nach Weisser - und auch der Verfasser steht auf dem Boden der Position Max Webers' in dieser Frage - auch gar nicht möglich wäre). Damit wird nicht nur aus allen denkbaren Grundwerturteilen eine begrenzte Auswahl getroffen - was hier ohnehin schon geschehen ist -, sondern auch, entsprechend angewandt, aus den nach dem Wortlaut des Grundwerturteils möglichen Interpretationen, und so ein übersehbares normatives Bezugssystem ermöglicht. Außerdem wird - so Weisser - der Wissenschaftler aus der sonst (im Falle des Verfahrens nach Ziff. 2) gegebenen moralischen Zwangslage befreit, u. U. der praktischen Verwirklichung von ihm persönlich abgelehnter Grundwerturteile dienen zu müssen, indem er analysierend die daraus in der Praxis zu ziehenden Konsequenzen aufweist, also die Mittel zu ihrer Verwirklichung angibt.[2]

Hier erhebt sich allerdings die Frage, wie in einer (werte-) pluralistischen Gesellschaft der Wissenschaftler dann zu praktisch relevanten, d. h. als Diskussionsbeitrag zum praktischen Problem verwertbaren (akzeptierten) Ergebnissen kommen soll, wenn seine persönlichen Grundwerturteile nicht "zufällig" mit denen anderer Beteiligter, von denen für die politische Durchsetzung seiner Vorstellungen vielleicht viel abhängt, übereinstimmen oder mindestens einige Ähnlichkeiten zeigen. Solange eine Diskussion den Sinn hat, nicht nur Fronten zu klären, sondern auch Gemeinsamkeiten zu finden, um zu einem Handlungs-Entscheid zu kommen, wird man sich beim Eingehen auf die Argumente anderer nicht von vornherein darauf beschränken können, deren Verwurzelung in andersartigen und

---

[1] Weisser, G., Politik als System aus normativen Urteilen (weitere Angaben s. Lit.verz.), Göttingen 1951, S. 21, 25

[2] a.a.O., S. 22: "...Wir müssen ... n a l t u n g s m ä ß i g S t e l l u n g n e h m e n . Es gibt hier kein wissenschaftliches 'Vermitteln', ...nur eine innerlich konsequente und wahrhafte Entscheidung." (Hervorh. i. Orig.) Der Soziotechniker dagegen muß "bereit (sein), sich wegzuwerfen." (a.a.O., S. 25)

von dem in Rede stehenden Wissenschaftler etwa abgelehnten Grundwerturteilen festzustellen. Es könnte außerdem sein, daß der oder die Gegenspieler aus ihren eigenen Wertprämissen falsche, d. h. logisch nicht schlüssige, Folgerungen ziehen; gerade im Nachweis solcher Unstimmigkeiten liegt nach der Auffassung Max Webers wenn auch nicht die Aufgabe, so doch eine wissenschaftlich legitime Betätigung des Sozialwissenschaftlers, sein Beitrag zur Klärung,[1] wobei dann freilich auch das Risiko eingeschlossen ist, durch den Aufweis solcher falscher Konsequenzen die Gegner auf die logisch richtigen, von dem in Rede stehenden Wissenschaftler aber vielleicht ebenfalls oder erst recht abgelehnten Konsequenzen hinzuweisen. Die dialektische Abrundung dieses Prozesses interindividueller Meinungs- und Willensbildung findet sich wieder bei Max Weber mit dem Hinweis, daß solche Interpretation Anderer, gerade bei Problemen von weittragender Kulturbedeutung,[2] "sehr oft gar nicht anders in anschauliche und verständliche Form zu bringen (ist) als durch K o n f r o n t i e r u n g der von ihnen zugrundegelegten Wertmaßstäbe mit a n d e r e n , und dann natürlich am besten: mit den eigenen ..."[3] Dann ist aber für den praktisch stellungnehmenden Sozialwissenschaftler ein gewisses Maß an hypothetischen Zweck- (Wert-) Mittel-Überlegungen unumgänglich, gerade wenn er s e i n e Grundwerturteile in seiner Interpretation verwirklicht sehen möchte. Im übrigen sind auch noch Grundwerturteile denkbar, zu denen der Wissenschaftler sich neutral verhält, die er weder ablehnt noch teilt, weil sie für seine "Interessen" irrelevant sind, die aber von anderen Beteiligten im jeweiligen Sachzusammenhang für bedeutungsvoll gehalten werden.

222 Das Werturteilsproblem als Subsumtionsproblem

Mit der bekenntnismäßigen Einführung von Grundwerturteilen bzw. entsprechend fundierten Hinweisen zu ihrer Interpreta-

---

1) Weber, M., Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ges. Aufs. z. Wissenschaftslehre, 2. Aufl., Tübingen 1951, S. 149 - 151

2) Weber, M., Die Objektivität ..., S. 153

3) a.a.O., S. 156 f. (Hervorhebung i. Orig.)

tion ist indessen die Werturteilsproblematik nur zum Te eliminiert, nämlich hinsichtlich der Begründung des Werturteils als solchen. Nun besteht ja die Anwendung solcher Werturteile auf die Wirklichkeit - die Angabe der Mittel zu ihrer Verwirklichung durch Empfehlungen oder ähnliches - offenbar darin, aus dem mehr oder weniger allgemein genaltenen Postulat speziell-konkrete Zielvorstellungen zu entwikkeln (was genau wird hier und jetzt gewollt?); und das impliziert die Bewertung von vorhandenen oder denkbaren Sachvernalten mit und an dem betreffenden Postulat, also etwa auch Aussagen darüber, ob ein Sachvernalt mit einem Postulat vereinbar ist oder nicht. Die diesbezügliche Überprüfung, die zu einer normativen Aussage führen soll, stellt sich als Subsumtionsproblem dar, als die Frage also, ob postulierter (als sein-sollend bezeichneter) und gegebener Sachverhalt übereinstimmen.

Das aber ist das erkenntnistheoretische und methodologische Grundproblem der Rechtswissenschaft. Ihre theoretischen Bemühungen wie die Praxis der Rechtsanwendung zeigen immer wieder, daß selbst ausgefeilte Gesetze, die sich als differenzierende und spezifizierende Konkretisierungen allgemeinerer ordnungspolitischer Postulate auffassen lassen, Unbestimmtheiten enthalten, und das keineswegs immer nur bei der Verwendung ausgesprochen "unbestimmter Rechtsbegriffe".[1] Oft genug ist hier noch ein zusätzliches ad-hoc-Werturteil notwendig, um zu einer Entscheidung zu kommen, so daß die Rechtsfindung bzw. -anwendung im Einzelfall vom Richter oder Verwaltungsbeamten neben "Erkenntnis" mehr oder weniger auch "Entscheidung" fordert.[2]

Das hier bereits berührte Problem des Verhältnisses von ordnungspolitischen Postulaten oder Normen und Rechtsnormen bedarf noch einiger weiterer Überlegungen.

---

[1] Vgl. statt aller Larenz, K., Methodenlehre der Rechtswissenschaft (weitere Angaben s. Lit.verz.), Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961, S. 195 - 229

[2] Larenz weist der "Subsumtion" nur einen Anteil an einem Vorgang zu, den er insgesamt "rechtliche Beurteilung des Sachvernalts" nennt: a.a.O., S. 209 f.

223 Ordnungspolitische Normen und Rechtsnormen

Was hier insgesamt als Postulate bezeichnet wurde, umfaßt einerseits Nur-Postulate im Sinne von Sollenssätzen mit mehr oder weniger umfangreicher, aber rein empirischer Geltung - sie werden von mehr oder weniger vielen Einzelnen "vertreten" -, andererseits rechtlich geltende Sätze. Dieser Unterschied bedarf hinsichtlich seiner Relevanz für diese Untersuchung einer kurzen Erörterung.

Er könnte in einer von Haus aus nicht juristischen, sondern ordnungspolitischen Untersuchung nur dann bedeutsam sein, wenn sich aus der Rechtsqualität einbezogener Sätze eine Begrenzung der Erörterung etwa dahingehend ergäbe, daß diese rechtlichen Sätze als schlechthin "gegeben" anzusehen wären, so daß für eine neu hinzutretende ordnungspolitische Zielsetzung nur insoweit Raum bliebe, als sie mit jenen Rechtssätzen vereinbar ist. Nun sind aber Rechtssätze ihrerseits nichts anderes als in die Kategorie des Rechts "geronnene" Ordnungsvorstellungen und die daraus folgenden Verhaltensmaximen, die seitens der Staatsgewalt sanktioniert werden, um auch empirisch zu gelten. Ihr Inhalt ergibt sich, soweit es sich um geschriebenes Recht handelt, aus dem Wortlaut und dessen Auslegung, praktisch: aus Rechtsprechung und Rechtslehre. Je größer der Spielraum der Auslegung ist, desto mehr wird der konkrete Innalt eines Rechtssatzes durch die "ständige Rechtsprechung" und die "herrschende Lehre" geprägt; umso entscheidendere Bedeutung können dann aber auch allgemeine oder spezifische Ordnungsvorstellungen (soziale Normen) aus dem vor- oder außerrechtlichen Bereich erlangen. Insofern kann der Ordnungspolitiker (Weisser: "Gesellschaftsgestalter"), soweit seinen Postulaten Argumente aus dem geltenden Recht entgegengenalten werden, u. U. auf eine andere, seiner Zielsetzung (und dem Wortlaut der Norm) kompatible Auslegungsmöglichkeit verweisen.

Soweit dies, insbesondere angesichts des Wortlauts geschriebenen Recnts, nicnt möglich ist, kann der Ordnungspolitiker statt de lege lata nunmehr de lege ferenda argumentieren: Er

wendet sich praktisch an den Gesetzgeber. Solange und soweit geltendes Recht überhaupt disponibel ist, wird dann der behandelte Unterschied zwischen nur empirisch geltenden - hier mindestens von dem in Rede stehenden Ordnungspolitiker vertretenen - Postulaten und den sachlich "beteiligten" Rechtsnormen o r d n u n g s p o l i t i s c h grundsätzlich irrelevant.

Seine Grenze findet dieses Verfahren dort, wo jene Rechtsnormen nicht disponibel sind oder es jedenfalls "unpraktisch" ist, sie als disponibel zu behandeln. Das gilt - unter der Voraussetzung der Kontinuität des politischen Herrschaftssystems - weitgehend dann, wenn sie Verfassungsrang besitzen; hierbei unumschränkt dann, wenn sie zu dem Teil der Verfassung gehören, den diese selbst als unveränderlich bezeichnet.

224 Anwendung auf das Untersuchungskonzept

Für die Behandlung des Sachproblems ergibt sich bei Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen folgendes:

1. Die Definition der "engeren", also der zu ordnenden, sozialen Situation läßt sich wie folgt fassen:

Angesichts der allgemein anerkannten Notwendigkeit zur Einführung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen zur individuellen Förderung Begabter, d. h. aber vor allem: zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts während einer Vollzeit-Ausbildung, durch die im Staat organisierte Allgemeinheit besteht ein Interessengegensatz darüber, wieweit ähnliche Leistungen Privater, nämlich der Eltern bzw. der Familie des Auszubildenden, dadurch überflüssig oder gegenstandslos werden könnten oder sollten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um drei "Interessenten":

a) um den Auszubildenden, der - so kann angenommen werden - an der Beschaffung von Mitteln zur Bestreitung des Ausbildungsbedarfs interessiert ist, gleich woher diese stammen; sie dürften nur nicht Erwerbstätigkeit voraussetzen;

b) um den fördernden Staat, der zwar ein Interesse an der jeweiligen Ausbildung hat, jedoch seine Leistungen nur gerade so bemessen will, daß sie die sonstigen Mittel des Auszubildenden - oder was dafür gilt - ggf. bis zur Auskömmlichkeit ergänzen;

c) um die Eltern (Familie) des Auszubildenden, die, soweit sie überhaupt ein Interesse an der jeweiligen Ausbildung haben, ihre Zuschüsse an den Auszubildenden nach im einzelnen nicht näher bekannten Maßstäben bemessen.

Ein zu erwartender Interessengegensatz zwischen Staat und Eltern besteht offenbar mindestens darin, daß beide die Leistungen des anderen als "sonstige Mittel" des Auszubildenden anzusehen geneigt sein könnten.

Eine Manifestierung und Artikulierung in Forderung und Ablehnung, Begründung und Gegenbegründung haben bisher allenfalls die beiden erstgenannten Interessenlagen gefunden, teils im Raum der politischen Willensbildung (Parlament, Regierung, Studentenverbände, Hochschulen), teils, wie gezeigt, in der Rechtsprechung. Für eine vollständige Erörterung wird also insbesondere auch das Interesse der Eltern (Familie) noch ausdrücklich zu "vertreten" sein.

2. Hinsichtlich der in die Analyse eingehenden Grundwerturteile wird an dieser Stelle ausdrücklich erklärt, daß es dem Verfasser um die Verwirklichung des Postulats der gleichen ökonomischen Bildungschance geht. (Das dürfte zwar schon mehrfach deutlich geworden sein, kann aber systematisch erst hier explizit gemacht werden.) Den anderen hierbei relevanten, den "beteiligten" Postulaten steht er zunächst neutral gegenüber schon deshalb, weil er ihnen in ihrer allgemeinen Formulierung nichts Anschaulich-Konkretes zu entnehmen vermag. Seine persönlichen Auffassungen können und werden sich hier erst bei der Erörterung im einzelnen ergeben. Der Verfasser ist im übrigen hinsichtlich aller verwendeten Postulate nicht der Meinung, mit einmalig deduktiv und a priori eingeführten Werturteilen auskommen zu können; vielmehr ist damit

zu rechnen, daß auf den verschiedenen Stufen der Postul. Interpretation und -anwendung (bzw. Sachverhalts-Beurteilung) stets zusätzliche und ebenfalls nicht begründbare, weil nicht aus bereits eingeführten Werturteilen schlüssig ableitbare Wertungen erforderlich sind.

3. Hinsichtlich der "Breite" der Postulats-Interpretation und der damit zusammenhängenden Diskussionen soll ein Mittelweg zwischen "Soziotechnik" und "Wertaxiomatik" versucht werden. Der Unterschied zwischen (nur) ordnungspolitischen Normen und Rechtsnormen wird als unerheblich betrachtet, da der "rechtliche Raum" unterhalb der Verfassung der Erörterung genügend Spielraum bieten dürfte. Für einfaches Recht wird mithin von dessen Disponibilität ausgegangen. Wieweit sich hieraus Folgerungen de lege ferenda ergeben, muß die Untersuchung zeigen.

4. Die dargelegten erkenntnistheoretischen und methodischen Schwierigkeiten gelten im übrigen kaum für die Behandlung des Postulats der gleichen Bildungschance, da dieses im Hinblick auf gleiche ökonomische Bildungschancen verhältnismäßig einfach auf eine praktikable Konkretisierung zu bringen ist, sondern im wesentlichen für die beteiligten Postulate. Die Schwierigkeiten erstrecken sich insbesondere auch auf eine saubere Trennung von Interpretation Anderer, eigener Meinung und Subsumtion; sie werden insoweit verstärkt durch die Notwendigkeit der stofflichen Beschränkung.

So würde etwa eine umfassende Bestandsaufnahme der in der Literatur vertretenen Auffassungen zum Subsidiaritätsprinzip auch bei einer Selektion im Hinblick auf das engere Thema einen mittleren Band füllen; Ähnliches gilt für den Komplex Familienpolitik und Familiensoziologie sowie für den "rechtlichen" Bereich, der Grundzüge und eine Anzahl Einzelheiten über die rechtliche Stellung und Verfassung der Familie enthalten muß. Die Ansicht des Verfassers dürfte verständlich sein, daß eine wirklich allseitig fundierte und erschöpfende Erörterung des Themas eine der Tätigkeit einer Gutachtergruppe aus Sozialwissenschaftlern angemessene Aufgabe wäre,

in der außer Sozialpolitikern, Ökonomen und Soziologen auch Sozialphilosophen und Juristen beteiligt sein müßten.

Das Vorhaben des Verfassers kann demgegenüber nur sehr viel bescheidener und von vornherein unvollkommener sein: Er wird versuchen, jedenfalls so etwas wie einen Problemaufriß zu bieten, der in die Form eines nach Kräften begründeten Diskussionsbeitrags zur Sache gekleidet ist, so daß sich das Ganze vielleicht passend als "Leitstudie" bezeichnen ließe.

5. Die Notwendigkeit der stofflichen Begrenzung impliziert schließlich auch eine Beschränkung in der verwendeten Literatur. Diese ist weder vollständig noch - je nach Maßstab - auf das Wichtigste beschränkt. Abgesehen von Fachliteratur zur Ausbildungsförderung selbst hat der Verfasser Literaturstudien zu den vielfältigen Hintergrund-Problemen lediglich zu dem Zweck betrieben, seine eigene Fragestellung zu klären und Anregungen zu ihrer Behandlung zu sammeln, was eine gewisse Zufälligkeit der Auswahl bedingt, die daher bestenfalls exemplarisch ist. Es muß dies auch deshalb hervorgehoben werden, weil infolgedessen der Fußnotenapparat hier nicht die in sonstigen wissenschaftlichen Monographien (soweit sie dies im Sinne der etablierten wissenschaftlichen Arbeitsteilung auch wirklich sind) übliche Funktion hat, die Punkte zu markieren, bis zu denen der Verfasser auf wissenschaftlichen Vorarbeiten anderer aufbaut und von denen an er einen eigenen originalen Beitrag versucht oder leistet. -

Hier können die allgemeinen Vorüberlegungen abgeschlossen werden; die Erörterung wendet sich nun dem Sachproblem zu. Allerdings werden sich im einzelnen noch spezifische Prozedurfragen ergeben; sie werden am jeweiligen Ort zu behandeln sein. Dem dient ein System von Vorbemerkungen.

3 Mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbare Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen

31 Inhalt und Problematik des Postulats der gleichen Bildungschance

In der bildungs- und sozialpolitischen Diskussion findet das Postulat der gleichen Bildungschance etwa folgende Formulierung: Jedermann solle (jedes Kind bzw. jeder Jugendliche solle) allein nach seinen Fähigkeiten und Leistungen sich bilden und ausbilden können, d. h. Zugang zu den jeweiligen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen haben; insbesondere dürften hierfür nicht seine wirtschaftliche Lage und/oder seine soziale Herkunft ausschlaggebend sein.[1] Als einzige Hemmungen sind danach "sachliche", d. h. bildungswegspezifische Anforderungen zugelassen.[2]

Der Satz: "Jemand hat eine Chance" meint sprachgebräuchlich: Es liegen irgendwie g ü n s t i g e Bedingungen für den Eintritt eines den Jemand b e t r e f f e n d e n Ereignisses vor, wobei hinsichtlich des Betroffenseins zumeist unterstellt wird, daß der Eintritt des Ereignisses vom Jemand gewünscht, beabsichtigt, erstrebt wird: Chance für die Verwirklichung eines Vorhabens, die Erreichung eines Ziels.

---

[1] Zur Frage der verfassungsrechtlichen Qualifikation des Postulats s. Gerber, H., Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen, Tübingen 1965; Bd. I (Textband) S. 161 f., Bd. II (Anmerkungsband) S. 318 f., Anm. Nr. 58, 59

[2] Daß damit die Problematik keineswegs erledigt ist, sondern sich in subtilerer Weise, bei der Definition dieser "sachlichen" Anforderungen, erneut zeigt, wird allmählich bildungspolitisches Gemeingut. Vgl. dazu etwa die Ausführungen Dahrendorfs über die "Arbeiterfreundlichkeit der Bildungseinrichtungen", in: Arbeiterkinder an deutschen Universitäten, Tübingen 1965 (weitere Angaben s. Lit.verz.), S. 15, S. 23 ff. ibs. S. 25-29, mit Nachweisen; ferner zu den sozialen Bedingungen der Entwicklung einer "an sich" vorhandenen Begabung zum Schulerfolg Popitz, H., Die Ungleichheit der Chancen im Zugang zur höheren Schulbildung, in: v. Friedeburg, L., Jugend in der modernen Gesellschaft, Köln-Berlin 1965 (weitere Angaben s. Lit.verz.), S. 392 ff.

In dieser Bedeutung von "Chance" liegt insofern eine gewisse Beschränkung; eine weitere ergibt sich aus dem Attribut "günstige" (Bedingungen).

Für den (mindestens grob) quantifizierenden Vergleich von Chancen muß indessen auch die "wenig günstige" oder "schlechte" Chance einbezogen werden, so daß sich als insofern allgemeinere Definition ergibt: "Chance" ist die o b j e k t i v e M ö g l i c h k e i t eines Ereignisses, graduell bestimmt vom Mehr - oder - weniger - Vorhandensein der Bedingungen seines Eintritts.[1)]

Problematischer ist die Beschränkung auf Ereignisse, die als Zielvorstellung bereits Gegenstand eines auf ihren Eintritt gerichteten individuellen (Chanceninhaber) Zweckhandelns sind. Naheliegender erscheint es, dieses Zweckhandeln, das ja seinerseits eine Willensbildung mit ihren subjektiven Voraussetzungen impliziert, nicht zum Merkmal der "Chance", sondern der "Verwirklichung der Chance" zu machen (Beispielsaussage: "Die Möglichkeiten sind günstig; aber man muß sie auch sehen und von ihnen Gebrauch machen"). In diesem Sinne ist vom Grad der objektiven Möglichkeit die Rede; die die Chance im einzelnen bestimmenden Bedingungen sind danach reduziert auf "äußere Gegebenheiten".

Nun ist aber der danach als "subjektiv" verbleibende und ausgeschlossene Bereich, von der Formierung eines Interesses über die Wahrnehmung sich bietender Möglichkeiten und die Willensbildung bis hin zum Handlungsvollzug seinerseits nicht nur von äußeren Bedingungen überhaupt, sondern u. U. von solchen, die gleichzeitig zu den Bestimmungsfaktoren der "objektiv" definierten Chance gehören, beeinflußt. So erscheint die Annahme plausibel, daß es zur Formierung eines

---

[1)] Der diesbezügliche Minimalbegriff der Statistik ermittelt die "objektive Möglichkeit" eines Ereignisses als seine "Wahrscheinlichkeit" aufgrund der beobachteten relativen Häufigkeit seines bisherigen Auftretens. In diesem Sinne ist auch meist von der "Sozialschichtung der Bildungschancen" die Rede, so z. B., wenn von den 5 % Arbeiterkindern an deutschen Universitäten die Rede ist.

Interesses überhaupt erst kommt, wenn die Bedingungen seiner Verwirklichung in einem bestimmten Mindestgrade vorliegen: Erfolgsaussicht stärkt das Erfolgsstreben, und umgekehrt.

Falls man am "objektiven" Begriff der Chance festhalten will, müßte man also, um eine bloße statistische Unterrepräsentanz von "echter" Chancen-Ungleichheit zu unterscheiden, bei der Darstellung von Chancen auch die "Chancen der Verwirklichung" ergänzend einbeziehen, um ein vollständiges Bild zu geben, oder aber unter Aufgabe des "objektiven" Begriffs die psychischen Bedingungen der Chancenverwirklichung von vornherein in die Merkmale der Chance einbeziehen, wobei es nicht einmal voll befriedigend erschiene, sich dabei auf solche "subjektiven" Bedingungen zu beschränken, die zugleich die "objektive" Möglichkeit im obigen Sinne mitbestimmen. Denn dann bleiben diejenigen "äußeren" Bedingungen, die zwar nicht die Chance als objektive Möglichkeit, aber ebenfalls die psychische Möglichkeit ihrer Verwirklichung beeinflussen, unberücksichtigt, was immer noch ein einseitiges Bild ergeben kann.

Beide Ansätze laufen ersichtlich auf den Versuch einer möglichst vollständigen Bestimmung des ganzen Handlungsvollzuges hinaus, also auf eine im Prinzip vollständige Prognose. Der Begriff der Chance ist indessen dazu bestimmt, generelle Aussagen über die Möglichkeit des Eintretens von Ereignissen zu machen, unabhängig von einer individuellen subjektiven Befindlichkeit. Der hier zu ziehende Trennstrich knüpft einmal an die Grenze des menschlichen (oder jedenfalls: des derzeitigen sozialwissenschaftlichen) Erkenntnisvermögens an, die jene 100%ige Prognose unmöglich macht, zum anderen an gewisse Annahmen über die "subjektiven" und individuellen Umstände, die in den Begriff der Chance mittels einer ceteris-paribus-Klausel hineingedacht werden und die etwa dahin gehen, daß die zum Ergreifen und Nutzen einer Chance nötigen subjektiven Voraussetzungen im "Normalfall", d. h. bei einem entsprechend interessierten und normal willensstarken Individuum, als vorhanden anzunehmen sind.

Diese - meist selbstverständlichen und daher unbewußten - Annahmen beruhen aber auf einem konkreten historisch-soziologischen Menschenbild, in das unvermeidlich Wertungen eingehen (was ist noch "normal"?). Denn eben die Unterstellung von Interesse und Willensintensität setzt ja bei den so betrachteten Individuen voraus, daß diese über entsprechende Zielvorstellungen hinsichtlich dessen verfügen, was für sie erstrebenswert sei. Die Bewertung durch den Beurteiler der Chance erfolgt entweder unreflektiert - durch Zugrundelegung des eigenen Systems von Zwecken und Werten oder doch Teilen davon - oder, bei soziologisch-distanzierter Betrachtung, durch Messung an einem ermittelten oder sonstwie angenommenen vorherrschenden, "modalen" Typ.

Für die Konzeption und den Erfolg einer Maßnahme, die, wie ein System von Ausbildungsbeihilfen, erklärtermaßen bestimmte Chancen bisher insoweit Unterprivilegierter "verbessern", sie denen bisher Überprivilegierter "angleichen" oder diesen Unterschied überhaupt verschwinden lassen will, erlangt diese Problematik der bei den Adressaten voraussetzbaren Zielvorstellungen und des Zustandekommens der diesbezüglichen Annahmen von vornherein entscheidende Bedeutung: Einmal, weil die Unterscheidung zwischen den Bedingungen der Chance und denen ihrer Verwirklichung für eine dergestalt auf dem Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit aufbauende Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des "Zu-vertreten-Habens", hinsichtlich der Frage also, von welchem "Punkt" an etwa eine das jeweilige Begabungsniveau nicht ausschöpfende und insoweit mangelhafte Ausbildung vom Einzelnen selbst zu vertreten, ihm zuzurechnen, unter seine Verantwortung fallend ist, auf die konkret zu treffenden Maßnahmen über die empirische Beschreibung der "Chancen" von vornherein präjudizierende Wirkung hat. Zum anderen, weil dabei nahezu mit Notwendigkeit die einschlägigen Werturteile der die Maßnahmen Planenden und Durchführenden ausschlaggebend sind. Sie werden dazu neigen, die zu verschaffenden Chancen so zu definieren, daß sie selbst in der entsprechend gestalteten "äußeren" Lage des Adressaten dann nichts weiter mehr benötigen würden.

Und eine weitere Zuspitzung ergibt sich, soweit jene Maßnahmen, die ja von Angehörigen "gebildeter" Schichten geplant bzw. in leitenden Positionen ausgeführt werden, sich auf (vor allem junge) Angehörige "ungebildeter" Schichten beziehen. Das Interesse an Bildung und die Formierung eines entsprechenden Willens setzt nämlich ein gewisses Minimum an Bildung bereits voraus; und bei jungen Menschen betrifft das nicht nur sie selbst, sondern auch oder vor allem ihr Elternhaus, wie überhaupt ihr gesamtes "Milieu". Zwar kann und muß der Entschluß zu dem zu fördernden Bildungsgang bei einem System von Ausbildungsbeihilfen vorausgesetzt werden, die ja ihrerseits zur Tatbestandsvoraussetzung haben, daß eine solche Ausbildung überhaupt stattfindet. Daher kann das aufgeworfene Problem der Abgrenzung von "subjektiven" und "objektiven" Merkmalen bei der Definition von Bildungschancen hier offenbleiben. Seine Erörterung hat aber zu der grundsätzlich wichtigen Einsicht geführt, wie fragwürdig es sein kann, hinsichtlich "objektiver" Umstände - wie z. B. hinsichtlich der bei der Konzeption eines Systems von Ausbildungsbeihilfen voraussetzbaren elterlichen Zuschüsse - von einem schichtspezifisch einseitigen Sozialmodell auszugehen.

Als unmittelbar relevantes Ergebnis bleibt festzuhalten, daß das Postulat der gleichen Bildungschance die Chance des Auszubildenden meint, nicht aber die Chance der Eltern, daß ihr Kind eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhält. Diese Feststellung mag banal erscheinen; tatsächlich ist sie aber gegenüber einer notorischen, wenn auch latenten Unklarheit in öffentlichen Deklamationen und Diskussionen erforderlich.[1] Außerdem muß sie vielleicht als

---

[1] Ein Beispiel aus der Begrüßungsansprache des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Diepgen, anläßlich der Eröffnung der V. Hochschulkonferenz am 21.10.1965 in Berlin, zitiert nach der Wiedergabe in: Umschau in der Arbeit der Studentenwerke (weitere Angaben s. Lit.verz.), Nr. 50 (Dezember 1965), S. 6: "Bei den Familien, die ihren Kindern aus finanziellen Gründen nicht die geeignete Ausbildung ermöglichen können, liegt eine Ungleichheit vor ... Der Staat darf nicht dulden, daß eine große Zahl junger Menschen lediglich aus finanziellen Gründen nicht vom Grundrecht der freien Berufswahl Gebrauch machen kann."

Interpretation des Postulats der gleichen Bildungschance nicht zwangsläufig akzeptiert werden und mag dann als bekenntnismäßig eingeführtes Interpretations-Werturteil des Verfassers gelten.

32 Einige Vorfragen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen

321 Ökonomisches Bildungsprivileg und Ausbildungsbeihilfen

Ein System von Ausbildungsbeihilfen, d. h. von Geldzuwendungen, die die Deckung des Ausbildungsbedarfs (Lebensunterhalt, Gebühren, Lernmittel) ermöglichen sollen, ist innerhalb der Zielsetzung gleicher Bildungschancen zur Beseitigung des ökonomischen Bildungsprivilegs bestimmt: Es soll für die Adressaten das Ausbildungshindernis des Geldmangels beseitigen, und zwar so, daß ihre ökonomische Bildungschance der von vergleichbaren insoweit bisher Privilegierten entspricht. Das gilt unter der schon eingeführten Voraussetzung, daß die Angleichung der Bildungschancen nicht durch oder unter Verminderung der Chancen bisher Privilegierter erfolgen soll. - Dazu käme es nun auf den "Standard" jener bisher Privilegierten an. Die Höhe der zum Ausgleich erforderlichen Mittel wird ziemlich unterschiedlich sein, je nachdem, ob man diese Bezugsgruppe dahin definiert, daß sie alle jene umfaßt, denen (mindestens) die nötigen Mittel ohne staatliche Förderung zur Verfügung stehen, oder jene mit reichlicher geldlicher Ausstattung, oder schließlich eine Spitzengruppe von beispielsweise einigen hundert, die neben reichlicher Bargeld-Ausstattung noch umfangreiche Sachleistungen, von der Fachliteratur über kostspielige Geräte (Rechenmaschine, Mikroskop) bis hin zum Automobil erhalten.

Die wie immer zu errechnende Höhe des (in der Bonnefer Terminologie) Förderungsmehrbetrages ist indessen für diese Untersuchung unerheblich, weil sich ihr Problem bei jeder Höhe dieses Betrages ergibt, mit dessen steigender Höhe überdies vermutlich sich verstärkend. Mindestens jedenfalls müssen

diese Beträge, um ü b e r h a u p t eine Chance zu gewähren, den "objektiven" Ausbildungsbedarf decken, also ein "garantiertes Minimum" darstellen. Hiervon sei - zumal aus praktischen Gründen - im folgenden ausgegangen.

322 "Begabungsfrage" und Eignungsprüfung

Ebenfalls unerheblich ist hier die "Begabungsfrage". Daß das Problem der Chancengleichheit im Bildungswesen nicht mit der Behauptung bagatellisiert bzw. - als aktuelles Problem - geleugnet werden kann, der Anteil der einzelnen Bevölkerungsschichten an höheren Schülern, Abiturienten und Hochschülern entspreche der Verteilung der Begabung in der Gesamtbevölkerung, bedarf spätestens seit dem Popitz'schen Rechenexempel[1] keiner weiteren Ausführungen. Und daß mit einem System von Ausbildungsbeihilfen verbundene Eignungsprüfungen, mit deren Hilfe "Ungeeignete", wiewohl die bildungswegspezifischen Zulassungsvoraussetzungen Erfüllende (z. B. im Besitz des Reifezeugnisses Befindliche) von der Förderung ausgeschlossen werden sollen, wie im Falle des Honnefer Modells, mit dem Postulat der gleichen Bildungschance ersichtlich kollidieren, weil sie den nichtbedürftigen Ungeeigneten die finanziell gesicherte Möglichkeit der jeweiligen Ausbildung belassen, ist evident.

323 "Bildung" und "Ausbildung"

Übergangen werden kann auch die Frage nach dem Begriff der Bildung im Gegensatz oder Verhältnis zu dem der Ausbildung. Denn hier kommt es auf den Grad der tatsächlichen Zugänglichkeit von Bildungs- und Ausbildungsgängen ohne Rücksicht auf die im einzelnen jeweils vermittelten Lehr- oder Lerninhalte, vielmehr hinsichtlich der Wirkungen wirtschaftlicher Schwäche auf diese Zugänglichkeit an. Wenn hier nebeneinander von

---

[1] Die Ungleichheit der Chancen ... (s.o.S. 43, Anm. 2) S.397: "Nehmen wir an, daß von den Kindern einer Oberschicht, die etwa 5 % der Bevölkerung ausmacht, v i e r v o n f ü n f eine 'hohe' vererbte Begabung besäßen, eine Begabung, die im Normalfall zum Universitätsstudium qualifizieren wird. Von den Kindern einer Grundschicht - etwa 50 % der Bevölkerung - wäre dagegen nur e i n e s v o n f ü n f Kindern entsprechend 'anlagebedingt' begabt. Eine einfache Rechnung ergibt, daß selbst bei dieser starken Begabungsdiskrepanz der Sozialschichten unter den 'hohen' Begabungen 2 1/2mal soviel Kinder der Grundschicht als

B i l d u n g s chancen und A u s b i l d u n g s beihilfen die Rede ist, so handelt es sich um vorgefundene termini technici. Im übrigen kann ein System von Ausbildungsbeihilfen nur anknüpfen (und ist nur aktuell im Hinblick auf) ein System mehr oder weniger "fester", d. h. nach Beginn, Ende und Ergebnis kategorisierbarer Stadien institutionalisierten Lernens auf bestimmte Ausbildungsziele hin. Denn ohne den Gesichtspunkt der Ausbildung fände vermutlich keine derartige Institutionalisierung von Bildungsgängen statt.

324 Darlehen oder Stipendien (verlorene Zuschüsse)?

Einer kurzen Erörterung bedarf die angesichts des Honnefer Modells ohnehin aktuelle Frage, ob die zu gewährenden Förderungsbeträge als "verlorene Zuschüsse" (Stipendien) oder (sei es ganz oder teilweise) als Darlehen zu gewähren sind.

Die Darlehensförderung im Rahmen des Honnefer Modells wird in den Richtlinien damit begründet, durch die Darlehensaufnahme solle sich "der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen."[1)]

Dazu ist vom Postulat der gleichen Bildungschance her zu fragen: Warum nur der geförderte, also bedürftige Student? "Kosten und Risiko" seines Studiums trägt jeder Studierende insofern, als die Möglichkeit des Scheiterns, also des erfolglosen Abbruchs, nie von vornherein auszuschließen ist. Hierin liegt immer auch ein Kosten-Risiko u. a. deshalb, weil der Betroffene, statt zu studieren, während dieser Zeit ein Erwerbseinkommen erzielen und sich eine Existenz hätte aufbauen können. Zwar ermöglicht die Darlehensaufnahme an und für sich die Studienfinanzierung. Wer zu ihr gezwungen ist, steht aber in jedem Falle schlechter als der, der die nötigen Mittel besitzt oder ohne Rückzahlungsverpflichtung erhält.

---

der Oberschicht vertreten wären. (Es studieren aber, wenn wir das Beispiel annähernd auf deutsche Zahlen übertragen, etwa neunmal soviel Kinder der Oberschicht als der Grundschicht an deutschen Universitäten)..." (Hervorh. im Orig.)

1) A I der Richtlinien

Und dabei ist es keineswegs so, daß diese Verpflichtung erst später, nach abgeschlossenem Studium und Eintritt in das Berufsleben, sich z. B. auf die Familiengründung und den Aufbau eines eigenen Hausstandes belastend auswirkt, was ja nicht unmittelbar vom Postulat der gleichen Bildungschance her beanstandet werden könnte, sondern sie wirkt sich vielfach schon während des Studiums aus, sei es, daß aus Gründen wirtschaftlicher Vorsicht Werkarbeit der Darlehensaufnahme vorgezogen, sei es, daß eine Studienrichtung oder innerhalb eines Fachstudiums eine praktisch-ökonomische Ausrichtung gewählt wird, die ein schnelleres Vorankommen in einem dann zwangsläufig frühzeitig gewählten beruflichen Tätigkeitsbereich und entsprechend baldige Erzielung relativ hoher Einkünfte erwarten läßt, wobei das "Bildungsinteresse" am Studium stark zurücktreten muß.[1)]

Es wird daher im folgenden davon ausgegangen, daß die Ausbildungsbeihilfen als Stipendien zu vergeben sind.

325 Zusammenfassung

Die Überlegungen zum Postulat der gleichen Bildungschance haben im wesentlichen folgendes ergeben:

1. Das Postulat meint die Chance des Begabten selbst, zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung zu gelangen.

2. Hinsichtlich der gleichen ökonomischen Bildungschance ergibt sich, daß einer solchen Ausbildung entgegenstehende ökonomische Hemmnisse beseitigt werden sollen, indem sichergestellt wird, daß dem Auszubildenden der für erforderlich gehaltene Betrag (Förderungsmeßbetrag) tatsächlich zur Verfügung steht.

---

1) Daß dies durchaus ins Gewicht fällt, zeigt sich daran, daß die Darlehensaufnahme im Rahmen des Bonnefer Modells weder von den Studenten noch von ihren Eltern sonderlich geschätzt wird. Vgl. dazu Oehler, Elternhaus und Studienfinanzierung, S. 53, Buchst. a, Abs. 1; S. 55, Buchst. b, Abs. 3, wonach Darlehensaufnahme etwa im Rang der Werkarbeit steht; S. 103, Ziff. 14. Ferner Kath a.a.O., S. 60, 63, wonach die Lücke zwischen zugemuteten und gezahlten elterlichen Beiträgen von den betroffenen Studenten "oft" mit Darlehen, "meist" mit Werkarbeit geschlossen wird.

3. Mit einem System von Ausbildungsbeihilfen verbundene Eignungsprüfungen sind abzulehnen. Etwas anderes ist es, wenn der Verbleib an der Ausbildungsstätte generell, für alle Studierenden, von dem Ergebnis solcher Prüfungen abhängig gemacht und bei negativem Ausfall dann auch ggf. die Förderung entzogen wird, da ihr nunmehr eine Grundvoraussetzung fehlt.

4. Ausbildungsbeihilfen sind nicht als Darlehen, sondern als Stipendien zu vergeben.

Es folgt nun der Versuch, Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen im Hinblick auf eine Beteiligung der Eltern zu entwickeln, die mit dem so präzisierten Postulat der gleichen Bildungschance vereinbar sind. Dies geschieht im Rahmen einer Systematik aller denkbaren Gestaltungsformen.

33 Aufriß der denkbaren und Auswahl der für die Untersuchung relevanten Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hoch- und Fachschulen

331 Die Frage der Plazierung des Antrags- und Empfangsrechts

Die Ausbildungsbeihilfen könnten beantragt werden von und gezahlt werden an

entweder den Auszubildenden selbst
oder seine Eltern.

Mit der bereits getroffenen Feststellung, daß das Postulat der gleichen Bildungschance auf den Auszubildenden selbst, nicht aber auf seine Familie bzw. seine Eltern zielt, ersterer also Adressat diesbezüglicher Maßnahmen ist, scheidet eine familienpolitisch k o n z i p i e r t e Förderung von vornherein aus, bei der es darum ginge, der Familie um i h r e t willen bei der Ausbildung der Kinder zu helfen. Zwar ist damit noch nicht eine familienpolitisch k o r r i g i e r t e Gestaltung ausgeschlossen, bei der die Eltern

im Namen des Kindes Antragsteller und Empfänger der Beihilfe sein könnten. So würde sich bei geringem Lebensalter (und entsprechend frühem Ausbildungsabschnitt) des Kindes, das dann auch unselbständig im elterlichen Haushalt lebt, praktisch kaum anders verfahren lassen. Für die hier behandelte Ausbildungsförderung an ältere und relativ selbständige Jugendliche bzw. junge Erwachsene sprechen Konzeption der Förderung wie Gesichtspunkte der Praktikabilität gleichermaßen für die Plazierung des Antrags- und Empfangsrechts bei dem Auszubildenden selbst.[1)]

332 Die Frage der Bedürftigkeitsprüfung

Die Beihilfen können aufgrund einer Bedürftigkeitsprüfung oder ohne eine solche vergeben werden. Im zweiten Fall ist die wirtschaftliche Lage des Auszubildenden wie auch die seiner Eltern für die Gewährung und Bemessung der Beihilfe völlig unbeachtlich. Dies stimmt im Ergebnis mit der Forderung nach dem sogenannten Studienhonorar überein.

Sie wird in der Bundesrepublik vor allem vom Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) erhoben und im wesentlichen damit begründet, das Studium stelle eine gesellschaftlich notwendige und wertvolle Arbeitsleistung dar, die durch eine kostendeckende "Arbeitsentschädigung" anzuerkennen und zu entgelten sei. Außerdem wird zur Begründung das Postulat der gleichen Bildungschance angeführt.[2)]

Hier interessiert - ohne daß damit eine negative Stellungnahme zum "Studienhonorar" und seiner eigentlichen Begründung, der auch die Bezeichnung entspricht, verbunden wäre - nur der letztere Gesichtspunkt.

Die Gewährung des vollen Förderungsmeßbetrages an jeden die sonstigen Voraussetzungen erfüllenden Antragsteller ohne Be-

---

1) In seinem streng familienpolitisch konzipierten Entwurf eines allgemeinen Systems von Ausbildungsbeihilfen läßt Albers dies - eben aus Gründen der Praktikabilität - nur, aber immerhin für nicht mehr haushaltsangehörige Kinder zu, welchen Personenkreis er freilich recht eng definiert (genannt werden insbesondere Studierende des Zweiten Bildungswegs): Albers, W., Standort, Zielsetzung und Ausgestaltung von Ausbildungsbeihilfen, in: Familienpolitik in der Industriegesellschaft, hrsg. v. Politische Akademie Eichholz e. V., Bonn 1964, S. 142 ff., hier S. 174

2) Vgl. hierzu: Hochschule in der Demokratie. Denkschrift des

rücksichtigung seiner oder seiner Eltern wirtschaftlichen Lage entspricht dem Postulat der gleichen Bildungschance lediglich insofern, als dann keinem Begabten mehr das Studium aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich bzw. nur mit Hilfe von Erwerbstätigkeit möglich ist, da jeder Studierende nunmehr m i n d e s t e n s das Nötige zur Verfügung hat. Das wird aber nur erreicht, indem a l l e Chancen linear angehoben werden, so daß obernalb dieser Minimum-Garantie die Ungleichheit bestehen bleibt, da ja z. B. derjenige, der bereits ohnehin schon 400,-- DM zur monatlichen Verfügung hat, nunmehr nochmals 300 - 400 DM hinzubekommt. Und es ist wohl keine Frage, daß ein Monatseinkommen von 700 - 800 DM durchaus sinnvoll in ein Studium investiert werden kann (eigene Bücher, Geräte, Studienreisen usw.), so daß ein Überschuß über den Förderungsmeßbetrag keineswegs in Verwendungen fließen muß, die für die "Bildungschance" unerheblich sind. Wenn, wovon nier ausgegangen wird, die Maßnahmen zur Herstellung gleicher Bildungschancen die Chancen bisher Privilegierter nicht mindern sollen, so sollen sie doch auch nicht gleichzeitig verbessert werden. Wer Ungleichheiten beseitigen will, muß gezielt operieren.

Darum wird diese Gestaltungsform eines Systems von Ausbildungsbeihilfen aus der weiteren Behandlung ausgeschlossen. Es verbleibt also bei einer Bedürftigkeitsprüfung.

333 Die Frage des Gegenstandes der Bedürftigkeitsprüfung als Frage der Systemrelevanz einer elterlichen Beteiligung an der Aufbringung des Förderungsmeßbetrages

Die Bedürftigkeitsprüfung kann sich auf die dem Antragsteller ohne Förderung zur Verfügung stehenden Mittel - einschließlich tatsächlicher Zuwendungen Dritter und also auch der Eltern -, kurz: auf seine wirtschaftliche Lage beschränken oder sich auch auf die wirtschaftliche Lage der Eltern erstrecken. In diesem Fall liegen der Bedürftigkeitsfeststellung sowohl die wirtschaftliche Lage des Antragstellers

---

Sozialistischen Deutschen Studentenbundes, 2. Aufl., Frankfurt 1965, S. 135 f.

als auch die seiner Eltern zugrunde.

Eine elterliche Beteiligung - um die es ja in dieser Untersuchung vor allem geht - ist zwar in beiden Fällen relevant insofern, als sie auch im ersten Fall nicht ausgeschlossen ist und, falls sie wirklich erfolgt, sich auf die Bemessung des Förderungsbetrages auswirkt. Sie ist auf diese Weise aber nicht für die Konzeption des Systems, als Beteiligung g e r a d e der Eltern, bedeutsam, während im zweiten Fall schon die Konzeption des Systems auf bestimmten Erwartungen bzw. Sollens-Vorstellungen hinsichtlich einer Beteiligung der Eltern als solcher beruht, was in ihrer Gestaltung auch eindeutig zum Ausdruck kommt. Sie wird daher im folgenden als die Gestaltungsform "mit systemrelevanter elterlicher Beteiligung" charakterisiert.

Die erste Gestaltungsform - Bedürftigkeitsprüfung nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers, also ohne systemrelevante elterliche Beteiligung - ist mit dem Postulat der gleichen Bildungschance ersichtlich vereinbar, da sie sicherstellt, daß der Geförderte über den Förderungsmeßbetrag verfügen kann. Die zweite Gestaltungsform muß unter dieser Fragestellung noch weiter differenziert und konkretisiert werden.

334 Die Frage individueller oder kollektiver systemrelevanter elterlicher Beteiligung

Die systemrelevante Beteiligung der Eltern kann erfolgen

1. "kollektiv": Alle Eltern werden (als Gruppe) an den Ausbildungskosten ihrer studierenden Kinder (als Gruppe) beteiligt. Das wäre eine Art Umlagefinanzierung. Die Bedürftigkeitsprüfung würde dann insoweit zu einer "Belastbarkeitsprüfung";

2. "individuell": Jedes Elternpaar wird an den Ausbildungskosten seines (seiner) Kindes (Kinder) beteiligt.

Auf die erste Möglichkeit soll nur vollständigkeitshalber hingewiesen werden; sie wird aus praktischen Gründen nicht weiter behandelt, sondern nur die "individuelle" Beteiligung.

335 Die Frage der Sanktionierung der Beitrags-Zumutung

Bei der Gestaltungsform mit systemrelevanter elterlicher Beteiligung wird also den Eltern der Geförderten ggf. ein Beitrag zur Aufbringung des Förderungsmeßbetrages zugemutet. Weitere Differenzierungen ergeben sich nun nach der Art und dem Grade, in dem (der) sichergestellt wird, daß die tatsächliche Leistung der Eltern mit dem ihnen zugemuteten Beitrag übereinstimmt.

Das betrifft in gewisser Weise schon die Bemessung der jeweiligen elterlichen Beiträge. Diese könnte (immer im Einzelfall!) ausgehen

1. einseitig von der (freilich g e n e r e l l an bestimmten objektiven Belastbarkeitskriterien - Leistungsf ä h i g k e i t - und/oder an subjektiven Erwartbarkeitskriterien - Leistungs b e r e i t s c h a f t - orientierten) Zumutung, wonach dieser dann die elterliche Ist-Leistung anzupassen wäre;

2. zweiseitig: auch von der i n d i v i d u e l l e n Leistungsbereitschaft der Eltern, wobei dieser dann die Zumutung anzupassen wäre. Das setzt eine Kontaktnahme mit den Eltern voraus, die leicht den Charakter einer Verhandlung und damit einer wechselseitigen Anpassung annehmen könnte.

In jedem Falle bleibt danach das Problem der tatsächlich erbrachten elterlichen Leistungen; und die so oder so bemessene Zumutung kann für die Eltern mehr oder weniger und auf verschiedene Arten verbindlich, d. h. sanktioniert sein.

Sanktionslos ist sie - wie im Falle des Honnefer Modells - wenn die Zumutung zwar dem Antragsteller gegenüber ersichtlich wird, es aber völlig dem Belieben der Eltern unterliegt, ob und wieweit sie ihr nachkommen wollen. Ein etwaiger bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch des Antrag-

stellers gegen seine Eltern ist nach Grund und Höhe von der Zumutung unabhängig (das wird zu einem späteren Zeitpunkt noch deutlicher werden); und die Durchsetzung dieses Anspruchs durch den Antragsteller würde keine Sanktionierung der Zumutung darstellen. Umgekehrt stellt die Verweisung des Antragstellers auf eine Unterhaltsklage gegen seine Eltern allenfalls eine Sanktion der an die Eltern gerichteten Zumutung gegenüber dem Antragsteller selbst dar. Im übrigen zeigt die Praxis des Honnefer Modells, daß in Fällen elterlicher Nicht- oder Minderleistung der Weg der Unterhaltsklage so gut wie nie beschritten wird.

Daß dies nicht dahin ausgelegt werden kann, der jeweilige Studierende habe dann eben insoweit versäumt, eine ihm zur Verfügung stehende Hilfsquelle zu mobilisieren, indem er eine ihm zustehende Forderung eintreibt, wonach diese (die "Honnefer") Spielart eines Systems von Ausbildungsbeihilfen jedenfalls beim Vorliegen eines Unterhaltsanspruchs (bis zur Höhe der Zumutung) dem Postulat der Chancengleichheit entspräche, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Einmal läge in der Führung eines solchen Prozesses eine erhebliche zeitliche und nervliche Belastung, die für sich genommen bereits ein hinsichtlich der eigentlichen "Aufgabe" eines Studierenden erhebliches Hemmnis und vergleichsweise eine Benachteiligung darstellen würde. Zweitens könnte ein solches Verfahren auch nur in einer Instanz sich lange genug hinziehen, um - je nach Höhe des zwischen Zumutung und Erfüllung fehlenden Betrages - einen unter Umständen empfindlichen wirtschaftlichen Engpaß für den Studierenden fühlbar werden zu lassen. Drittens wäre, vor allem wenn die Zumutung ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruchs ausgesprochen wurde, wie es derzeit im Honnefer Modell der Fall ist (vgl. oben S. 3), der Ausgang eines solchen Verfahrens durchaus offen.

Schon aus diesen praktischen Gründen ist es unwahrscheinlich, daß der Antragsteller auf diesem Wege unverzüglich in die vom

Zweck der Förderung postulierte Lage, nämlich zur Verfügung über den Förderungsmeßbetrag gelangt, womit aber das Postulat der gleichen Bildungschance, dem gemäß der Förderungszweck ja formuliert wurde, verletzt ist. Hinzu kommt eine grundsätzliche Überlegung:

Es dürfte äußerst fraglich sein, ob die menschlich-moralisch ja nicht verwerfliche Weigerung eines Studierenden, seine Eltern zu verklagen, ihm als Nichtausnutzung einer vorhandenen Chance angelastet werden kann. Hier kommen vielmehr jene Erwägungen zum Zuge, mit denen bei der Interpretation des Postulats der gleichen Bildungschance die Problematik der Abgrenzung von "objektiven" und "subjektiven" Merkmalen der "Chance", von "Chance" und "Chance-Verwirklichung" hervorgehoben und die Gefahr der Imputation sachlich unangemessener Werturteile in die Situation des Betroffenen aufgewiesen wurde (vgl. oben S. 46 f.). Die zuletzt aufgeworfene Frage wird daher anhand des Postulats der gleichen Bildungschance eher verneint werden müssen, ohne daß sie erst noch, was durchaus naheliegend und anderenfalls nötig wäre, unter Berücksichtigung der sonst beteiligten Postulate, wie z. B. Art. 6 des Grundgesetzes, zu prüfen wäre.

Ein System von Ausbildungsbeihilfen mit systemrelevanter elterlicher Beteiligung müßte also, um dem Postulat der gleichen Bildungschance zu entsprechen, bei Nichtübereinstimmung der tatsächlichen elterlichen Leistung mit der Zumutung den Differenzbetrag letztlich doch als Förderungsbetrag gewähren. Ist aber die Zumutung mit keinerlei Sanktionierung (Verbindlichkeit) ausgestattet, die im Verhältnis zwischen Eltern und fördernder Stelle wirksam wird, so ist die Systemrelevanz der elterlichen Beteiligung im Ergebnis gering; das System dürfte vielmehr in der Praxis zu der bereits behandelten Gestaltungsform ohne systemrelevante elterliche Beteiligung tendieren.

Die sanktionslose Variante einer systemrelevanten elterlichen Beteiligung scheidet damit aus der Erörterung aus; es bleibt allein die Möglichkeit einer sanktionierten Zumutung.

336 Die Frage der Art der Sanktion

Eine gewisse Sanktionierung läge bereits in einem ausdrücklichen moralischen Appell an die Eltern, zumal wenn schon die Bemessung ihres Anteils zweiseitig, wie bereits dargelegt, zustandegekommen wäre. Eine rechtliche Sanktionierung schließlich wäre mit einem Rechtsanspruch der fördernden Stelle gegen die Eltern gegeben, der sich auf Zahlung des zugemuteten Betrages richtet.

In jedem Falle müßte, um dem Postulat der Chancengleichheit zu genügen, der volle Förderungsmeßbetrag insoweit gezahlt werden, als die Sanktion erfolglos bleibt. Der bloße moralische Appell, mit der Abgabe eines - durch Nicht- oder Minderleistung der Eltern - bedingten Unwerturteils hinsichtlich des elterlichen Verhaltens, dürfte nicht generell Erfolg haben. Beläßt man es hierbei, so tendiert das System im Ergebnis erneut zur Gestaltungsform ohne systemrelevante elterliche Beteiligung, der dann zwar der moralische Appell an die Eltern hinzugefügt wäre, wobei es aber hier wie dort allein auf die freiwillig gezahlten elterlichen Beiträge ankäme. Ein Unterschied läge dann allenfalls noch darin, daß hier dieser Appell sich auf einen anhand des ermittelten elterlichen Einkommens errechneten Betrag beziehen, die Eltern also gezielter und individueller ansprechen würde, während er dort nur allgemein gehalten sein könnte. Da aber nun auch das Problem sich stellt, wie die Eltern zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßt werden sollen, zumal es nicht der Auszubildende wäre, der unter einer diesbezüglichen elterlichen Weigerung zu leiden hätte, soll die Möglichkeit eines nur moralischen Appells als Sanktion im Rahmen einer systemrelevanten elterlichen Beteiligung nicht weiter behandelt werden. Stattdessen sei die Möglichkeit eines (allgemeinen) moralischen Appells der Gestaltungsform o h n e systemrelevante elterliche Beteiligung fakultativ und nachträglich zugeordnet, womit denn die Nicht-Systemrelevanz der elterlichen Beteiligung dort geringfügig relativiert erscheinen mag.

337 Die Frage des Gegenstandes rechtlicher Sanktionen

Die rechtlich sanktionierte Forderung des Staates (repräsentiert durch die fördernde Stelle) an die Eltern müßte nach dem Bisherigen lauten auf Zahlung des zugemuteten Betrages an den Auszubildenden. Aus dem Postulat der gleichen Bildungschance ergibt sich aber nicht nur, daß bei Erfolglosigkeit der Sanktion der insoweit fehlende Betrag gleichwohl als Förderungsbetrag zu gewähren ist, sondern auch, daß damit nicht gewartet werden kann, bis über den Erfolg der Sanktion entschieden ist, was insbesondere bei ihrer Durchführung im Prozeßwege lange dauern kann. Daher ist es geboten, in jedem Falle sofort den nach Abzug echter Eigenmittel des Antragstellers sich ergebenden Förderungsbetrag zu zahlen, weil nur so sichergestellt ist, daß der Auszubildende unverzüglich in die vom Zweck der Förderung her erwünschte Lage kommt. Danach richtet sich die Forderung des Staates an die Eltern zweckmäßigerweise auf Erstattung des zunächst vorgeschossenen Betrages. Gegenstand der Sanktion ist dann die Zahlung des den Eltern zugemuteten Betrages an die fördernde Stelle.[1] Eine andere Konstruktion ist überdies - dies ein Vorgriff auf die später, auch hinsichtlich der Anspruchsbegründung im einzelnen, noch vorzunehmende rechtliche Erörterung - auch rechtlich kaum denkbar.

Ob ein so gestaltetes System von Ausbildungsbeihilfen tatsächlich den erstrebten Effekt haben würde, alle Adressaten in den Besitz des Förderungsmeßbetrages zu setzen, und damit das Postulat der gleichen Bildungschance verwirklichen würde, ist freilich trotz aller getroffenen Vorkehrungen bzw. wegen der Art der hier getroffenen Vorkehrungen fraglich. Es könnte nämlich sein, daß die mehrfach erwähnte Erscheinung, daß Studierende fast nie zum Mittel der Unterhaltsklage gegen ihre Eltern greifen, insbesondere auch nicht, um den den

1) Dahin gingen die Vorschläge der Mehrheit des Arbeitskreises "Ausbildungsförderung" des VIII. Deutschen Studententages (s.o. S. 8, Anm. 1, These 7a).

Eltern bei der Förderung nach dem Honnefer Modell zugemuteten Betrag von diesen einzutreiben, nun umschlüge in Abstinenz hinsichtlich der Stellung eines Förderungsantrages, weil sie - vielleicht aufgrund entsprechender elterlicher Äußerungen - befürchten, daß der Unmut der Eltern über den staatlichen Erstattungsanspruch sich gegen sie selbst, die studierenden Kinder, wenden könnte. Mit diesem Vorbehalt soll diese Gestaltungsform der weiteren Erörterung zugrundegelegt werden.

338 Ergebnis

Für die weitere Untersuchung allein relevant ist ein System von Ausbildungsbeihilfen mit Bedürftigkeitsprüfung, und zwar in zwei Versionen:

1. Ohne systemrelevante elterliche Beteiligung:

Bestimmte Erwartungen hinsichtlich einer elterlichen Beteiligung werden nicht Bestandteil des Systems; es wird allenfalls ein allgemeiner Appell an die Eltern des Adressatenkreises hinsichtlich einer "angemessenen" Beteiligung gerichtet. Im übrigen findet die Bedürftigkeitsprüfung nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Antragsteller statt; in diesem Rahmen werden tatsächliche elterliche Beiträge - wie sonstige Einkünfte - angerechnet.

2. Mit systemrelevanter elterlicher Beteiligung:

Es wird von vornherein in jedem Einzelfall grundsätzlich von bestimmten Erwartungen hinsichtlich eines elterlichen Beitrages ausgegangen; die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf das Einkommen der Eltern, wonach diesen ein Beitrag zur Aufbringung des Förderungsmeßbetrages zugemutet wird. In jedem Falle wird aber der nach Abzug echter Eigenmittel des Antragstellers verbleibende Teil des Förderungsmeßbetrages sofort und definitiv an den Auszubildenden gezahlt. Die den Eltern zugemuteten Beträge sind von diesen als Erstattungsleistung an die fördernde Stelle zu zahlen. Darauf wird ggf. mit Rechtszwang hingewirkt.

Es wird also davon ausgegangen, daß ein System von Ausbildungsbeihilfen, das dem Postulat der gleichen Bildungschance entsprechen soll, eine dieser beiden Gestaltungsformen haben muß.

4 Interpretation der beteiligten Postulate

40 Vorbemerkung (Ansatz)

Die eben entwickelten zwei Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen sind nun auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen, den beteiligten Postulaten zu überprüfen. Dazu müssen diese Postulate zunächst hinreichend präzisiert, inhaltlich konkretisiert, also: interpretiert werden. Dabei besteht folgendes methodische Dilemma:

Einerseits darf die Interpretation nicht "befangen" etwa in dem Sinne sein, daß sie mit der vorgefaßten Absicht erfolgte, die Vereinbarkeit der beteiligten Postulate mit den aus dem Postulat der Chancengleichheit hier abgeleiteten Forderungen an ein System von Ausbildungsbeihilfen zu konstruieren. Sie müßte also möglichst zweckfrei erfolgen. Andererseits muß sie schon aus ökonomischen Gründen beschränkt werden, da eine erschöpfende Darstellung ihres Inhalts - d. h. aber: ihrer möglichen Inhalte - hier weder möglich noch sinnvoll ist. Eine Beschränkung auf das für die Untersuchungszwecke "Wesentliche" bedarf der Auswahlkriterien; und diese können deshalb nicht der Fragestellung der Untersuchung entnommen werden, weil die Fragestellung zu ihrer diesbezüglichen Differenzierung und Spezifizierung (Inwiefern könnten die beiden Gestaltungsformen gegen eines oder mehrere der beteiligten Postulate verstoßen?) wiederum der Interpretation der Postulate erst bedarf. So bleibt kein anderer Weg, als diese Interpretation im Hinblick auf das vermutlich Wesentliche "freischwebend" vorzunehmen, also in einem nicht explizit kontrollierten Verfahren.

Ein vager formaler Bezugsrahmen für die Interpretation läßt sich allenfalls aus der zu ordnenden sozialen Situation (vgl. oben S. 39 f.), also aus dem "Dreiecksverhältnis" Staat - Eltern (Familie) - Auszubildender, dahingehend entwickeln, daß sich die beteiligten Postulate jeweils bestimmten der drei "sozialen Beziehungen" zuordnen lassen. Dazu

kann es genügen, die beteiligten Postulate inhaltlich kurz zu charakterisieren, ohne der Interpretation vorzugreifen.

Die Zielsetzung der F a m i l i e n p o l i t i k läßt sich wie folgt umreißen:

Aufgrund bestimmter, noch zu erörternder Annahmen über eine Gefährdung oder Bedrohung der Familie soll sie vor Gefahren geschützt, bereits eingetretene Schäden sollen beseitigt werden, um die Familie "intakt" zu halten.

Hinsichtlich A r t i k e l 6 Absatz I und II des G r u n d g e s e t z e s genügt an dieser Stelle eine Wiedergabe des Gesetzes-Wortlauts:

Art. 6 I GG: "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung."

Art.6 II GG: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Das S u b s i d i a r i t ä t s p r i n z i p bezieht sich einmal auf das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft/Gesellschaft, zum anderen auf das Verhältnis "kleinerer" bzw. "untergeordneter" gesellschaftlicher Gebilde zu "größeren" bzw. "übergeordneten" gesellschaftlichen Gebilden. Es erscheint demgemäß in zwei Fassungen:

I: Die Gemeinschaft/Gesellschaft soll dem Einzelnen nicht Tätigkeiten/Aufgaben abnehmen, die er/soweit er sie aus eigener Kraft bewältigen kann.

II: Das größere/übergeordnete gesellschaftliche Gebilde soll dem kleineren/untergeordneten Gebilde nicht Tätigkeiten/Aufgaben abnehmen, die letzteres/soweit letzteres sie aus eigener Kraft bewältigen kann.

Die zweite Fassung erscheint häufig unter dem Namen "Recht der kleine(re)n Lebenskreise".

Hinsichtlich der Zuordnung dieser Postulate zu den drei "sozialen Beziehungen" ergibt sich folgendes:

Beziehung Staat - Auszubildender:

Hierher - und n u r hierher - gehört zunächst (das darf an dieser Stelle ergänzend und wiederholend - vgl. oben S. 47 f. - noch einmal hervorgehoben werden) das Postulat der gleichen Bildungschance in seiner auf ein System von Ausbildungsbeihilfen hin vorgenommenen Konkretisierung.

Von den beteiligten, soeben inhaltlich umrissenen Postulaten kommt hier nur die erste Fassung des Subsidiaritätsprinzips in Betracht. Sie ist aber in dieser Hinsicht von vornherein unproblematisch, weil die Möglichkeit, Ausbildungsbeihilfen trotz hinreichender Eigenmittel des Auszubildenden zu gewähren, nicht mehr Gegenstand der Erörterung ist, sondern schon bei der Diskussion der denkbaren Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen ausgeschieden wurde.

Beziehung Staat - Eltern (Familie):

Hierher gehören ersichtlich die Maximen der Familienpolitik, ferner Art. 6 I und II GG, sowie das Subsidiaritätsprinzip in seiner zweiten Fassung ("Recht der kleineren Lebenskreise"), da sie sämtlich das hier in Rede stehende Verhältnis mindestens a u c h zum Gegenstand haben oder haben könnten.

Beziehung Auszubildender - Eltern (Familie):

Die Maximen der Familienpolitik haben sicherlich Bedeutung für die Gestaltung der innerfamiliären Situation, da gerade hierin Familie praktisch besteht; diese Situation ist es also gerade, die beeinflußt oder vor bestimmten Einflüssen bewahrt werden soll. Für Art. 6 I, II GG gilt Entsprechendes. Schließlich kommt hier noch die erste Fassung des Subsidiaritätsprinzips in Betracht.

Also: Die Maximen der Familienpolitik und Art. 6 I, II GG gelten für die Beziehung der Eltern einerseits zum Staat,

andererseits zu ihrem (studierenden) Kind, dem Auszubildenden. Das Subsidiaritätsprinzip ist hier relevant

in der ersten Fassung für die Eltern-Kind-Beziehung,
in der zweiten Fassung für die Beziehung Eltern - Staat.

Zur Interpretation der beteiligten Postulate ergibt sich, auch angesichts der Wahrscheinlichkeit gegenseitiger Verflechtungen, schließlich noch die Frage der sachlich und methodisch zweckmäßigsten Reihenfolge.

Nach der Gesamt-Anlage der Untersuchung wäre hierbei von den allgemeinsten ordnungspolitischen Gesichtspunkten, weniger von geltenden Rechtssätzen, auszugehen. Insoweit kämen also zunächst die Maximen der Familienpolitik und das Subsidiaritätsprinzip in Betracht. Zur Reihenfolge unter diesen beiden Postulaten bietet sich die Überlegung als entscheidend an, daß das letztere zwar anscheinend einen größeren Allgemeinheits-Grad besitzt, aber gerade deshalb seine Konkretisierung immer erst angesichts bestimmter Sachverhalte erfahren kann, während die Maximen der Familienpolitik sich von vornherein auf einen Sachverhalts-Komplex beziehen, gleichzeitig aber allgemein-grundsätzlicher Erwägungen fähig und bedürftig sind. Durch beide Eigenschaften erscheinen sie als Ausgangspunkt der folgenden Erörterungen am geeignetsten, zumal sie auch am unmittelbarsten Gelegenheit zu familiensoziologischen Betrachtungen bieten, die für alle beteiligten Postulate bedeutsam sein dürften.

Nach der Behandlung der Maximen der Familienpolitik folgt die Interpretation des Subsidiaritätsprinzips, schließlich die von Art. 6 I, II GG.

41 Die Maximen der Familienpolitik

410 Vorbemerkung

Das ordnungspolitische Denken der Gegenwart in bezug auf die Familie geht von gewissen, mit einem positiven Wertakzent

versehenen Voraussetzung über die gesellschaftliche Bedeutung oder Aufgabe der Familie und über ihre innere ("wesenhafte") Struktur aus; es mißt an diesen Gesichtspunkten die vermeintliche oder wirkliche aktuelle Situation der Familie, sowohl was ihre äußere Stellung wie ihre innere Struktur betrifft, und gelangt so zu bestimmten Zielsetzungen und konkreten Forderungen.

Die unmittelbare Frage nach den familienpolitischen Zielen ist daher nicht sinnvoll, ohne zuvor den ganzen Komplex "Familie und Familienpolitik" in seiner Einheit und in seinen inneren Zusammenhängen und damit auch in seinen Schwierigkeiten vor Augen zu haben. Es besteht eine enge Verflechtung zwischen solchen Voraussetzungen, die sich auf die innere Struktur der Familie beziehen, und solchen, die ihre äußere Stellung betreffen: auch sind die familienpolitischen Ziele ohne ihre empirischen Voraussetzungen nicht verständlich. Dementsprechend weist die einschlägige Literatur überwiegend eine enge Verzahnung theoretisch-empirischer und praktisch-normativer Gedankengänge auf, ohne daß die entsprechende Charakterisierung, soweit übernaupt vorhanden, immer zuträfe. Diese enge Verbindung zwischen empirischen und normativen Fragestellungen, zwischen Familiensoziologie und -politik liegt, wie noch deutlich werden wird, schon in der "Natur der Sache", im Gegenstand "Familie".

Wenn nun, was von einer wissenschaftlichen Analyse verlangt werden kann, die Trennung von tatbestandlichen Voraussetzungen und Zielen praktischen Handelns eingehalten werden soll, gleichzeitig aber diese Trennung im Schrifttum nicht zuverlässig vorausgesetzt werden kann, so bleibt nichts anderes übrig, als jedenfalls die grundlegenden soziologischen Befunde zur Familie zusammenhängend darzustellen, womit zugleich explizit gemacht wird, welches "Bild" von der Familie sich der Verfasser macht. Das erscheint auch deshalb geboten, weil der Verfasser sich nicht auf eine "immanente" kritische Überprüfung gängiger familienpolitischer Ansichten beschränken zu können glaubt, womit lediglich die Schlüssigkeit, nicht aber die Richtigkeit bestimmter Argumentationen über-

prüft wäre, zumal es sich hier um für die Fragestellung dieser Arbeit zentrale Probleme handelt.

Es wird daher im folgenden versucht, unter Heranziehung ausgewählten familiensoziologischen Schrifttums den Sachverhalt "Familie" zusammenhängend zu beschreiben. Dabei kann nach allgemeinen und speziellen Befunden insofern unterschieden werden, als sich einigermaßen genau angeben läßt, welche Aussagen sich auf die menschliche Familie schlechthin und welche sich auf die Familie in der modernen Industriegesellschaft beziehen. Erst danach wird sich die Erörterung den im engeren Sinne familienpolitischen Lehrmeinungen und Problemen zuwenden. Ein zweckmäßiger Ausgangspunkt für die soziologische Analyse ist die Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung der Familie.

411 Soziologische Grundlagen

4111 Theoretischer Ansatz

Die Rede von der gesellschaftlichen "Bedeutung" oder "Aufgabe" der Familie impliziert offenkundig eine wertende Bezugnahme. Denn es kann etwas "Bedeutung" letztlich immer nur für natürliche Personen haben; eine "Aufgabe" muß jemandem von jemand gestellt sein. Für eine unvoreingenommene Analyse erscheint es sinnvoller, stattdessen von der "Funktion" der Familie zu sprechen, was zwar häufig genug auch geschieht, jedoch meist synonym mit den beiden anderen Ausdrücken. Während es leicht ist, diese Überschneidung im Verhältnis zu "Aufgabe" zu beseitigen, bleibt eine Teil-Synonymität von "Funktion" und "Bedeutung" in einem spezifischen Sinne erhalten: Eine theoretisch-soziologische Erklärung der Familie setzt diese in Bezug zu anderen sozialen Tatsachen und weist ihr damit insofern "Bedeutung" zu, aber: in einem Erkenntnis- und Erklärungszusammenhang, nicht in einer Programmatik praktischen Handelns.

Eine solche Verwendung findet die Kategorie der Funktion im theoretischen Konzept der strukturell-funktionalen (funktionalistischen) Soziologie. Auf dessen theoretische Grundlagen und schulmäßige Differenzierungen kann nicht eingegangen werden; insoweit muß vor allem auf die grundlegenden Werke von Parsons und Merton verwiesen werden.[1] Zum Verständnis des Folgenden dürften einige kurze Erläuterungen genügen:

Der strukturell-funktionale Ansatz basiert auf einigen, vielleicht als heuristisch zu bezeichnenden Annahmen über das "Soziale System", in dem nach funktionalen Zusammenhängen gesucht wird. Das System gilt (in Analogie zur naturwissenschaftlichen Verwendung dieses Denkmodells) als ein Zusammenhang einander bedingender Größen oder Bestandteile mit der Tendenz, seine Stabilität, d. h. letztlich sich selbst, zu erhalten. Ein solches System kann seinerseits aus Subsystemen bestehen, die in mehr oder minder großem Maße und bei unterschiedlicher wechselseitiger Abhängigkeit voneinander und vom "Ganzen" variieren können bzw. zu variieren suchen. Jedes derartige soziale System besteht realiter in den vieltausendfach ablaufenden Vollzügen sozialen Handelns (in der Terminologie Max Webers), wenn man es als Prozeß betrachtet, oder, strukturell gesehen, in den sozialen Bestimmungsgründen dieses Handelns, also: im Vollzug sozialer Rollen oder in ihrer Definition durch Normen. Die Funktion eines sozialen Handelns ist nun nichts anderes als seine objektive Konsequenz(en) für das soziale System oder eines seiner Subsysteme, insbesondere für jenes, in dessen engerem Rahmen es sich abspielt und auf das es bezogen ist, schließlich auch - und hier liegt der Übergang zur Sozial- und schließlich Individualpsychologie - für den oder die Handelnden selbst, die nämlich ihrerseits als "System" (Persönlichkeit) aufgefaßt werden können.

---

[1] Parsons, T., The Social System, Glencoe/Ill. 1952; Merton, R. K., Social Theory and Social Structure, 2. Aufl., Glencoe/Ill. 1957.

Dementsprechend bedeutet die Frage nach den Funktionen eines Sozialgebildes wie der Familie die Frage nach den Funktionen des von ihm geprägten, ihm "zurechenbaren" sozialen Handelns (seiner Mitglieder) einerseits für das übergreifende Gesamtsystem (Gesellschaft) und seine verschiedenen Subsysteme, andererseits für das einzelne Mitglied und seine "Bedürfnisse", insofern es die kleinste natürliche Einheit (Element) der sozialen Struktur ist. Damit nicht zu verwechseln ist die Frage nach den Funktionen des Verhaltens der Familienmitglieder für das System "Familie": Sie kann nur sinnvoll gestellt werden in bezug auf außerfamiliär determiniertes Verhalten dieser Mitglieder, deren soziale Rolle sich ja nicht in ihrer Familienzugehörigkeit erschöpft. Anderenfalls käme man zu der nicht recht sinnvollen Frage der Funktion der Familie für sich selbst. Jene Frage ist vielmehr im Grunde die nach der Funktion anderer Sozialgebilde für die Familie, also nun statt nach den gesamtgesellschaftlich bedingenden Einflüssen der Familie nach ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedingtheit.

Hinzuzufügen bleibt zweierlei: Der Ausdruck "Funktion für .. .." meint nicht nur diejenigen objektiven Konsequenzen, die für das in Rede stehende System "positiv", d. h. förderlich sind, sondern auch solche, die es "stören", die also zu "Spannungen im System", zu sozialen Konflikten führen. Im letzteren Falle handelt es sich um sog. "dysfunktionale" Konsequenzen. Ferner: Die Definition der sozialen Funktion als objektive Konsequenz sieht davon ab, welche subjektiven Ziele oder Zwecke mit den jeweiligen sozialen Handeln verfolgt werden; sie eliminiert zunächst seinen "Sinnbezug", was bedeutet, daß diese Zusammenhänge nicht von vornherein in den verstehenden Kategorien Max Webers beschrieben werden können. Vielmehr können sich zwischen objektiven Konsequenzen und subjektiven Zielvorstellungen erhebliche Diskrepanzen ergeben, die ihrerseits Erklärungswert haben können. Eine Funktion, die zugleich als Ziel oder Zweck Vorstellungsinhalt des oder der Handelnden ist, heißt m a n i f e s t e Funktion; eine solche, bei der das nicht der Fall ist

(n u r objektive Konsequenz), heißt l a t e n t e Funktion.[1)]

Mit der Einführung dieser beiden wichtigen Unterscheidungen können diese Erläuterungen abgeschlossen werden. Einen guten Überblick über Denkwege und Ergebnisse der funktionalistischen Familiensoziologie bietet Goode in seinem Buch über die Struktur der Familie.[2)]

4112 Zur Funktionalanalyse der Familie

41121 Allgemeine Befunde (zur Familie schlechthin)

411211 Die "Biologischen Vorgegebenheiten"

Zur Frage der biologischen Determination der Familie bemerkt Goode, das Biologische bestimme nach allen Ergebnissen der Forschung die Form und Struktur der Familie nur auf allgemeinste Weise; die soziale Bedeutung der Familie lasse sich von hierher überhaupt nicht erfassen. Dies wird mit dem Hinweis belegt, daß auf der biologischen Grundlage viel mehr verschiedene Familienstrukturen möglich als tatsächlich vorhanden sind. Die Ursache für diese relativ geringe Variationsbreite liege in den Anforderungen der menschlichen Gesellschaft und in ihren sozialen Rollen. So sei z. B. das Phänomen der Verlobung oder Verheiratung in keiner Weise aus dem Geschlechtstrieb deduzierbar.[3)] Als einziger auch sozial ins Gewicht fallender biologischer Faktor erscheint "die lang dauernde Abhängigkeit des menschlichen Kindes, die zur Folge hat, daß irgendwelche Einrichtungen existieren müssen, aufgrund derer das Kind während längerer Zeit a) ernährt, b) geschützt und c) sozialisiert wird";[4)] auf "rein biologische Weise", ohne die geregelte Erfüllung sozialer Pflichten, wäre nicht einmal die Fortdauer der Gattung garantiert.[5)]

---

1) Vgl. Merton a.a.O., S. 60 ff.

2) Goode, W., Die Struktur der Familie, Köln und Opladen 1960

3) a.a.O., S. 28 ff.

4) a.a.O., S. 30

5) a.a.O., S. 31

411212 Die allgemeinen sozialen Funktionen der Familie

Goode nennt fünf zentrale Funktionen der Familie:[1)]

1. Reproduktion,
2. Statuszuweisung,
3. Sozialisierung und soziale Kontrolle,
4. die biologische Erhaltung des Individuums,
5. die emotionale und wirtschaftliche Erhaltung des Individuums.

Seine Ausführungen hierzu lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Funktion der Reproduktion kommt nur insofern Bedeutung zu, weil ein elementares Überlebenserfordernis des sozialen Systems die physische Erhaltung einer menschlichen Population ist. Im übrigen ist für Goode die zweite der aufgeführten Funktionen, die auch mit "Soziale Plazierung des Kindes" umschrieben wird, die wichtigste, die ihrerseits die folgenden Funktionen bestimmt: "Soziologisch gesehen kann die menschliche Gesellschaft die biologische Erzeugung und damit den Eintritt des Kindes in das soziale Leben so lange nicht gestatten, bis Klarheit darüber besteht, daß für die Unterhaltung und die Fürsorge ... Vorsorge getroffen ist. Sie wird mit anderen Worten die Zeugung nicht zulassen, solange nicht die Verantwortung ... festliegt."[2)] In dieser Betrachtung seien paradoxerweise die Kinder wichtiger als die Erwachsenen, während erstere "in Wirklichkeit" diese Bedeutung nicht hätten; sie seien in dieser Wirklichkeit nur wichtig, weil sie ein Symbol der sozialen Beziehungen zwischen den Erwachsenen darstellen. Diese "Bedeutung in der Wirklichkeit" ist also die subjektive Bedeutung für die Erwachsenen, woraus deutlich wird, daß es sich bei diesen Funktionen um - vom Handlungssystem "Familie" her gesehen - latente Funktionen handelt.

[1)] a.a.O., S. 32 (ff.)

[2)] a.a.O., S. 33

Der "Soziale Status des Kindes" bedeutet hier offenbar zunächst nur seine Zugehörigkeit zu Individuen oder Sozialgebilden im Hinblick auf deren "Zuständigkeit" für den Unterhalt und die sonstige Fürsorge für das lange abhängige menschliche Kind. Nun impliziert diese Fürsorge alles, was notwendig ist, um das Kind nicht nur biologisch, sondern auch sozial lebensfähig zu machen, mithin vor allem seine "Sozialisierung"; und diese bedingt eine kontinuierliche Abfolge von Akten der "Sozialen Kontrolle", also eine ständige Verfügungsmacht bestimmter Personen über das Kind. Das alles gehört zu jenem sozialen Status des Kindes, und insofern schließen sich schon darin die unter 3 bis 5 genannten Funktionen zusammen.

Obwohl die verschiedenen Funktionen prinzipiell betrachtet von jeweils anderen Individuen oder Sozialgebilden ausgeübt werden könnten, sprechen neben ihren inneren Zusammenhängen auch gewissermaßen praktische Gründe dafür, sie in ein und derselben Einrichtung zu vereinen: "Es ist ... einfacher, ein Kind in den gleichen sozialen Einrichtungen zu unterhalten, in denen es sozialisiert wird", bzw.: "Man kann das Kind nicht sozialisieren, wenn es nicht im räumlichen Sinne da ist. Wenn es aber einmal da ist, dann ist es einfacher, das Kind gleichzeitig auch physisch und emotional zu erhalten, also im Grunde die ... Funktionen zusammenzulegen ... (So) wird der Aufwand an Energie geringer ..."[1] Hier wird offenbar an so etwas wie ein "ökonomisches Prinzip" im Systemaufbau gedacht.

Diese funktionell notwendige Einrichtung, in der jene Funktionen zusammenhängend erfüllt werden, ist in und mit der Familie, und zwar am reinsten in der modernen Klein- oder Kernfamilie, gegeben. Goode erläutert dann im einzelnen, wie deren Struktur diesen Funktionen und weiteren, daraus abgeleiteten Bedingungen entspricht[2] (hier der Übergang von "außen" nach "innen"):

---

1) a.a.O., S. 37

2) a.a.O., S. 38 ff.

Die Sozialisierung des Kindes erfordert:

für seine psycho-dynamische Gesundheit ein sozial-emotionales Gleichgewicht; die Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen müssen kontinuierlich, häufig und in tiefen Gefühlen verankert sein, oder, anders formuliert: Die Bindung in der Familiengruppe muß nicht nur dauernd, sondern auch intim sein. Dabei müssen die Mitglieder der Gruppe das gegebene Geschick als ihr gemeinsames Los betrachten, was insbesondere auch im Hinblick auf die Sozialisierung des Kindes und seine spätere außerfamiliäre Position wichtig ist. Goode weist dazu auf die Notwendigkeit einer (schicht-) spezifisch-differentiellen Sozialisierung oder Sozialisierungs-Komponente hin, die sich nach dem sozialen Standort der Eltern richtet, weil diese ein Kind nur auf soziale Positionen hin sozialisieren können, über die sie selbst in Erfahrung gründendes Wissen besitzen.

Goode schließt diesen Teil seiner Überlegungen mit dem Hinweis: Wenn die genannten Funktionen und die damit verbundenen Struktur-Bedingungen nicht erfüllt würden, "zerfällt die Gesellschaft; einzig die Familie aber kann sie zureichend ausüben."[1)]

Auf Einzelheiten der Familien-Struktur wird noch näher einzugehen sein. Wesentlich an den vorstehenden Überlegungen ist folgendes:

Die "Bedeutung" der Familie wurde mit ihren gesamtgesellschaftlichen Funktionen im Denkansatz der funktionalistischen Soziologie umschrieben, wobei sich ergab, daß diese Funktionen zunächst nur überhaupt von jemandem ausgeübt werden müssen, daß aber theoretisch wie empirisch dafür nur die Familie in Betracht kommt. Es fällt nun auf, daß diese gesamtgesellschaftlichen Funktionen gemessen am sinnhaft verstandenen Handeln der Familienmitglieder im wesentlichen l a t e n t erfüllt werden. Die sich aus diesen Funktionen dann ergebenden Strukturbedingungen dagegen lassen sich in

---

[1)] a.a.O., S. 40

den Kategorien der subjektiven Handlungsorientierung der Familienmitglieder ausdrücken. Sie haben also zugleich eine latente gesamtgesellschaftliche und eine manifeste innerfamiliäre Funktion.

Diese Entsprechung zwischen den latenten gesamtgesellschaftlichen und den innerfamiliären manifesten Funktionen, also dem subjektiven Sinnbezug familiären Handelns, muß irgendwie hergestellt, vermittelt sein. Dies ist der institutionelle Aspekt der Familie.

Auch Goode spricht gelegentlich statt von "Einrichtung" von "Institution". Die "vermittelnde" Bedeutung des Begriffs der Institution für die theoretische Erklärung liegt darin, daß mit seiner Hilfe den (funktional) aufgewiesenen "Zweckursachen" eines Systembestandteils die "Wirkursachen" hinzugefügt werden können, um eine (vollständige) kausale Erklärung zu erhalten,[1] also die Lücke zu schließen zwischen der Bedeutung, die etwas im theoretischen Erklärungsschema hat, und der Bedeutung, die es für die empirisch Beteiligten subjektiv hat. Diese vollständige Erklärung entspricht dann der verstehenden Deutung im Sinne Max Webers.

Es ist hier weder möglich noch notwendig, diese Vermittlung lückenlos herzustellen; dazu wäre nicht zuletzt auch eine umfangreiche begrifflich-theoretische Vorklärung hinsichtlich des Begriffs der Institution erforderlich.[2] Was hinsichtlich der Familie insofern von Belang ist, kann in für die Zwecke dieser Untersuchung hinreichender Weise inhaltlich umschrieben werden. Der Ausgangspunkt ist die Existenz kultureller Werte und Normen, die das gesamtgesellschaftlich "benötigte" Verhalten bewirken.

---

[1] Vgl. dazu Homans, G. C., Theorie der sozialen Gruppe, 2. Aufl., Köln und Opladen 1965, S. 260 f.

[2] Die Skala der Definitionen reicht von der abstrakten (Zirkel-) Definition Parsons': " ... ein Komplex institutionalisierter Rollenintegrate (oder von Statusbeziehungen), der im jeweiligen sozialen System strategische Signifikanz besitzt" (The Social System, S. 39, übers. v. Verf.) bis hin zu mehr gemeinverständlichen Umschreibungen wie: "... ein auf Dauer gestelltes und versachlichtes soziales Funktions- und Verhaltensgefüge ..., das zu einem Teil der öffentlichen Ordnung geworden ist ..." (Schelsky, H., in "Indu-

411213 Familie als Gruppe und als Institution

In seinem "Versuch einer Definition der Familie" gelangt König[1] zu folgender Formulierung: "Familie als Gruppe verbindet ihre Mitglieder in einem Zusammenhang des intimen Gefühls, der Kooperation und der gegenseitigen Hilfe, wobei die Beziehungen der Familienmitglieder den Charakter der Intimität und der Gemeinschaft innerhalb der Gruppe haben."[2] Er behandelt die ältere Lehre vom gleitenden Übergang zwischen Tier- und Menschenfamilie und hebt gegenüber der Blutsverwandtschaft, überhaupt gegenüber der "biologischen Grundlage" ganz ähnlich wie Goode die Tatsache als für die menschliche Familie als soziales Gebilde eigentlich begründend hervor, daß es in ihr weniger um die physische Aufzucht der Nachkommenschaft als vielmehr um ihre sozial-moralische Erziehung, den Aufbau der sozialkulturellen Persönlichkeit, geht; diese "zweite Geburt" des Menschen sei das eigentlich soziologisch Relevante an der Familie. Darum entscheide auch über die Familienzugehörigkeit eines Kindes erst eine "ausdrückliche Anerkennung", eine Art Adoption.[3] Die hier wirksamen Faktoren sieht König mit Durkheim in den rechtlichen, sozialen und moralischen Regelungen, die erst über den Aufbau der Familiengruppe entscheiden; "mit einem Worte: Die Familie ist keine biologische Einrichtung zur Zeugung und Aufzucht der Nachkommenschaft, die Familie ist eine soziale Institution"[4] und als solche "gesamtgesellschaftlich determiniert".[5] Die Übereinstimmung mit Goode ist angesichts der verschiedenen Ansätze bemerkenswert.

---

strie- und Betriebssoziologie", in: Gehlen, A., und Schelsky, H. (Hrsg.), Soziologie. Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, 5. Aufl., Köln-Düsseldorf 1964, S. 183)

1) König, R., Materialien zur Soziologie der Familie (weitere Angaben s. Lit.verz.), Bern 1946, S. 103 ff. Zu den folgenden Bezugnahmen auf dieses Werk sei angemerkt, daß sich viele Überlegungen dort in den verschiedenen Einzelteilen und in unterschiedlicher Zusammensetzung wiederholen.

2) a.a.O., S. 119; zum folgenden vgl. S. 121 - 131

3) a.a.O., S. 126

4) a.a.O., S. 128

5) a.a.O., S. 131

Nun ist freilich die Betrachtung der Familie einmal als Gruppe, zum anderen als Institution nicht jeweils isoliert möglich, wie Schelsky mit Recht hervorhebt[1]; denn die Struktur auch der Familien g r u p p e zeigt, daß sie mehr darstellt als eine beliebige, "freie" Vereinigung, erst recht mehr als ein Konglomerat ungeformter "persönlicher" Beziehungen. Indessen besteht hier ein eigentümliches und verwickeltes Spannungsverhältnis.

Einerseits ist, wie König zeigt, der von ihm in der oben wiedergegebenen Definition der Familie herausgestellte intime und Gemeinschafts-Charakter der innerfamiliären Beziehungen auf das u n a b h ä n g i g hiervon gegebene Bestehen einer Gruppe angewiesen, setzt diese voraus.[2] Die Gruppe ist für ihn der begründende Rahmen[3]; denn Gemeinschaft "an sich" ist kein hinreichendes Medium sozialer Bindung, sondern etwas aus der Gruppe abgeleitetes.[4] Die daraus folgende Begrenzung des Intimcharakters der Familiengruppe zeigt sich an Königs Erläuterung des Inhalts der "Gegenseitigen Hilfe", die auch den von "Kooperation" berühren dürfte: Spezifisch familiär sind beide Verhaltensmaximen nur dann - und tragen in dieser Eigenschaft nur so weit -, wenn (als) die Situation, auf die hin jeweils zu helfen oder zu kooperieren ist, nicht nur eine rein "persönliche", sondern (mindestens zugleich) eine gemeinschaftliche Bedeutung hat, und zwar unter Bezug auf einen über p e r s o n a l e Gemeinschaft hinausgehenden Gruppenkreis, der den Maßstab dafür abgibt, wann gegenseitige Hilfe zu leisten ist und wann nicht. "Aus dieser Einsicht wurde sogar geradezu ein allgemeiner Satz über die Grenzen der gegenseitigen Hilfsbereitschaft hergeleitet. Nur da, wo die Kräfte des Einzel-

---

[1] Schelsky, H., Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme. 4. Aufl., Stuttgart 1960, S. 27. Er weist der Unterscheidung im Grunde nur die Bedeutung einer eher pragmatisch bestimmten Nuancierung des Erkenntnisansatzes zu.

[2] a.a.O., S. 110

[3] a.a.O., S. 112

[4] a.a.O., S. 116

nen nicht ausreichen, tritt die gegenseitige Hilfe ein. Darüberhinaus bleiben die Einzelnen sich selbst überlassen .. .."[1] - wohlgemerkt, falls die Angelegenheit überhaupt gruppenrelevant ist. König kennzeichnet diesen Verhaltensstil auch mit dem Wort "Solidarität"[2] und nimmt im übrigen erkennbar auf einen S o l l e n s s a t z Bezug, der auch als das Subsidiaritätsprinzip mit seinem Pendant, dem Solidaritätsprinzip, bekannt ist und der hier noch zur gesonderten Erörterung steht.[3] Aus alledem ergibt sich eine gewisse Versachlichung der Familienbeziehungen, eine gewisse relative Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Familienmitglieder, die schließlich auch erhebliche Bedeutung für die erfolgreiche Sozialisierung der Kinder hat. Denn diese geschieht ja nicht nur für das familiäre Leben, sondern auch für das Leben in der größeren gesellschaftlichen Umwelt.[4] Ferner darf nicht vergessen werden, daß sich dies alles auf der "Sachunterlage" des Familienhaushalts abspielt. - Auf diese Zusammenhänge wird zurückzukommen sein.

Andererseits machen diese Struktureigentümlichkeiten die Familie nicht zu einem sozialen Gebilde, in dem sich die Gesamtgesellschaft - etwa durch die ihren einzelnen Mitgliedern (außerhalb der Familie) auch sonst vermittelten, zu ihrer Selbstbehauptung dort erforderlichen Techniken und Verhaltensweisen - im Grunde einfach nur fortsetzt. Dies gilt nach König für die Familie schlechthin, also nicht nur für die moderne Kernfamilie. Nach ihm[5] verläuft die gesamtgesellschaftliche Determination der Familie nicht in einer geraden und ungebrochenen Linie von der Gesamtgesell-

---

1) König a.a.O., S. 106

2) a.a.O., S. 107

3) Er "nimmt Bezug": Das heißt nicht, daß König diesen Sollenssatz hier a n w e n d e t . Nach dem Zusammenhang kann nur gemeint sein, daß in der Familie Verhaltensmaximen tatsächlich wirksam sind, die mit dieser Formel beschrieben oder artikuliert werden können.

4) Vgl. hierzu auch Claessens, D., Familie und Wertsystem. Eine Studie zur "zweiten, sozio-kulturellen Geburt" des Menschen (weitere Angaben s. Lit.verz.), Berlin 1962, S. 94 ff., und König, R., Abhängigkeit und Selbständigkeit in der Familie, in: v. Wiese, L. (Hrsg.), Abhängigkeit und Selbständigkeit im sozialen Leben (weitere Angaben s. Lit. verz.), Köln und Opladen 1951, S. 232 ff.

5) a.a.O., S. 66 - 69

schaft zur Familie; dem stehe vielmehr deren biologisch-soziale Doppelnatur entgegen ("Zeugungszone" oder "-grenze"); die Familie sei insoweit kein eindeutiges Produkt rein gesellschaftlicher Entwicklung. "Vielmehr stoßen hier zwei Kausalitätsreihen aus ganz verschiedenen Seinsbereichen und von ganz verschiedener Entfaltungsrhythmik zusammen"[1]; dadurch entstehe eine Art von Indeterminationsspielraum, der nicht von selbst überwindbar sei; die gesamtgesellschaftliche Bestimmung der Familie sei daher aufgrund der "unüberspringbaren Spannung zwischen gesellschaftlicher und biologischer Lebenszone in sich beweglich."[2] König sieht hier offenbar selbst eine gewisse Unstimmigkeit gegenüber seiner These von der soziologischen Irrelevanz des "Biologischen" an der Familie[3] und formuliert als Ergebnis dieser Überlegungen lediglich, "daß die Familie aufgrund ihrer biologisch-sozialen Doppelnatur von Haus aus eine gewisse Absonderungstendenz aufweist; diese schafft ein Gefälle, das die Desintegration der Familie aus dem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang auslöst."[4]

Mit dem Stichwort "Desintegration der Familie" ist der Punkt erreicht, an dem die Behandlung der speziellen Voraussetzungen der Familienpolitik, nämlich der modernen Kern- oder Kleinfamilie, zu beginnen hat.

---

1) a.a.O., S. 67

2) a.a.O., S. 68

3) Vgl. dazu oben S. 76 und König a.a.O., S. 67, wonach es fraglich ist, ob in der reinen Zeugungs- und Fortpflanzungszone noch von Familie gesprochen werden kann. Diese Unentschiedenheit kann vielleicht damit erklärt werden, daß König sich nicht recht zwischen anthropologischer und soziologischer Sichtweise entscheiden kann. Er geht jedenfalls weiterhin von einer "ganz urtümlich angelegten" (weil biologisch fundierten) Absonderungstendenz der Familie aus (a.a.O., S. 73); Schelsky übernimmt diese Ansicht: Wandlungen ..., S. 17

4) a.a.O., S. 68

41122 Spezielle Befunde (zur modernen Familie)

411221 "Desintegration" und "Desorganisation"

Die für König und Schelsky schon ursprüngliche Absonderungstendenz der Familie führt unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen zu einem Verhältnis der Familie zur Gesamtgesellschaft und zu einer Familienstruktur, das König als "Desintegration" und die er als "Desorganisation" begreift.[1)]

Beide Autoren nehmen hierbei gewisse Differenzierungen zwischen städtischen und ländlichen Familien, zwischen Familien von Arbeitern und solchen des gebildeten bürgerlichen Mittelstandes vor. Indessen handelt es sich dabei eher um ein Mehr-oder-Weniger im Vorhandensein allgemein diagnostizierter Eigenschaften. Zwar sind solche Unterschiede für die vorliegende Untersuchung nicht schlechthin unbeachtlich; unnötig ist es aber, sie im einzelnen herauszuarbeiten. Denn für die Konzeption eines Systems von Ausbildungsbeihilfen kommt es nur darauf an, womit allgemein gerechnet werden kann bzw. muß, ohne daß die empirische Häufigkeitsverteilung bestimmter Merkmalsausprägungen interessiert; eher dagegen auf zu erwartende Möglichkeiten überhaupt, die unabhängig von (veränderlichen) statistischen Wahrscheinlichkeiten in der Untersuchung jeweils ad hoc und deduktiv entwickelt werden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, wieweit die in Königs Entwicklung der Termini "Desintegration" und "Desorganisation" enthaltene sozialgeschichtliche Auffassung im einzelnen zutrifft. Das an ihr Wesentliche kann auch anders als historisch begründet werden:

Die institutionelle Umsetzung gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse in innen entsprechende Verhaltensweisen innerhalb von Subsystemen wird umso mittelbarer und komplizierter

---

[1)] König, R., Zwei Grundbegriffe der Familiensoziologie. Desintegration und Desorganisation. In: Materialien ..., S. 57 - 102

sein, je komplizierter das soziale Gesamtsystem nach der Zahl seiner Subsysteme und nach der Unterschiedlichkeit der sie konstituierenden "Aktionsparameter" aufgebaut ist. Die Differenzierung und Spezialisierung der modernen Gesellschaft in ihren Subsystemen ist ein analytisch zu berücksichtigender Ausgangstatbestand, angesichts dessen die Frage, wie er sich historisch entwickelt hat, zurücktreten kann. Da allerdings die Bezeichnung einer Gesellschaft als "differenziert" Vorstellungen darüber voraussetzt, was eine "undifferenzierte" oder "wenig differenzierte" Gesellschaft ist, ist ein gewisser Vergleich notwendig impliziert. Indessen genügt dazu eine bloß gedachte Alternative, als Hintergrund der Beschreibung eines jetzt bestehenden Zustands. In diesem Sinne dürfte die Darstellung Königs, die historisch betrachtet allzu schematisch erscheinen mag, als heuristisches Kontrastmittel jedenfalls nützlich sein. -

Während die "ursprüngliche" Absonderungstendenz der Familie unter gesellschaftlichen Bedingungen, die abgekürzt mit "nicht-industriell" bezeichnet werden können, durchaus vereinbar ist mit der Erhaltung einer Reihe spezifischer gesamtgesellschaftlicher Funktionen, indem die Familie als überschaubarer Lebenskreis den weiteren gesellschaftlichen Zusammenhang in einer Art mittelbarer Repräsentationsfunktion vertritt[1], erfolgt mit dem sozialen Wandel hin zur modernen Industriegesellschaft eine "Desintegration der Familie als Ausgliederung aus den gesellschaftlichen Zusammenhängen."[2] Dieser soziale Wandel hat drei interdependente Komponenten: Einmal die Veränderung der Produktionsstruktur mit fortschreitender Technisierung und Arbeitsteilung zur industriellen Produktionsweise, zum anderen eine allgemeine gesellschaftliche Differenzierung durch Ausbildung sozialer und kultureller Subsysteme[3], schließlich eine Emanzipation

---

1) so König a.a.O., S. 69; er nennt dort technische, wirtschaftliche, allgemein-soziale, staatliche und religiöse Funktionen; sein Beispiel ist vor allem der Geschlechterstaat der Antike.

2) a.a.O., S. 75

3) a.a.O., S. 75: "... Auffächerung des gesamtgesellschaftlichen Bewußtseins in eine Mannigfaltigkeit einzelner Kultursektoren (Technik, Wirtschaft, Recht, Staat ... und ... Familie)."

des Individuums aus unveränderlichen sozialen Bindungen, die ebenso Voraussetzung wie Folge der ersten beiden Wandlungs-Komponenten ist und deren Funktion für die so veränderte Gesellschaft in der Herstellung der erforderlichen Fungibilität des Einzelnen gesehen werden kann; diese Emanzipation des Individuums wird geradezu ein grundlegender Kulturwert.

Diese Differenzierungen führen über die damit verbundene Spezialisierung zu einer gewissen Lösung der Verhaltens- und Motivationsstrukturen aus manifesten gesamtgesellschaftlichen Bezügen und insofern zur "Desintegration" der Teil- oder Subsysteme. Diesem Prozeß, so König, ist auch die Familie unterworfen; er führt zur funktionellen "Reduktion auf rein familiale Leistungen".[1] Die Kehrseite der Desintegration der Familie (nach außen) ist eine Intensivierung des Lebens nach innen, eine Intensivierung (und zugleich: eine Verstärkung seiner Bedeutung für den Bestand der Familie) des Intimcharakters der Familie; er ist daher in besonderem Maße kennzeichnend für die moderne Familie. Zugleich ist damit eine Repräsentativfunktion der Familie im Hinblick auf den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang unmöglich geworden[2]; König exemplifiziert das an der Übernahme ehedem von der Familie aufgebrachter "Leistungen" durch andere Ordnungen der Gesellschaft.[3] Diese Lebensbedingungen der modernen Familie finden ihre Entsprechung in dem Umstand, daß sich auch der Intimcharakter des Familienlebens (stärker) als eigener Kulturwert ausgebildet hat.[4]

---

1) a.a.O., S. 76. Was "rein familiale Leistungen" sind, bleibt bei König offen. Setzt man hier die von Goode herausgearbeiteten Funktionen ein, die nach ihm ja "am reinsten" in der modernen - desintegrierten! - Kernfamilie gegeben sind (oben S. 73), so kann man zu der Ansicht gelangen, daß der Zustand der "Integration" der Familie lediglich bedeutet, daß sie neben der Eigenschaft, (funktional definierte) Familie zu sein, zugleich noch Merkmale eines oder mehrerer nicht notwendigerweise in Personenkreis und "räumlicher Lokalisierung" mit ihr identischer Subsysteme hat (Beispiel: "Familienbetrieb"). Damit wäre "Familie" zwar von vornherein als Kernfamilie definiert, jedoch der von König herausgestellte Sachverhalt zur Kennzeichnung der nun "äußerlich sichtbaren" Trennung unter anderen Umständen als "kongruent" denkbarer Subsysteme ganz ebenso wichtig.

2)3) a.a.O., S. 77 f.

4) a.a.O., S. 96, auch schon S. 11

Während der Begriff der Desintegration sich auf das Verhältnis der Familie zur Gesamtgesellschaft bezieht, bietet der Begriff der Desorganisation eine Kategorie für Aussagen über die innere Verfassung der Familie. Allgemein gesprochen bedeutet Desorganisation der Familie, daß durch besondere Umstände und Entwicklungen ihr spezifischer Gruppencharakter in Frage gestellt ist.[1] König unterscheidet im übrigen zwischen der gesamtgesellschaftlich bedingten und der Binnen-Desorganisation der Familie.

Die Diagnose der gesamtgesellschaftlich bedingten Desorganisation der Familie nimmt bei König ihren Ausgangspunkt beim Einzelnen, in dem sich unter den beschriebenen gesellschaftlichen Bedingungen zahlreiche soziale Kreise kreuzen, so daß das Individuum als "Vollzugsort einer sozialen Komplikation"[2] erscheint; dies deshalb, weil zwischen den Inhalten von Familien-Rollen einerseits, von sonstigen Rollen andererseits (Betrieb, Beruf, Verbände usw.) eine grundlegende qualitative Verschiedenheit besteht. Der Umstand nun, daß für die einzelnen Familienmitglieder (ausgenommen Kleinkinder) ihre familiäre Inanspruchnahme räumlich und zeitlich von derjenigen durch außerfamiliäre soziale Kontexte erheblich überlagert wird, behindert die Kontinuität der Wirkung der Familie auf ihre Mitglieder; diese "Diskontinuität oder Intermittenz" der Gruppenwirkung sei ein Faktor der Gruppendesorganisation.[3] Besonderes Gewicht erhält dies - das ja zunächst auch umgekehrt für die anderen beteiligten Sozialgebilde gilt - (erst) durch die niedere Bewertung der Familie in der (allgemeingesellschaftlichen) Rangordnung dieser Gebilde, vor allem gegenüber den "gesellschaftlichen Großgebilden des Staates und der Wirtschaft"[4], woraus sich insgesamt eine "Konkurrenzierung" der Familie durch die letzteren

---

1) König a.a.O., S. 83

2) a.a.O., S. 85

3) a.a.O., S. 86

4) a.a.O., S. 87

ergebe. Dem könnte hinzugefügt werden, daß die gesamtgesellschaftlich hohe Bewertung der "Individualität" sich gerade auch auf individuelle soziale Mobilität erstreckt, was ein Zurückdrängen des "Werts" der Familie für den Einzelnen zur Folge hat und so seine Widerstandsfähigkeit gegen den "familienfremden" Druck der Außenwelt erschwert.

Die zusätzlich vorhandene Binnen-Desorganisation entwickelt König aus der Befristung der Lebensdauer der einzelnen Familie: Da die moderne Kernfamilie sich als Gemeinschaft zweier Generationen (Eltern und Kinder) darstellt, beginnt und endet sie mit der gemeinsam durchmessenen Zeitstrecke[1]; es handelt sich also um Ausfallerscheinungen, die auch durch Todesfälle eintreten können. Ihre Auswirkungen hängen vom Stande des Desintegrationsprozesses ab.[2]

Dazu ist nun freilich anzumerken: Dieser vorübergehende Bestand der e i n z e l n e n Familie sagt nicht unmittelbar etwas aus über eine Gefährdung des Bestandes der Familie als soziales Gebilde, da ja häufig genug von den Kindern über kurz oder lang eigene Familien begründet werden. Faßt man aber als "Ausfallerscheinung" auch das Mündig- und Selbständigwerden der Kinder auf, das mit großer Wahrscheinlichkeit eigene Familiengründungen einleitet, so könnte eine Desorganisations-These hinsichtlich der modernen Kernfamilie schlechthin vielleicht so formuliert werden: Das individuelle Bedürfnis nach familiärer "Geborgenheit" ist nicht ein für allemal an eine und dieselbe Familie gebunden und auf sie angewiesen. So kann das Ausscheiden erwachsener Kinder für diese eine Chance zur Begründung selbstgestalteter (und vielleicht: anders gestalteter) Familienverhältnisse bedeuten, für die Eltern (und ggf. für noch im Hause verbleibende Kinder) die Möglichkeit zu einer Umstrukturierung der Familie bieten. Andererseits kann das Bewußtsein, die Familie sei nicht "lebenslänglich", das Bedürfnis nach solchen neuen Chancen fördern und dadurch einen Faktor der Desorganisation

---

[1] a.a.O., S. 89

[2] a.a.O., S. 92

bilden (ganz ähnlich wie die Möglichkeit der Ehescheidung). Freilich könnte auch dann nicht eigentlich von einer reinen B i n n e n desorganisation gesprochen werden. Und außerdem wäre zu bedenken, daß mit dem Selbständig-Werden der Kinder die Familie noch nicht ohne weiteres aufgelöst ist. Sie besteht aber doch wohl in wesentlich anderer Weise weiter als bisher.

411222 Die innerfamiliäre Funktion des Kulturwerts "Intimität in der Familie" und seine Absicherung im Vollzug des Familienhaushalts

Von dem zuletzt entwickelten Gedankengang her ergibt sich vielleicht auch eine weitere Erklärung für die von König konstatierte außerordentliche Gebrechlichkeit der "Intimität in der Familie"[1], andererseits freilich auch für ihre Stabilisierung als Kulturwert. Diese Gebrechlichkeit, so König, sei eine Ursache der Bedrohung der Familie durch die gesamtgesellschaftlich bedingte Familiendesorganisation, "die eine beständige Störung des Familienkreises durch die Mächte der Öffentlichkeit einschließt."[2] Dann ist dieser Kulturwert zwar einerseits konstituierend für moderne Familie, also eine notwendige Bedingung, gleichzeitig aber wegen seiner äußeren Bedrohung, vor allem auch durch den Kulturwert der Individualität, ständig gefährdet, wenn er nicht von vornherein zugleich eine gewisse Lockerung des "Familienzusammenhalts" durch eine individuell-persönliche Eigenständigkeit der Beteiligten impliziert.[3] Nur so wird dann "intimes" Zusammenleben sich - gesamtgesellschaftlich bedingt - als Individuen verstehender Einzelner erst vollziehbar.

Schelsky schlägt vor, diese spezifische Intimität der modernen Familie (zur Abgrenzung gegen die "Intimität" in face-to-face-Gruppen schlechthin) mit "Verinnerlichung" zu bezeichnen, womit gerade auch die im Falle der modernen Familie damit verbundene "psychische Isolierung einer Gruppe in

---

1)2) a.a.O., S. 96 f.

3) Auf dieses Erfordernis in d i e s e m Zusammenhang weist König a.a.O., S. 97 auch hin.

der Gesamtgesellschaft ... auf der Grundlage eines eigentümlichen Verfalls des sozialen Verhaltenshorizontes" sprachlich (offenbar unter bewußtem Einbezug der dem Wort "Verinnerlichung" anhaftenden affektuellen Bedeutungskomponente) mitgemeint ist.[1] Aber auch Schelsky geht dabei im Grunde von einer - freilich eben innerfamiliären - Versachlichung der (gleichwohl) verinnerlichten Beziehungen aus, indem er den sie tragenden Verhaltensgrund in der Intensivierung der "institutionellen Restfunktionen" sieht, die sich aus der Tatsache des Zusammenlebens in einem Haushalt ergeben.[2] Schelsky erblickt diese Restfunktionen in den haushaltsmäßigen Verrichtungen und Bedarfsdeckungsakten wie Essen, Unterhaltung, Liebhabereien, und den Zusammenhang zur Verinnerlichung der Beziehungen in der gewissermaßen spielerischen, kulturell verfeinerten Gestaltung dieser Handlungen auf der Grundlage eines gewissen Wohlstandes. (Allerdings macht Schelsky hier gewisse Unterschiede zwischen Familien von Arbeitern und solchen des Besitzbürgertums.) - Schelsky sieht hierin nicht nur die Grenze der Lehre vom Funktionsverlust der Familie, sondern zugleich auch die Erklärung für die von ihm konstatierte elastische Stabilität der Familie. Darauf wird zurückzukommen sein; zuvor unter dem Gesichtspunkt des Familienhaushalts einige Bemerkungen zur ökonomischen Lage der Familie.

411223 Die ökonomische Lage der Familie:
Familie und funktionelle Einkommensverteilung

Die ökonomische Lage der Familie in der modernen Industriegesellschaft ist Gegenstand des Interesses weniger der Fami-

---

1) Wandlungen ..., S. 19 f.

2) a.a.O., S. 21. Der von König für die Familie allgemein deduzierte Zusammenhang von Intimität und der diese begrenzenden oder näher bestimmenden Versachlichung erfährt hier eine Bestätigung und zugleich eine Konkretisierung für die moderne Kernfamilie. So weist später auch König auf die Bedeutung des Familienhaushalts als gewissermaßen sachliches Substrat der Familie hin: Familie und Familiensoziologie, in: Bernsdorf, W., und Bülow, F. (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1955, S. 114 ff., hier: S. 124 f.

liensoziologie als der Haushaltsökonomie sowie der eigentlichen Familienpolitik und des dort einschlägigen Schrifttums; sie gehört zu deren ökonomischen Voraussetzungen. Indessen konkretisiert sich in ihr auch die Desintegration der Familie. Es genügt hier, einiges Grundlegende aus diesen hinreichend bekannten Zusammenhängen hervorzuheben.

Die Desintegration der Familie beruht, wie gezeigt, auf der Differenzierung und Spezialisierung der modernen Gesellschaft. Eine wesentliche Strukturkomponente dieser Gesellschaft ist die arbeitsteilig-industrielle Produktion. Zur Bestreitung seines Lebensunterhalts benötigt der Einzelne Güter, die er nicht selbst produzieren kann, weil die dazu notwendigen Einrichtungen rechtlich und tatsächlich anderwärts "lokalisiert" sind. Diese Güter sind nur gegen Geld erhältlich; dieses wiederum ist nur gegen die Erbringung einer am Markt gefragten, das heißt aber: im Schema der arbeitsteiligen Produktion "vorgesehenen" und darum benötigten Leistung zu haben. Der Einkommensbezug setzt also wie der Güterbezug "Marktaktivität" dessen voraus, der ein Einkommen erzielen will oder muß. Nell-Breuning umschreibt diesen Sachverhalt mit dem Ausdruck "Kommerzialisierte Gesellschaft".[1)]

Da nun die "Leistung" der Familie als solcher (ihre Funktion) nicht von anderen Wirtschaftssubjekten am Markt gefragt ist, hängt das dem Familienhaushalt insgesamt zur Verfügung stehende Einkommen nach Grund und Höhe davon ab, daß (und wieviele) einzelne Familienmitglieder als Individuen marktaktiv werden, und von der Höhe der Bewertung, die gerade die von ihnen angebotene Leistung am Markt erfährt. Die nicht marktaktiven Familienmitglieder - das sind vor allem die noch nicht erwerbsfähigen Kinder, überwiegend auch ihre Mutter - müssen vom Einkommen des oder der marktaktiven Familienmitglieder mitunterhalten werden. Das Einkommen des oder der

---

1) Nell-Breuning, O. v., Kommerzialisierte Gesellschaft, in: Stimmen der Zeit (weitere Angaben s. Litverz.), 158. Bd., 1955/56, S. 32 ff. Von ihm stammen auch die Ausdrücke "marktaktiv" und "marktpassiv".

familienangehörigen "Erwerbspersonen" verwandelt sich so schließlich in mehrere Pro-Kopf-Einkommen aller Familienmitglieder - eine Art mikroökonomische Einkommensverteilung. Der Lebensstandard der Familie ist unter solchen Umständen nicht nur relativ niedriger als der von Erwerbspersonen gleichen Einkommens, aber ohne materielle familiäre Verpflichtungen, sondern kann auch absolut sehr dürftig sein. Insofern ist die Familie das "Opfer der kommerziellen Gesellschaft".[1)]

Die Desintegration der Familie als "Ausgliederung aus gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen" wird hier am Beispiel ihres Verhältnisses zum volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozeß besonders deutlich.

411224 Faktoren der Stabilität der Familie

Sowohl König wie Schelsky heben bei aller Einigkeit über die säkulare Bedrohung der Familie doch auch die ihr innewohnenden Tendenzen zu ihrer Selbstbehauptung hervor.

Während König eine "erstaunlich hohe Widerstandsfähigkeit" der Familie gegenüber äußeren Bedrohungen etwas vage mit ihrer "biologischen Fundierung" begründet und daher hinsichtlich ihrer Lage in der Gegenwart "trotz allem" einen "gemäßigten Optimismus" für angemessen hält[2)], behandelt Schelsky diese Frage detaillierter, allerdings auch von einer anderen Interpretation des Verhältnisses der Familie zum Prozeß des sozialen Wandels her.

Eine zentrale Rolle spielen dabei die (schon behandelten) "verinnerlichten" institutionellen Restfunktionen der Familie. Ihre zentrale Bedeutung für Schelsky ergibt sich aus seinen Beobachtungen an deutschen, vor allem an geflüchteten bzw. vertriebenen Familien in der unmittelbaren Nachkriegs-

---

1) Nell-Breuning, a.a.O., S. 33

2) Materialien ..., S. 45

zeit. Dabei habe sich gezeigt - so Schelsky -, daß diese institutionellen Restfunktionen, die in Zeiten des Wohlstands und der Ordnung in Staat und Gesellschaft und der damit verbundenen Garantie gewisser Daseinsbedingungen nur rudimentär und sublimiert vorhanden sind, doch sozusagen "ausziehbar" bleiben und damit die Fähigkeit der Familie erhalten, bei einem Kollaps der umgebenden Großorganisationen im Rahmen des dann überhaupt noch Möglichen zu überleben.[1] In diesen beiden Stabilitätsfaktoren: dem Vorhandensein institutioneller Restfunktionen und deren Verinnerlichung, zeige sich allerdings, daß die Stabilisierung der Familie durchaus in einem Akt negativer Anpassung an die Gesamtgesellschaft liegen könne.[2] Die Desintegration wird so zur Bedingung der Re- oder Minimalorganisation der Familie.

411225 Die Grenzen der "Sozialisierungsfunktion" der Familie

Es ergibt sich nun die Frage, wie bei einer solchen Introversion der Familie diese als Sozialisierungsinstanz erfolgreich sein kann. Schelsky formuliert derartige Bedenken etwas am Rande in dem zuletzt behandelten Zusammenhang: "Unter Berücksichtigung der wachsenden Spaltung zwischen privatem und öffentlichem Leben kann man den optimistischen Standpunkt, die Familie würde in der Bildung und Prägung der kulturellen und charakterlichen Persönlichkeit ihren entscheidenden Beitrag zum Aufbau der Gesamtgesellschaft leisten, eigentlich immer weniger verstehen; in Wirklichkeit verlieren die privaten Verhaltensweisen und Maßstäbe im öffentlichen Leben doch zunehmend an Boden und Auswirkungsmöglichkeiten, wofür die Tatsache, daß Personen, die heute als Ausgeburt des sozial zerstörerischen Prinzips gelten, ein kul-

---

[1] Wandlungen ..., S. 24; Beispiel: Zur Freizeitgestaltung benutzter Ziergarten wird Gemüsegarten.

[2] a.a.O., S. 25

turell und ethisch durchaus hochwertiges und verinnerlichtes Familienleben geführt haben, ... ein bedenkenswertes Symptom darstellen sollte."[1)]

Nun ist allerdings in der zeitgenössischen Familiensoziologie insoweit nur von einem B e i t r a g der Familie zum Aufbau der sozio-kulturellen Persönlichkeit die Rede; entsprechend vorsichtig formuliert König, die sozial-kulturelle Persönlichkeit werde "in der Familie in ihrer sozialen Funktionsfähigkeit bis zu einem gewissen Grade vorgebildet ..., um dann in das viel weitere und ganz neuartige Lebensformen aufweisende Wirkensfeld der Gesamtgesellschaft entlassen zu werden, auf dem sich erst der Aufbau der sozio-kulturellen Persönlichkeit vollendet."[2)] König versteht dies gewissermaßen arbeitsteilig, wenn er ausführt, die differentielle Spezialisierung der Gesellschaft in Teilsysteme, die zur Reduktion der Familie auf rein familiale Leistungen führte, als Ganzes sei ein "hervorragendes Sozialisierungsprinzip", womit die diesbezügliche Beschränkung der Familie auf die "Anbahnung" des Aufbaus der sozio-kulturellen Persönlichkeit keineswegs als ein Mangel erscheint.[3)] Und auch die Ausführungen Goodes (vgl. oben S. 74), die zunächst diese Rolle der Familie so zu betonen scheinen, enthalten implizit, nämlich dort, wo er auf die konkreten Bedingungen der Sozialisierung in der modernen Kernfamilie eingeht, eine auch in dieser Hinsicht wirkende Einschränkung mit dem Hinweis auf die differentielle Sozialisierung je nach sozialer Position, nach dem Wissens- und Erfahrungsschatz der Eltern.

411226 "Intimität", "Kooperation", "Desorganisation" und "Sozialisierung". Versuch einer Synopsis in bezug auf die Spät-Struktur der einzelnen Zwei-Generationen-Familie

In den vorangegangenen Ausführungen wurden verschiedene, einander überschneidende familiensoziologische Ansätze und Ge-

---

1) Wandlungen ..., S. 20

2) Materialien ..., S. 63 f., auch S. 21

3) a.a.O., S. 76 f.

dankenreihen vorgeführt, teils in mehr referierender, teils in mehr kritisch-konstruktiver Weise. Ihre Kohärenz ist keineswegs durchgängig hergestellt; und es soll im folgenden versucht werden, sie jedenfalls unter genauerem Bezug auf die Fragestellung der Untersuchung, also im Hinblick auf die Situation zwischen (schon oder demnächst) Studierenden und ihrem Elternhaus, herzustellen. Was also heißt, und wie verbinden sich, "Intimität", "Kooperation" bzw. "Gegenseitige Hilfe", ("Desintegration"), "Desorganisation" und "Sozialisierung" in der Zwei-Generationen-(Kern-)Familie in der letzten Phase des eigentlichen Zusammenlebens oder kurz danach, d. h. in der Phase des Mündig- und Selbständigwerdens der Kinder?

Dazu ist es zweckmäßig, das Problem der Sozialisierung noch etwas eingehender zu behandeln. Claessens weist hierzu neuerdings auf folgende Zusammenhänge hin:[1)]

Er unterteilt den gesamten Sozialisierungsvorgang in drei sich überlappende Phasen, denen jeweils spezifische Sozialisierungs-Aspekte zugeordnet sind. In der ersten - frühkindlichen - Phase handelt es sich um die von ihm "Soziabilisierung" genannte Basis-Sozialisierung, in der das Kleinkind die elementaren Spielregeln unmittelbaren menschlichen Zusammenlebens schlechthin kennenlernt und einübt. In der zweiten Phase dominiert die "Enkulturierung", d. h. eine (konkret-historisch) gesellschaftsspezifische Sozialisierung im Hinblick auf die in der jeweiligen Gesellschaft verbindlichen Werthaltungen. In der dritten Phase schließlich geht es um die "Sozialisierung im engeren Sinne", um die Positions- und Statuszuweisung im Hinblick auf den individuellen Platz des Kindes in der Gesellschaft.[2)]

Das alles, so Claessens, geschieht in der Familie als einem Handlungssystem, das theoretisch in drei sich überlappende

---

1) Claessens, D., Die Familie in der modernen Gesellschaft, in: Familie und Gesellschaft, hrsg. v. Oeter, F., (weitere Angaben s. Lit.verz.), Tübingen 1966, S. 235 ff.

2) a.a.O., S. 242 ff.

Sub-Systeme gegliedert werden kann, nämlich in das emotional, von Liebe und Sympathie geprägte "Spontansystem", das "Dominanzsystem", in dem Autorität strukturierend und motivierend wirkt, und ein "sachorientiertes System", das insbesondere von Liebe und Sympathie unabhängig ist und das Claessens in besonderer Weise mit dem Institutionscharakter der Familie in Zusammenhang bringt. Diese letzte Komponente ist ein "Sekundärsystem", ist "Organisation" und setzt ein "Gruppenziel" voraus; es neutralisiert mehr oder weniger stark die beiden zuerst genannten Primär-Systemkomponenten.[1)]

Das Kennzeichnende eines Sekundärsystems ist nun, daß es einerseits stabiler, andererseits komplizierter ist als ein Primärsystem, beides deshalb, weil es ex definitione zweckrational orientiertes Handeln erfordert. Claessens weist dieser Komponente des Handlungssystems "Familie" darum eine besondere Bedeutung für die institutionelle Erziehungsfunktion der Familie zu, weil ein Sekundärsystem wesentlich mehr auf dem "Äquivalenzprinzip" (Gegenseitigkeit) beruhende Handlungsalternativen anbietet als ein Primärsystem. Das Zurechtfinden in sekundären Systemen aber ist außerhalb der Familie dringend erforderlich, weil moderne Gesellschaft nun einmal aus Primärsystemen nicht zu garantieren ist.[2)]

Es wird deutlich, daß Claessens den drei Sozialisierungsphasen offenbar die drei "Subsysteme" dergestalt zuordnet, daß jedenfalls in der dritten Phase, der der "Sozialisierung im engeren Sinne", der "Positions- und Statuszuweisung", ein "sachorientiertes System" zur Einübung gesamtgesellschaftlich erforderlicher sozialer Techniken in den Vordergrund tritt bzw. treten müßte, wenn die Familie ihre institutionelle Erziehungsfunktion erfüllen soll.[3)]

Worin könnte sich nun unter den Strukturbedingungen der modernen Familie ein solches sachorientiertes System der Kooperation auf ein gemeinsames Ziel hin, das ja vor allem in der

---

1) a.a.O., S. 244, 255 f.

2) a.a.O., S. 250 - 257

3) a.a.O., S. 256 ff.

letzten Phase der Sozialisierung wirksam sein müßte, manifestieren? Ansatzpunkte hierfür sind nach allem Bisherigen nur in zweierlei Hinsicht erkennbar, wenn man von gemeinsam betriebenen Liebhabereien einmal absieht: Zum einen im Vollzug des Familienhaushalts - hier erscheinen die "institutionellen Restfunktionen" (Schelsky) in neuem Licht -, zum anderen in dem Komplex "Gegenseitige Hilfe", der ja bei König in der Tat als Korrektiv der "Intimität" (also des "Spontansystems" in der Terminologie Claessens') und als Ausdruck des Institutionscharakters der Familie erscheint.

Bezogen auf das Spätstadium der einzelnen Zwei-Generationen-Familie, in dem die Kinder mehr oder weniger unmittelbar vor dem Mündig- und Selbständigwerden stehen oder bereits darin begriffen sind, läge ein solches sachorientiertes System neben den Erfordernissen des gemeinsamen Haushalts, der aber nicht einmal mehr gegeben sein muß, wenn nämlich elterlicher Wohn- und Ausbildungs- oder Arbeitsort des Kindes räumlich weit genug auseinanderfallen, allein oder überwiegend in der Kooperation zwischen Kindern und Eltern in bezug auf das Ziel der Versorgung der Kinder und ihres Ausscheidens aus dem Familienhaushalt (beides auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Kinder, eigene Familien zu gründen). Von hierher erfährt dann die vom Verfasser modifizierte These Königs von der Binnen-Desorganisation der Familie (vgl. oben S. 84 f.), soweit sie sich auf das Ausscheiden erwachsener Kinder bezieht, eine weitere Relativierung: Dann würde es sich in jener Spätphase der einzelnen Zwei-Generationen-Familie um "Organisation" zwecks (manifest!) "Desorganisation" handeln.

Die gemeinsame Verfolgung dieses Ziels - innerfamiliär definiert als "Versorgung der Kinder" bzw. "Entlastung der Eltern" - unterliegt dann in ihren Modalitäten jenen Strukturbedingungen, die als "differentielle Sozialisierung", "Solidarität in bezug auf ein gemeinsames Los", "Gegenseitige Hilfe", "Versachlichung" und zuletzt "Äquivalenzprinzip" wiederholt behandelt wurden.

Damit soll die familiensoziologische Grundlegung abgeschlossen werden. Die gewonnenen Ergebnisse werden im weiteren Verlauf der Untersuchung zu verwerten und unter verschiedenen Fragestellungen weiter zu spezifizieren sein. Es folgen eine in einigen Punkten ergänzende Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und einige soziologische Hinweise zur Familienpolitik.

4113 Zusammenfassung der Ergebnisse und Übergang zur Familienpolitik

Die zentrale Funktion der Familie für die menschliche Gesellschaft liegt neben der (physischen) Aufzucht vor allem in der Sozialisierung des lange abhängigen und dementsprechend auf Fürsorge und Anleitung angewiesenen menschlichen Nachwuchses.

Diese Formulierung ist eine sozialwissenschaftliche Aussage, die bestimmten theoretischen Annahmen über soziale Systeme und seine "Erfordernisse" folgt. Das im Komplex "Familie" sich vollziehende soziale Handeln bedarf jedoch anderer Zielkategorien (manifester Funktionen) als "gesamtgesellschaftliche Erfordernisse"; diese werden insoweit nur mittels latenter Funktionen erfüllt. Diese Umsetzung latenter in manifeste soziale Funktionen wird möglich durch den Institutionscharakter der Familie:

Die Gesellschaft trifft zur Sicherstellung der Funktions-Erfüllung "Vorkehrungen", die sich als institutionelle Verfestigungen der hier gesamtgesellschaft benötigten Verhaltensweisen darstellen. Die damit verbundenen Normen in bezug auf familiäres Verhalten drücken inhaltlich etwas anderes aus als das "strategische" Ziel in der obigen funktionellen Umschreibung und bewirken so eine adäquate Motivierung.

Diese die Familienstruktur bestimmenden Verhaltensmaximen konstituieren ein soziales System in der Familie, das allgemein ein Gleichgewicht zwischen "Intimität" und "Versachlichung" herstellt. Die institutionelle Umsetzung ist umso schwieriger und mittelbarer, je mehr im übrigen das Handlungssystem "Familie" in seiner Struktur von gesamtgesellschaftlichen Bezügen frei ist.

In der modernen Kleinfamilie ist das aufgrund ihrer "Desintegration" und "Desorganisation" in ausgeprägter Weise der Fall. Das hat zweierlei zur Folge:

Die Systemkomponente "Intimität" erhält größeres Gewicht und ist zugleich labiler in ihrem Bestand, weil sich für die Komponente "Versachlichung" mangels umfangreicherer Gruppenaktivitäten relativ wenig Ansatzpunkte bieten;

die Funktion der Sozialisierung kann von der Familie nur noch hinsichtlich einer gewissen Grundlegung erfüllt werden.

Eine wesentliche, allen Familienmitgliedern gemeinsame Aktivität ist jedoch jene letzte Phase der Sozialisierung in der Familie, in der Eltern und Kinder in der Vorbereitung des Ausscheidens der letzteren als sachlicher Aufgabe kooperieren. Die Art und Weise, in der das geschieht, richtet sich nach der jeweiligen familienspezifischen Situation; hier wird das Prinzip der "Gegenseitigen Hilfe", der "Solidarität", durch den Bezug der letzteren auf ein "gemeinsames Los", durch das Prinzip der "differentiellen Sozialisierung" konkretisiert. Dieser Umstand bestätigt den Institutionscharakter der Familie bzw. entspringt ihm; und er ist zugleich für die "richtige" Erfüllung der Grundfunktion der Familie, der Sozialisierung im Hinblick auf die umgebende Gesamtgesellschaft, von eminenter Bedeutung. -

Der Sinn familienpolitischer Maßnahmen besteht soziologisch gesprochen allgemein darin, zwischen den zwei "Welten" Familie und Gesellschaft vermittelnde Einrichtungen zu schaffen, die die Auswirkungen der "Desintegration" so weit neutralisieren oder begrenzen, daß der spezifische Gruppencharakter der Familie im wesentlichen gewahrt bleiben kann, also: ihre gesamtgesellschaftlich bedingte "Desorganisation" in Grenzen zu halten (vgl. oben S. 83 f.). Solche Maßnahmen müssen aber der wirklichen Verfassung der Familie und ihrer Stellung in der Gesellschaft Rechnung tragen[1] - eine Erfolgsvorausset-

---

[1] König, Materialien ..., S. 60, 65

zung, die als "hinreichende Kenntnis des Sachverhalts" für jede Art planvollen Handelns gilt.

Im übrigen ergibt sich eine grundsätzliche Alternative, nämlich die, ob die familienpolitischen Maßnahmen "nur" der Familie oder (auch) manifesten gesamtgesellschaftlichen Interessen, die als solche direkt oder indirekt von staatlichen Organen interpretiert werden, dienen sollen, wobei es zu bestimmten Aufgabenkatalogen für die Familie kommt. Schelsky formuliert diese Alternative recht zugespitzt:

"Bei dem strukturellen Gegensatz, der in unserer Zeit zwischen den abstrakt-bürokratischen Organisationen der Gesamtgesellschaft, besonders des Staates, und der Intimverfassung der Familie besteht, hat sich jede positive Familienpolitik zu entscheiden, ob sie in ihren letzten Z i e l e n primär einer Festigung der gesamtgesellschaftlichen Organisation, also etwa einer Stärkung der staatlichen Macht, oder einer Förderung des familiären Verbandes, vielleicht sogar auf Kosten der Straffheit und Sicherheit der staatlich-politischen Organisation, zuneigt. In der ideologischen Begründung jeder Form von positiver Familienpolitik ist natürlich die Identifikation dieser beiden Ziele - Stärkung der Gesamtgesellschaft durch Förderung der Familie - selbstverständlich vorhanden; aber gerade dies ist in bestimmten Fragen entweder ein 'frommer Wahn' oder eine bewußte Vortäuschung: die Interessengegensätze zwischen der intimen Gruppe und der abstrakten Organisation des Staates lassen sich in der industriell-bürokratischen Gesellschaft nicht fortdeklarieren und zwingen gerade in der Familienpolitik zu klaren Entscheidungen, die allerdings zumeist schon mit der Gesamtnatur des politischen Herrschaftssystems gefallen sind."[1)]

[1)] Wandlungen ..., S. 33 f.; Hervorhebung im Original. Die zweite Möglichkeit der Alternative ist die von Schelsky a.a.O., S. 41 als Politik der "autonomen Stabilität" der Familie bezeichnete Zielsetzung.

412 Zur Abgrenzung zwischen Voraussetzungen und Zielen der Familienpolitik

4120 Vorbemerkung

Die soeben abgeschlossene soziologische Grundlegung ging von der Frage nach der gesellschaftlichen "Bedeutung" der Familie aus; sie hielt sich dabei im Rahmen der Beschreibung und Erklärung gegebener oder als gegeben angenommener Sachverhalte. Der Verfasser hält es für unumgänglich, gewisse familienpolitische Lehrmeinungen kritisch zu überprüfen, da die darin enthaltenen Ansichten für die Fragestellung der Untersuchung von weittragender Bedeutung sind. Dazu ist es zunächst erforderlich, die Unterscheidung von Voraussetzungen und Zielen der Familienpolitik theoretisch-begrifflich möglichst genau zu erfassen.

Aufgrund ihrer personellen (Autoren) und institutionellen "Nähe" zur offiziellen oder offiziösen Familienpolitik in der Bundesrepublik ebenso exemplarisch wie prominent sind folgende zwei Veröffentlichungen:

Einmal das Gutachten des Ausschusses für Familienfragen der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt[1], zum anderen die von einigen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Familienfragen gemeinschaftlich verfaßte Darstellung zur ökonomischen Lage der Familie.[2] Beide Darstellungen beginnen mit einem allgemeinen Teil, der kata-

---

[1] Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Bonn 1959, Die ökonomischen Grundlagen der Familie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. Gutachten des Ausschusses für Familienfragen der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt mit Vorschlägen zur Neuordnung des Familienlastenausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland (weitere Angaben s. Lit.verz.), Berlin 1960; zitiert als: Die ökonomischen Grundlagen ...

[2] Schmucker, H., und Schubnell, H., Nell-Breuning, O. v., Albers, W., Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland. Tatbestände und Zusammenhänge. (Weitere Angaben s. Lit.verz.), Stuttgart 1961; zitiert als: Die ökonomische Lage ...

logartig eine Reihe vorausgesetzter Eigenschaften der Familie aufzählt. Dabei spielen Aussagen über die "Aufgabe", "Funktion", "Leistung" der Familie eine erhebliche Rolle, ohne daß diese Ausdrücke erkennbar systematisch-differenzierend verwendet würden. Die folgenden Ausführungen suchen insbesondere den Sinn des Ausdrucks "Aufgaben der Familie" zu klären.

4121 Mögliche Kategorien für familienpolitische Aussagen

Die Zielwahl der Familienpolitik erfolgt, wie schon oben S. 66 umrissen, aufgrund eines wertenden Vergleichs und einer angenommenen Diskrepanz zwischen Sachverhalten im Gegenstandsbereich "Familie", und zwar, nunmehr genauer formuliert:

1. zwischen einem
   a) als gegeben oder
   b) (einzutreten) drohend

angenommenen, aber unerwünschten Sachverhalt einerseits,

2. und einem
   a) als nicht gegeben angenommenen, aber erwünschten, oder
   b) als gegeben angenommenen **u n d** erwünschten

Sachverhalt andererseits.

Die Kombination 1a + 2a ergibt Ziele der **V e r ä n d e r u n g**, die Kombination 1b + 2b **Ziele der E r h a l t u n g** bestehender Sachverhalte ("Aktive Gestaltung" oder "Schutz, Gefahrenabwehr"). Beides ist praktisch nebeneinander denkbar: Soweit geschätzte Sachverhalte bestehen, sollen sie erhalten, soweit sie nicht bestehen, geschaffen werden.

Nun kann von Voraussetzungen der Familienpolitik im strengen Sinne - im Gegensatz zu ihren Zielen - nur die Rede sein, wenn es sich um Aussagen über bestehende Sachverhalte handelt, ohne daß diese bewertet werden.

Als bestehender Sachverhalt kann auch gelten, daß etwas im Gegenstandsbereich der empirisch-soziologischen Fragestellung in bestimmter Weise bewertet wird, also die Existenz bestimmter sozialer Normen. Derartige Angaben über die Familie müssen sich dann auf die inhaltliche Umschreibung der "Familie" empirisch bestimmenden sozialen Normen beschränken, also auf die Angabe der manifesten Funktionen des der Familie als sozialem Gebilde zurechenbaren sozialen Handelns, seiner Antriebs- und Motivationsstruktur. In diesem Sinne kann von "Aufgaben" der Familie dann die Rede sein, wenn an die Aufgaben oder Ziele gedacht wird, die die Familienmitglieder sich in bezug auf die Familie selbst stellen oder die sie akzeptieren.

Werden hingegen latente Funktionen familiären Handelns, also außerhalb der Zielvorstellungen der Familienmitglieder liegende objektive Konsequenzen für andere, umfassendere soziale Systeme, insbesondere für die Gesamtgesellschaft, in die Betrachtung einbezogen, so können sie als "Aufgabe" der Familie nur bezeichnet werden, indem dem Sachverhalt der latenten Funktion ein positiver Wertakzent verliehen wird. (Die Möglichkeit, daß auch manifeste Funktionen der Familie doch auch zugleich in diesem Sinne als "Aufgaben" interpretiert werden könnten, scheidet deshalb aus, weil dabei insoweit lediglich die "Familie" empirisch bestimmenden sozialen Normen anerkannt oder bestätigt würden, also "aus der Familie heraus" argumentiert würde, was den Fall des vorhergehenden Absatzes ergibt. Werden aber die manifesten Funktionen der Familie positiv bewertet mit Gründen, die sich aus ihren latenten "Fernwirkungen" ergeben, so würde doch wieder auf latente Funktionen der Familie Bezug genommen.)

Schließlich kann darüberhinaus das Bewirken eines nicht vorhandenen Sachverhalts, der gleichwohl als wünschenswert angesehen wird, der Familie als "Aufgabe" zugewiesen werden, was impliziert, daß sie diese bisher nicht erfüllt hat, aber künftig erfüllen soll. Dabei ergibt sich freilich die Frage, wie die Familie hierzu veranlaßt werden soll. Wenn jene "Auf-

gabe" als manifeste Funktion der Familie erscheinen soll, müßte der "Inhalt" der Familie verändert werden. Wenn sie als latente Funktion erfüllt werden soll, müßten andere Sachverhalte so verändert werden, daß das unveränderte familiäre Handeln zu anderen oder zusätzlichen, neuen Konsequenzen führt.

Wenn von "Leistungen" der Familie die Rede ist, so kann das nur die Erfüllung einer "Aufgabe" bedeuten. Der Ausdruck bedarf daher keiner besonderen Interpretation.

Als mögliche Kategorien familienpolitischer Aussagen, insbesondere über "Aufgaben" der Familie, kommen mithin in Betracht:

Kategorie 1: Aussagen über die "Familie" konstituierenden sozialen Normen, also über die Familienstruktur, bzw. über die manifesten Funktionen familiären Handelns;

Kategorie 2: Aussagen über latente Funktionen der Familie, mit positivem Wertakzent;

Kategorie 3: Benennung nicht gegebener, aber erwünschter Sachverhalte bezüglich der Struktur oder der latenten Funktionen der Familie, deren Verwirklichung (Herstellung) zur Aufgabe der Familie erklärt wird.

4122 Heteronome "Aufgaben" der Familie als Ziele (autonome Aufgaben) der Familienpolitik

In der Bewertung bestehender oder anzustrebender Sachverhalte (Kategorien 2 und 3) drücken sich also Auffassungen über "Aufgaben" der Familie aus, von denen diese "nichts weiß", um derentwillen (erst) sie aber zum Objekt der Familienpolitik, also einer staatlich[1]-politischen Intervention wird:

---

[1] Die Streitfrage, ob es hier sich immer um staatliche Aktivitäten handeln müsse, kann hier nicht behandelt werden. Sie sei mit dem Hinweis eliminiert, daß diesbezügliche nicht-staatliche Aktivitäten, etwa von Verbänden, sich doch letztlich auf staatliches Handeln richten, dieses be-

Jene Aufgabenzuweisung impliziert, daß latente Funktionen der Familie offen oder verdeckt zu "öffentlichen" Zwecken werden. Man kann daher sagen, daß es sich hier bereits um Zieldefinitionen der Familienpolitik handelt, um i h r e manifesten Funktionen, um ihre selbstgestellten "Aufgaben". Die Kategorien 2 und 3 enthalten mithin Aussagen gleichzeitig über heteronome "Aufgaben" der Familie und autonome "Aufgaben" der Familien p o l i t i k . -

Da, wie sich ergeben hat, die "Aufgaben" oder Ziele der Familienpolitik nicht mit Aussagen über manifeste Funktionen der Familie umschrieben werden können, oder: Da Familienpolitik etwas anderes (auf ein umfassenderes soziales System bezogen) ist als ihr Gegenstand, die Familie, ist Familienpolitik nicht im strengen Sinne "um der Familie willen" denkbar. Dann ist aber die von Schelsky gestellte Alternative: Förderung der Familie um ihrer selbst oder um staatlich-politischer Zwecke willen (vgl. oben S. 96) - in dieser allgemeinen Form nicht sinnvoll. Sie ergibt sich vielmehr als Interessenkollision erst im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen, wenn die "Interessengegensätze zwischen der intimen Gruppe und der abstrakten Organisation des Staates" relevant werden, d. h. aber: wenn der beabsichtigte Effekt nicht ohne "Eingriff" in die Familienstruktur zu erzielen ist bzw. mit Hilfe eines solchen Eingriffs erzielt werden soll.

In beiden Fällen ergibt sich die empirisch-soziologische Frage der Realistik der betreffenden "Aufgabenzuweisung", im zweiten Fall zusätzlich die politisch-rechtliche Frage ihrer Legitimität. Die erste Frage ist für die angekündigte Kritik einiger als Aussagen über Voraussetzungen der Familienpolitik auftretender Lehrmeinungen erheblich. Die zweite Frage wird bei der Behandlung der anderen beteiligten Postulate, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 6 I, II GG, eine

---

wirken möchten, oder auch in der Durchführung (mit Hilfe öffentlicher Mittel) es ersetzen, daß also letztlich, sei es institutionell oder nur funktionell, immer gesamtgesellschaftlich organisiertes oder doch abgesichertes, garantiertes Handeln und damit staatliches Handeln vorliegt.

Rolle spielen.

4123 Kritik einiger Aussagen über Voraussetzungen der Familienpolitik

41231 Ansatz

Die zu überprüfenden Aussagen über Voraussetzungen der Familienpolitik können zunächst auf ihre "Richtigkeit", d. h. daraufhin überprüft werden, ob sie als (verallgemeinernde) empirische Aussagen zutreffen. Soweit dies verneint werden muß, könnte es sich allerdings immer noch um (verdeckte) Ziele der Familienpolitik handeln. Solche Aussagen wären dann lediglich aus den Kategorien 1 bzw. 2 (im entwickelten Schema möglicher familienpolitischer Aussagen) in die Kategorie 3 umzustufen und darin zu diskutieren. Der Überprüfung liegen also zunächst die erarbeiteten Kategorien familienpolitischer Aussagen zugrunde. Ein weiterer, differenzierender Gesichtspunkt ergibt sich aus dem bei Schmucker (u. a., Die ökonomische Lage ...) präzisierten operationalen (statistischen) Familien-Begriff:

Dort wird zunächst allgemein "die sozial-biologische Einheit von Eltern und Kindern zugrundegelegt"[1]; das wird aber wie folgt eingeengt: Es werden nur diejenigen Familienmitglieder einbezogen, "die zusammenleben und in die familiale Betreuung und Fürsorge einbezogen sind. Die Kinder also, die das Elternhaus verlassen oder schon selbst eine Familie gegründet haben, zählen nicht mehr zur Familie in dem hier gemeinten Sinn, wenngleich sie selbstverständlich in anderer Betrachtung durchaus noch 'zur Familie' gehören. Kinder, die sich vorübergehend an einem anderen Ort zur Ausbildung befinden, wie z. B. Studenten am Hochschulort, sind der hier untersuchten Familie jedoch zuzuzählen, denn sie stehen ... noch in engster Verbindung mit ihr, sie werden von der Familie betreut und sind in der Regel wirtschaftlich von ihr

---

[1] a.a.O., S. 7

abhängig."[1] Allerdings wird angemerkt, daß dabei durch bereits zwei verschiedene Haushalte vorliegen können,[2] der Einzelhaushalt des Studierenden und der Familienhaushalt, dem der Studierende zugleich noch angehört.

Die hier getroffene Unterscheidung zwischen einer "engeren" und einer "weiteren" Familie - die allerdings bei Schmucker (u. a.) erst nach den noch zu behandelnden grundlegenden soziologischen Aussagen über die Familie folgt, welche in dieser Hinsicht undifferenziert sind - wird bei der Überprüfung der Aussagen von Nutzen sein. Diese beginnt nunmehr, zunächst im Hinblick auf Aussagen, die sich auf eine physische Schutz-Funktion der Familie beziehen.

41232 "Physischer Schutz"

Es wird behauptet, die Familie bewahre ihre Angehörigen vor physischer Not, und zwar zunächst die heranwachsenden Kinder bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung bzw. bis zur Gründung einer eigenen Familie, darüberhinaus aber auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Elternhaus im Falle von Krankheiten und anderen Notlagen. Im Alter kehre sich das Schutzverhältnis zwischen den Generationen um.[3] Die Hilfe und Pflege bei Erkrankungen erfolge "trotz aller großen modernen partiellen und instrumentalen Hilfen durch Arzt, Versicherung, Krankenhaus und Arzneimittelindustrie."[4]

Hinsichtlich der "engeren" Familie ist dazu nichts anzumerken. Für die "weitere" Familie hingegen, die hier ausdrücklich mit angesprochen ist, müssen diese Aussagen mit Gründen bestritten werden, die sich z. T. schon im gleichen Aussagenzusammenhang an anderer Stelle ergeben.

---

1) a.a.O., S. 7

2) a.a.O., S. 8

3) Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 13

4) Die ökonomische Lage ..., S. 2

Zunächst darf von dem Fall eines Kollapses von Staat und Wirtschaft[1] wohl abgesehen werden, der kaum als häufiger oder gar Regel-Fall angesehen werden kann. Es mag sein, daß sich dann auch in der "weiteren" Familie derartige Aktivitäten entfalten; sie tun das dann aber gerade in einer gesellschaftlich "unstrukturierten" Situation. Im übrigen aber sind Eltern und erwachsene bzw. selbständige Kinder je für sich Berechtigte in jenen gesamtgesellschaftlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (eigene Krankenversicherung), die in obigem Zitat als (nur) "partiell" und "instrumental" charakterisiert werden. Nimmt man hinzu, daß in bezug auf eine "Notlage" und dementsprechende "gegenseitige Hilfe" eine Art innerfamiliäres Subsidiaritätsprinzip wirksam ist (vgl. oben S. 77 f.) - auch in dem hier behandelten Aussagenzusammenhang findet sich der Hinweis, die Familie stärke die (erziehe zu) Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen[2] - so erscheint eine Aussage weit eher zutreffend, die im Gesamtkomplex freilich charakteristischerweise unter der Rubrik "Funktionsstörungen" erscheint: Dort wird auf eine "ungenügende Bewältigung der Probleme, die sich in der Industriegesellschaft für die Beziehungen zur älteren Generation ergeben", hingewiesen[3] und an anderer Stelle erläutert, daß es sich hierbei um die Trennung von Alt- und Jungfamilien durch Berufsmobilität handele, verstärkt durch die "Tendenz der Jugend zu eigenständiger Lebensgestaltung, die gegenüber den Eltern einen intimen Bereich der eigenen Familie wahren will. Auch die Altfamilie befürwortet vielfach diese Haushaltstrennung ... Viele haben noch nicht die Aufgabe gemeistert, auf Distanz in elastischer Weise verbunden zu bleiben."[4]

---

[1] Dies dürfte in "Die ökonomische Lage ...", S. 2, mit dem Hinweis auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Desorganisation gemeint sein.

[2] Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 15

[3] Die ökonomische Lage ..., S. 4

[4] Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 99. Auch die EMNID-Untersuchung von 1954: Fröhner, R., v. Stackelberg, M., Eser, W., Probleme in den deutschen Familien der Gegenwart, Bielefeld 1956, die vom engeren Familienbegriff ausgeht (S. 12), verweist die Beziehungen zwischen Eltern und verheirateten Kindern in den Außenraum der (jungen) Familie, wo sie

Damit wird auch - und erst recht - die Ansicht erschütte
im Alter kehre sich das Schutzverhältnis zwischen den Generationen um. Sie ist an sich zwar anerkanntermaßen richtig, nämlich in gesamtgesellschaftlicher (volkswirtschaftlicher) Sicht insofern, als im Wirtschaftsprozeß die Versorgung der alten, nicht mehr erwerbsfähigen Menschen güterwirtschaftlich betrachtet nur dadurch möglich ist, daß die erwerbstätige Generation einen Teil des Sozialprodukts zur Versorgung der Alten "abzweigt". Der technisch-monetäre Mechanismus ist dabei aber gerade der, daß individuelle Ansprüche der Alten an g e s a m t g e s e l l s c h a f t l i c h e Institutionen (Versicherung, Einkommensumverteilung) begründet und erfüllt werden. Weder die Sicherung im Krankheitsfall noch die Alterssicherung sind also Familienaktivitäten; und gerade dies ist ebensosehr Folge wie Ursache, jedenfalls aber ein markantes Symptom der beschriebenen Desintegration der Familie.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Aussagen über den "physischen Schutz" in der "weiteren" Familie als Aussagen der Kategorien 1 und 2 unhaltbar erscheinen. Sie können daher allenfalls in der Kategorie 3 (also als Ziele der Familienpolitik: Die Familie sollte ...) diskutiert werden.

41233 Zur "sozialordnenden Dominanz" der Familie

Die übrigen hier zu behandelnden Aussagen bilden, wiewohl in den Quellen-Texten gegliedert, einen zusammenhängenden und schwer entwirrbaren Komplex von Aussagen über Funktionen des "geistig-seelischen Schutzes und Ausgleichs", der "Erziehung"

---

unter "Verwandtschaftsbeziehungen" behandelt werden, die Eltern also neben Onkeln und Tanten als Großeltern erscheinen (S. 229). Es ergibt sich dabei, daß diese "Verwandten in vielen Fällen nicht mehr ganz selbstverständlich als Familienangehörige empfunden werden"; diese Verbindung werde vielmehr eher von der Art der persönlichen Beziehungen bestimmt (S. 229). Allgemein lasse sich feststellen, daß "die Freundschafts- und Bekanntschaftsbeziehungen für die heutigen Familien meistenteils eine größere Rolle spielen als die Verwandtschaftsverhältnisse." (S. 230)

und der "Ordnungsfunktion" bzw. der "ordnungspolitischen Aufgabe" der Familie. Um deutlich zu machen, was hier gemeint ist, sind ausführlichere Zitate nicht zu vermeiden.

Zunächst wird die Familie als ein Refugium und eine Vermittlungsinstanz gegenüber der Gesamtgesellschaft und ihren organisierten Groß-Subsystemen angesehen:

"Die häusliche Familiensphäre stellt ein notwendiges Gegengewicht gegen die Unrast und die materialistische Interessengebundenheit des Erwerbslebens dar. Im Gegensatz zu den auf Vermassung und Konformität gerichteten Tendenzen der Gesellschaft stärkt die Familie die Eigenständigkeit und die Verantwortungsbereitschaft des Menschen und ermöglicht damit die schöpferische Selbstentfaltung des Einzelnen. Der organisierten Gesellschaft stellt sie die organische Gemeinschaft gegenüber."[1] Oder: Die Vielfalt der Zwänge, die unsere hochspezialisierte, -organisierte und -bürokratisierte Gesellschaft auf den Einzelnen ausübe, fordere seine Anpassung unter Vernachlässigung der persönlichen Eigenart, was auf die Dauer zu seelischen Spannungen führe. "Hier schafft das Familienleben einen unersetzlichen Ausgleich, da der Mensch in dem überschaubaren, ihm zutiefst vertrauten und intimen Kreis der Familie sich ungezwungen bewegen und seine persönliche Eigenart entfalten kann. Hier ist der unentbehrliche Ort persönlicher Teilnahme und Aussprache, hier kann der einzelne erwarten und darauf vertrauen, daß er um seiner selbst willen, in seinem individuellen Wesen und damit auch in seinen Unvollkommenheiten, verstanden und angenommen wird. Hier ist ... 'die menschliche Reserve gegen die völlige Verstaatlichung und reine Verberuflichung des Menschen, gegen seine Vereinsamung, die auch Verameisung werden kann.'"[2] Zugleich habe die Familie eine Vermittlungsfunktion zwischen dem Einzelnen, vor allem dem sozial unerfahrenen Heranwachsenden, und der großorganisatorischen Welt des Staa-

---

[1] Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 15; ähnlich auch in "Die ökonomische Lage ...", S. 3

[2] Die ökonomische Lage ..., S. 2

tes und der Wirtschaft. Wen diese schwer einsichtigen Zusammenhänge hilflos und ängstlich machten, der könne sich in der Familie aussprechen, wobei seine Eindrücke und die ihm fremden Zusammenhänge "personangemessen" übersetzt und reaktiv verarbeitet werden könnten; damit "wird die verwirrende gesellschaftliche Wirkungsvielfalt gesiebt, verändert, angenommen, abgelehnt oder erneuert, werden unentbehrliche kleingruppenhafte Brücken zwischen dem Einzelnen, Vereinzelten und Vereinsamten und der so übermächtig und fremd wirkenden Gesellschaft geschlagen."[1)]

Hier wird mit dem Hinweis auf die heranwachsenden Kinder zugleich die Erziehungsfunktion der Familie angesprochen, und zwar in bezug auf Verständnis und Orientierungsvermögen gegenüber gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen. Im Gutachten der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt wird stärker auf die Bedeutung der Familie für die charakterlich-sittliche Prägung der jungen Generation abgestellt, "für deren Einstellung gegenüber der sozialen Wertordnung der Gesellschaft ... Es gibt keine andere Gemeinschafts- oder Gesellschaftsform, die so universell und zugleich so tiefgehend das Lebensbild ihrer Mitglieder beeinflußt wie die Familie."[2)]

Der letzte Satz findet sein Gegenstück bei Schmucker (u. a.) in Aussagen über Strukturbesonderheiten der Familie, die sie gegenüber allen anderen Sozialgebilden auszeichnen: "Ihre Beziehungen umschließen und beanspruchen den Menschen tageszeitlich wie lebenszeitlich stärker als andere Sozialgebilde ... Sie stellt somit als lebensgemeinschaftliche und überschaubare Kleingruppe für den einzelnen einen sozialen Erfahrungsraum von besonders breiter, tiefer und langdauernder Wirksamkeit dar."[3)]

---

1) Die ökonomische Lage ..., S. 3

2) Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 14

3) Die ökonomische Lage ..., S. 1

Aus allen bisher genannten "Voraussetzungen" ergibt sich die Annahme einer dominanten sozialordnenden Wirkung der Familie. Nachdem bei Schmucker (u. a.) die "Sozialisation" des Menschen als Eingliederung in die Gesellschaft noch einmal umschrieben und als zentrale und übergeordnete Funktion der Familie bezeichnet wurde, heißt es weiter: "Die Persönlichkeit steht urteilend, wertend und handelnd der Gesellschaft gegenüber. Die Familie, die sich betont auf die Person richtet und sie in einen überschaubaren und daher auch verstehbaren Lebenskreis einbezieht, bietet hierfür einen kaum überschätzbaren Entfaltungsbereich und Freiheitsspielraum. Sie trägt wesentlich dazu bei, daß Gesellschaft und Kultur immer wieder aus dem Bereich des Personalen und Sittlichen überprüft, erhalten und erneuert werden."[1] Denn: Mit der steten Übung familialer Hilfs- und Teilnahmebereitschaft stelle die Familie ein "besonders wirksames und unerläßliches Gegengewicht gegen materialistische und individualistische Zielsetzungen und Lebensformen der heutigen Wirtschaft und Gesellschaft dar."[2] Und ähnlich das Gutachten der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt: "Dadurch daß die Familie ihre Mitglieder zu solidarischem Bewußtsein und eigenständigem Handeln (weiter unten ergänzt durch das Attribut der Selbstverantwortlichkeit; d. Verf.) erzieht, strahlen von ihr Kräfte auf die gesamte Wert- und Gesellschaftsordnung aus, die deren einseitige Ausrichtung auf materielle Zielsetzungen verhindern. Die in der Familie in so hervorragender Weise ausgeprägten Tugenden der selbstlosen Hingabe, des Dienens und des Gebens ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung, verbunden mit der Ein- und Unterordnung der Interessen des einzelnen unter die einer Gemeinschaft, sind ein unentbehrliches Fundament für jede freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Ohne dieses Gegengewicht gegen die Kommerzialisierungstendenzen der heutigen Industriegesellschaft würden die Grundlagen der abendländischen Kultur zerstört werden."[3] Es folgt ein Hinweis auf den

---

1)2) Die ökonomische Lage ..., S. 3 (f.)

3) Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 15

scharfen Gegensatz von Staat und Familie in totalitäre Gesellschaftssystemen, vor allem in kommunistischen Ländern.

Die hier sichtbar werdende Auffassung von der Rolle der Familie, die sich trotz der symptomatischen Rede von der "ordnungspolitischen Aufgabe" der Familie, die mit dem zuletzt zitierten Absatz erläutert wird, als empirische Beschreibung gibt, ist der unmittelbare Anlaß für die Kritik, die der Verfasser - und zwar durchaus zur Problemstellung dieser Untersuchung - für geboten hält. Dazu muß allerdings auch auf einzelne Prämissen eingegangen werden.

Alle vorstehend wiedergegebenen Aussagen beziehen sich ersichtlich von vornherein (und sind sachlich sinnvoll nur in bezug) auf die "engere" Familie, sodaß eine diesbezügliche Differenzierung hier unnötig ist.

Die behauptete sozialordnende Dominanz der Familie ergibt sich als Summe einzelner ihr zugeschriebener Eigenschaften, als deren erste ihre ausgleichende Wirkung hinsichtlich der psychischen Stabilität des Individuums genannt wird.

Ein Gegengewicht gegen "Unrast" müßte in "Ruhe und Entspannung" bestehen. Dazu wäre der Akzent aber eher auf die "Häuslichkeit" als auf die "Familiensphäre" zu setzen, zumal die Familie, besonders die mit kleineren Kindern etwa in einer Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus, keineswegs überwiegend ein Bild der Ruhe und Entspannung bietet. Erholsame Freizeit, auch die in den "eigenen vier Wänden", setzt sicher nicht die Zugehörigkeit zu einer "engeren" Familie voraus. Hier liegt allenfalls eine - an einige weitere Voraussetzungen gebundene - mögliche Eigenschaft der Familie vor, die ihr aber keinerlei Besonderheit verleiht.

Ein Gegengewicht gegen "materialistische Interessengebundenheit" müßte in Beziehungen liegen, die unabhängig von etwa erwachsenden Vor- und Nachteilen so stark "persönlich" gefärbt sind, daß derlei "materielle" Folgen außerhalb ihrer Bestimmungsgründe liegen. Wenn es derartiges gibt, dann sicher nicht nur in der Familie, sondern eben in jeder "per-

sönlich" gefärbten Beziehung, zu denen alle Arten von Freundschaft und Zuneigung gehören. Auch hier besteht also keine monopolartige Besonderheit der Familie.

Umgekehrt könnte die Ansicht begründet werden, daß die Familie für derartige Beziehungen nicht einmal die günstigsten Voraussetzungen bietet. Gewiß ist die Familie ein überschaubarer und wohl auch ihren Mitgliedern vergleichsweise vertrauter Kreis. Die Ansicht aber, daß der Einzelne sich hier "ungezwungen bewegen und seine persönliche Eigenart entfalten" könne, impliziert, wörtlich interpretiert, die Verneinung der Eigenschaft der Familie, strukturiertes und institutionell verfestigtes soziales Gebilde zu sein, das demgemäß Rollendefinitionen als Grundlage eines überpersönlichen, versachlichten Verhältnisses unter seinen Mitgliedern enthält. Es gibt sicher verbreitete Ausdrucksformen "persönlicher Eigenart", die nicht familienverträglich sind, vielmehr insoweit als "Unvollkommenheiten" angesehen und, wenn überhaupt "verstanden", so doch keinesfalls "angenommen" werden: und dies, gemessen an den inneren Notwendigkeiten der Familienstruktur, völlig "zu Recht".

In jedem Falle ist für "Reservate des Menschlichen" gegen "Verstaatlichung" und "Verberuflichung" nicht nur außerhalb dieser Bereiche, sondern schon in ihnen Raum, was mit dem Hinweis auf die Rolle der sogenannten informellen Gruppen innerhalb betrieblicher und bürokratischer Organisationsstrukturen belegt sein mag.[1] Andererseits stellt sich die Frage, ob es nicht umgekehrt - mindestens für den familien-

---

[1] Vgl. etwa Dahrendorf, R., Industrie- und Betriebssoziologie, 2. Aufl., (weitere Angaben s. Lit.verz.), Berlin 1962, S. 87 - 91; ferner Gasser, C., Der Mensch im modernen Industriebetrieb, 3. Aufl., Köln und Opladen 1958, S. 24 ff., wonach der Unterschied von formeller und informeller Organisation erst sichtbar wurde nach der Einsicht, daß die innere Logik, die Gesetzmäßigkeiten der technischen und wirtschaftlichen "Sphäre" nicht ausschließlich das menschliche Verhalten im Betrieb bestimmen (S. 24). Die grundlegende Erkenntnis findet sich S. 28 in einem Zitat Mayo's: "Das Bedürfnis des Menschen, in seiner Arbeit dauernd mit Kameraden verbunden zu sein, ist ein starkes, wenn nicht das stärkste menschliche Charakteristikum."

angehörigen Erwachsenen - des gelegentlichen Freiseins familiären "Zwängen" ganz ebenso wie sonstiger "Gegengewichte" bedarf. Als solche Refugien kämen z. B. Klubabende im weitesten Sinne in Betracht, von denen kaum weniger gesagt werden kann, daß sie der Betätigung "persönlicher Eigenart" dienen.

Weiter ist nicht einsichtig, wie die Familie als solche ihren Mitgliedern Hilflosigkeit und Angst gegenüber den "schwer einsichtigen" Zusammenhängen des Staates und der Wirtschaft nehmen soll, indem in einer innerfamiliären Aussprache diese Eindrücke "personangemessen" übersetzt bzw. "reaktiv" verarbeitet werden könnten und damit eine "Brücke" zwischen Einzelnem und der Gesellschaft geschlagen werden soll. Eine dergestalt "gesiebte", "veränderte" gesellschaftliche Wirkungsvielfalt dürfte sich eher in einem System von Vorurteilen niederschlagen, das zwar - je nach Interpretation dieses Ausdrucks - "personangemessen", aber kaum hinreichend sachangemessen sein kann. Das müßte es aber mindestens zugleich sein, wenn hier wirklich eine Vermittlung stattfinden, eine "Brücke geschlagen" und nicht nur - um im Bilde zu bleiben - das andere Ufer markiert werden soll. Dem Verfasser scheint hier eher ein allgemeines Bildungsproblem im Sinne rationaler Gegenwartsbewältigung zu liegen. Doch damit ist - wie in den behandelten Aussagen - die Erziehungsfunktion der Familie erreicht.

Die diesbezüglichen Aussagen unterscheiden zwischen der Vermittlung von gesellschaftsbezogenem Sachwissen und der "sittlichen Prägung" der jungen Generation.

In ersterer Hinsicht ist dem im vornergehenden Absatz Gesagten zunächst der Hinweis auf die immanente Begrenzung der familiären Sozialisierungsfunktion (s. o. S.89 f.) hinzuzufügen. Freilich wird bei Kindern und Jugendlichen diese Vermittlung umso personangemessener und sachunangemessener sein müssen, je jünger (unentwickelter) sie sind. Nur handelt es sich dann, soweit die Eltern nach ihrem Wissensstand der "Sache" überhaupt im großen und ganzen gewachsen sind, um die

Vermittlung vorläufig vereinfachter Rationalisierungen, mit dem Vorbehalt baldmöglicher Berichtigung. Soweit diese im Rahmen des allgemeinen Familienlebens - also nicht gezielt - unterrichtsmäßig - erfolgt, ist sie auf das Bestehen einer Sekundär-Komponente im Handlungs-System "Familie" angewiesen (s. o. S. 91 f.). Diese liegt nun gerade in sachlicher Kooperation unter Verwirklichung des "innerfamiliären Subsidiaritätsprinzips", also in sachangemessenem Verhalten, das notwendig die persönliche Eigenart zurückdrängt. Die "Tugenden der selbstlosen Hingabe, des Dienens und Gebens ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung" wären hier völlig dysfunktional; indessen werden sie, wenn auch neben "Eigenständigkeit und Selbstverantwortung" (wie verträgt sich das?) zur Grundlage der behaupteten sozialordnenden Dominanz der Familie gemacht.

Wieweit in der Familie wirklich d i e "charakterlich-sittliche Prägung" der jungen Generation erfolgen kann, ist in einer werte-pluralistischen Gesellschaft sehr fraglich. Selbst bei einheitlicher Wertordnung müßten sich hier Schwierigkeiten daraus ergeben, daß angesichts der soeben dargelegten Hemmnisse der sachgemäßen Vermittlung von gesellschaftsbezogenem Wissen, von Einsicht in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge ein derartiges Wert-System mangels Tatsachenkenntnis vielfach gar nicht aktualisierbar wäre. So konstatiert zwar Wurzbacher in "Die ökonomischen Grundlagen ..." zu der Frage nach grundlegenden Ordnungsvorstellungen in unserer Gesellschaft "zahlreiche Gemeinsamkeiten", vermag aber von diesen "generell anerkannten Ordnungsvorstellungen" nur eine zu nennen: den "Grundbegriff der Freiheit", mit "offensichtlich" zentraler Bedeutung. Diese "gemeinsame Ordnungsvorstellung" "aus christlichen, humanistischen, sozialistischen Quellströmen" umschreibt er "als das Bestreben nach schöpferischer Spannung von personaler Entfaltungsfreiheit mit sozialer Initiative, Verantwortlichkeit und Geborgenheit."[1] In der Wirklichkeit ergibt sich daraus, wie bekannt,

---

[1] Die ökonomischen Grundlagen ..., S. 89 f.

vielfach Entgegengesetztes, je nach z. B. "christlicher oder "sozialistischer" Interpretation.

Nach allem sind einige in den Quellentexten vorhandene Aussagen als empirische Aussagen weit eher zutreffend, die freilich "Funktionsstörungen" der Familie beschreiben wollen; z. B.:

"Unzureichende Wert-, Vorbild- und Autoritätserlebnisse zahlreicher Jugendlicher entstehen aus der Unsicherheit vieler Eltern hinsichtlich der zu setzenden und zu vertretenden Werte, sei es, daß den Eltern Einsicht in die schwieriger gewordenen Erziehungsfragen oder Bildung und Verständnis für deren Bewältigung fehlen, sei es, daß sie sich über die zu setzenden und zu vertretenden Werte selbst nicht klar sind."[1]

Von den bisher überprüften Aussagen hat sich keine einzige als begründete empirische Verallgemeinerung erwiesen. Sie alle zusammen aber bilden die Voraussetzungen der behaupteten sozialordnenden Dominanz der Familie. Die letzte Vorstufe oder auch bereits die Kurzfassung dieser Behauptung bildet die Ansicht, daß kein Sozialgebilde so universell und so tiefgehend das Lebensbild seiner Mitglieder bestimme wie die Familie. Die Erläuterung, daß ihre Beziehungen den Menschen tageszeitlich wie lebenszeitlich stärker umschließen und beanspruchen als andere Sozialgebilde, kann rechnerisch überprüft werden: Setzt man die Lebensdauer einer "engeren" Familie mit durchschnittlich (geschätzt) 22 Jahren an, so ergibt sich selbst dann, wenn Herkunfts- und Orientierungs- (von selbständig gewordenen Kindern gegründete) Familie zusammengerechnet werden, eine lebenszeitliche Mitgliedschaft von 44 Jahren. Nun ist aber ein "Arbeitsleben" von dieser Länge, das nicht selten sogar in einem und demselben Betrieb oder Unternehmen verläuft, durchaus normal. Ähnliches gilt für die Mitgliedschaft in Organisationen oder Vereinen. Hinsichtlich der tageszeitlichen Beanspruchung, von der reine Schlafenszeiten doch wohl abzuziehen wären, dürfte sich für

---

[1] Die ökonomische Lage ..., S. 4

voll berufstätige Familienmitglieder kein hinreichendes Übergewicht der häuslich-familiären Anwesenheitszeiten ergeben.

Der Verfasser verkennt nicht, daß den meisten der behandelten Einzelaussagen bei stark restriktiver und nach möglichen Nuancen differenzierender Interpretation - sie bieten eben der Interpretation einen weiten Spielraum - unter Umständen mehr empirischer Gehalt abzugewinnen sein könnte; er hat sie erklärtermaßen als tragende Prämissen der - jedenfalls "extensiven" - Ansicht interpretiert, die Familie sei empirisch von sozialordnender Dominanz gegenüber anderen Sozialgebilden, eine Ansicht, der sich auch die vorweg behandelten Aussagen über die physische Schutzfunktion der Familie einfügen lassen. Mit dieser Auffassung wird die Desintegration der Familie entweder als Tatbestand übersehen bzw. geleugnet oder aber - versteckt - als aufzuhebender Tatbestand gekennzeichnet. Die hier zum Ausdruck kommenden Vorstellungen weisen der Familie offenkundig eben jene gesamtgesellschaftlichen Repräsentationsfunktionen zu, deren Mangel die moderne Familie gerade geprägt hat. Die Familie erscheint hier in fast jeder Hinsicht als "Keimzelle" des Staates und der Gesellschaft, eine Vorstellung, die z. B. König wiederholt mit einer gewissen Schärfe zurückweist, wobei er sie als "ungeprüft hingenommenes soziologisches Vorurteil" bezeichnet und demgegenüber ausführt, die Beziehung Individuum-Gesamtgesellschaft gehe heute über die sozial-kulturelle Einzelpersönlichkeit, die aber in der Familie nur bis zu einem gewissen Grade vorgebildet werde, "um dann in das viel weitere und ganz neuartige Lebensformen aufweisende Wirkensfeld der Gesamtgesellschaft entlassen zu werden, auf dem sich erst der Aufbau der sozial-kulturellen Persönlichkeit vollendet."[1] Gerade in diesem Zusammenhang findet sich das im familienpolitischen Schrifttum so oft zitierte und so oft mißverstandene Wort von der "durchgehenden Vorrangstellung der Gesamt-

---

[1] Materialien ..., S. 63 f.

gesellschaft vor der Familie".[1] Demgegenüber behaupte[t] [d]er postuliert die hier kritisierte Auffassung eine Art organisatorische, also manifest-funktionale Verklammerung von Familie und Gesamtgesellschaft, die jene in der Rolle der kleinsten Unter-Gliederung in einem unilinear "hierarchisch" aufgebauten sozialen Ganzen sieht, anstatt der auch in diesem Verhältnis sich ausdrückenden Differenzierung und Spezialisierung der modernen Gesellschaft (Ausbildung von Subsystemen) Rechnung zu tragen.

Nachdem der behandelte Aussagen-Zusammenhang mit seiner Summe, der Ansicht von der sozialordnenden Dominanz der Familie, als empirisch unhaltbar erscheint, kann er nur insgesamt in die Kategorie 3 (im Schema möglicher familienpolitischer Aussagen) eingeordnet werden, wobei dahingestellt bleiben kann, ob es sich im einzelnen um manifeste oder latente Funktionen handelt. Das bedeutet, daß es sich hier allenfalls um (Krypto-) Ziele familienpolitischen Wollens, um heteronome "Aufgaben" der Familie handelt.

Der Verfasser möchte diesen Abschnitt mit einem Hinweis schließen, der zunächst die Kritik an der behaupteten Vermittlungs- und Sozialisierungs-Wirkung der Familie ergänzt, darüberhinaus aber auch das einer rationalen Ordnungspolitik zugrundezulegende Gesellschaftsbild betrifft: Eine moderne, d. h. hochindustrialisierte Gesellschaft ist ohne komplizierten technisch-bürokratischen "Überbau" nicht denkbar. Ihre geistig-psychische Bewältigung setzt in erster Linie nicht eine "fühlsame", sondern eine "intellektuelle" Haltung voraus.[2] Diese erwächst nicht aus kleingruppenhafter Intimität, sondern aus einer theoretisch-begrifflich und praktisch-anschaulich, d. h. aktiv teilnehmend fundierten, auf diese gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenen Bildung, die sachangemessen zu vermitteln zur Zeit auch nicht die allgemeinbildenden Schulen durchweg in der Lage zu sein scheinen.

---

[1] Materialien ..., S. 63 f.

[2] Vgl. dazu Geiger, Th., Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit. München 1963, S. 126 ff.

Die Erörterung wendet sich nun den Zielen der Familienpolitik zu, wie sie der Behandlung des Untersuchungsgegenstandes zugrundegelegt werden sollen.

413 Ziele der Familienpolitik

4131 Generalziel der Familienpolitik

Im folgenden werden innerhalb der theoretisch denkbaren und im familienpolitischen Schrifttum vorfindbaren Zieldefinitionen diejenigen ausgeklammert, deren Intention dahin geht, die Gesellschaft so umzugestalten, daß die Familie etwa die soeben kritisch behandelte "Ordnungsfunktion" tatsächlich erfüllen könnte, was eine weitgehende Aufhebung ihrer Desintegration mit ihren wesentlichen Voraussetzungen (wie der industriell-arbeitsteiligen Produktionsstruktur) impliziert.[1]

Der Verfasser macht derartige Zielsetzungen aus zweierlei Erwägungen nicht zur Grundlage der Untersuchung (vgl. oben S. 40, Ziff. 2): Einmal, weil er ihre Verwirklichung für

---

[1] In diesem Sinne interpretiert der Verfasser z. B. die Grundgedanken des Buches von Dreier, W., Das Familienprinzip. Ein Strukturelement der modernen Wirtschaftsgesellschaft (weitere Angaben s. Lit.verz.), Münster 1960. Dreier betont die Ordnungsfunktion der Familie (S. 16), spricht (zunächst indirekt, aber zustimmend) von notwendiger familienhafter Ordnung der Gesellschaft (S. 17), wobei Schelskys Frage, ob nicht u. U. eine Anpassung der Gesellschaft an die Familie ebenso in Betracht gezogen werden müsse wie die Anpassung der Familie an die Gesellschaft (Schelsky, Wandlungen ..., S. 12 f., Dreier a.a.O., S. 19), eine bedeutende Rolle spielt. Dreier wendet sich gegen den "Abbau" materieller Sorgefunktionen der Familie, vor allem hinsichtlich der Alten, durch das Sozialleistungssystem (S. 60 ff.), und meint: "Eine gesunde Gesellschaftsordnung kann sich nur aufbauen auf dem Familienprinzip mit der Beziehung: Gesellschaft-Familie-Individuum", wobei allerdings die freiheitlichen Rechte des Individuums nicht durch einen neuen Familienpatriarchalismus bedroht werden sollen (S. 92). Dreier spricht von dem "Ordnungsprinzip familienhafter Gesellschaftsordnung" (S. 123) und will - um die Familie "wieder funktionsfähig zu machen" - "die gesamte Gesellschaftsordnung von ihrem eigentlichen Lebensquell, der Familie her ... reformieren" (S. 202).

tatsächlich unmöglich hält (sie tragen der wirklichen Verfassung und gesamtgesellschaftlichen Stellung der Familie nicht Rechnung (vgl. oben S. 95 f.)); zum anderen, weil sie seinen persönlichen Wertungen im Hinblick auf eine erstrebenswerte Gesellschaftsordnung widersprechen. Es muß zudem - im Vorgriff auf die Interpretation der anderen beteiligten Postulate, insbesondere auf Art. 6 I, II GG - schon hier gesagt werden, daß diese Zielsetzung mit wesentlichen normativen Prämissen unserer Gesellschaftsordnung nicht vereinbar ist. Denn es erscheint ausgeschlossen, daß sie verwirklicht werden könnte, ohne daß in ganz erheblichen Maße in die Familienstruktur selbst eingegriffen und diese einschneidend verändert würde.

Mit diesem Vorbehalt sei zur Bezeichnung des Generalziels der Familienpolitik die Formulierung Wingens zugrunde gelegt: "Sinnziel ist die durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigte Entfaltung der eigenständigen, optimal funktionsfähigen Familie."[1)]

Dahinter steht auch bei Wingen die Auffassung, daß möglichst wenig direkt in die Verhaltensweisen in der Familie eingegriffen, sondern vielmehr versucht werden soll, "die 'Daten' des familialen Lebens so zu setzen, daß der zur Verwirklichung des Gemeinwohls erwünschte Effekt im freiheitlichen Vollzug eintritt"[2)], wobei "Verwirklichung des Gemeinwohls" in die hier sonst gebrauchte Terminologie übersetzt heißt: Erfüllung von mit Aufgabenakzent versehenen tatsächlich latenten Funktionen der Familie.

---

1) Wingen, M., Familienpolitik. Ziele, Wege und Wirkungen, 2. Aufl., Paderborn 1965, S. 64. Auch Dreier formuliert a.a.O., S. 125 ähnlich - aber nur in bezug auf das "Formalobjekt" der Familienpolitik, auf dem Boden seiner, wie gezeigt, im übrigen sehr viel weitergehenden Auffassung.

2) Wingen, a.a.O., S. 55

4132 Einzelziele der Familienpolitik

41321 Übersicht

Wingen nennt als hauptsächliche Einzelziele der Familienpolitik:[1)]

1. Das verteilungspolitische Ziel: familiengemäßes Einkommen, wobei auf die ökonomische Lage der Familie Bezug genommen wird;

2. das produktionspolitische Ziel: familienbezogenes Güter- und Dienstleistungsangebot, wobei etwa an familiengerechte Wohnungen und Haushaltshilfen gedacht ist;

3. das freizeitpolitische Ziel: gemeinsame freie Zeit zum familialen Zusammenleben (Arbeitszeit- und Urlaubsfragen);

4. das bildungspolitische Ziel: Bildung für Ehe und Familie (Erziehungshilfen, "geistiges Rüstzeug");

5. das kulturpolitische Ziel: öffentliche Wertschätzung der Familie. Hier ist an eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung (des "Wertgefüges der Gesellschaft") gedacht, ausgehend von einer als feindlich angenommenen Einstellung zur Familie in den gesellschaftlichen Einflußzentren, insbesondere hinsichtlich der "kinderfreudigen" Familie.

Von vornherein ohne jeden Bezug zur Fragestellung der Untersuchung ist ersichtlich das "freizeitpolitische" Ziel. Die übrigen Einzelziele sollen näher erörtert werden, auch im Hinblick auf ihre wechselseitige Verflechtung.

---

1) a.a.O., S. 67 ff.

41322 Das verteilungspolitische Ziel

413221 Ansatz

Die ökonomische Lage der Familie mit Kindern stellt sich, wie schon früher entwickelt (oben S. 86 ff.), unter einem doppelten Aspekt dar:

Einmal als häufig absolut beengt, wenn nämlich ein ohnehin schon niedriges Einkommen des "marktaktiven" Familienmitgliedes (oder mehrerer "marktaktiver" Familienmitglieder) zum Lebensunterhalt der ganzen Familie reichen, also entsprechend aufgeteilt werden muß. Geht man von einem Minimalbedarf aus, der zur Erfüllung der elementarsten Familienfunktionen erforderlich ist (Schutz vor physischer Not, "äußerer" Zuschnitt des Haushalts im Hinblick auf genügend "Spielraum" für die Sozialisierungsfunktion), so kann hier eine funktionsstörende Diskrepanz zwischen Einkommen und Bedarf auftreten.[1)]

Zum anderen können zwar die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie dem - wie immer errechneten - Minimalbedarf genügen. Dann bleibt aber immer noch der Sachverhalt, daß der allgemeine Lebenszuschnitt der Familie mit Kindern wesentlich enger ist als der von Alleinstehenden oder kinderlosen Ehepaaren gleichen Einkommens. Erstere ist also insoweit "deklassiert".

Beide Überlegungen - die zur absoluten und die zur relativen ökonomischen Lage der Familie - schließen sich zusammen in der Konzeption des sogenannten Familienlastenausgleichs. Diese wurzelt teils im Generalziel der Familienpolitik, teils auch - in einer den zweiten Gesichtspunkt etwas erweiternden Weise - in bestimmten Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit.

---

1) Wingen spricht a.a.O., S. 31 ff., 67 von einer vierfachen Diskrepanz, mit weiteren Nachweisen.

413222 Soziale Gerechtigkeit

Die grundlegende Erwägung läßt sich wie folgt umschreiben:[1)]

Die Familien mit kleinen und heranwachsenden Kindern - und innerhalb ihrer wieder besonders die kinderreichen Familien - tragen weitgehend die Kosten für die Aufzucht der nächsten Generation. Dies kommt aber der gesamten Gesellschaft zugute; es handelt sich im Grunde um eine Gemeinlast, die gerecht verteilt werden muß. Es ist untragbar, daß die Kinderlosen und Kinderarmen durch Nichtbeteiligung an diesen Kosten einen vergleichsweise höheren Anteil am Sozialprodukt (durch ihre voll marktaktive Leistung und entsprechend höhere Kaufkraft) erzielen als die Familien mit Kindern. Ein konkreter Vorteil liegt für die ersteren vor allem auch darin, daß sie in ihrem Alter Nutznießer der Leistungen der

---

1) Sie wird von Wingen offenkundig gemieden; der relative ökonomische Befund ist für ihn (als "vierte Diskrepanz" zwischen Einkommen und Bedarf) nur Bestandteil der individuellen Familiensituation. Die Argumentation ist aber sonst verbreitet. Vgl. etwa Mackenroth, G., Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, NF Bd. 4, (weitere Angaben s. Lit.verz.), Berlin 1952, S. 39 ff., hier S. 56 - 59; Oeter, F., Familienpolitik, Stuttgart 1954, S. 53 ff.; Schmucker u. a., Die ökonomische Lage ..., S. 69 ff.; ferner die Denkschrift des Bundesministers für Familienfragen, Der Familienlastenausgleich. Erwägungen zur gesetzgeberischen Verwirklichung, Bonn 1955 (im folgenden zitiert als "Denkschrift"), S. 1.

Kritisch Willgerodt, H., Der Familienlastenausgleich im Rahmen der Sozialreform, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft (weitere Angaben s. Lit.verz.), Bd. 8, Düsseldorf und München 1956, S. 123 - 171. In der Tat ist diese Argumentation problematisch, kann aber hier nicht weiter erörtert werden. Ein vergleichender Hinweis: Neuerdings wird die Forderung nach Einkommenshilfen an die Landwirtschaft u. a. damit begründet, daß bei der Bodenbestellung zugleich die Landschaft gepflegt und damit der Erholung auch der Stadtbevölkerung gedient werde: Tröscher, T., Die Funktionen der Landwirtschaft in der modernen Gesellschaft (weitere Angaben s. Lit.verz.), Hannover 1964, S. 11, 19, 23, 25; ferner Boesler, K., Agrarpolitik ist Gesellschaftspolitik (weitere Angaben s. Lit.verz.), Wiesbaden 1964, S. 15, 21. Das allgemeine Problem scheint das der Ökonomisierung und Juridifizierung latenter sozialer Funktionen zu sein.

letzteren werden, da jede Altersversorgung realwirtschaftlich gesehen aus dem Sozialprodukt der laufenden Periode und somit aus dem jeweils vorhandenen Arbeitskräftepotential aufgebracht werden muß, an dessen Reproduktion die Kinderlosen gar nicht, die Kinderarmen geringfügig beteiligt waren.

Die daraus resultierende Forderung richtet sich auf den Ausgleich dieser Lasten durch Umlegung auf alle, ob ledig, verheiratet, kinderlos, kinderarm, kinderreich: "Wollte man das Problem ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit betrachten, so wäre die Forderung auf 100prozentigen Ausgleich der Kinderkosten zu stellen. Damit, und nur damit, hätte die Familie zu den Konsumgütern und zu den Kulturleistungen der Gemeinschaft den gleichen Zugang wie diejenigen, die an der sogenannten 'Reproduktion der Arbeitskraft'... nicht beteiligt sind."[1)]

Es ist ersichtlich, daß es sich hier um eine Überlegung handelt, die nicht schlechthin aus dem umschriebenen Generalziel der Familienpolitik ableitbar ist: Die so verstandene soziale Gerechtigkeit impliziert die Forderung nach Ausgleichsleistungen auch an Familien, bei denen aufgrund ihres Einkommens von einer "Funktionsbeeinträchtigung" auch durch eine r e l a t i v e wirtschaftliche Mangellage keine Rede sein kann, weil ihre soziale und wirtschaftliche Stellung jede etwaige "Deklassierung" durch Kinderreichtum reichlich kompensiert.

Das Problem wird denn auch nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit betrachtet. Vielmehr tritt hier als Korrektiv der Grundsatz der Eigenverantwortung der Familie hinzu.

[1)] Denkschrift ..., S. 19

413223 Eigenverantwortung

Die Denkschrift des Bundesfamilienministers fährt im Anschluß an die eben zitierte Stelle fort: "Gegen einen 100-prozentigen Ausgleich sprechen Gesichtspunkte ethischer und wirtschaftlicher Art. Der Familie darf die wirtschaftliche Eigenverantwortung für Kinder nicht einfach abgenommen werden. Es muß verhindert werden, daß das Großziehen von Kindern die Möglichkeit bietet, ein Geschäft daraus zu machen. Die Opferbereitschaft, zu der die Mehrkinderfamilie gezwungen ist, ist auch ihre sittliche Stärke ..."[1] Die wirtschaftlichen Bedenken werden mit dem hohen Mittelbedarf bei vollständigem Ausgleich begründet.[2] Es wird daher nicht an eine Befreiung der Familie von den Kinderkosten gedacht; der durch sie bedingte Konsumverzicht soll lediglich tragbar gemacht werden.[3] Zugleich soll aber verhindert werden, "daß es in jedem Fall ein 'großes Geschäft' ist, keine Kinder zu haben."[4]

(Hier scheint allerdings eine gewisse Unklarheit zu stecken, und zwar im Begriff des Ausgleichs. Versteht man den "100prozentigen" Ausgleich so, daß den Eltern die durch die Kinderaufzucht entstehenden Kosten voll vergütet werden sollen - und darauf deutet die sonstige Verwendung des Ausdrucks "... prozentiger Ausgleich" in der Denkschrift hin[5] - so läge nach der anderen Seite ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit vor, weil dann n u r die Kinderlosen bzw. Kinderarmen diese Kosten tragen würden; nur dann wäre auch der 100prozentige Ausgleich ein Geschäft für die (empfangenden) Eltern. Ist hingegen gemeint, daß die Kinderkosten 100prozentig auf a l l e umgelegt werden sollen, so verbleibt den Eltern ohnehin eine Selbstbeteiligung in Höhe des allgemeinen Pro-Kopf-Anteils. Verbleibt ihnen mehr, so liegt das Geschäft

---

1)2) Denkschrift ..., S. 19

3) a.a.O., S. 1, 24. So auch Wingen a.a.O., S. 259 ff.

4) a.a.O., S. 24

5) vgl. a.a.O., S. 19: Anzustreben sei ein Ausgleich "in Höhe von" 50 % der Kinderkosten.

wieder auf Seiten der Kinderlosen und Kinderarmen. Es ergibt sich also, daß schon aus jener Gerechtigkeits-Betrachtung die Eltern stets an den Kinderkosten beteiligt bleiben müssen. Eine selbständige Forderung nach Eigenverantwortung hat nur dann andere praktische Konsequenzen, wenn die den Eltern danach verbleibende Selbstbeteiligung höher sein soll als die Beteiligung der Kinderlosen und Kinderarmen, die letzteren also immer noch ein "geringes" Geschäft machen dürfen sollen.)

Gerade in diesem Prinzip der Eigenverantwortung schließen sich der eigentlich familienpolitische (am Generalziel orientierte) und der im weiteren Sinne sozialpolitische Ansatz theoretisch wie praktisch wieder zusammen. Der Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit der Familie schließt den Bezugsgruppenaspekt ein, indem er von einem (einkommens-) schichtenspezifischen Bedarf hinsichtlich der Kinderkosten ausgeht: und er impliziert im Ergebnis auch den Gerechtigkeitsaspekt (Umverteilung der Familienlasten), da ja für notwendig gehaltene Zuwendungen an Familien nicht sinnvoll von diesen selbst aufgebracht werden können. Der Gesichtspunkt der Eigenverantwortung ergibt sich hier unmittelbar aus dem Merkmal "Eigenständigkeit" in der Generalziel-Definition; er tritt im "Gerechtigkeitskonzept" als das im engeren Sinne familienpolitische Korrektiv auf.

413224 Schichtenspezifische Umverteilung

Eine Schlüsselrolle spielt naturgemäß die Höhe der Kinderkosten, die tragbar gemacht bzw. teilweise ausgeglichen werden sollen. Bei hohem Einkommen und entsprechender "Lebensstellung" der Eltern sind die Aufwendungen für Kinder höher als bei niedrigem Einkommen, aufgrund gewisser "sozialer Standards".[1] Im ersten Fall droht bei steigender Kinderzahl zwar nicht nackte Not, aber ein "Absturz in eine ganz andere

---

[1] s. dazu Wingen, a.a.O., S. 35 ff., 221; Denkschrift ..., S. 10, 18

soziale Schicht."[1)]

Wenn nun die Ausgleichszahlungen hiernach bemessen werden sollen, während die Ausgleichspflichtigen mit einer gleichmäßigen Pro-Kopf-Abgabe belastet werden, so kann sich ergeben, daß Kinderlose in relativ niedriger "Lebensstellung" stärker belastet werden, als wenn sie selbst Kinder hätten, und entsprechend umgekehrt bei Kinderlosen mit "hoher Lebensstellung". Daher wird gefordert, der Ausgleich müsse schichtenspezifisch erfolgen, indem die Redistribution jeweils innerhalb der gleichen Einkommensschicht geschieht.[2)] Der Begriff des schichtenspezifischen Ausgleichs kann jedoch auch auf die Leistungsseite eines Ausgleichssystems beschränkt werden und meint dann lediglich: "Ausgleichsleistungen für Kinder in jeder Einkommensschicht und nicht nur für arme Leute mit Kindern."[3)] Dieser Begriff wird im folgenden verwendet, ohne daß im übrigen die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten eines solchen Ausgleichssystems hier behandelt werden könnten.[4)]

41323 Zum produktions-, bildungs- und kulturpolitischen Ziel

1. Das produktionspolitische Ziel - familienbezogenes Güter- und Dienstleistungsangebot - kann für die hier erstrebte grundsätzliche Betrachtungsweise im Verhältnis zum verteilungspolitischen Ziel als ein Unterfall zu diesem angesehen werden, wenn "Verteilung" (von Sozialprodukt-Teilen) nicht ausschließlich monetär gedacht wird, oder anderenfalls als "substitutives" Ziel:[5)] Grundsätzlich kann Einkommen auch in

---

1) Denkschrift ..., S. 18. Es heißt dort weiter, das betreffe gerade den Bereich der mittleren Einkommen, aus dem erfahrungsgemäß der Großteil des akademischen Nachwuchses komme, dessen Ausbildungskosten die Familie besonders belasten.

2) So etwa die Denkschrift ..., S. 18

3) Wingen, a.a.O., S. 223

4) s. dazu Wingen, a.a.O., S. 221 - 227. Zu der Frage, wer denn konkret für die entsprechende Belastung in Frage komme, kritisch Willgerodt, a.a.O., S. 138 ff.

5) vgl. Wingen a.a.O., S. 124 f.

Form von Sachleistungen zugewendet werden. Wenn Wingen d produktionspolitische Zielsetzung auf das Angebot von Gütern und Diensten beschränkt, die nicht allgemein nachgefragt werden (familiengerechte Wohnungen und Ferienstätten, Haushaltshilfen), also desnalb gar nicht hinreichend "am Markt" sind,[1] so dürfte es schließlich doch nur eine Frage der nötigen Kaufkraft sein, hinsichtlich dieser für die Bedürfnisse kinderreicher Familien erforderlichen Güter und Dienste ein hinreichendes Angebot zu erzeugen, sodaß auch hierin das Ziel grundsätzlich mit Barzuwendungen erreicht werden kann, wenngleich mit unter Umständen vergleichsweise hohen Kosten. Für die Zwecke dieser Untersuchung kann das produktionspolitische Ziel nach allem als nicht selbständig bedeutsam ausgeklammert werden.

2. Das bildungspolitische Ziel - Bildungshilfen für Ehe und Familie,- kann auf folgende Weise mit dem verteilungspolitischen Ziel in Verbindung gebracht werden:

Wingen spricht hier - gewissermaßen generalklauselartig - von "geistigen Hilfen zur bewußten Gestaltung des familialen Lebens"[2], wobei es sich darum handele, "die zu einer allseitigen Entfaltung der Familie führenden Verhaltensweisen unmittelbar aufzuzeigen oder doch zu verdeutlichen",[3] damit den Eltern bzw. Ehegatten neue Sicherheit gegeben werde.

Diese Zielsetzung könnte einmal substitutiv zum verteilungspolitischen Ziel verwendet werden: Ihre Verwirklichung könnte dem Erlebnis, durch die Aufzucht mehrerer Kinder sozial deklassiert zu sein, ein inneres Äquivalent entgegensetzen, sodaß die Deklassierung in den Augen Kinderloser und Lediger von den Familienmitgliedern nicht akzeptiert, sondern in ihrem Selbstverständnis kompensiert würde. Soweit die verteilungspolitische Zielsetzung den Gedanken der Eigenverantwortung betont, würde sich das bildungspolitische Ziel anderer-

---

1) Einzelheiten bei Wingen S. 125 ff. Er behandelt z. B. familienbezogene Preisermäßigungen für allgemein nachgefragte Güter, wie Grundnahrungsmittel, unter dem verteilungspolitischen Gesichtspunkt (S. 99)

2)3) a.a.O., S. 149 f.

seits als komplementär darstellen.

3. Hinsichtlich des kulturpolitischen Ziels - Wertschätzung der Familie in der Öffentlichkeit - ergibt sich Entsprechendes:

Eine familienfreundliche öffentliche Meinung könnte sich in der Richtung auswirken, daß Konsumausgaben, wie überhaupt die "äußeren" Lebensverhältnisse eines Haushalts, weniger als bisher zum Kriterium sozialer Schichtzugehörigkeit würden, womit das Deklassierungs-Phänomen von der Wurzel her bekämpft würde. Damit wäre gleichzeitig eine wirtschaftliche Familienhilfe nur noch bei "absoluter" Hilfsbedürftigkeit nötig; insoweit kann das kulturpolitische Ziel als substitutiv aufgefaßt werden. Komplementär hingegen ist es wiederum unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortung, indem seine Verwirklichung dazu beitragen könnte, die für nötig gehaltenen Opfer der Familie subjektiv tragbarer zu machen.

414 Mögliche latente Funktionen der Familienpolitik

Die vorstehenden Erläuterungen der Ziele der Familienpolitik legen die Frage nahe, ob die zu ihrer Verwirklichung eingeleiteten Maßnahmen, wenn nicht schon die öffentliche Propagierung der Ziele, Wirkungen auf die Familie - und zwar das Selbstverständnis ihrer Mitglieder, vor allem der Eltern - haben können, die den Zielen zuwiderlaufen. Dazu eine kurze Bemerkung.

Die öffentliche Propagierung der aufgezeigten familienpolitischen Ziele und Forderungen erfolgt in der Bundesrepublik sowohl durch politische Institutionen - Parteien, Regierung, vor allem das Bundesfamilienministerium -, durch angewandter Sozialwissenschaft dienende Einrichtungen wie die Gesellschaft für Sozialen Fortschritt mit den zugehörigen Publikationen, als auch durch die Familienverbände, die zum Teil den Kirchen zugeordnet sind. Setzt man dabei eine Breitenwirkung voraus, die auch das Objekt dieser Aktivität, die Familien in der Bundesrepublik, erreicht, so erfahren diese,

daß sie eine wichtige Aufgabe für die Gesellschaft erf (sollen), wobei ihnen von der Allgemeinheit geholfen werden muß, und daß es ungerecht ist, wenn Eltern mehrerer Kinder ihren Lebensstandard der Kinder wegen stark einschränken müssen. Die (bisher) latenten gesamtgesellschaftlichen Funktionen der Familie werden den Eltern somit bekanntgemacht; sie hören damit auf, im strengen Sinne (für sie) latent zu sein. Gleichzeitig werden sie ökonomisiert und juridifiziert (s. oben S. 120 Anm. 1 unten).

Die Annahme liegt nahe, daß dadurch Eltern eher veranlaßt werden, ihre "Opfer" nicht mehr für selbstverständlich zu halten. Und wenn ihnen gleichzeitig das Prinzip der Eigenverantwortung nahegelegt und als familienpolitisches Teilziel "Bildung für Ehe und Familie" im Sinne einer Erziehung zu "familienentfaltungsgemäßen Verhaltensweisen" (vgl. Vorseite) propagiert wird, so könnten sie dies als widersprüchlich empfinden und - was die Aufbringung der Kinder-Kosten angeht - das erste Argument bevorzugen.

42 Das Subsidiaritätsprinzip

420 Vorbemerkung

Bei der Interpretation des Subsidiaritätsprinzips besteht im Vergleich zu derjenigen der Maximen der Familienpolitik in zweierlei Hinsicht eine andere Situation:

Einmal ist das Subsidiaritätsprinzip stärker "formalisiert" in dem Sinne, daß es in einigen einfachen Sätzen ausgedrückt werden kann, die - als Ausdruck, weniger dagegen hinsichtlich ihrer Geltung - allgemein akzeptiert sind.[1] Das ist deshalb der Fall - und darin liegt der zweite Unterschied -, weil es weniger "sachnah" im Sinne des Bezuges auf einen bestimmten Sachverhalt oder eine noch hinreichend anschaulich faßbare Gruppe von Sachverhalten, sondern allgemein und abstrakt gehalten ist.

Das gilt zumindest und besonders für jenen Teil des einschlägigen Schrifttums, in dem das Prinzip im Rahmen einer systematischen Soziallehre abgehandelt wird, wobei es sich ausnahmslos um mehr oder weniger weitausholend philosophisch-theologisch begründete, überwiegend katholische Auffassungen handelt, die freilich untereinander nicht immer offenkundig harmonieren. Soweit das Prinzip darüberhinaus Bedeutung erlangt hat, handelt es sich um von diesem Hintergrund relativ stark abgelöste oder insofern jedenfalls selbständig auftretende Aussagen über die Abgrenzung von Fremd- und Selbsthilfe, vor allem im Bereich des Sozialleistungssystems und seiner Reform.

Im ersten Fall ist die vorhandene umfangreiche Literatur ohne Berücksichtigung der weltanschaulichen Prämissen schwer

---

[1] Vgl. z. B. die einleitenden Sätze der Abhandlung von Rendtorff, T., Kritische Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in: Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte (weitere Angaben s. Lit.verz.), Jg. 1, H. 4, Berlin 1962, S. 405 ff., hier S. 405: "Das Subsidiaritätsprinzip formuliert, für sich genommen, einen sympathisch knappen und klaren Grundsatz sozialen Handelns".

interpretierbar, ohne den Verfassern unversehens Meinung des Interpreten zu unterstellen; das gilt erst recht bei der Interpretation auf konkrete Sachverhalte hin.[1)]

Im zweiten Fall handelt es sich um mehr oder weniger gründlich erörterte Anwendungen des apodiktisch eingeführten Prinzips, insbesondere auf das Verhältnis Individuum-Staat hinsichtlich der staatlich-gesellschaftlichen Daseinsvorsorge.[2)]

Der Verfasser hält es für zweckmäßig, hier methodisch ähnlich zu verfahren. Es wird also im folgenden vom Wortlaut und seiner Auslegungsproblematik ausgegangen. Die dazu anzustellenden Überlegungen müssen notwendig sehr allgemein bleiben, wenn nicht bereits die Anwendung des Prinzips unter der Fragestellung dieser Arbeit mit einbezogen werden soll. Das Subsidiaritätsprinzip ist zunächst reines "Formalprinzip".[3)]

---

1) Besonders problematisch - und darin zugleich exemplarisch - ist die Verwendung des Ausdrucks "Gemeinwohl" in jenen allgemeinen Erörterungen. Mit Grund fährt Rendtorff a.a.O., S. 405, fort: "Diese Klarheit wird zum Schein, wenn die unmittelbare Anwendung dieses Prinzips auf Situationen der differenzierten modernen Gesellschaft postuliert wird."

2) Vgl. hierzu etwa die Denkschrift von Achinger, H., Höffner, J., Muthesius, H., Neundörfer, L. (das sog. "Vier-Professoren-Gutachten"), Neuordnung der sozialen Leistungen (im folgenden zitiert als "Neuordnung ..."), Köln 1955, ibs. S. 22 f. Der entscheidende zweite Absatz unter der Überschrift "Subsidiarität" verweist zur Begründung lediglich auf die Freiheit und Personwürde des Einzelnen und führt ferner gewisse Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte an; der Rest ist bereits Wiederholung der Prinzip-Formulierung oder Anwendung.

3) Das betonen auch namnafte Vertreter der katholischen Soziallehre: Molitor, B., Subsidiaritätsprinzip und Gesellschaftspolitik, in: Soziale Welt, 7. Jg. Göttingen 1956, S. 60 ff., hier S. 65, meint, "daß das Subsidiaritätsprinzip keine sachlichen Patentrezepte liefert, seine Anwendung vielmehr auf die unvoreingenommene Sachanalyse und sorgfältige Abwägung der konkreten Umstände verweist." Oder Nell-Breuning, O. v., Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. I, Freiburg 1956 (im folgenden zitiert als "Erwägungen ..."), S. 67 ff., hier S. 75: "Mit dem Subsidiaritätsprinzip allein lassen sich bestimmte Lösungen weder begründen noch widerlegen. Die Lösung jeder Aufgabe kann nur aus dem Sachverhalt und den Sacherfordernissen abgeleitet werden..."

Trotzdem soll auf dieser Ebene eine Vorklärung versucht werden, insbesondere um der Gefahr zu entgehen, bei seiner Anwendung in unsystematische ad-hoc-Überlegungen zu geraten. Es soll zunächst, in einem allgemeinen Teil, die beiden Fassungen des Prinzips (s. oben S. 64) gemeinsame Problematik benandelt werden; es folgt ein spezieller Teil für jede der beiden Fassungen.

421 Allgemeiner Teil

4211 Ansatz

Bei beiden Formulierungen des Prinzips handelt es sich darum, daß in dem Verhältnis der jeweils beteiligten Subjekte das eine Subjekt nicht dem anderen Aufgaben, Tätigkeiten, Leistungen abnehmen soll, die das letztere (soweit es sie) aus eigener Kraft bewältigen kann. Die hier wahlweise nebeneinander gebrauchten Ausdrücke sind der Sache nach kaum unterschiedlich interpretierbar, wie sich in der Regel stets aus dem Gesamtzusammenhang ihrer Verwendung ergibt: Soweit der Ausdruck "Aufgabe" nicht erscheint, treten die Ausdrücke "Tätigkeit" oder "Leistung" zusammen mit Aussagen über "Verantwortung" oder "Obliegenheiten", also mit erkennbarem Aufgaben-Bezug, auf oder werden im gleichen Text ohne erkennbare Bedeutungsverschiebung, also synonym, gelegentlich durch "Aufgabe" ersetzt.[1] Es wird daher im folgenden von "Aufgabe"

---

[1] Beispiele: Die Enzyklika "Quadragesimo anno" spricht von zu leistenden oder zu bewältigenden Aufgaben, oder von dem, was geleistet und "zum guten Ende geführt" werden kann: Die sozialen Rundschreiben (weitere Angaben s. Lit.verz.), erläutert von Jostock, P., 3. Aufl., Freiburg-Basel-Wien 1961, S. 133 (Randziff. 79). Das "Vier-Professoren-Gutachten" (Neuordnung ...) spricht S. 22 f. von "Leistungen aus eigener Kraft und Verantwortung", auch von "Aufgaben". Für Nell-Breuning, O. v., Stichwort "Subsidiaritätsprinzip" in: Wörterbuch der Politik, Heft 3, Zur Sozialen Frage, hrsg. v. Nell-Breuning, O.,v., und Sacher, H., 2. Aufl., Freiburg 1958, Spalte 33 ff., hier Sp. 33, handelt es sich um die Frage, "welche Funktionen dem Ganzen und welche dem Glied obliegen." Selbst der sonst so wertfreie Begriff des sozialen Handelns - als Synonym zu (gesellschaftlicher) "Tätigkeit" - wird in diesem Zusammennang von Utz, A.F., Sozialethik (weitere Angaben s. Lit.verz.), Heidelberg 1958, S. 277 definiert als "menschliche Handlung, sofern sie einen Bezug zum Gemeinwohl hat".

die Rede sein, und entsprechend von "bewältigen" oder "erfüllen".

Danach bleiben als interpretationsbedürftige Ausdrücke:

1. "Aufgabe";
2. "abnehmen";
3. (bewältigen-) "können".

4212 "Aufgabe"

Geltungsvoraussetzung des Prinzips ist insofern offenbar, daß eine Aufgabe vorliegt, deren Inhalt unabhängig davon bestimmbar ist, wer sie erfüllt oder wem sie zukommt. Eine Aufgabe pflegt nun so formuliert zu werden, daß entweder eine durchzuführende Tätigkeit oder ein zu erreichendes Ergebnis beschrieben wird, also entweder ein Z w e c k oder ein mit der vorzunehmenden Handlung angegebenes M i t t e l; der Adressat der Aufgabendefinition soll etwas t u n oder etwas b e w i r k e n .

Im ersten Fall - bei der Umschreibung einer auszuführenden Handlung - kann der Zweck nur dann und deshalb außer acht gelassen werden, wenn und weil die Aufgabendefinition zugleich die Aufgabenzuweisung impliziert, indem sich der Vorgang in einem sozialen System mit generellen Regeln über die Kompetenz, Aufgaben einer bestimmten Kategorie verbindlich zuzuweisen, abspielt. Das "Aufgegebene" kann dann auf das Technisch-Instrumentale verkürzt beschrieben werden, weil der allgemeine Sinngenalt sich aus solchen Rahmenbedingungen ergibt.[1)]

[1)] Beispiel: Wenn jemand, der etwa in ein Stück Blech ein Loch bohrt, gefragt wird, was das solle, so muß er, falls er dies "privat", als selbstgestellte Aufgabe durchführt, den Zweck und damit die Mittelfunktion der Tätigkeit hervorheben. Tut er es "dienstlich", also etwa im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, so kann er sich mit dem Hinweis auf eine Anordnung begnügen. Bezeichnend ist, daß im zweiten Falle, wenn dessen Vorliegen aus anderen Umständen ersichtlich ist, schon die Stellung der Frage empirisch unwahrscheinlicher wird.

So begegnen derartige auf das Technische, das "zu Machende" beschränkte Aufgabendefinitionen vor allem im militärischen und dienstlich-betrieblichen Bereich, also innerhalb formeller Organisationen, in denen die Weisungsempfänger eben schon allgemein der Aufgabe einer gewissen Gehorsamspflicht sich gegenüber sehen. In anderen Zusammenhängen, in denen die Befugnis, eine Aufgabe verbindlich zuzuweisen, nicht so eindeutig auf einer Seite vorhanden ist, muß zu ihrer Beschreibung stärker auf den Zweck der durchzuführenden Handlung zurückgegriffen werden. Dabei hängt der Erfolg der Zuweisung - die Durchführung - von zwei Voraussetzungen ab:

Einmal muß die Zuweisung als solche von dem Subjekt, das die Aufgabe erfüllen soll, akzeptiert werden, aus Gründen, die sich eben nicht schon aus einem speziellen sozialen Kontext ergeben. Zum anderen muß die Aufgabe als Zweck der Handlung dem ausführenden Subjekt sinnhaft verständlich gemacht werden können. Es muß die Zielvorstellung des zuweisenden Subjekts übernehmen, weil sonst die durchzuführende Handlung nicht sinnvoll festgelegt und in den einzelnen Schritten ihres Vollzuges nicht am angestrebten Erfolg orientiert und ggf. korrigiert werden kann.

4213 "abnehmen"

Eine Aufgabe kann jemandem abgenommen werden

1. durch Wegnahme oder Unterlassung des Zwangs zu ihrer Ausführung, wenn diese daraufhin auch unterbleibt;

2. durch Zwang in umgekehrter Richtung: Verbot ihrer Ausführung;

3. durch rein tatsächliche Übernahme, d. h. durch Konkurrenz.

Die Fälle 1 und 2 setzen wiederum einen hierarchischen sozialen Kontext voraus, bei dem sich schon die Zuweisung der Aufgabe auf die Angabe der Mittel-Handlung beschränken kann. Der Fall 3 entspricht der unter dem Aspekt der Weisungsbefugnis unstrukturierten Situation.

4214 "können"

Das "Nichtkönnen" als Grund der Aufgaben-Abnahme kann bedeuten:

1. das für die Vergangenheit erwiesene Nichterfüllen der Aufgabe, und darum / oder unabhängig hiervon

2. die Annahme der Unfähigkeit zur Erfüllung für die Zukunft

   a) wegen objektiver Unmöglichkeit: Die Erfüllung entzieht sich dem Einflußbereich des betreffenden Subjekts, oder

   b) wegen subjektiven Unvermögens: Die Erfüllung scheitert am "guten Willen" oder dergleichen,

wobei im zuletzt genannten Fall eine Art Schuldvorwurf an das für unfähig gehaltene Subjekt impliziert ist.[1] Dabei kann als weitere Voraussetzung der Aufgabenab- oder -übernahme die ergebnislose Anhaltung des versagenden Subjekts zur Pflichterfüllung angesehen werden.[2] Das setzt aller-

---

[1] Das "Vier-Professoren-Gutachten" z. B. stellt auf das "Versagen" offenbar als erwiesenes Nichterfüllen ab (Fall 1) und läßt dabei die Schuldfrage ausdrücklich offen: Neuordnung ..., S. 23. Beckel, A., Stichwort "Subsidiaritätsprinzip", in: Katholisches Soziallexikon, Innsbruck-Wien-München 1964, Sp. 1202 ff., scheint auf die objektive Leistungsunfähigkeit abzustellen (Fall 1 und/oder 2a). Nell-Breuning stellt das schuldhafte Versagen (Fall 2b) der objektiven Unmöglichkeit (Fall 2a) gleich: Zur Sozialen Frage (Wörterbuch der Politik; s. o. S. 130 f., Anm. 1), Sp. 34; er sieht offenbar klar die Alternative, daß sonst die Aufgabe überhaupt unerfüllt bliebe, wenn man nicht auf das schuldhaft versagende Subjekt erfolgreich Druck ausüben kann: Erwägungen ..., S. 74, am Beispiel des Verhältnisses Staat-Familie. Weitere Schrifttumsnachweise zur faktischen Nichterfüllung, auch wenn sie nur auf Mangel an gutem Willen beruht, als Grund der Aufgabenübernahme bei Herzog, R., Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, in: Der Staat, (s. o. S. 128, Anm. 1), 2. Jg. 1963, H. 4, S. 399 ff., hier S. 408.

[2] In diesem Sinne könnte - so Herzog a.a.O., S. 408 - Nell-Breuning in Erwägungen ..., S. 74, verstanden werden; so ausdrücklich auch Hengstenberg, H. E., Philosophische Begründung des Subsidiaritätsprinzips, in: Utz, A. F. (Hrsg.),

dings eine dem versagenden Subjekt dem abnehmenden Subjekt gegenüber obliegende Pflicht und demgemäß bei letzterem die Möglichkeit voraus, Sanktionen zu verhängen, mithin also wiederum ein hierarchisches Verhältnis zwischen beiden Subjekten.

4215 "Positive" und "negative" Bedeutung des Prinzips

Eine weitere Frage ist, ob bei wie immer begründetem Versagen des kleineren Subjekts das größere Subjekt zur Aufgabenübernahme nur als berechtigt oder auch als verpflichtet gedacht wird.

Die erste Möglichkeit akzentuiert die Bedeutung des Prinzips als Abwehrrecht des kleineren Subjekts gegen einen Eingriff in seine "Zuständigkeit". Sie schließt letztlich die Frage ein, ob die Entscheidung des kleineren Subjekts, eine Aufgabe nicht zu erfüllen - also bei subjektivem Unvermögen -, dahingehend respektiert werden muß, daß die Aufgabe dann überhaupt unerfüllt bleiben muß.

Die zweite Möglichkeit verlagert das Schwergewicht stärker auf den Hilfsanspruch des kleineren Subjekts: "Was immer die Gesellschaft (Gemeinschaft) tut, soll den Gliedern 'subsidium afferre', Hilfe bringen, Beistand leisten, förderlich sein .. .."[1], ohne allerdings die erste Möglichkeit auszuschließen: Das Abwehrrecht des kleineren Subjekts wird ggf. zur Enthaltungspflicht des größeren Subjekts, um die Eigenständigkeit des kleineren zu wahren. Hieraus ergibt sich die Forderung nach "Hilfe zur Selbsthilfe". Beide Versionen des Prinzips sind die "beiden Seiten der Medaille"[2].

Das Subsidiaritätsprinzip (weitere Angaben s. Litverz.), Heidelberg 1953, S. 19 ff., hier S. 38: (bei mangelndem Willen) "hat die übergeordnete Instanz ... die Pflicht, die untergeordnete Instanz so lange zur Ordnung zu rufen, bis sie die betreffende Funktion wieder selbst übernehmen kann..."

1)2) Nell Breuning, O. v., Stichwort "Subsidiaritätsprinzip" in: "Staatslexikon (weitere Angaben s. Lit.verz.), 6.Aufl., Bd. 7, Freiburg 1962, Sp. 828; ähnlich auch in Erwägungen ..., S. 68 ff. Nell-Breuning äußert an der zuerst genannten Stelle die Ansicht, eine grundsätzliche Betrachtung

Nach Ansicht des Verfassers ist mit der positiven Version des Subsidiaritätsprinzips zugleich das sogenannte Solidaritätsprinzip mit einbezogen, auf das denn auch nicht weiter eingegangen werden soll.

422 Spezieller (differentieller) Teil

4221 Zum "Recht der kleineren Lebenskreise"

42211 "größer-kleiner"

Mit der Differenzierung des Prinzips in seine beiden Fassungen tritt hinsichtlich der auf das Verhältnis größerer zu kleineren Gemeinschaften gemünzten Fassung als zusätzliches Merkmal neben die bereits behandelten Merkmale das Eigenschaftspaar "größer-kleiner", vielfach entsprechend verbunden mit dem Eigenschaftspaar "übergeordnet-untergeordnet".[1)]

Daß hier nicht der bloße Vergleich der Mitgliederzahlen ausschlaggebend sein kann, ergibt sich aus der Intention des Prinzips, die Selbsthilfe der kleineren Gruppierung zu fördern[2)], woraus sich ein Bezug zur Aufgabenverteilung innerhalb eines umfassenderen sozialen Systems ergibt. Daraus folgt aber, daß die größere Gruppierung die Mitglieder der kleineren mit umfassen muß[3)], womit das zweite Eigenschaftspaar "übergeordnet-untergeordnet" zunächst den Sinn von "weiter-enger" erhält.

Diese Voraussetzung ist in jeder Gesamtgesellschaft für ihr Verhältnis zu ihren Subsystemen erfüllt. Zur näheren Präzisierung bietet sich allein die Bezugnahme auf eine gesamtge-

---

müsse notwendig von der positiven Seite des Prinzips ausgehen, während die negative im Wege des Umkehrschlusses zu gewinnen sei.

1) So etwa in "Quadragesimo anno", Die sozialen Rundschreiben ..., S. 133, Randziff. 79. Der Gegensatz zu "kleiner" ist dort "weiter", also wohl im Sinne von "umfassender".

2) Vgl. hierzu und zum folgenden Herzog a.a.O., S. 401 ff.

3) Herzog a.a.O., S. 402, spricht hier von "Homogenität des Mitgliederkreises".

sellschaftlich orientierte "Kompetenz"-Verteilung an: Die Wahrnehmung der fraglichen Aufgabe muß zum mindestens potentiellen Aufgabenkreis beider Gruppierungen gehören.[1)]

Die Konsequenz lautet, mit den Worten Herzogs:

"Demnach ist es nur dann sinnvoll, eine Gemeinschaft als 'größer' zu bezeichnen, wenn sie bei gleicher oder umfassenderer Zweckrichtung unter Einbeziehung der Mitglieder des kleineren Kreises einen weiteren Personenkreis erfaßt, bestenfalls noch dann, wenn sie bei gleichem Personenkreis eine umfassendere Zweckrichtung verfolgt, d. h. also bei h o m o g e n e n G e m e i n s c h a f t e n . Dagegen wird die Verwendung des Begriffspaares größer-kleiner dort problematisch, wo sich zwei dem Mitgliederkreis und/oder dem Aufgabenkreis nach nicht homogene, d. h. also h e t e r o g e n e G e m e i n s c h a f t e n gegenüberstehen ..."[2)]

Kommt es mithin auf die "Zweckrichtung", den "Aufgabenkreis" der jeweiligen Sozialgebilde an, so ist hier die Interpretation des Ausdrucks "Aufgabe" heranzuziehen, bei der ja schon die Art jenes Verhältnisses eine Rolle spielte.

---

1) Herzog a.a.O., S. 403 spricht hier von "Homogenität des potentiellen Aufgabenkreises", dessen Grenzen sich offenbar jeweils aus der "Natur der Sache" (kein Ausdruck Herzogs) ergeben. Den dort beigebrachten Beispielen sei hier eines hinzugefügt: Offensichtlich absurd erschiene die Forderung, daß eine Gemeinde, die ein Verkehrsschild aufstellen will, dies erst dann "selbst" tun darf, wenn sich keine "kleinere" Gruppe, also z. B. ein örtlicher Sportverein oder eine ortsansässige Familie findet, die das übernimmt. Geschähe dies übrigens, so würde anhand etwaiger Haftungsfragen sehr schnell klar, wer hier im Rechtssinne gehandelt hat, d. h. wem die Handlung zuzurechnen ist, worauf sich nicht zuletzt die derart tätig gewordene "kleinere" Gruppe alsbald berufen würde.

2) a.a.O., S. 403; Hervorhebungen im Original

42212 "Aufgabe": Homogenität und Heterogenität im Verhältnis sozialer Gebilde untereinander

Bei der Allgemein-Interpretation des Ausdrucks "Aufgabe" ergab sich eine Unterscheidung nach dem sozialen Verhältnis zwischen den beteiligten Subjekten, wobei dahingehend typisiert wurde, daß deren Verhältnis "hierarchisch" geprägt oder daß es in dieser Hinsicht unstrukturiert sein kann. Im letzteren Falle erschien die Definition der "Aufgabe" besonders problematisch.

Diese Unterscheidung deckt sich der Sache nach mit dem Begriffspaar "homogen-heterogen" hinsichtlich des Verhältnisses zweier sozialer Gebilde zueinander. Das ergibt sich wie folgt:

In seiner philosophischen Begründung des Subsidiaritätsprinzips entwickelt Hengstenberg[1] zunächst mit Hilfe der Tönnies'-schen Kategorien Gemeinschaft-Gesellschaft eine Rangfolge der Zuständigkeiten, an deren letzter Stelle (von "unten" nach "oben") seiner "Gemeinschafts-" ferne und umfassenden Dienstfunktion wegen der Staat steht, bemerkt dann aber, das sei durchaus nicht notwendig immer so zu verstehen, "als leisteten die gesellschaftlicheren, also die verwaltungsmäßig 'höheren' Gebilde qualitativ dasselbe wie die 'niederen'. Als leisteten die ersteren in einem bloß quantitativen Sinne das, was die letzteren nicht mehr bewältigen könnten. Vielmehr entstehen auf den einzelnen Gesellschaftsstufen auch q u a l i t a t i v ganz neue Aufgabenbereiche".[2] Und weiter: Man dürfe sich die Rangstufung und die Aufbauordnung der öffentlich-konstitutiven Gesellungen also nicht so vorstellen, "als seien in den konkreteren Lebensbereichen (Ehe und Familie) gleichsam schon alle möglichen Aufgaben, Funktionen, Lebensbetätigungen enthalten ..., so daß 'nach oben', zum Staate hin, 'nichts Neues' mehr käme und eine Verarmung der qualitativen Variationsbreite der Aufgaben einträte".[3]

---

[1] Fundstelle in Anm. 2 oben S. 133 f.

[2] a.a.O., S. 36; Hervorhebung im Original

[3] a.a.O., S. 36 f.

Zwar k ö n n e es so sein, daß die höhere Instanz die Aufgaben der unteren (Instanzen) nur unter einem erweiterten Gesichtspunkt, aber als im Wesen dieselben, zusammenfaßt; dann handele es sich um homogene Gesellungen, d. h. "solche gleichen Sinngehalts, deren Tätigkeit sich nur im Anwendungsbereich, also mehr nur quantitativ unterscheidet. ... Aber es m u ß nicht so sein. Und wenn wir die ganze soziale Aufbauordnung im Sinne solcher Homogenität auffassen wollten, entstünde eine formalistische Gleichmacherei, ein Aufschlukken aller qualitativ besonderen Gesellungen durch eine einzige große, die alle anderen in sich enthielte."[1)]

In die Kategorie, in der solche qualitativen Unterschiede der Aufgabenstellung vorliegen, also in die des heterogenen Verhältnisses von Sozialgebilden, in dem nie die eine die andere "wesensmäßig" enthält, gehört alles, "was heute ... von Eigenrecht der vorstaatlichen Gesellungen gegenüber dem Staate gesagt wird ..."[2)]

Zwar müsse nach dem Subsidiaritätsprinzip in beiden Fällen "die konkretere Einheit ... alles leisten, was sie wesensmäßig leisten kann ...; und die abstraktere hat nur einzugreifen, wo die Aufgabe wesensmäßig von der konkreteren nicht mehr bewältigt werden kann oder wo die letztere offensichtlich versagt."[3)] Im Falle der Heterogenität sei aber das Subsidiaritätsprinzip von noch entscheidenderer Bedeutung, da es das Eigenrecht, das Eigenleben der machtmäßig schwächeren Gesellung schütze und verhindere, daß diese deformiert wird.[4)]

Für Hengstenberg verläuft also die Grenze zwischen Homogenität und Heterogenität nicht zwischen "hierarchischen" und "nichthierarchischen" Verhältnissen, sondern innernalb der ersteren, im Bereich der "öffentlich-konstitutiven" Gesellungen. Das erscheint aber fragwürdig, weil sich etwa innerhalb

---

[1)] a.a.O., S. 37; Hervornebung im Original

[2)][3)][4)] a.a.O., S. 39

des formell und hierarchisch organisierten Bereichs der öffentlichen Verwaltung kaum jemals eine wirklich zwingende Antwort auf die Frage wird finden lassen, ob es sich im Einzelfall um "qualitative" Aufgabenverschiedenheit oder nur um unterschiedliche Anwendungsbereiche der "im Wesen gleichen" Aufgabenstellung handelt; es könnte sich ergeben, daß z. B. jede Gebietskörperschaft p o t e n t i e l l allzuständig ist (man denke an die gemeindliche Selbstverwaltung). Danach dürfte die von Hengstenberg getroffene Feststellung, daß (jedenfalls) die mit Eigenrechten ausgestatteten "vorstaatlichen Gesellungen" in einer heterogenen Beziehung zu den "öffentlich-konstitutiven" stehen, richtigerweise bereits die Grenzlinie vollständig bezeichnen.

Die eingeführte Prämisse (oben S. 131), daß eine Aufgabe vorliegen muß, deren Identität unabhängig davon bestimmbar ist, wem sie zukommt oder wer sie ausführt, zieht dann die Folgerung nach sich, daß die Anwendbarkeit bzw. der sachliche Geltungsbereich des "Rechts der kleinen Lebenskreise" auf homogene, d. h. immer auch: in einer "hierarchischen" Beziehung stehende Sozialgebilde beschränkt ist, weil anders der Bezugsrahmen für den Aufgabenvergleich fehlt. Und die von Hengstenberg im Wege eines argumentum a fortiori postulierte Geltung ("erst recht") für den Heterogenitätsfall ist dann wie folgt zu berichtigen:

Nachdem es - den verschiedenen Abstraktionsstufen sozialer Gebilde entsprechend, zu denen auch verschiedene Strukturdominanten und Betätigungsstile und -mittel gehören[1] - jeweils zu qualitativer, d. h. aber "wesensmäßiger" Aufgabenverschiedenheit kommen kann, ist der Fall nicht recht sinnvoll denkbar, daß eine Aufgabe "wesensmäßig n i c h t m e h r "[2], also bisher wohl, nun aber nicht mehr, von der kleineren Gemeinschaft bewältigt werden kann, weil damit die Identität der Aufgabe und / oder der kleineren Gemeinschaft überhaupt in Frage stünde. Sinnvoller erscheint der Fall,

---

[1] Hengstenberg a.a.O., S. 33: Die abstraktere Gesellung wurzelt stärker im positiven Recht: Sie bedarf dessen stärker, und sie äußert sich darin ("Verständigungsmittel" im Hinblick auf ihre Mitglieder).

[2] vgl. das letzte wörtliche Zitat; Sp. hier vom Verfasser

daß eine Aufgabe deshalb von einer kleineren Gemeinschaft nicht bewältigt werden kann, weil sie ihr nicht "wesens"-adäquat ist; d. h. eben im Fall der Heterogenität des Verhältnisses. Eine besondere Bedeutung des Prinzips ergibt sich hier im Wege des argumentum e contrario aus dem A u s s c h l u ß seiner Geltung für diesen Fall, indem die Zuständigkeitsfrage sich gar nicht erst ergeben kann, weil von "Aufgabe" nicht in beiden Fällen sachgerecht, d. h. im gleichen Sinne, gesprochen werden kann.

Es ergibt sich also die Konsequenz, daß das Subsidiaritätsprinzip durch Nichtgeltung zum Schutz der kleineren Lebenskreise vor der Auferlegung ihnen nicht "wesensadäquater" Aufgaben führt.

Was nun "wesensadäquate Aufgabe", was "Zweckrichtung" eines Sozialgebildes ist, läßt sich, wenn damit überhaupt eine Präzisierung des Prinzips erreicht werden soll, angesichts der durch latente Funktionen vermittelten allgemeinen Interdependenz aller Sozialgebilde nur einschränkend mit ihren manifesten Funktionen bestimmen, also mit dem subjektiven Sinnbezug des vor ihnen geprägten sozialen Handelns. -

Es könnte naheliegen, schon hier unter Verwertung der erarbeiteten familiensoziologischen Grundlagen allgemeine Konsequenzen für das Verhältnis Staat-Familie zu ziehen, das ja als besonders heterogen erscheint. Der Verfasser hält es jedoch für richtiger, erst noch die rechtliche Stellung und Verfassung der Familie zu behandeln. Die Anwendung der zweiten Fassung des Subsidiaritätsprinzips auf jenes Verhältnis kann dann zugleich unter der engeren Fragestellung der Untersuchung geschehen.

4222 Zum Verhältnis Individuum-Gesellschaft (Gemeinschaft): "Aufgabe"

Hier ergibt sich folgende nähere inhaltliche Bestimmung:

Für das Verhältnis sozialer Gebilde untereinander kann im allgemeinen sinnvoll von der Frage nach der jeweils "wesens-

eigenen" Aufgabe ausgegangen werden, da sie den Einzelmenschen jeweils nur mit ihrer spezifischen "Rollendefinition" erfassen, worin sich ihre "Zuständigkeit" ebenso ausdrückt, wie umgekehrt das "Rollenakzept" der Mitglieder ihre Zuständigkeit festlegt.

Insoweit kann von "Aufgabe" des Individuums immer nur in einem spezifischen und relativen Sinne konkret gesprochen werden. Eine allgemeine Aussage über "die" Aufgabe des Einzelnen ist nur möglich, wenn man ihn einer abstrakt gedachten "Gesellschaft schlechthin" oder aber einem Sozialgebilde gegenüberstellt, dessen "Zweck" unspezifisch darin besteht, ganz allgemein die "Lücken" zwischen den Zuständigkeiten der anderen Sozialgebilde zu schließen, bzw. ihre "Unzulänglichkeiten" aufzufangen, in jedem Falle: von ihnen nicht bewältigte bzw. nicht zu bewältigende Aufgaben zu erfüllen. Im ersten Fall gelangt man unmittelbar, im zweiten mittelbar (weil jenes unspezifisch gerichtete und darum notwendig mit potentiell unbegrenztem Aufgabenkreis ausgestattete Sozialgebilde, als dessen Bezeichnung "Staat" sich anbietet, im System des Subsidiarismus zur Voraussetzung hat, daß alle anderen Sozialgebilde zusammengenommen nur einen Teil der "Aufgabe" bewältigen, die insgesamt - und dann eben denknotwendig im Hinblick auf alle E i n z e l n e n - zu erfüllen sind) zu schlechthin "menschlichen" Zielen und Bedürfnissen als Inhalt der "Aufgabe" des Einzelnen, zu seinen allgemein "schutzwürdigen Interessen" außerhalb einer konkreten und darum begrenzten einzelnen sozialen Beziehung.

Danach läßt sich die "Aufgabe" des Einzelnen generell allenfalls dahin umschreiben, für seine Ziele und Interessen - seine "Selbstverwirklichung" - sich einzusetzen und die damit verbundenen Opfer in erster Linie selbst zu tragen. Die subsidiäre Hilfe der Gesellschaft bedeutet dann, mit den plastischen Worten Nell-Breunings, "daß der einzelne die gesicherte Möglichkeit hat, in der Gesellschaft als deren Glied zu stehen, sich zu behaupten und zu entfalten"[1]; "entzieht sie

---

[1] Erwägungen ..., S. 69

dagegen dem Menschen die Gelegenheit, enthebt sie ihn dem heilsamen Zwange, um die Lösung von Aufgaben, die zwar mühselig, aber doch lohnend sind, zu ringen, ... sich zu mühen und in diesem Ringen und Bemühen seine körperlichen, intellektuellen und charakterlichen Kräfte zu bewähren und zu stählen, dann ist das keine wahre Hilfe, sondern ein Faulbett oder eine Eselsbrücke."[1] Die "Aufgabe" des Einzelnen ist so kein absoluter Imperativ, sondern eine "Obliegenheit", deren Nichterfüllung lediglich ihm selbst Schaden bringt. Die Parallele zu dem, was in dieser Untersuchung früher zum Begriff der "Chance" entwickelt wurde (vgl. oben S. 46 f.), ist augenfällig.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß es im einzelnen darauf ankommt, ob sich die Frage im Rahmen eines bestimmten Sozialgebildes mit jeweils spezifischer Verengung und Konkretisierung - und ggf. in welchem - oder aber allgemein im Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft schlechthin bzw. zum Staat als dem letzten Garanten allseitiger persönlicher Entfaltung stellt.[2] Danach kann sich jeweils Verschiedenes zu der Frage ergeben, w e l c h e Möglichkeiten hier und jetzt von wem zu sichern sind.

---

[1] a.a.O., S. 69 f.

[2] Im letzteren Falle könnte wiederum analog von "Homogenität" zwar nicht von Gemeinschaften, aber der "Subjekte" gesprochen werden.

43 Artikel 6 Absatz I und II des Grundgesetzes

430 Vorbemerkung

Die Erörterung wendet sich nun jenen beteiligten Postulaten zu, die als positives Recht gelten.

Hinsichtlich der methodischen Behandlung dieser Besonderheit wurde in den allgemeinen Vorüberlegungen zu dieser Untersuchung die Richtlinie festgelegt (oben S. 38 f.), daß sie grundsätzlich unbeachtlich sei. Die praktische Reichweite dieser Nicht-Bindung ist allerdings durch die ebenfalls eingeführte Voraussetzung begrenzt, daß der "Raum" unterhalb der Verfassung genügend Spielraum für eine ordnungspolitische Behandlung der Problematik, unter Einschluß etwaiger Argumentationen de lege ferenda, bietet.

Die zu Art. 6 I und II GG - wie auch daran anknüpfend zu einigen familienrechtlichen Fragen - anzustellenden Überlegungen bedürfen hinsichtlich ihrer methodologischen "Ortsbestimmung" allerdings noch einer näheren, differenzierteren Vorklärung.

Dazu sei kurz die Frage behandelt, wie sich die allgemeine methodische Anlage einer rein juristischen Behandlung des Sachproblems, also etwa im Rahmen eines Rechtsgutachtens, darstellen würde.

Diese hätte es zunächst - ganz wie die hier vor allem beabsichtigte ordnungspolitische Erörterung - mit der Anwendung der in Rede stehenden Normen auf den Sachverhalt im Hinblick auf die Fragestellung (Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen) zu tun. Für die Auslegung und Anwendung der Rechtssätze ergeben sich jedoch Besonderheiten.

Der Jurist hat dazu sowohl das Ganze des Rechtssystems - bei der Auslegung der Verfassung mindestens das Ganze der Verfassung - als auch die dazu bisher entwickelten Rechtsmeinungen, insbesondere die im Schrifttum und Rechtssprechung

"herrschende Lehre" zu berücksichtigen - letztere keineswegs (nur) aus beruflichen Opportunismus, sondern deshalb, weil Rechtssicherheit nur gewahrt werden kann, wenn der dem Gesetz unterworfene Staatsbürger sicher sein kann, daß der gleiche Streitfall bei unveränderten Gesetzestext nicht von einem Gericht (bzw. heute) so, von einem anderen (bzw. morgen) anders entschieden wird. Insofern ist es durchaus sinnvoll, wenn demjenigen, der von der "herrschenden Lehre" abweicht, die Beweislast obliegt.

Der Verfasser kann unter dem Zwang, sich gerade auch hier auf die ordnungspolitische "Problemstudie durch Diskussionsbeitrag" zu beschränken (vgl. oben S. 42), beiden Anforderungen nicht genügen. Er kann nur einem punktuellen Gesetzespositivismus folgen, d. h. seine Überlegungen auf die unmittelbar interessierenden Gesetzesbestimmungen konzentrieren und es in deren Auslegung dahingestellt sein lassen, wieweit das Ergebnis in der Jurisprudenz etablierten Lehrmeinungen entspricht oder widerspricht. So ist auch die verwendete Literatur nicht nach Gesichtspunkten diesbezüglicher Repräsentanz ausgewählt. - Was den "Raum unterhalb der Verfassung" anbelangt, so ist dieser Ausdruck dahin zu präzisieren, daß der "Raum unterhalb des Verfassungs w o r t l a u t s " gemeint ist.

431 Art. 6 I GG

Art. 6 I GG stellt die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

4311 Der "Schutz der staatlichen Ordnung"

Mit der "staatlichen Ordnung" muß die staatliche Ordnung außerhalb und "unterhalb" der Verfassung mindestens mitgemeint sein, da sich der Schutz der Familie in der Verfassung selbst auch ohne diesen Zusatz ergibt.

"Ordnung"kann statisch (substantivisch) und dynamisch (verbal) verstanden werden: Einmal als die bereits "etablierte"

Ordnung, die sich als ein System von Regeln darstellt, die als staatliche Ordnung Rechtscharakter haben, einschließlich der staatlichen Organisation selbst, also der Staatsorgane als Subjekte rechtlicher Befugnisse und Ordnungsfunktionen; zum anderen als das ordnende Gestalten dieser Staatsorgane. Damit würde die "staatliche Ordnung" umfassen: Erstens die Gesamtheit des geltenden öffentlichen und privaten Rechts; zweitens alle Staatsorgane; drittens auch staatlicherseits beabsichtigte bzw. eingeleitete Maßnahmen.

Daß letztere nicht sinnvoll ausgeschlossen werden können, ergibt sich aus zwei Gründen: Einmal finden sie ihren Niederschlag wiederum in Rechtssätzen, die dann Bestandteil der Ordnung im statischen Sinne werden. Zum anderen findet sich Gestaltungsfreiheit der staatlichen Organe auch innerhalb des geltenden Rechts, nämlich überall dort, wo ihnen Ermessensspielräume eingeräumt, sie also zum Handeln nach Ermessen (unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten) ermächtigt sind, oder wo sich im Ergebnis Ähnliches aus der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ergibt, deren Auslegung und Anwendung unvermeidlich einen Entscheidungsspielraum ("Beurteilungsspielraum") läßt.[1] Hierin ist aber selbst der Gesetzgeber unter rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht in einer grundsätzlich anderen Situation als der Verwaltungsbeamte oder Richter. Sein Entscheidungsspielraum ist lediglich - wegen der "weitmaschigen" Bindung durch die Verfassung - wesentlich größer als der des Anwenders einfachen Gesetzesrechts. -

Das Bundesverfassungsgericht hat die rechtliche Tragweite von Art. 6 I GG unter dem Gesichtspunkt, daß diejenige Auslegung den Vorzug verdiene, die die juristische Wirkungskraft der Norm am stärksten entfaltet, weit gefaßt und sie

---

[1] Für den Bereich des Verwaltungsrechts vgl. dazu Bachof, O., Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, in: Juristenzeitung (weitere Angaben s. Lit.verz.), 10. Jg. 1955, S. 97 ff. (JZ 55, 97 ff.). Im folgenden wird bei allen neu hinzutretenden Fundstellen wie im vorstehenden Fall die im juristischen Schrifttum gebräuchliche Abkürzung in Klammern hinzugefügt und danach nur noch diese verwendet.

im einzelnen wie folgt gekennzeichnet:[1]

1. Es handele sich um eine Institutsgarantie.
2. Darüberhinaus und zugleich liege hier eine Grundsatznorm vor, d. h. eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des die Familie betreffenden öffentlichen und privaten Rechts. In dieser Eigenschaft binde Art. 6 I GG auch das Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich genereller (gesetzlicher) Eingriffe in die - bzw. Beeinträchtigungen der - Familie.
3. Ferner liege hier ein klassisches Grundrecht zum Schutze der spezifischen Privatsphäre der Familie vor. Der Einzelne könne aus ihm ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates gerade in s e i n e Familie herleiten.[2]

Mit Ziff. 2 ist klargestellt, daß die Bestimmung unmittelbar geltendes Recht ist, was sich auch aus Art. 1 III GG ergibt. Ziff. 3 besagt, daß auf diese Weise die Familie nicht nur im Allgemeininteresse geschützt wird, wobei der Einzelne in seiner Eigenschaft als Familienmitglied lediglich Begünstigter eines öffentlichen Zwecks wäre, sondern daß gerade auch er in seiner Rechtsstellung gegenüber der öffentlichen Gewalt dadurch gestärkt werden soll, daß er ein subjektives öffentliches Recht, also einen klagbaren Abwehranspruch hat.

4312 Das geschützte Rechtsgut "Familie"

Der Inhalt des geschützten Rechtsguts muß sich aus der Aussage unter Ziff. 1 ergeben. Das Bundesverfassungsgericht um-

---

[1] In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (weitere Angaben s. Lit.verz.), Bd. 6, S. 55 (BVerfGE 6,55); die Auslegungsmaxime findet sich S. 72. Die ersten beiden obigen Sätze erscheinen als Leitsätze S. 55. Vgl. im übrigen auch Scheffler, E., Ehe und Familie, in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte (weitere Angaben s. Lit.verz.), Bd. IV/1, Berlin 1960, S. 245 ff., hier S. 253 f.

[2] Dieser letzte Satz ist Leitsatz einer anderen Entscheidung im gleichen Band: BVerfGE 6, 386

schreibt die Institutsgarantie als Gewährleistung der Lebensordnung "Familie" lediglich in ihrer wesentlichen Struktur, und versteht dies dahin, die juristische Wirkungskraft der Norm bestehe insoweit in der Rechtswirklichkeit nur darin, einen Normenkern des (Ehe- und) Familienrechts verfassungsmäßig zu gewährleisten[1], sodaß diese Gruppe von Rechtsregeln auf die Ebene des Verfassungsrechts gehoben und damit der freien Gestaltung durch den einfachen Gesetzgeber entzogen ist.[2]

Daraus ergibt sich zunächst, daß dem "gesamten Bereich des .. .. Familie betreffenden öffentlichen und privaten Rechts", für das Art. 6 I GG gemäß der Aussage unter Ziff. 2 als verbindliche Wertentscheidung gilt, dieser Normenkern des Familienrechts selbst nicht sinnvoll zugezählt werden kann, weil sich aus ihm erst der Inhalt der Wertentscheidung ergibt, womit zugleich die selbständige und logisch vorgeordnete Bedeutung der Institutsgarantie erwiesen ist. Die Funktion von Art. 6 I GG als Grundsatznorm muß sich daher auf diejenigen Teile des öffentlichen und privaten Rechts beschränken, die entweder - im Familienrecht - sich unmittelbar auf die Familie beziehen, ohne Teil des geschützten Normenkerns zu sein, oder sie lediglich mittelbar berühren ("betreffen"), wie etwa das Steuer-[3] oder Mietrecht.

Fraglich bleibt aber, ob es für die Gewährleistung der Familie als "Lebensordnung" hinreicht, einen Normenkern des Familienrechts zu gewährleisten, also bestimmte "wichtige" Normen des Familienrechts unangreifbar zu machen, d. h. aber: die Familie nur als Rechtsinstitut zu schützen. Dagegen kann zwar nicht eingewandt werden, daß damit der umfassende Schutz der g a n z e n staatlichen Ordnung entfiele, da dieser sich ja nur z. T. als Institutsgarantie darstellt und gerade von hierher erst seine inhaltliche Bestimmtheit erhält. Gravierend ist aber, daß Art. 6 I GG die Familie als Ganzes, also als "Lebenssachverhalt" nennt, der mit jenem

---

[1] BVerfGE 6, 55, hier S. 72

[2] Als Konsequenz so formuliert von Scheffler, a.a.O., S. 257

[3] Ein solcher Fall lag der Entscheidung BVerfGE 6, 55 in der Tat zugrunde.

Normenkern weder voll noch zureichend erfaßt ist. Das ergibt sich aus dem besonderen Verhältnis von Familie und Recht.

Gernhuber charakterisiert dieses Verhältnis wie folgt:[1)]

Einerseits stehe das Sozialgebilde Familie dem Recht nicht als autonomer Block gegenüber, der sich dem Recht erst öffne, wenn Störungen auftreten; vielmehr sei die Familie in ihrer jeweils gegenwärtigen Gestalt immer schon rechtlich geformt. Das ist aber bereits eine Eigenschaft der Familie als s o z i a l e r Institution, wie schon früher dargelegt (oben S. 76).

Andererseits respektiere das Recht der Gegenwart die Autonomie der Familie in allen Strukturfragen. Zwar stehe das einheitliche Familienrecht, soweit es zwingendes Recht sei, der Autonomie der Einzelfamilie entgegen. Das Familienrecht intendiere aber nicht, den konkreten einzelnen Familien das in ihm unvermeidlich niedergelegte Leitbild zu oktroyieren, sondern lasse, soweit nicht Außenbeziehungen zur Anpassung zwingen, die Möglichkeit, einverständlich anders zu leben (z. B., den gesetzlichen Gleichberechtigungsgrundsatz nicht zu praktizieren). Denn: Das staatliche Recht erreiche das einzelne Familienmitglied mit zwingender Kraft erst in der Krise.

Das ist der in diesem Zusammenhang entscheidende Gesichtspunkt. Zwar gibt das (bürgerliche) Familienrecht dem einzelnen Familienmitglied die Möglichkeit, sich, d. h. seine individuellen Rechte, mit Hilfe Dritter, nämlich der Staatsgewalt, in der Familie, d. h. aber: gegen die anderen Familienmitglieder, zu behaupten. Dieser staatliche Eingriff setzt aber in der Regel voraus, daß er von dem betreffenden Familienmitglied herbeigeführt, beantragt wird. Daher ist auch das Familienrecht als Mittel der Familienpolitik von sehr begrenzter Brauchbarkeit, was nicht immer gesehen wird.[2)] Es

---

[1)] Gernhuber, J., Lehrbuch des Familienrechts, München und Berlin 1964, S. 3 f.

[2)] Vgl. etwa die Bemerkung des sonst sehr umsichtigen Wingen, Familienpolitik, S. 53: "Die Politik kann direkt auf die

kann seine Wirkung nur entfalten, indem es den "Familie" als Institution bestimmenden sozialen Normen Rechtsqualität verleiht, weil nur dann die Aussicht besteht, daß abweichende Verhalten zu spezifisch rechtlichen Sanktionen führt. Es muß also - juristisch gesprochen - mit dem "Rechtsbewußtsein" der "Rechtsunterworfenen" kongruieren. Schon in diesem Eigengewicht der sozialen Institution "Familie" liegt gewissermaßen eine "immanente" Institutsgarantie.

Soll also in Art. 6 I GG die Familie als Lebensordnung, als Sozialgebilde, geschützt werden, so kann der zu gewährleistende Normenkern des geltenden Familienrechts nicht alleiniger Inhalt des Instituts und Gegenstand der Garantie sein;[1] die "wesentliche Struktur" der Familie ist eben nicht von vornherein identisch mit einer Anzahl von Rechtsnormen.

Wenn man weiter in Betracht zieht, daß die Struktur der Familie einem nicht unbeträchtlichen Wandel unterworfen gewesen ist, dann ist sogar denkbar, daß die Garantie bestimmter Normen des Familienrechts vom sozialen Wandel überholt wird, sodaß schließlich etwas garantiert wird, was gar nicht mehr existiert, während die neue Familienstruktur der Garantie verlustig geht. Beschränkt man hingegen den Normenkern radikal auf das "Unwandelbare", so könnte der Wert der Garantie in Frage gestellt sein, weil es ihr an der nötigen Bestimmtheit fehlt.

Als insofern unveränderliches Strukturelement der Familie nennt Scheffler das umfassende Erziehungs- und Fürsorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern.[2] Im übrigen tritt bei

---

Verhaltensweisen des einzelnen in der Familie einwirken. Das geschieht z. B. in Gestalt des Familienrechts, durch das die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander auf dem Rechtswege geordnet werden."

[1] Daß das Bundesverfassungsgericht dies auch wohl im Grunde nicht durchweg meint, ergibt sich aus seinen Ausführungen zum Begriff des 'Schützens" hinsichtlich einer positiven Förderung der Familie. Die oben wiedergegebene engere Fassung enthält eben schon eine Unklarheit im Begriff der "Rechtswirklichkeit": Recht oder Wirklichkeit?

[2] a.a.O., S. 258; Gernhuber a.a.O., S. 31 spricht in diesem Zusammenhang von der "Fundamentalstruktur" der Familie

Scheffler eine Betrachtungsweise in den Vordergrund, die die soziale Wirklichkeit der Familie einbezieht. Sie ist der Auffassung, daß die traditionell feststehenden einfachen Gesetzesnormen hinsichtlich des Inhalts des geschützten Rechtsguts nur e i n e Erkenntnisquelle bieten, die jedoch angesichts der tiefgreifenden Wandlungen der Familie nicht überschätzt werden dürfe, "zumal die praktisch wichtigsten, die familienrechtlichen Normen des BGB, schon zur Zeit ihrer Entstehung teilweise veraltet waren"[1]. Somit könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Inhalt der Institutsgarantie erst von jenen Rechtssätzen bestimmt werde.[2] Diesen Inhalt entnimmt Scheffler vielmehr folgerichtig den Ergebnissen der Familiensoziologie, geht somit in starkem Maße von der normativen Kraft des Faktischen aus.[3]

Der Rechtsbegriff der Familie ergibt sich so als eine Rezeption des soziologischen Begriffs der modernen Kern- oder Kleinfamilie. Scheffler führt aus, "Familie" bedeute in Art. 6 I GG "die - grundsätzlich - in der Hausgemeinschaft geeinte engere Familie: die Eltern mit ihren Kindern"[4]; ähnlich Gernhuber: Geschützt sei allein die moderne Kleinfamilie; sie aber in allen ihren Erscheinungsformen[5], welch letzteres dahin zu verstehen ist, daß auch z. B. Adoptiv- und Pflegekinder einzubeziehen sind (was vom soziologischen Familienbegriff voll gedeckt wird; vgl. oben S. 76).[6]

(Eine abweichende Ansicht scheint Krüger zu vertreten: Nach ihr sind auch z. B. Großeltern und Tanten einzubeziehen; diese zählen für sie "auch heute noch im Zeitalter der Kleinfamilie zur 'Familie', sofern eine Hausgemeinschaft besteht."[7]

---

1)2) a.a.O., S. 258; Gernhuber a.a.O., S. 31 spricht in diesem Zusammenhang von der "Fundamentalstruktur" der Familie.

3) a.a.O., S. 259 ff.

4) a.a.O., S. 252

5) a.a.O., S. 30; vgl. auch schon S. 1 (ff.): Die Kleinfamilie sei "typischer Ausdruck unserer Zeit".

6) Scheffler a.a.O., S. 252, 258; entscheidend sei eben die Verknüpfung des Familienbegriffs mit dem Eltern-Kind-Verhältnis.

7) Krüger, H., in: Krüger, H., Breetzke, E., Nowack, K.,

Die im letzten Halbsatz enthaltene Einschränkung spricht indessen gegen die praktische Relevanz dieser Erweiterung; und bei der hier notwendigen typisierenden Betrachtungsweise wohl auch gegen ihre Gültigkeit; vgl. dazu oben S. 104 f., ibs. Anm. 3).

Im folgenden wird daher für das Verfassungsrecht und, wegen der Bedeutung von Art. 6 I GG als Grundsatznorm, für das gesamte öffentliche und private Recht vom Begriff der engeren Familie mit allen ihren Merkmalen ausgegangen.

4313 Schutz durch positive Förderung

Nun wird weiter die Ansicht vertreten, Art. 6 I GG gebiete u. U. auch den Schutz der Familie durch positive Förderung.[1] Das kann in der Tat im Sinne der Garantie liegen, gerade wenn man sie auf die Familie als ganzen "Lebenssachverhalt" bezieht und, wie hier geschehen, der "staatlichen Ordnung" auch die Ordnungs- und Gestaltungsfunktion des Staates zurechnet. Für das Bundesverfassungsgericht ergibt sich diese Notwendigkeit aus dem Begriff des "Schützens", was für den Staat die Aufgabe bedeute, die Familie "durch geeignete Maßnahmen zu fördern".[2] In dieser Funktion wird Art. 6 I GG freilich lediglich als Programmsatz angesehen.[3]

An diesem Punkt mündet die verfassungsrechtliche Erörterung in die voluntaristisch-normativen Grundfragen der Familienpolitik, dabei auch in die der Eigenverantwortung und Subsidiarität, ein.[4] Ob allerdings Art. 6 I GG "das" Subsidiari-

---

Gleichberechtigungsgesetz. Kommentar. München und Berlin 1958, Einl. S. 149, Randziff. 211

[1] Aus dem familienpolitischen Schrifttum s. hierzu etwa Schmucker u. a., Die ökonomische Lage ..., S. 1, 65, 67; im übrigen Gernhuber a.a.O., S. 32 f.: Art. 6 I GG enthalte ein positives Förderungsgebot mit unbestimmten Pflichtengehalt für den Gesetzgeber, dessen praktische Bewährung vor allem in der wirtschaftlichen Entlastung der "bekinderten Ehe" liege; vgl. auch Scheffler a.a.O., S. 270 f.

[2] BVerfGE 6, 55; hier S. 76

[3] Vgl. Gernhuber, a.a.O., S. 32 f.; Scheffler a.a.O., S. 310

[4] Vgl. Scheffler a.a.O., S. 310 f.

tätsprinzip enthält, wie Scheffler annimmt, ohne es freilich doktrinär anwenden zu wollen[1], und wie es auch in Argumentationen des Bundesverfassungsgerichts begegnet[2], soll hier dahingestellt bleiben, weil dieses Prinzip in dieser Untersuchung besonders behandelt wird; das gilt auch für die folgenden Überlegungen zu Art. 6 II GG. Es sei lediglich auf die Problematik der Behauptung hingewiesen, ein zum Verhältnis von Staat und Familie aus spezifischen sachgebundenen Überlegungen gewonnenes Sollensurteil (Eigenverantwortung, Autonomie) sei d a s Subsidiaritätsprinzip, nur weil jenes Sollensurteil auch aus diesem begründbar erscheint.[3]

Zum Vernältnis von Art. 6 I GG zur staatlichen Familienpolitik ist nach allem nichts weiter zu sagen, als daß Art. 6 I GG die verfassungsrechtliche Basis für die Familienpolitik abgibt, eine Basis, auf der im einzelnen verschiedene ordnungspolitiscne Konzeptionen aufgebaut werden können, ohne eine bestimmte von ihnen besonders zu legitimieren, solange gleichzeitig der Rahmen des Art. 6 I GG beachtet wird. Der Verfasser möchte hier der (oben S. 117) von Wingen übernommenen General-Zieldefinition der Familienpolitik die Auffassung Gernhubers zustimmend hinzufügen:

"Das Verlangen der Familie nach Freiheit von staatlichen Einflüssen ist in ihrer Eigenart als Intimgruppe begründet, wird aber von der Notwendigkeit begrenzt, der versagenden Familie zu helfen und Gefahren abzuwehren ... Der Staat kann hemmend oder fördernd, bewahrend oder umgestaltend auf die Familie einwirken mit einem Instrumentarium, das sich keineswegs in jenem Normenkomplex erschöpft, den wir als Familienrecht zu bezeichnen gewohnt sind ... Die gegenwärtige Familienpolitik des Staates kann nicht mit schlagwortartiger Kürze als Ausfluß einer der herkömmlichen ... Familienauffassungen gekennzeichnet werden. Sie hat einen arteigenen

---

1) a.a.O., S. 256, 310

2) BVerfGE 10, 59, hier S. 83, vornehmlich im Zusammenhang mit Art. 6 II GG

3) Vgl. dazu Maunz, Deutsches Staatsrecht, 14. Aufl., S. 69, wonach im Hinblick u. a. auf Art. 6 GG behauptet werden könne, daß der Subsidiaritätsgedanke dem Staatsaufbau und

Gehalt, der im wesentlichen bestimmt ist von der Idee einer autonomen und von Staatszwecken freien Familie sowie vom Verzicht auf eine metaphysische Deutung des Verhältnisses von Staat und Familie."[1)]

432 Art. 6 II GG

Nach Art. 6 II GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über diese Tätigkeit der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft.

4321 Rechtsnatur und allgemeiner Inhalt

Nachdem der Inhalt des in Art. 6 I GG geschützten Rechtsgutes "Familie" mit deren institutionellem Kernbereich als das umfassende Erziehungs- und Fürsorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern umschrieben wurde, erscheint Art. 6 II GG insoweit als eine teil-wiederholende Spezifizierung und Konkretisierung von Art. 6 I GG, wobei als weiteres inhaltsbestimmendes Merkmal das staatliche Wächteramt hinzutritt.[2)] Daher wird die Auslegung von Art. 6 II GG den Inhalt von Art. 6 I GG maßgeblich zu berücksichtigen haben.

Daraus ergibt sich zunächst, daß Art. 6 II GG die gleiche rechtliche Qualität haben muß wie Art. 6 I GG. Die Bestimmung muß ein subjektives öffentliches Recht der Eltern enthalten, da sich nicht gut ein Eingriff in das Elternrecht denken läßt, der sich nicht zugleich als Eingriff in die Familie im Sinne von Art. 6 I GG darstellen würde. Art. 6 II GG muß ferner insoweit aktuelles, unmittelbar geltendes

---

der Staatsform der Bundesrepublik m i t t e l b a r zugrundeliege (Hervorhebung v. Verf.). Zu dieser Frage vgl. auch Herzog, a.a.O. (Fundstelle oben S. 133, Anm. 1), S. 411 ff., mit weiteren Nachweisen.

1) a.a.O., S. 4

2) Vgl. Scheffler a.a.O., S. 284: der Inhalt von Art. 6 II GG sei bereits in der Institutsgarantie des Art. 6 I GG enthalten und werde lediglich im Hinblick auf die staatliche Überwachungsbefugnis noch gesondert ausgesprochen.

Recht enthalten, weil die hinsichtlich dieser Eigenschaft für Art. 6 I GG gegebene Begründung gleichermaßen für Art. 6 II GG zutrifft. Beide Eigenschaften werden Art. 6 II GG denn auch durchweg zugesprochen.[1)]

Stellt Art. 6 II GG eine wiederholende Konkretisierung von Art. 6 I GG dar, so ist die generelle Frage nach dem hier geschützten Rechtsgut bereits bei der Auslegung von Art. 6 I GG beantwortet. Es muß dann hinsichtlich des Eltern-Kind-Verhältnisses der Familienbegriff von Art. 6 I GG zugrunde gelegt werden, woraus sich ergibt, daß die dekretierte "Natürlichkeit" des Rechts nicht bedeuten kann, daß es sich um ein Recht nur der "natürlichen" Eltern, nicht also z. B. von Adoptiveltern handelt.[2)]

"Pflege und Erziehung der Kinder" als Umschreibung für das umfassende Schutz- und Fürsorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern kann zerlegt werden in die allgemeine Sorge für die Person des Kindes, insbesondere für seinen Unterhalt, und die Sozialisierung des Kindes. Der Inhalt des Elternrechts wird insofern wieder näher definiert durch Bezug auf den (sozialen und rechtlichen) Inhalt der Institution "Familie", in rechtlicher Hinsicht also vor allem durch die einschlägigen Teile des Unterhaltsrechts und des Rechts der elterlichen Gewalt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß hier nicht schlechthin jede einzelne Norm Verfassungsrang erhält.[3)] Die weitere Behandlung des Problems soll daher im Zu-

---

1) Vgl. Peters, H., Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Band IV, 1. Halbband, Berlin 1960, S. 369 ff., hier S. 375; weiter die Übersicht bei Becker, H. J., Das Elternrecht im Spiegel der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (weitere Angaben s. Lit.verz.), 10. Jg. 1961, S. 104 ff. (FamRZ 61, 104 ff.); eine grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts findet sich in BVerfGE 4, 52.

2) So aber mit "naturrechtlicher" Begründung Peters a.a.O., S. 375; dagegen Gernhuber a.a.O., S. 37, Krüger a.a.O., Einl. S. 143 f., Randziff. 205

3) Vgl. oben S. 146 ff.; im Hinblick auf die elterliche Gewalt im Rahmen von Art. 6 II GG auch Gernhuber, a.a.O., S. 36

sammenhang des bürgerlichen Familienrechts erfolgen. Zuvor muß jedoch noch auf die "zuvörderst" den Eltern obliegende Pflicht eingegangen werden, und entsprechend auf das staatliche Wächteramt.

4322 Die "zuvörderst" den Eltern "obliegende Pflicht"

Daß das geschützte Eltern-Kind-Verhältnis für die Eltern nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten enthält, ist bei einem Rechtsverhältnis unproblematisch, weil selbstverständlich. Fraglich ist lediglich, wieweit die Eltern hier unmittelbar dem Staat, also nicht (nur) dem Kind gegenüber verpflichtet werden.

Für eine solche Annahme spricht, daß die Pflicht in Art. 6 II GG zusammen mit einem inhaltlich gleichlautenden Recht genannt ist, welches als subjektives öffentliches Recht der Eltern gilt. Würde aber der elterlichen Pflicht gewissermaßen ein subjektives öffentliches Recht des Staates entsprechen, ihrem Recht gegenüberstehen, so wäre die Situation rechtlich wieder ungeklärt: Das Grundrecht der Eltern wäre aufgehoben, neutralisiert. Der Verfassungsgesetzgeber hat aber das Elternrecht als wirksames Grundrecht, also als eine einseitig die Eltern begünstigende individuelle Rechtsstellung, ausgestalten wollen; der Staat ist es, der gebunden werden soll (Art. 1 III GG).

Danach kann die in Art. 6 II GG genannte Pflicht der Eltern nur eine dem Kinde gegenüber obliegende sein. Auch dann ist sie zwar vom Staat auferlegt, aber: in seiner Eigenschaft als allgemeiner (einfacher) Gesetzgeber. Die den Eltern im Verhältnis zum Staate obliegende Pflicht beschränkt sich dann auf die allgemeine Staatsbürgerpflicht zum Gehorsam gegenüber staatlichen Gesetzen.[1] Selbständige Bedeutung kann

---

[1] Vgl. hierzu Maunz a.a.O., S. 94 ff.; ferner - zu der entsprechenden Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung - Schmitt, C., in: Anschütz, G., und Thoma, R. (Hrsg.), Die Grundrechte und Grundpflichten des deutschen Volkes (weitere Angaben s. Lit.verz.), Tübingen 1932, S. 597: "Grundpflichten, welche in ihrer Struktur Grundrechten entspre-

der Elternpflicht in Art. 6 II GG darüberhinaus allenfalls als Programmsatz und Auslegungsregel für einfaches Recht, insbesondere für Bestimmungen des Familienrechts, dadurch zukommen, daß die enge Korrelierung elterlicher Rechte und Pflichten im Eltern-Kind-Verhältnis verfassungsrechtlich qualifiziert wird.

In diesem Rahmen kann sie im Zusammenhang mit dem staatlichen Wächteramt[1], das aber ebenfalls der familienrechtlichen Konkretisierung bedarf (und sie erfährt), schließlich äußerstenfalls als eine Obliegenheit angesehen werden, da ihre Befolgung nicht eigentlich erzwingbar ist, sondern ihre Verletzung lediglich Rechtsentzug oder -minderung zur Folge haben kann: das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1666 BGB; (dazu bald Näheres). Für anderes staatliches Recht, so für das öffentliche Recht der "Daseinsvorsorge", kann Art. 6 II insofern durch das Wort "zuvörderst" Bedeutung gewinnen. Das betrifft zunächst das Schulrecht[2], aber auch die "Daseinsvorsorge" im engeren Sinne, das Recht der sozialen Leistungen. Damit ist wiederum der Subsidiaritätskomplex angesprochen.

---

chen, sind im bürgerlichen Rechtsstaat undenkbar." Schmitt weist der Elternpflicht in Art. 120 WRV nur die Bedeutung einer Interpretationsmaxime zu; sonst gelte sie nur nach Maßgabe der Gesetze. "Die allgemeine Pflicht zum Gehorsam gegen die Gesetze hat außer dem Inhalt, der sich aus einzelnen zu befolgenden Gesetzen ergibt, keinen weiteren Inhalt."

1) Diesen Zusammenhang hebt Bernhuber a.a.O., S. 39, hervor; für ihn liegt in der Elternpflicht "der Schlüssel zur Überwachung der Eltern durch den Staat".

2) Vgl. dazu Peters, a.a.O., S. 379 ff.

5 Die Pflicht der Eltern zur Studienfinanzierung

50 Vorbemerkung

Die Erörterung hat nunmehr folgenden Stand erreicht:

Die allgemeine Interpretation der beteiligten Postulate kann als abgeschlossen betrachtet werden. In ihr wurde versucht, deren Inhalt jeweils möglichst unabhängig von dem der anderen zu erfassen, wobei sich nichtsdestoweniger offenkundige Berührungspunkte ergaben.

Die erreichte Grenze der Allgemein-Interpretation wurde deutlich bei der Behandlung von Art. 6 GG, da sich erwies, daß sie ihre Vervollständigung erst in einer Behandlung von Normen des bürgerlichen Familienrechts finden kann.

Dazu kann jetzt die Fragestellung der Untersuchung wieder aufgenommen werden: Normen des bürgerlichen Familienrechts sind für eine der drei "sozialen Beziehungen", auf die die beteiligten Postulate angewendet werden müssen (vgl. oben S. 65 f.), maßgeblich, nämlich für die Beziehung Eltern-Auszubildender. Es soll daher jetzt die Frage behandelt werden, ob und unter welchen Umständen es ordnungspolitisch sinnvoll erscheint, von einer Rechtspflicht der Eltern zur Finanzierung eines Studiums (bzw. von einem hierauf gerichteten Rechtsanspruch Studierender) auszugehen.

Die Behandlung dieser Frage ist also sowohl weitere (konkretisierende) Auslegung der beteiligten Postulate als auch - zugleich - bereits deren Anwendung auf einen wichtigen Teil der Gesamtfragestellung, da sie naturgemäß fast unmittelbar auch das Verhältnis Staat-Familie einbezieht.

Methodisch wird dazu folgender, nunmehr "regressiver" Weg eingeschlagen: Es wird, nach einer Übersicht über die Unterhaltsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ihre Problematik, die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" dargestellt und kritisch behandelt. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit des Regresses auf alle drei beteiligten Postulate.

51 Die Unterhaltsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Gegenstand der hier fraglichen elterlichen Verpflichtung ist eine Geldleistung. Zur Beantwortung der Frage, ob ein solcher Anspruch besteht, ist der Jurist gehalten, im Gesetz nach möglichen Anspruchsgrundlagen zu suchen, d. h. nach Rechtsnormen, deren Rechtsfolge-Ausspruch den fraglichen Anspruch feststellt bzw. zuspricht.

Hierfür kommen im Bürgerlichen Gesetzbuch jedenfalls unmittelbar nur die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht unter Verwandten in Betracht; allein in ihrem Rahmen hält sich auch, soweit ersichtlich, bisher die juristische Erörterung des Problems. Die daraus hier wesentlichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1601 (Verpflichtung)

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1602 (Bedürftigkeit des Berechtigten)

(1) Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

§ 1603 (Leistungsfähigkeit des Verpflichteten)

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden ...

§ 1610 (Angemessener Unterhalt)

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).

(2) Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Innerhalb dieser allgemeinen Regelung der Unterhaltspflicht unter Verwandten muß - so scheint es jedenfalls zunächst - die Frage der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung behandelt werden.

Das Verhältnis der angeführten Bestimmungen untereinander stellt sich vom Wortlaut her wie folgt dar: Die §§ 1601 - 1603 fixieren die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein Anspruch ("dem Grunde nach") gegeben ist also über sein "Ob", während § 1610 bei gegebenem Anspruch über seine Höhe, also über das "Wieviel", entscheidet. Hier kann vorab § 1603 als unerheblich ausgeschieden werden, weil eine Beteiligung nicht leistungs f ä h i g e r Eltern in einem System von Ausbildungsbeihilfen nicht zur Debatte steht; insoweit seien die Voraussetzungen des Anspruchs als gegeben unterstellt.

Die Voraussetzung des § 1601, nämlich Verwandtschaft in gerader Linie, ist ebenfalls gegeben. Fraglich bleibt nur, ob ein Studierender im Verhältnis zu seinen Eltern "außerstande ist, sich selbst zu unterhalten", ob er also im Sinne von § 1602 bedürftig ist, zumal Absatz 2 dieser Bestimmung, der das minderjährige unverheiratete Kind in bezug auf die Verwertung des Stamms seines Vermögens privilegiert, es doch zugleich auf den "Ertrag seiner Arbeit" verweist. Es ist evident, daß ein 19-25Jähriger im allgemeinen durchaus in der Lage ist, seine Arbeitskraft so zu verwenden, daß er sich mit dem dabei erzielten Einkommen selbst unterhalten kann. Damit würde sich jedoch ergeben, daß kein Jugendlicher, der älter als 16 Jahre ist, die Kosten einer Vollzeit-Ausbildung, die sich ja im wesentlichen als Kosten des Lebensunterhalts darstellen, von seinen Eltern verlangen könnte. Es wird deutlich, daß der Gesichtspunkt des Unterhalts für sich genommen im gegenwärtigen Zusammenhang nur einen Teilaspekt einer Frage darstellt, die richtigerweise umfassender

als Frage nach dem "Ausbildungsanspruch" bezeichnet und gestellt werden muß. Es handelt sich hier eben nicht einfach um einen Fall der Unterhaltspflicht unter Verwandten, wie zum Beispiel bei Unterstützungspflichten gegenüber Großeltern.

Die allgemeine Regelung der Unterhaltspflicht hat erkennbar vor allem den Fall im Auge, daß innerhalb des Kreises der wechselseitig Verpflichteten und Berechtigten aus irgendwelchen Umständen heraus jemand bedürftig w i r d , während sich die im Rahmen von § 1602 fragliche Bedürftigkeit nahezu erwachsener Jugendlicher oder junger Erwachsener als letzte Phase einer schon immer bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit und insofern: Bedürftigkeit darstellt. Daher liegt die Überlegung nahe, ob die Bedürftigkeit im Sinne von § 1602 nicht so lange bejaht werden muß, wie das M a ß des zu gewährenden Unterhalts - "Maß" nun nicht als Geldsumme pro Unterstützungs-Zeiteinheit, sondern als Gesamtsumme der von den Eltern zugunsten ihrer Kinder bis zu deren wirtschaftlicher Selbständigkeit aufzubringenden Leistungen aufgefaßt - nicht erfüllt ist. Diese Auffassung fände eine Stütze in § 1610 II. Hier geht das Gesetz selbst offenbar davon aus, daß bei einer der Erziehung bedürftigen Person - also bei Kindern und Jugendlichen - das "Ob" des Anspruchs nicht fraglich ist, sondern allenfalls das "Wieviel", oder, anders gewendet: daß das Merkmal "einer Erziehung bedürftig sein" in der Person eines sonst Berechtigten zugleich bedeutet, daß dieser im Sinne von § 1602 "außerstande ist, sich selbst zu unterhalten", also bedürftig ist - nicht in einem absoluten Sinne, mit der Alternative nackten Elends oder gar des Hungertodes, sondern relativ: Es ist ihm zwar objektiv möglich, aber im Verhältnis gerade zu seinen Eltern nicht zumutbar, sich durch Verwendung seiner Arbeitskraft (schon jetzt) selbst zu unterhalten. Damit ist freilich die zunächst vorgenommene Trennung zwischen den §§ 1601 - 1603 als Anspruchs-Grundlage einerseits, § 1610 als Anspruchs-Maßstab andererseits insoweit nicht mehr haltbar.

Das (langfristig gesehene) Maß des Kindesunterhalts würde danach die Kosten "einer" Berufsausbildung einschließen. Einen Anhaltspunkt dafür, wie lang und kostspielig diese zu sein hat, welcher Art von Erziehung also der Berechtigte bedürftig ist, bevor er als imstande gilt, sich selbst zu unterhalten, könnte dann nur § 1610 I liefern: Die Ausbildung muß der "Lebensstellung" des Bedürftigen "angemessen" sein. Hier ergibt sich aber die Schwierigkeit, daß eine (eigene) "Lebensstellung" im üblichen Sinne eines bestimmten sozialen Standorts dem Auszubildenden charakteristischerweise gerade fehlt; sie soll ihm mit der Ausbildung gerade erst vermittelt werden. Es müßte daher nach anderen Situationsmerkmalen gesucht werden. Hierfür kommt zunächst die Lebensstellung der Eltern in Betracht, von der man ja die Lebensstellung des Auszubildenden als abgeleitet betrachten könnte. Man könnte aber auch auf die Fähigkeiten und Neigungen des Auszubildenden abstellen.

52 Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt"

Es stellt sich also die Frage, ob ein Studium als Berufsvorbildung stets schon dann "angemessen", ob der Unterhaltsberechtigte dieser Art der "Erziehung" schon dann "bedürftig" ist, wenn er die dazu erforderliche Begabung und Neigung besitzt, oder ob hier zusätzlich zu fordern ist, daß die berufliche und allgemeine soziale Position der Eltern eine derartige "höhere" Ausbildung auch "trägt".

Dieses zweite Erfordernis wird von einer im juristischen Schrifttum vertretenen Ansicht für irrelevant erklärt mit der These, die Art der von den Eltern zu finanzierenden Ausbildung des Kindes richte sich allein nach den Anlagen und Neigungen des Kindes, insbesondere nach seiner Begabung. Diese Ansicht wird im folgenden dargestellt und erläutert anhand eines in mehrfacher Hinsicht exemplarischen Aufsatzes von Dronsch.[1)]

[1)] Dronsch, G., Honnefer Studentenförderung und elterliche Unterhaltspflicht, in: JZ 62, 346. Dort finden sich zu den einzelnen Punkten weitere Nachweise und Bezugnahmen, denen

1. Dronsch widmet sich ausdrücklich dem "Problem der elterlichen Unterhaltspflicht im Rahmen der Honnefer Studentenförderung"[1], ist also im Hinblick auf die Fragestellung dieser Untersuchung sehr praxisnah; die wiedergegebene Problemstellung ("... im Rahmen ...") ist freilich symptomatisch für einen spezifischen und, wie der Verfasser meint, von vornherein verzerrten Blickwinkel.

2. Dronsch wendet sich gegen die "früher überwiegend" vertretene Auffassung, für die Art der Berufsausbildung eines Kindes sei der Stand der Eltern bestimmend, und bringt Belege dafür, daß diese Ansicht auch heute noch anzutreffen sei, aber auch für eine gegenteilige Auffassung, die neuerdings offenbar im Vordringen begriffen und dahin zu umreißen ist, Beruf im Sinne von § 1610 II BGB sei der, in dem das Kind nach seinen Anlagen, aber auch nach seiner Auffassung von Pflichterfüllung und Fleiß etwas Tüchtiges, sein Leben Sicherstellendes und allgemein Wertvolles leisten könne. Wer entsprechend befähigt sei, könne eine gehobene Berufsausbildung beanspruchen. Dronsch vermißt hier mit Recht eine nähere Begründung: Der erste Satz ist als Kriterium ungeeignet, da er offenkundig für jede Berufsausbildung zutrifft, die ein gewisses Mindesteinkommen erbringt, und kann so den zweiten Satz nicht stützen. Dronsch übernimmt die Beurteilung der Begabung im Zusammenhang mit dem Charakter und versucht, die nähere Begründung jener Auffassung zu geben, welche er auf die Formel bringt: "Wenn ein Kind entsprechend begabt ist, sind die Eltern, ohne daß es auf ihre soziale Position ankommt, grundsätzlich verpflichtet, ihm die Kosten für ein Studium zu gewähren"[2], und bemerkt weiterhin: "Der Schritt,

---

hinzugefügt sei, daß auch das hier wiederholt zu Rate gezogene Lehrbuch des Familienrechts von Gernhuber a.a.O., S. 435 diese Ansicht enthält. - Vgl. auch Knorr, D., Die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf. Zur Auslegung des § 1610 II BGB, in: FamRZ 64, 618. Im wesentlichen dagegen neuerdings Küchler, F., Studienkosten und elterliche Unterhaltspflicht, in: JZ 66, 736.

[1] a.a.O., S. 347

[2] a.a.O., S. 34

den die Honnef-Richtlinien im Ergebnis zum Prinzip des b e g a b u n g s g e m ä ß e n U n t e r h a l t s hin machten, sollte vom Standpunkt des BGB theoretisch nachvollzogen werden."[1]

3. Seine Begründung lautet wie folgt:

a) "Die Begabung - im obigen weiteren Sinne - ist heute das einzig legitime Kriterium für die Bestimmung der Berufsausbildung eines Jugendlichen: legitim insbesondere deshalb, weil unsere Gesellschaft nicht mehr als starre Klassen- und Standesgesellschaft, sondern als ein Gebilde der Mobilität - von sozialen Aufstiegs- und Abstiegsprozessen - zu verstehen ist, als eine Gesellschaft, in der das Streben der Jugend nach sozialem Aufstieg ein wesentliches Kennzeichen ist, wobei der einzig sichere Weg dieses Aufstiegs in einer qualifizierten Ausbildung durch Einsatz der Begabung gesehen wird.";[2]

b) In dieser Hinsicht bestehe auch eine grundrechtsartige Position des Jugendlichen: Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) schließe das Recht auf freie Entfaltung der Begabung ein. Dronsch nimmt außerdem auf verschiedene Länderverfassungen Bezug, die jedem jungen Menschen ein Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung ohne Rücksicht auf soziale Herkunft und wirtschaftliche Lage zusprechen. "Wirken nun die Grundrechte nach weit verbreiteter Auffassung mittelbar über die Generalklauseln in das bürgerliche Recht ein, so kann der Begriff 'angemessener Unterhalt' in § 1610 I BGB, was die Ausbildungskosten betrifft, nur als 'begabungsgemäßer Unterhalt' verstanden werden."[3]

---

[1] a.a.O., S. 348; Hervorhebung im Original. Dazu bemerkt Kübler a.a.O., S. 740 treffend, die gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Verwandten könne nicht durch Budgetentscheidungen und Verwaltungsverordnungen (das sind die Honnef-Richtlinien; der Verfasser) modifiziert werden. Das ist natürlich in der Bestimmung C III 1 der Richtlinien (vgl. oben S. 2) förmlich auch nicht der Fall; nur: die Antragsteller werden so behandelt, als sei das Bürgerliche Gesetzbuch entsprechend novelliert.

[2] a.a.O., S. 348

[3] a.a.O., S. 348

c) Gegen etwaige, "rein zivilrechtlich" begründete Restriktionen - Dronsch denkt dabei namentlich an Einwände aus § 1603 - wendet sich Dronsch mit dem Hinweis, mit ihnen werde die Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts verkannt. Dieser Staat leiste als "Verteilungsstaat" vielfältige Berufsausbildungshilfe, von Einkommenszuschlägen und Steuerermäßigungen für in Ausbildung befindliche Kinder über Unterrichtsgeld- und (z. T.) Lernmittelfreiheit bis zu Berufsausbildungsbeihilfen als Barleistungen, wobei in dem hier interessierenden Zusammenhang die verschiedenen Möglichkeiten der Studienförderung und dabei wieder besonders das Honnefer Modell hervorgehoben werden, mit der Schlußfolgerung: "Diese Beispiele für die umfangreiche Hilfe des Staates - man kann von einer finanziellen Ausfallgarantie sprechen - lassen die Konstruktion eines Anspruchs auf begabungsgemäßen Unterhalt real erscheinen."[1)]

Soweit hier gemeint ist, wegen der gegebenen staatlichen Förderungsmöglichkeiten bestehe kein Anlaß, den grundsätzlichen Anspruch auf "begabungsgemäßen Unterhalt" an der Mittellosigkeit der Eltern scheitern zu lassen (§ 1603 BGB), ist darauf nicht näher einzugehen, da es sich hier, wie erinnerlich, nicht um mittellose Eltern handeln soll; nur am Rande sei bemerkt, daß es grotesk anmutet, den Unterhaltsanspruch gegen mittellose Eltern mit Leistungen oder Leistungspflichten Dritter zu begründen. Es interessiert jedoch der offenbar dahinterstehende allgemeinere Gedanke, der sich etwa folgendermaßen umschreiben läßt: Der Umfang der staatlichen Daseinsvorsorge rechtfertigt oder gebietet es, die Unterhaltspflicht ganz allgemein unter dem Gesichtspunkt festzusetzen, daß anderenfalls die öffentliche Hand verpflichtet wäre. Nur so kann die "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" zivilrechtlichen Restriktionen als aus-

---

1) a.a.O., S. 345. Dazu muß angemerkt werden, daß das Honnefer Modell, dessen Adressat nach den Richtlinien der Auszubildende selbst und nicht etwa seine Familie ist, in der Bestimmung C III 4 der Richtlinien von einer Ausfallgarantie gegenüber dem Auszubildenden ausdrücklich absieht.

schlaggebend gegenübergestellt werden.

d) Dies alles gilt schließlich bei Dronsch ausdrücklich auch für den Fall, daß Eltern einem Jugendlichen bereits eine "einfache" ("standesgemäße") Ausbildung gegeben haben, die aber unterhalb dessen liegt, was er aufgrund seiner - schon damals oder erst später zutagegetretenen - Begabung "hätte beanspruchen können"; die Ausbildung des Kindes sei dann als nicht abgeschlossen anzusehen. - Das betrifft vor allem die Absolventen des Zweiten Bildungswegs.

53 Kritische Erörterung

531 Die wesentlichen Prämissen der These

5311 Die Imputation des Kulturwerts "Soziale Mobilität" in die Eltern-Kind-Beziehung

Die erste Prämisse der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" ist offenbar folgende:

Soziale Mobilität wird als Tatsache unterstellt und zugleich - vor allem in der Version des sozialen Aufstiegs - als allgemein geteilter sozial-kultureller Wert, der für Dronsch zudem zum gesellschaftspolitischen Postulat wird. So ergibt sich "Begabung" (einschließlich Fleiß und Strebsamkeit) als einzig legitimes Kriterium für die Bestimmung der Berufsausbildung eines Jugendlichen. Dieser sozial-kulturelle Wert verpflichtet auch und gerade die Eltern, durch die juristische Konstruktion der sogenannten Drittwirkung entsprechender Grundrechtspositionen.

Dieser sozial-kulturelle Wert des ungehinderten sozialen Aufstiegs Begabter drückt sich hinsichtlich schulischer Ausbildungsmöglichkeiten im Postulat der gleichen Bildungschance aus, das dieser Untersuchung als Zwecksetzung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen zugrundeliegt. Er bezieht sich auch bei Dronsch zunächst auf die gesamtgesellschaftliche Determination der Berufsbestimmung, wird aber dann auch oder gar vorrangig als die Eltern-Kind-Beziehung bestimmend postuliert. Es ergibt sich die Frage, ob diese Imputation eines für die Beziehung des Einzelnen zur Gesellschaft und zum Staat entwickelten Postulats, hier vor allem: der Zwecksetzung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen, dessen Adressat der Auszubildende selbst ist[1], in die familienrechtli-

---

[1] Wäre die Familie der Adressat, ein System von Ausbildungsbeihilfen also familienpolitisch konzipiert (vgl. oben S. 52), so wäre die ganze Frage obsolet. Dronsch aber interessiert die Frage der Unterhaltspflicht "im Rahmen des Honnefer Modells".

che Beziehung ordnungspolitisch sinnvoll und rechtlich zulässig ist.

Immerhin scheint auch für Dronsch zunächst fraglich zu sein, ob eine derartige öffentlich-rechtliche Beziehung (Grundrecht!) ohne weiteres in eine privatrechtliche umgedeutet werden kann. So fügt er der - übrigens umstrittenen - Drittwirkungskonstruktion noch den Hinweis auf die "Funktion des modernen (Verteilungs-) Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" hinzu. Das deutet auf eine gewisse Auflösung oder Relativierung der herkömmlichen Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht hin, dergestalt, daß nicht nur speziell die Imputation der Zwecksetzung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen in die Eltern-Kind-Beziehung, sondern generell die der Intention von Maßnahmen der staatlichen Daseinsvorsorge in die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten zulässig oder gar geboten erscheint. So erscheint das engere Sachproblem als Spezialfall eines allgemeineren Problems und könnte mit diesem zu lösen sein.

Um diese zweite oder Hintergrund-Prämisse näher zu explizieren, soll dem Hinweis auf die "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" näher nachgegangen werden.

5312 Explizierung der "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts"

Im folgenden wird auf Überlegungen Bezug genommen, die unter Fragestellung der Staatslehre, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts namentlich von Forsthoff[1], unter mehr soziologischem und historischem Aspekt neuerdings von Habermas[2] vorgetragen worden sind. Sie lassen sich - bei freier Interpretation und eigener systematischer Anordnung - in ihren wesentlichen Zügen wie folgt skizzieren:

---

1) Forsthoff, E., Rechtsfragen der leistenden Verwaltung (weitere Angaben s. Lit.verz.), Stuttgart 1959

2) Habermas, J., Strukturwandel der Öffentlichkeit (weitere Angaben s. Lit.verz.), Neuwied und Berlin 1962, S. 88 ff., 94 - 103, 164 ff., 197 f., ibs. S. 243 - 255, mit Nachweisen

Die Ausgangsfrage ist die, wie unter den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen das Dasein des Einzelnen gesichert werden kann. Sie stellt sich gegenüber der liberalen Konzeption des bürgerlichen Rechtsstaates, nach der es hinreichend erschien, Eigentum, Vertragsfreiheit, überhaupt "Privatautonomie" durch den Erlaß von "Spielregeln" für die Beziehungen Privater untereinander zu sichern, deshalb, weil sich diese Beziehungen in der hochindustrialisierten Gesellschaft gerade in ihren ökonomisch (Daseinssicherung!) bedeutsamsten Aspekten als ein verwickeltes Geflecht allseitiger Abhängigkeiten darstellen, die durchaus nicht nur indirekt (latent funktional), sondern auch direkt (manifest funktional) als Erscheinungsformen von Herrschaft sich äußern. Der Schulfall ist das Arbeitsverhältnis. Hier zeigte sich mit besonderer Deutlichkeit, daß eine privatrechtliche Normierung dieser Beziehung, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber lediglich wechselseitig als Schuldner und Gläubiger, als freie Rechtssubjekte und Marktpartner einander gleich- und gegenüberstellte, und die dem korrespondierende Auffassung von der Selbstregulierung der Wirtschaft (wie der Gesellschaft überhaupt) durch den freien Markt (bzw. entsprechende Mechanismen) zum allgemeinen Besten, als Sozialmodell an der Wirklichkeit vorbeiging. Das hatte eine doppelte Konsequenz: Zum einen entstand "aus der Gesellschaft" der gewerkschaftliche Zusammenschluß der Arbeitnehmer, zum anderen sah sich der Staat (mindestens und zunächst in "Gefahrenabwehr", also in seiner "Polizeifunktion") zum Einschreiten gezwungen (Anfänge der Sozialpolitik), und zwar wiederum in zweifacher Weise: Einerseits indem er in die "rein" privatrechtlichen Beziehungen regulierend eingriff (Entstehung des modernen Arbeitsrechts bis hin zur Betriebsverfassung), um gewisse "Schutzgedanken" zu verwirklichen, die tatsächliche Ungleichheit der Positionen auszugleichen, zum anderen dadurch, daß er die damit noch immer nicht behobenen Notstände und Risiken der Arbeitnehmerexistenz (Alter, Krankheit) durch besondere öffentliche Einrichtungen zu mildern oder zu beseitigen suchte. So war in der Genese des Sozialstaats von Anfang an

zweierlei miteinander verquickt: Einerseits, aus der Gesellschaft, das politische Gewicht der zur kollektiven Daseinssicherung ("Wahrnehmung ihrer Interessen") in zweifacher Zielrichtung Organisierten: als "Private" in typischer Lage gegenüber anderen Privaten in typischer Gegenposition, als Staatsbürger gegenüber der zum Eingreifen zu veranlassenden Staatsgewalt; andererseits, vom Staat her gesehen und nach der Art des Eingreifens unterschieden, die Notwendigkeit, ("Privat"-) Recht je spezifisch zwischen den Parteien typischer Konfliktfälle zu setzen und überdies noch im Einzelfall einzugreifen (Aufsicht), ferner die Einrichtung und Garantie eines Systems sozialer Sicherheit gegenüber typischen individuellen Notlagen.

Damit mußten aber materielle Kriterien für die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft immer fragwürdiger werden: Der Staat erscheint als eine Art Agentur der Gesellschaft; die Gesellschaft bringt rational und bürokratisch organisierte Sozialgebilde mit quasi-öffentlichen Funktionen hervor. Das Problem der Kontrolle der Herrschaft (als "Bändigung" durch das Recht) stellt sich nun anders: Diese formell nichtstaatlichen, zum Teil ausgesprochen privatrechtlich organisierten Sozialgebilde bringen ihre Mitglieder ihrerseits in gravierende Abhängigkeitsverhältnisse; sie mediatisieren sie gleichzeitig im Verhältnis zum Staat, ohne ihnen im Innenverhältnis durchgängig die gleichen rechtsstaatlichen Garantien, z. B. gegen Willkür, zu bieten.

Die Entwicklung dieses zweiten Problems anhand des Begriffs der Daseinsvorsorge bei Forsthoff ist in diesem Zusammenhang besonders aufschlußreich:

"Der Begriff der Daseinsvorsorge sollte und soll dazu dienen, in den leistenden Funktionen des modernen Staates ... ein öffentlich-rechtliches Element aufzuweisen und damit zugleich das Grundverhältnis des einzelnen zum Staat den Gegebenheiten entsprechend neu zu bestimmen. Ist dieses Grundverhältnis im Bereich der rechtsstaatlichen Eingriffsverwaltung durch die Freiheit bestimmt, so beruht es bei der Leistungs-

verwaltung auf der Teilhabe. Ihr den Schutz des öffentlichen Rechts zu verleihen, ist der Sinn des Begriffs der Daseinsvorsorge. Die Sicherung dieses Schutzes ist darum notwendig, weil die leistende Verwaltung an die Formen des öffentlichen Rechts nicht gebunden ist und die Wahl der Rechtsform, ob privatrechtlich oder öffentlichrechtlich, von Faktoren abhängen kann, die für das Grundverhältnis zwischen dem einzelnen und der Verwaltung belanglos sind."[1)]

Es handelt sich also zunächst darum, den (umverteilend) leistenden Staat, auch wo er Leistungen "in der Form" des Privatrechts gewährt, nichtsdestoweniger an gewisse Regeln des öffentlichen Rechts, insbesondere an die Grundrechte, zu binden, und zwar vor allem dort, wo auf die Leistung kein Rechtsanspruch besteht. Im Ergebnis soll damit ein umfassender Rechtsschutz erreicht werden.[2)]

Und nun die nächste Stufe: "Die moderne Sozialentwicklung erlaubt es, noch einen Schritt weiterzugehen und die Frage zu stellen, ob es überhaupt noch zulässig ist, den Begriff der Daseinsvorsorge auf den Staat zu beschränken, ob nicht das ganze organisierte moderne Sozialwesen auf Daseinsvorsorge angelegt ist."[3)] Forsthoff bejaht diese Frage mit dem Hinweis auf die moderne industriell-technisierte-bürokratische Gesellschaft, die die herkömmliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft in Frage stelle. "Mit der zunehmenden Differenzierung des industriell-technischen Prozesses nehmen auch die Interdependenzen zu. Die Erkenntnis wird unabweisbar, daß alle Teile des wirtschaftlichen Ganzen miteinander in Verbindung stehen ..."[4)]

---

1) a.a.O., S. 9 f.

2) a.a.O., S. 10, 14

3) a.a.O., S. 14

4) a.a.O., S. 15

So habe die Wirtschaftsgesellschaft aus dem ihr eigenen Bedürfnis nach Rationalisierung und Koordinierung eigene und neue ordnende Kräfte entfaltet, während gleichzeitig die Staatstätigkeit selbst einen ideologiearmen rational-fachmännischen Charakter angenommen habe, womit ein Schwund der staatlichen Autorität einhergehe.[1] Zwischen den organisierten Interessen (Parteien, Verbände) und dem Staat bestehe ein Zustand unauffälliger Osmose, da auch diese gesellschaftlichen Verbände Daseinssicherung betreiben.[2] Dabei seien aber diese gesellschaftlichen Faktoren, vor allem die Verbände, von den Rechtsschranken freigestellt, denen der Staat unterliege, wobei sich auch die Frage der Drittwirkung der Grundrechte (nämlich für das Verhältnis der Verbandsmitglieder zum Verband) stelle.[3]

Das Fazit könnte also etwa wie folgt formuliert werden: Zwischen dem sozial verantwortlichen Staat und dem Einzelnen befindet sich eine Vielzahl intermediärer Sozialgebilde, die zwar einerseits aus den Beziehungen Privater untereinander "gewachsen" sind und dementsprechende Rechtsformen aufweisen, die aber andererseits und gleichzeitig bürokratische Herrschaft über den Einzelnen ausüben bzw. ihn (statt mit absoluten Pflichten mit "Obliegenheiten") in Abhängigkeit versetzen (womit sie die allgemeine latente Interdependenz je partiell manifest machen), sodaß es vom Einzelnen her oft recht zufällig erscheint, ob er es mit dem Staat unmittelbar oder - wie hier - mittelbar zu tun hat: Denn die Funktionen dieser Sozialgebilde sind der Sache nach vielfach "öffentliche" Funktionen, was z. B. für die Gewerkschaften[4] deutlich wird in der Problematik der Tarifautonomie und der überbetrieblichen Mitbestimmung, für den Betrieb im Betriebsverfassungsrecht. Von der Erkenntnis dieser Zusammenhänge bis

---

1) a.a.O., S. 16 f.

2) a.a.O., S. 18 f.

3) a.a.O., S. 20

4) Eine Übersicht und Diskussion unter politikwissenschaftlicher Fragestellung ("demokratische Willensbildung") findet sich bei Hirsch, S., Die öffentlichen Funktionen der Gewerkschaften (weitere Angaben s. Lit.verz.), Stuttgart 1966

zur expliziten Deklaration eines in diesen Rechtsbeziehungen geltend zu machenden öffentlichen Interesses ist es dann nur noch ein kleiner Schritt.

Die "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" läge in seiner Eigenschaft als Verteiler bzw. Garant individueller Lebenslagen nach allem in zwei Ebenen:

Einmal in einer rechtlichen Ausgestaltung zentral wichtiger Privatrechtsverhältnisse, wie des Arbeitsvertrages oder des Mietvertrages ("Soziales Mietrecht"), oder auch der absoluten Rechtsstellung des Eigentums ("Sozialpflichtigkeit"), die mit einer Beschränkung der Privatautonomie notwendigerweise die soziale Verpflichtung auf den wirtschaftlich stärkeren Partner der privaten Rechtsbeziehung überträgt; zum anderen in der Erstreckung jedenfalls der elementaren Freiheits- und Teilhabegarantien auf den Innenbereich der formellen Großorganisationen (z. B. "Gleichbehandlungspflicht" im Betriebsverfassungsrecht). Und die Problematik der Drittwirkung der Grundrechte ergibt sich eben deshalb, weil es bei weitem nicht immer oder vielleicht nicht einmal in erster Linie der Staat ist, durch den die in ihnen geschützten Rechtsgüter faktisch verletzt werden können.

Die Frage nun, ob sich aus diesen Überlegungen ergeben könnte, daß auch die Unterhaltspflicht unter Verwandten im allgemeinen und der Ausbildungsanspruch des Jugendlichen gegen seine Eltern im besonderen entsprechend den zeitgenössischen Vorstellungen von angemessener gesellschaftlicher Daseinsvorsorge (Sicherung der individuellen Existenz) interpretiert bzw. geregelt werden müßte, führt auf die weitere Frage, ob im Verhältnis Staat - Familie die Problematik im wesentlichen gleich oder anders liegt.

Soviel zur Verdeutlichung dessen, worin die "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" bestehen könnte. Die zuletzt aufgeworfene Frage soll vom engeren Sachproblem aus später wieder aufgenommen werden, in dessen Behandlung jetzt fortgefahren werden kann.

532 Sorgerecht und elterliche Gewalt im Hinblick auf die Schulwahl und Berufsbestimmung

5321 Zusammenhang zur unterhaltsrechtlichen Konstruktion der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung

Wie schon bei der Erörterung der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen angedeutet, erscheint es unbefriedigend, die Frage der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung allein unter unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln; sie erscheint vielmehr richtigerweise als Teil oder Folge der Berufsbestimmung des Kindes durch die Eltern (was ja auch Dronsch zu Beginn seiner Begründung des "begabungsgemäßen Unterhalts" richtig sieht). Dem Verfasser scheint folgende Überlegung richtungsweisend zu sein: Wenn die Eltern zur Finanzierung des Studiums ihrem (dann auch alsbald volljährigen) Kinde gegenüber verpflichtet sein sollen, so müssen sie schon vorher, als das Kind noch minderjährig war, zur Zulassung (Genehmigung) der Aufnahme des Studiums bzw. schon dazu verpflichtet gewesen sein, den Besuch einer Oberschule zu ermöglichen. Das bedeutet umgekehrt: Nur wenn sich die Verweigerung der Zustimmung zu Oberschul- oder Hochschulbesuch als Pflichtverletzung bzw. Rechtsüberschreitung der Eltern darstellt, kann von einer Verpflichtung zur Studienfinanzierung die Rede sein. Denn es wäre widersinnig, den Eltern zwar das Recht zuzubilligen, ihre Zustimmung zum Studium zu verweigern, sie aber gleichwohl hinsichtlich der Finanzierung eines trotzdem aufgenommenen Studiums für unterhaltspflichtig zu erklären. Dem Staat, der als Gesetzgeber oder durch den Richter so handeln würde, müßte juristisch gesprochen ein "venire contra factum proprium", ein Verstoß gegen eigenes früheres Verhalten[1)], vorgeworfen werden; ordnungspolitisch gesprochen läge hierin ein eklatanter Widersinn.

[1)] Unzulässig nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dem "Satz von Treu und Glauben".

Demnach wäre nun als Rechtsfrage von Interesse, ob die Eltern ihre Stellungnahme (Zustimmung oder Ablehnung) zur Studienaufnahme bzw. schon zum Besuch einer weiterführenden Schule allein von der Begabung des Kindes abhängig machen dürfen.

5322 Die einschlägigen Bestimmungen des BGB

53221 Wortlaut

Zu Beginn seien wieder die hier wichtigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführt:

§ 1626 (Grundsatz und Inhalt der elterlichen Gewalt)

(I) Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.
(II) Der Vater und die Mutter haben ... kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1627 (Gegenseitiges Einvernehmen)

Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben ...

§ 1631 (Sorge für die Person)

(I) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(II) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

§ 1664 (Haftung)

(I) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
(II) ...

§ 1666 (Gefährdung des Wohles des Kindes)

(I) Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen ...

(II) ...

53222 Ansichten zur Auslegung

Der hier interessierende Bereich elterlicher Maßnahmen betrifft die Sorge für die Person des Kindes. Die Eltern haben insoweit das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen, und zwar einerseits in eigener Verantwortung; andererseits haben sie diese Rechte zum "Wohle des Kindes" auszuüben.

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird heute, gegenüber älteren Lehren in der Rechtswissenschaft, nach denen die elterliche Gewalt als ein "Beherrschungsrecht" der Eltern aufgefaßt wurde, unter Betonung der Rechtssubjektivität des Kindes interpretiert. Dabei sei, so wird ausgeführt, die elterliche Gewalt aller eigennützigen Bestandteile zu entkleiden; sie stelle sich als ein Pflichtrecht im strengsten Sinne des Wortes dar; jeder elterlichen Befugnis korrespondiere eine Pflicht, sie zum Wohle des Kindes auszuüben. Die elterliche Gewalt sei als ein ausschließlich den Interessen des Kindes dienendes Recht zu verstehen, sodaß die Eltern zu Sachwaltern ihrer Kinder würden.[1)]

[1)] Vgl. Gernhuber a.a.O., S. 504 f., und derselbe, Elterliche Gewalt heute, Eine grundsätzliche Betrachtung, in: FamRZ 62, 89; hier S. 90. Lange, H., in dem BGB-Kommentar von Soergel-Siebert, Bürgerliches Gesetzbuch, mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen. IV. Bd., Familienrecht, 9. Auflage, Stuttgart 1963 (im folgenden zitiert als: "Soergel-Siebert"), Anm. 5 zu § 1626, S. 331, formuliert zurückhaltender: Die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Rechte "an dem Kind" würden heute überwogen durch eine Sorgepflicht "für das Kind".

Nun treten die hier angesprochenen elterlichen Pflichten als Rechtspflichten vor allem dann in Erscheinung, wenn sie durch staatlichen Rechtszwang sanktioniert sind. Ein staatlicher Eingriff zugunsten des Kindes und gegen den Willen der Eltern ist in dem hier interessierenden Zusammenhang nur möglich, wenn das "geistige" Wohl des Kindes (im Hinblick auf Schule und Ausbildung) durch einen Mißbrauch oder durch eine Vernachlässigung des Kindes gefährdet wird (die Hilfs-Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts nach § 1631 II kommt hier nicht in Betracht; sie setzt einen Antrag der Eltern voraus).

Haben also die Eltern von ihrem Sorgerecht dahingehend Gebrauch gemacht bzw. sind sie ihrer Sorgepflicht dahingehend nachgekommen, daß sie für ihr, wenngleich zu einem akademischen Studium begabtes, Kind einen nichtakademischen Beruf vorgesehen und sich dementsprechend verhalten haben, so können sie nach der eingeführten Prämisse zur Finanzierung eines Studiums unterhaltsrechtlich nur dann und trotz ihres entgegenstehenden Willens verpflichtet sein, wenn zu dem Zeitpunkt, da sie ihre Entscheidung fällten und dem Kinde gegenüber daran festhielten, die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1666 gegeben waren.

Diese Voraussetzungen werden jedoch gemeinhin sehr eng ausgelegt. Das ergibt sich einmal daraus, daß § 1666 als wichtigste Konkretisierung des staatlichen Wächteramtes in Art. 6 II GG erscheint[1], der seinerseits, wie gezeigt, mit der Institutsgarantie der Familie in Art. 6 I GG unlösbar zusammenhängt, zum anderen auch aus dem Wortlaut selbst, wonach sich die verschiedenen Voraussetzungen kumulieren müssen.[2]

---

[1] Vgl. Soergel-Siebert, Anm. 5 zu § 1666, S. 382

[2] Gefährdung des Kindeswohls u n d Sorgerechtsmißbrauch oder Vernachlässigung oder schuldhaft ehrloses bzw. unsittliches Verhalten; Kausalzusammenhang zwischen der ersten und einer der folgenden Voraussetzungen.

Die im juristischen Schrifttum offenbar herrschende Meinung setzt sogar ein Verschulden der Eltern voraus.[1] Allerdings wird der Verschuldensbegriff ziemlich gedehnt mit der Formel: "Maßgebend sind die Erwägungen eines vernünftig denkenden Familienvaters"[2], sodaß sich ergibt: "Ein Verschulden kann auch in halsstarriger Unbelehrbarkeit liegen; die Überzeugung, das Beste für das Kind zu wollen, schließt Verschulden nicht aus ... Eltern dürfen gegenüber dem begründeten Gutachten Sachverständiger nicht halsstarrig an ihrer Ansicht festhalten ... Es genügt, daß der Gewalthaber sich den stichhaltigen Gründen besserer Einsicht verschließt ..."[3]; andererseits wieder: "Die Tatsache, daß eine andere Maßnahme als die vom Gewalthaber beabsichtigte dem Kinde günstiger wäre, begründet nicht ohne weiteres ein Verschulden; bloße Zweckmäßigkeitserwägungen genügen demzufolge nicht ..."[4] Und nun konkreter: "Die W a h l d e r S c h u l b i l d u n g liegt grundsätzlich im Ermessen der Eltern ... Nimmt ein Vater sein Kind mit der mittleren Reife aus der Schule, obwohl es Abitur ablegen will und dazu befähigt ist, so liegt darin kein Mißbrauch, es sei denn, die Entscheidung ist so unverständig, daß sie sich in keiner Weise rechtfertigen läßt ... Dagegen mißbraucht sein Sorgerecht, wer sein Kind in einen diesem mißliebigen B e r u f hineinzwingen will ..."[5]

Ein Verstoß gegen diesbezügliche elterliche Pflichten kann sich (außer als Mißbrauch des Sorgerechts) auch als Vernachlässigung des Kindes darstellen: "Vernachlässigung ist jedes Unterlassen einer von der Elternpflicht geforderten Handlung. Beispiele: ... Verweigerung der Mittel für die Berufsausbildung ..."[6] In jedem Falle muß die Pflichtverletzung

---

1) Soergel-Siebert, Bem. 5 zu § 1666, S. 382, Anm. 13 ff. zu § 1666, S. 383; allein diese enge Auslegung sei mit Art. 6 II vereinbar. Dagegen z. B. Germuber a.a.O., S. 522 f.

2) Soergel-Siebert Anm. 15 zu § 1666, S. 383. Die Formel stammt aus der Zeit vor dem Gleichberechtigungsgesetz; stattdessen wäre nunmehr "Eltern" einzusetzen.

3) Soergel-Siebert, Anm. 15 zu § 1666, S. 383

4) Soergel-Siebert, Anm. 17 zu § 1666, S. 383

5) Soergel-Siebert, Anm. 19 zu § 1666, S. 384; Hervorh.i.Orig.

6) Soergel-Siebert, Anm. 25 zu § 1666, S. 385; Hervorh.i.Orig.

(ob schuldhaft, kann angesichts der vorgeführten Auflösung dieses Begriffs dahingestellt bleiben) der Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls verursacht haben: "Gefährdung ist ein Zustand, der erfahrungsgemäß zu Schaden führt."[1)]

Die zitierten Stellen sind ihrerseits überwiegend Zitate aus Urteils-Leitsätzen. Es ist offenkundig, daß sie kaum verläßliche Kriterien darüber enthalten, wann die Eltern zur Genehmigung eines Studiums verpflichtet sind und wann nicht. Jedenfalls erscheint aber zweifelhaft, daß es hierbei nur auf die Begabung des Kindes ankommen könnte. Ein Hinweis in dieser Richtung findet sich bei Gernhuber: Nachdem er sich zunächst gegen den Verschuldensgrundsatz gewandt hat ("Schutz braucht das Kind vor a l l e n Pflichtwidrigkeiten der Eltern, nicht nur vor den schuldhaften ..."[2)]), also einerseits für weitgehende Befugnisse des Vormundschaftsgerichts eintritt, fährt er fort: "Was aber Elternpflicht ist, läßt sich nicht generell bestimmen. Die Eltern stehen in unterschiedlichen Lebensverhältnissen, die auch ihre Pflichten verschieden ausgestalten ... Die elterliche Gewalt ist ... kein Recht, das pflichtgemäß nur ausgeübt wird, wenn die Eltern jeder Frage eine ganz bestimmte Antwort erteilen. Die allgemeine Anweisung, den Interessen des Kindes entsprechend zu handeln, beläßt den Eltern einen weiten Ermessensspielraum, in dessen Rahmen sie stets pflichtgemäß handeln und deshalb niemals vom Vormundschaftsgericht zu korrigieren sind."[3)] Demgegenüber registriert Gernhuber eine Tendenz in der Gegenwart, die Ausbildung des Kindes zu betonen "in einem Maße, das den elterlichen Ermessensspielraum laufend verkürzt und frühzeitig bereit ist, von einer Gefährdung des Kindes zu sprechen ...".[4)]

Dieser Hinweis auf die Bedeutung der unterschiedlichen Lebensverhältnisse mit der Konsequenz eines weiten elterlichen

---

1) Soergel-Siebert, Anm. 29 zu § 1666, S. 385

2)3)4) Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, S. 523 f. Man erinnere sich, daß G. zu den Vertretern der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" gehört (oben S. 162, Anm. 1).

Ermessensspielraums findet in den zitierten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches noch eine zusätzliche Stütze, nämlich in § 1664 I. Wenn die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Gewalt - und also auch bei der Wahl der Schulbildung und des Berufs für das Kind - diesem nur für die Sorgfalt einstehen müssen, die sie in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegen, so handelt es sich zwar zunächst um eine Haftungsbestimmung, hier um einen Verschuldens-Maßstab für Schadensersatzforderungen des Kindes gegen die Eltern. Von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung dürfte aber der dem zugrundeliegende Gedanke sein: "Die Haftungserleichterung erklärt sich daraus, daß Familiengemeinschaft Schicksalsgemeinschaft ist."[1] Das kann, wenn schon als Rechtsgrund formuliert, kaum nur für Haftungsfragen gelten.

533 Das "Wohl des Kindes" als normativer Maßstab für Rechtszwang gegen die Eltern. Anwendung der beteiligten Postulate auf den Ausbildungsanspruch des Kindes.

5331 Das "Wohl des Kindes" als empirisch-institutioneller Maßstab elterlichen Handelns. Anwendung von Art. 6 I, II GG

53311 Regressiver Ansatz

Die Betrachtung der Bestimmungen über die elterliche Gewalt und ihrer Auslegung hat gewichtige Bedenken gegen eine Verpflichtung der Eltern, die Wahl der Schulbildung für ihr Kind ausschließlich nach dessen "Begabung" zu treffen, und gegen dementsprechende Eingriffsmöglichkeiten des Vormundschaftsgerichts ergeben. Diese Bedenken gelten wegen der aufgezeigten logischen Verknüpfung auch für die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt". Völlige Klarheit war jedoch angesichts der Auslegungs-Problematik und des Einerseits - Andererseits der Kommentatoren nicht zu gewinnen.

---

[1] Soergel-Siebert, Anm. 2 zu § 1664, S. 380, der diese Bestimmung im übrigen für bedenklich hält. Vgl. auch Gernhuber a.a.O., S. 506

Die offengebliebenen Fragen verweisen zunächst (Regreß) auf Art. 6 II GG, da hier ja die allgemeinere (verfassungsrechtliche) Grundlage für das in § 1666 BGB konkretisierte staatliche Wächteramt liegt. Nun sagt aber Art. 6 II GG, wie bei seiner Auslegung sichtbar wurde, über den Inhalt der in ihm genannten elterlichen Pflicht nur aus, daß es sich um eine dem Kinde selbst und nicht unmittelbar dem Staate gegenüber obliegende Pflicht handelt. Ihre nähere Ausgestaltung mußte in Normen des bürgerlichen Familienrechts gesucht werden. Das aber ist soeben mit unbefriedigendem Ergebnis geschehen. Ein Regreß auf Art. 6 II GG läuft daher "im Kreise".

Da sich Art. 6 II GG jedoch als Teil-Konkretisierung von Art. 6 I GG darstellt, ist der Regreß auf diese Bestimmung auszudehnen, zumal sich bei der Behandlung der BGB-Normen zur elterlichen Gewalt sachliche Hinweise in dieser Richtung ergaben. Da diese Normen als Konkretisierung des "Fürsorgeverhältnisses" zwischen Eltern und Kindern dem in Art. 6 I GG geschützten "Normenkern" wohl zuzurechnen sein dürften, ist Art. 6 I GG hier vor allem in seiner Eigenschaft als Institutsgarantie maßgeblich. Der Inhalt des in ihr geschützten Rechtsguts "Familie" wird, wie sich ergab, identifiziert mit der modernen Kern- oder Kleinfamilie, wie die Familiensoziologie sie beschreibt (ein knapper Hinweis in dieser Richtung fand sich schon in der ratio des § 1664 BGB). Danach wäre nun in einer empirisch-familiensoziologischen Betrachtung zu klären, ob ein nur auf die "Begabung" des Kindes abstellender Eingriff des Vormundschaftsgerichts in die elterliche Schul- und Berufsentscheidung sich im Sinne von Art. 6 I GG als unzulässiger Eingriff in die Familie darstellen würde.

53312 Zum Berufsbezug und Zeitpunkt der elterlichen Entscheidung über die Schulbildung des Kindes

Das Problem der Eltern, ob ein Kind studieren soll, impliziert im Grunde zwei Fragen, die, obwohl nicht unabhängig voneinander, doch zunächst unterschieden werden müssen: Die Frage der Schulbildung und die Frage der Berufswahl.

Erstere stellt sich erstmalig, wenn auch spätestens, zum Ende des vierten Grund- (Volks-) Schul-Jahres als Frage des Übergangs an eine (und zu welcher) weiterführende(n) Schule. Die Entscheidung kann, muß aber nicht, zugleich eine allgemeine oder präzise Festlegung hinsichtlich des vorgesehenen Berufs enthalten. Gleiches gilt - bei Besuch einer weiterführenden Schule, die die Hochschulreife vermittelt - für die Entscheidung, ob sie bis zum Abitur besucht werden soll oder ob nur die "Mittlere Reife" angestrebt wird, und schließlich auch noch für die Frage, ob ggf. - nach erworbener Hochschulreife - ein Studium aufgenommen wird. Zwar wäre die Annahme plausibel, daß das Problem der Berufswahl mit zunehmendem Alter des Kindes immer stärker in den Vordergrund rückt, und daß dies jedenfalls spätestens bei der Entscheidung, ob studiert werden soll, unvermeidlich ist, da die Hochschule keine rein allgemeinbildende Schule darstellt, sondern mit der Wahl des Studienfaches zu einer, wenn auch z. T. nur sehr allgemeinen, Berufsentscheidung zwingt. Indessen ist es auch denkbar, daß Eltern "von Anfang an" entschlossen sind, ihr Kind studieren zu lassen, wie auch, daß selbst mit dem Entschluß zum Studium noch keinerlei berufliche Pläne auch nur kategorial verbunden sind.

Wenn trotzdem im folgenden der Gesichtspunkt der Berufswahl in den Vordergrund gestellt wird, so dürfte dies doch im allgemeinen der Wirklichkeit recht nahe kommen; vor allem aber entspricht es dem Zusammenhang der zugrundeliegenden normativen Fragestellung, bei der es sich ja um die "angemessene" elterliche Daseinsvorsorge in bezug auf das Kind handelt. Die elterliche Entscheidung für oder gegen das Studium des Kindes kann, wie gesagt, zu verschiedenen Zeitpunkten fallen; indessen könnte es genügen, hier den spätesten möglichen Zeitpunkt ins Auge zu fassen, nämlich den, zu dem das Abitur gerade erworben ist oder sein Erwerb in Kürze und mit Sicherheit bevorstent (es soll sich um "Begabte" handeln). In den Fällen jedoch, in denen der Hochschulzugang anders als auf dem "normalen" Weg, nämlich über den sogenannten "Zweiten Bildungsweg" (hier: einschließlich Sonderreife-

prüfung) erworben wurde, müßte schon und könnte nur die Entscheidung der Eltern, das Kind nicht das Abitur machen zu lassen, zur Erörterung stehen. Denn dann handelt es sich - in Verbindung mit der alternativ (frühzeitig) getroffenen Berufsentscheidung - um die letzte Entscheidung der Eltern zu der Gesamtfrage überhaupt, während die spätere Entscheidung zum Abitur und zum Studium nunmehr einzig und allein die Entscheidung des (inzwischen volljährigen und bereits anderweitig berufs-ausgebildeten) Kindes ist.

Da ferner das Argument denkbar wäre, daß jedenfalls den Eltern, die ihr Kind das Abitur haben machen lassen, bei entsprechenden Erfolgsaussichten hinsichtlich der Aufnahme eines Studiums keine Einwände mehr zustehen, da die höhere Schule doch der Hochschulvorbereitung diene, ist es zweckmäßig, von der Frage auszugehen, wieweit Eltern dazu verpflichtet sind, ihre - begabten - Kinder das Abitur machen zu lassen, und die empirische Betrachtung zunächst auf diesen Entscheidungsvorgang zu richten.

53313 Zur "Fremdnützigkeit" der elterlichen Gewalt: Auswirkung des "Prinzips der gegenseitigen Hilfe"

Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" beansprucht in ihrer Allgemeinheit selbstverständlich auch Geltung für den Besuch einer höheren Schule und impliziert daher hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Gewalt entsprechend, daß Eltern nicht befugt sind, ihrem wenngleich eindeutig begabten Kind den Weg zum Abitur durch eine anderweitige Entscheidung hinsichtlich Art und Dauer des Schulbesuchs zu "versperren". Die These müßte dazu im Hinblick auf § 1666 BGB konsequent von einer streng auf die individuellen Interessen des Kindes bezogenen Interpretation des "Kindeswohls" und dementsprechend von jener streng "fremdnützigen", "von allen eigennützigen Komponenten befreiten" Konzeption der elterlichen Gewalt ausgehen ("Pflichtrecht im strengsten Sinne des Wortes"). Diese Verwerfung jeder "Eigennützigkeit" der Eltern sei zunächst unter familiensoziologischen Aspekten kritisch erörtert.

Die "Uneigennützigkeit" der elterlichen Gewaltausübung müßte sich, wenn aus den funktionalen Erfordernissen der Gesamtgesellschaft notwendig, in der Familie strukturell aufweisen lassen, entweder im Ziel-Mittel-Zusammenhang manifester Funktionen elterlichen Handelns oder in einer institutionellen Umsetzung, wonach dieses Erfordernis seiner Entsprechung und Erfüllung in einer anderweitig formulierten und motivierten manifesten Vorstellung der Eltern fände.

Zur Klärung sei von der Gegenthese ausgegangen, daß "Eigennutz" tatsächlicher und institutionell verankerter Bestandteil der manifesten Funktionen elterlichen Handelns ist.

Eine Vorüberlegung: Der elterliche Einfluß auf das Kind wird sich als "Gewalt", d. h. als Macht- oder Herrschaftsausübung gegen Widerstreben[1)], wobei "Ungehorsam" durch "Strafe" bzw. "Zwang" auch physischer Art oder durch "Ersatzvornahme" negativ sanktioniert wird, umso eher darstellen, je eher sie auf solches unmittelbares Widerstreben, auf die "Gehorsamsverweigerung", stößt, je weniger also das Kind "von sich aus" die erhaltenen Anweisungen oder Verbote "akzeptiert", während gleichzeitig die Anweisungsakte quantitativ häufig sind. Das ist der Fall vor allem in den ersten Lebensjahren, jener ersten und besonders kritischen Phase der Erziehung oder "Sozialisierung", in denen der oft beschriebene Mechanismus der "Internalisierung" der "sozialen Normen" innerhalb der Familie noch nicht so weit gediehen ist, daß die Einhaltung jener Normen (darunter die "Gehorsamspflicht") in nennenswertem Umfang Teil der subjektiven Bedürfnisdisposition des Kindes geworden ist, sei es auch nur, weil es mangels ausreichender sprachlicher Verständigung zwischen Eltern und Kind weitgehend unmöglich ist, ihm den "Sinn" und genauen Inhalt von Ge- und Verboten einsichtig zu machen, sodaß diese allein "machtmäßig" durchgesetzt werden müssen.

---

1) Diese Kategorien werden hier gebraucht in Anlehnung an Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft (weitere Angaben s. Lit.verz.), 4. Auflage, 1. Halbband, Tübingen 1956, S. 28 f.

Das augenfälligste Beispiel ist die Reinlichkeitserziehung; daneben wäre aber auch an Dinge wie Nacht- und Mittagsruhe, Lärmvermeidung, Stillsitzen bei der Nahrungsaufnahme, Nichtanfassen empfindlicher Gegenstände zu nennen. Die Annahme, daß Eltern ihre Kinder z. B. mit dem 3. Lebensjahr "sauber", sie täglich z. B. um 20 Uhr im Bett zu sehen wünschen, ferner ihnen - je nach eigener aktueller Inanspruchnahme oder wegen Beschwerden der Nachbarn - unzeitiges und/oder unbegründetes Geschrei untersagen oder schließlich das Demolieren der elterlichen Wohnung entschieden und notfalls mit "Gewalt" verhindern, weil das Wohl des Kindes dies erfordere, erschiene recht künstlich; viel naheliegender ist die Interpretation, hierin eine Art Selbstverteidigung der Eltern zu sehen, die es ihnen überhaupt erst ermöglicht, mit dem Sachverhalt des Kinder-Habens "fertig zu werden", ohne selbst an ihrer psychischen und physischen Gesundheit oder auch an ihrem Vermögen Schaden zu nehmen. Es sind durchaus eigene und sehr handgreifliche Interessen der Eltern, die hier maßgeblich beteiligt sind. Denn wenn z. B. ein Kind noch mit 5 Jahren "naßmacht", so berührt das ganz wesentlich das "Wohl" der Eltern (Umziehen, Waschen, Kopfschütteln Dritter).

Setzt man als Beginn der nächsten Phase etwa den Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter an, so mag der Sachverhalt weniger eindeutig aussehen, weil nunmehr die persönliche Entwicklung und das "Fortkommen" des Kindes als Maßstab des elterlichen Verhaltens stärker und zunehmend losgelöst von den unmittelbaren persönlichen Interessen der Eltern erscheinen kann. Aber auch hier lassen sich Akte elterlicher Gewalt finden, die mit dem individuell verstandenen "Wohl des Kindes" nur schwer vereinbar erscheinen. Beispiel: Ein aufgeweckter, naturwissenschaftlich-technisch begabter und interessierter Neun- bis Zwölfjähriger wünscht sich einen teuren Elektro- oder Chemie-Baukasten. Die Eltern "könnten" ihn kaufen, aber nur, indem sie auf die Erfüllung eigener langgehegter und dringlicher, durchaus persönlicher Wünsche verzichten. Sie halten es unter Umständen für unangemessen, dies gerade jetzt zu tun.

Das Entscheidende in allen diesen Fällen ist offenbar, daß beide Partner - Eltern und Kind - sich daran gewöhnen, daß auf der jeweils anderen Seite konkurrierende Interessen vorliegen oder vorliegen können. Wenn hier nun eingewandt würde: Die geschilderte "Selbstverteidigung" der Eltern und die von ihnen vorgenommene "Interessenabwägung" mögen zwar "Eigennutz" enthalten; sie kämen aber dem Wohl des Kindes mittelbar dadurch wieder zugute, daß auf diese Weise den Eltern das Eltern-Sein und das Eltern-Kind-Verhältnis als emotionale Gleichgewichts-Beziehung überhaupt erst ermöglicht würde, so könnte dem nur zugestimmt werden: Überarbeitete, am Rande eines Nervenzusammenbruchs befindliche (erste Phase) bzw. mit ihrem ökonomischen Lebenszuschnitt im Hinblick auf die wirtschaftlichen Belastungen durch das Kind oder die Kinder zutiefst unzufriedene (zweite Phase) Eltern sind kaum in der Lage, den sonstigen Anforderungen der Elternschaft zu genügen. Damit ist aber die These vom Vorhandensein einer "eigennützigen" Komponente in den manifesten Funktionen der elterlichen Gewaltausübung verifiziert, die Annahme der Möglichkeit reiner "Fremdnützigkeit" falsifiziert. Damit ist jene "Fremdnützigkeit" auch als Postulat sinnlos, weil unerfüllbar. Vielmehr ist nun der Weg für die Einsicht frei, daß das "Wohl des Kindes" mit dem "Wohl" der Eltern unlösbar zusammenhängt. Das stimmt mit den entwickelten familiensoziologischen Überlegungen überein:

Die bedeutsamste (latente) gesamtgesellschaftliche Funktion der Familie war danach die Sozialisierung der Kinder im Hinblick auf Erfordernisse der Gesellschaft. Dazu war als manifest-funktionale Entsprechung (institutionelle Umsetzung) die Verbundenheit in einem gemeinsamen "Los" aufgewiesen worden. Dies war später im "Prinzip der gegenseitigen Hilfe" (oben S. 77 f.) näher erläutert und bei der Kritik der Ansicht, in der Familie dominierten die "Tugenden der selbstlosen Hingabe", erhärtet worden (oben S. 112). Und für die hier unmittelbar interessierende letzte Phase der Sozialisierung, in der Eltern und Kinder auf die Selbständigkeit und das "Versorgtsein" der Kinder hin in einem "Sekundärsystem" kooperie-

ren, waren diese Zusammenhänge gerade auch in ihrer "einübenden" Bedeutung für eine erfolgreiche Sozialisierung im Hinblick auf größere Sozialgebilde, in denen die Realität fremder und den eigenen zuwiderlaufender Interessen in einer Weise besteht, die nicht mehr so wie in der Familie durch Emotional-Komponenten ergänzt wird, aufgewiesen worden (oben S. 90 ff.).

Je mehr also mit zunehmendem Alter und zunehmender Verständigkeit des Kindes im Vergleich zur Frühphase die "unverhüllten Gewaltakte" der Eltern seltener werden zugunsten mehr partnerschaftlicher Beziehungen, umso selbstverständlicher wird dem Kind hinsichtlich seiner Interessen-Verwirklichung der Vorbehalt nicht nur des elterlichen Konsenses an sich, sondern auch der jeweils tangierten spezifischen elterlichen Interessen. Das schließt natürlich andererseits und umgekehrt ein, daß das Wohl der Eltern von dem des Kindes ganz ebenso mit abhängt. Nur muß in jedem einzelnen Konfliktsfall - und zwar vor allem von den Eltern - abgewogen werden, welchen Wünschen und Interessen gerade diesmal der Vorzug zu geben ist, oder anders gesagt: wessen "Eigennutz" gerade bei dieser Gelegenheit vor allem zu dienen ist, damit langfristig das "Wohl aller" gewahrt bleibt.

Soweit im übrigen der Fall so liegt, daß ein Wunsch des Kindes in das System der "gegenseitigen Hilfe" gar nicht einzuordnen ist, weil sein Gegenstand und seine Erfüllung ohne Belang für das "gemeinsame Wohl" ist, wirkt sich die "Versachlichung" dahin aus, daß es sich nunmehr um eine "persönliche Angelegenheit" des Kindes handelt, der gegenüber die Eltern "systemkonform" auf die "Selbsthilfe" verweisen ("innerfamiliäres Subsidiaritätsprinzip"; vgl. oben S. 77 f.)[1].

Zu der Frage, ob sie ihr hierfür begabtes Kind in eine weiterführende Schule schicken sollen, können sich daher Eltern in jedem Falle "familienkonform" alternativ wie folgt verhalten:

---

[1] Hier handelt es sich wohlgemerkt noch nicht um die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch den Verfasser, sondern um eine ausschließlich empirisch gemeinte Aussage.

1. Sie selbst wünschen das Abitur des Kindes; es ist ihnen ein "personliches Bedürfnis". Dieser Fall ist aber unproblematisch: Da "Mittellosigkeit" als Hindernis voraussetzungsgemäß ausscheidet, werden diese Eltern - und können - die nötigen Opfer bringen. Sie halten das Abitur schon deshalb für das "Wohl des Kindes" für erforderlich, weil sie es - retrospektiv - für ihr eigenes Wohl nicht missen möchten, soweit sie es besitzen, oder es stark vermißt haben, soweit sie es nicht besitzen.

2. Sie identifizieren sich nicht mit diesem Ziel; aber es erscheint ihnen auch nicht schlechthin unvernünftig, sondern durchaus der Verwirklichung wert. In diesem Fall werden sie die möglichen oder erwarteten Vorteile für das Kind (aber auch die Vorteile für ihr eigenes Selbstverständnis als Eltern, die darin liegen, daß sie ihrem Kind eine besonders gute Schulbildung haben angedeihen lassen) gegen die dabei hinzunehmenden Opfer und Nachteile (für sie selbst, unter Umständen aber auch für das Kind: späte Selbständigkeit) abwägen und im einzelnen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

3. Sie identifizieren sich weder mit diesem Ziel, noch vermögen sie ihm sonstwie in bezug auf die Vorteile für das Kind und für die Art ihrer eigenen Satisfaktion im Hinblick auf dessen Lebenserfolg eine positive Seite abzugewinnen. Sie werden sich daher auch für das Tragen der damit verbundenen Opfer und Nachteile unzuständig fühlen.

Im ersten Fall scheint nur deshalb kein "Eigennutz" im Spiel zu sein, weil dieser in der subjektiven Bedürfnis-Disposition der Eltern mit seinem "fremdnützigen" Ergebnis zusammenfällt; dabei ist praktisch vor allem an solche Familien zu denken, in denen das Abitur der Kinder als elementare soziale Selbstverständlichkeit angesehen wird, deren Nichtbefolgung als sozialer Abstieg empfunden würde, sowie an diejenigen, in denen die Eltern ihr eigenes frustriertes Aufstiegsstreben auf das Kind übertragen und dabei das Abitur als einziges oder bestes, jedenfalls unverzichtbares Aufstiegsmittel ansehen.

Im zweiten und dritten Fall spielt "Eigennutz" für die Entscheidung eine offenkundigere Rolle: Im zweiten als e i n Entscheidungskriterium, im dritten als das letztlich ausschlaggebende - eben deshalb, weil das Problem in das sonst bestehende System der Interessenabwägung im Rahmen des langfristigen "Gesamtwohls" der Familie gar nicht aufgenommen werden kann. Das sind die Fälle der sogenannten "bildungsfremden" oder "bildungsfernen" Eltern, denen die Lebens- und Erwerbschancen außerhalb (schichten-terminologisch gesprochen: oberhalb) ihres eigenen "Daseinsstils" fremd sind, während die unter (2) genannte Gruppe sich insofern als ambivalent, als nicht generell determiniert darstellt. -

Faßt man nun die zweite Entscheidungssituation ins Auge, nämlich ob das Kind, falls das Abitur erworben wurde, studieren soll, so ergibt sich im Grunde nichts anderes, und die gebildeten drei Gruppen möglicher oder typischer Ausgangslagen sind entsprechend anwendbar.

Eine Besonderheit könnte lediglich darin liegen, daß unter Umständen, wie schon erwähnt, das mit elterlicher Zustimmung oder auf elterlichen Wunsch erworbene Abitur die Eltern nun auch zur Genehmigung eines Studiums verpflichten könnte. Es ist aber bekannt, daß das Abitur eine "Berechtigung" darstellt, die auch außerhalb der Hochschule, sei es als förmliche oder nur "übliche" Einstellungsvoraussetzung, für eine Reihe nichtakademischer Berufe eine erhebliche Rolle spielt, sodaß die elterliche Entscheidung, ein Kind das Abitur machen zu lassen, durchaus auch sinnvoll interpretierbar ist ohne die Absicht eines anschließenden Studiums. Unterstellt man schließlich noch die elterliche Überlegung als möglich und plausibel, daß das Abitur auch (und vielleicht gerade) in Berufen, für die nach allgemeiner Ansicht Volksschulbildung genügt, einen beachtlichen Startvorteil verschafft, der sich vor allem hinsichtlich eines späteren innerberuflichen Aufstiegs "auszahlt", so kann insgesamt wohl keine Rede davon sein, daß die erste Entscheidung (zum Abitur) die zweite (zum Studium) impliziere oder gar präjudiziere.[1)]

[1)] Vgl. dazu Hoffmann, W., Abiturienten in nichtakademischen Berufen (weitere Angaben s. Lit.verz.), Heidelberg 1960,

Von größerer Relevanz könnte gegenüber der Entscheidung zum Abitur eine andere Situations-Besonderheit sein: Soweit das Studium des Kindes und ein akademischer Beruf für die Eltern keine Selbstverständlichkeit darstellen, wird die Frage sich von vornherein - bei der dann ohnehin eintretenden Interessenabwägung-stärker auf die Frage der materiellen Opfer konzentrieren, wenn nicht in dieser Zuspitzung überhaupt erstmalig in Erscheinung treten. Denn der Zeitpunkt der Selbständigkeit des Kindes wird nun in jedem Falle greifbarer, wobei sich aber erstmalig eine unmittelbare Alternative ergibt, wie diese Selbständigkeit aussehen könnte. Hinzu kommt, daß das Studium selbst schon eine gewisse Verselbständigung des Kindes darstellt, indem nämlich in den meisten Fällen das nahezu oder bereits volljährige Kind das Elternhaus verläßt, um am Hochschulort zu leben[1], was eine äußere Zäsur in der Eltern-Kind-Beziehung bedeutet: den Übergang von der "engeren" ("in der Hausgemeinschaft geeinten") Familie zur "weiteren".[2] Gerade angesichts der"praxis-

---

S. 13, 15: 20 - 23 % aller Abiturienten gehen nicht zur Hochschule, sondern vor allem in die Finanzverwaltung, zur Bundespost oder -bahn, in die Justizverwaltung (Rechtspflegerlaufbahn), zur Bundeswehr (Offizier) oder "in die Wirtschaft". Natürlich ist eine spätere Studienaufnahme möglich, wie auch umgekehrt der Abbruch eines zunächst begonnenen Studiums: Der Anteil der Studierenden Wissenschaftlicher Hochschulen, die diese ohne Abschluß wieder verlassen, also das Studium vorläufig oder ganz abbrechen, beträgt bei den männlichen Studierenden etwa 30 %, bei Studentinnen rund 50 %; vgl. dazu Gerstein, H., Studierende Mädchen. Zum Problem des vorzeitigen Abgangs von der Universität (weitere Angaben s. Lit.verz.), München 1965, S. 13 ff., ibs. S. 17

1) Nach den Angaben bei Kath., a.a.O., S. 74 ff., wohnten im SS 63 während der Vorlesungsmonate nur rund 20 % aller Studierenden außerhalb des Hochschulorts; davon wiederum nur drei Fünftel, also insgesamt 12 %, kostenlos bei ihren Eltern. Innerhalb und außerhalb des Hochschulorts wohnen zwar rd. 30 % bei ihren Eltern, aber nur 26 % kostenlos. Das Gros wohnt in Untermiete bei Privatleuten (48 %), in einem Wohnheim (11,5 %) oder in eigener Wohnung als Hauptmieter (5,7 %), zusammen 65,2 %. Nach Spiegel-Gunzert I, a.a.O., S. 29 gaben (im SS 59) 60 % der Studenteneltern an, daß ihre Kinder die Semesterferien"regelmäßig" im Elternhaus verbringen (30 %"gelegentlich", 6 % "nie"). Die Berichterstatter können sich diesen hohen Prozentsatz nur damit erklären - und äußern indirekt Zweifel -, daß die Studenten für die verschiedenen in den Semesterferien nötigen Tätigkeiten, vom Gelderwerb über Praktika bis zum häuslichen Studium, möglichst den Heimatort wählen.

2) Vgl. auch Schmucker u.a., oben S. 102 f.

näheren" sonstigen beruflichen Alternativen eines Abiturienten könnte daher in der zweiten, vor allem aber in der dritten Elterngruppe die Aufnahme des Studiums zu einer "abschließenden" Bewußtseinslage der Eltern führen, indem sie nichtsdestoweniger dazu neigen, diesen Übergang als weitgehend vollzogen zu betrachten; dies insbesondere dann, wenn sie dem Abitur gerade noch im Hinblick auf einen "Abiturientenberuf" zugestimmt haben, nunmehr zwar auf ein direktes Verbot des Studiums gegenüber dem noch Minderjährigen verzichten, aber mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß sie die finanzielle Verantwortung hierfür, und sei es auch nur eine "Beteiligung", ablehnen: Eine nichtakademische Ausbildung wäre kürzer und würde sich, aufgrund des schon in ihr erzielbaren Einkommens, ganz oder großenteils selbst "tragen". Ähnliches kann in abgeschwächter Form vorliegen: Die Eltern machen hinsichtlich der von ihnen zu erwartenden finanziellen Unterstützung Vorbehalte in bezug deren Höhe und Häufigkeit, stellen vielmehr klar, daß das Kind im wesentlichen selbst "zurechtkommen" müsse, sei es mit Hilfe von Stipendien oder durch Werkarbeit.-

Die bisherige Argumentation zielte im wesentlichen gegen die mit der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" eng korrelierte streng "fremdnützige" Interpretation der elterlichen Gewalt. Dabei ergab sich, daß diese Konstruktion der Wirklichkeit der Familie nicht gerecht wird, daß vielmehr andersartiges, aber "familienkonformes" elterliches Verhalten möglich und vielfach unvermeidlich erscheint. Im folgenden soll die Betrachtung auf zwei weitere Situationsmerkmale ausgedehnt werden: die "Begabung" des Kindes und die Möglichkeit von Stipendien.

53314 Sonstige Situationsmerkmale: "Begabung" und die Möglichkeit von Stipendien

In der Erörterung wurde bisher als Voraussetzung mitgeführt, daß das Kind für die jeweils zur Entscheidung stehende Schulausbildung eindeutig "begabt" sei. Aber auch diese Formel

dürfte in der jeweiligen Situation von durchaus unterschiedlicher Bedeutung sein.

Sowohl bei der Entscheidung über das Abitur als auch bei der über das Studium des Kindes bezieht sich das Urteil "hierfür begabt" auf ein weiteres Schulziel, auf dem Hintergrund der bereits durchlaufenden Schul-Stationen und - jedenfalls primär - des dabei erzielten Schulerfolges, ausgedrückt in Zeugnisnoten und gegebenenfalls noch in anderweitig zum Ausdruck gekommenen Lehrerurteilen. Die Fähigkeiten der Eltern, dieses Urteil zu überprüfen, es bestätigt zu finden oder es zu bezweifeln, hängt in hohem Maße von ihrer eigenen Vertrautheit mit den Bedingungen seines Zustandekommens, d. h. aber in erster Linie von ihrer eigenen Schulbildung ab. Diejenigen Eltern, die von vornherein für ihr Kind die jeweils weiterführende Schulbildung fest vorgesehen haben, sind meist zugleich selbst "schulnäher" und an dieser spezifischen Ausrichtung des Begabungsurteils interessiert. Diejenigen, die insofern unsicher sind, oder den weiterführenden Schulabschnitt von vornherein nicht anstreben, können, zumal wenn sie (zumeist) zugleich "schulfern" sind, das von der Schule abgegebene positive Begabungsurteil schlicht als allgemeinen Beleg für die "Intelligenz" ihres Kindes ansehen und es ihren Plänen für eine Berufsausbildung ohne weiterführenden Schulabschnitt zugrundelegen, ja sogar sich darin ganz ebenso bestätigt fühlen, wie die erste Gruppe in den ihren, etwa auf der Grundlage der bekannten Schul-Sentenz: "Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir", anstatt in ihren relativ frühzeitigen Berufsausbildungs-Plänen nunmehr wankend zu werden.

Eine differentielle Auflösung der Formel "begabt für ..." nach ihrer Bedeutung für die konkrete Konstellation und ihrer dementsprechenden Wirkung auf die Eltern zeigt also, daß sie durchaus von den Eltern jeweils passend aufgefaßt werden kann, sodaß die bisher behandelten Situationsmerkmale, soweit sie zu einer "negativen" Entscheidung der Eltern im Hinblick auf Abitur oder Studium führen, sich dabei nicht unbedingt erst gegen das positive schulische Begabungsurteil "durchsetzen" oder über es "hinweggehen" müssen.

Eine andere Frage ist, wie sich gegenüber der elterlichen Würdigung der (und gegebenenfalls Furcht vor den) Kosten eines Studiums einerseits, positiven Schulleistungen andererseits die Möglichkeit von Stipendien auswirkt.

Sie kann, wie schon angedeutet, die elterliche Entscheidung für ein Studium positiv beeinflussen, muß dies aber nicht. Sie wird in allen den Fällen keine Rolle spielen, in denen die elterliche Entscheidung gegen ein Studium ganz oder wesentlich auf anderen als finanziellen Erwägungen beruht. Aber auch im gegenteiligen Falle müßten, gerade bei "vorsichtig kalkulierenden" Eltern, noch einige Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Möglichkeit eines Stipendiums sich als Anreiz zu einer positiven Entscheidung zum Studium auswirkt:

1. Die Möglichkeit müßte mit ihren einzelnen Voraussetzungen hinreichend bekannt sein. Die Richtlinien des Honnefer Modells oder auch andere Förderungsmöglichkeiten hängen oder liegen aber nicht in jedem öffentlichen Gebäude aus. Die Möglichkeit von Stipendien durch Anfrage zu erkunden, kann für Eltern geringen Bildungsniveaus, geringer sprachlicher Gewandtheit und Erfahrung im Umgang mit Behörden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein.

2. Selbst wenn aber allen Eltern höherer Schüler die verschiedenen Förderungsrichtlinien bekannt wären und sie fähig wären, ihren Inhalt zu verstehen, so müßten sie z. B. bei der Studienförderung nach dem Honnefer Modell alsbald bemerken, daß auf sie kein Rechtsanspruch besteht; ferner, daß sie vom Studienerfolg abhängt, den sicher vorauszusagen ihnen trotz bisher guter Schulleistungen leichtfertig erscheinen könnte; weiter, daß ihnen selbst je nach ihrer wirtschaftlichen Lage (gemessen an den Maßstäben der Richtlinien) durchaus ein erheblicher Eigenanteil zugemutet werden kann, der ihre subjektive Opfergrenze vielleicht übersteigt; schließlich könnten sie sich überlegen, daß diese Richtlinien in ungünstiger Weise geändert werden könnten oder daß ihre Anwendung durch ein "Haushaltssicherungsgesetz" oder

dergleichen zeitweilig überhaupt unterbleiben könnte. Gegenüber allen diesen Unsicherheiten könnten sie eher geneigt sein, an ihrem schon anderweitig begründeten Entschluß gegen ein Studium festzuhalten oder sich sogar wiederum darin bestärkt zu sehen: Die Wahl eines nichtakademischen Berufs als "Selbsthilfe" im Hinblick auf die Erzielung eines "angemessenen Berufs" für das Kind.

In diesem Zusammenhang könnten auch Zuwendungen aus Maßnahmen des Familienlastenausgleichs behandelt werden, sei es, daß diese unmittelbar in Form von Kindergeld oder Kinderzuschlägen oder auch mittelbar, als Gewährung von Kinderfreibeträgen bei der Besteuerung, den Eltern zufließen. Sie haben mit den Stipendien gemeinsam, daß sie, falls sie über das 18. Lebensjahr hinaus beansprucht werden, eine noch nicht abgeschlossene Ausbildung voraussetzen. Man wird aber wohl in jedem Falle wegen ihrer geringen Höhe davon absehen können, sie im Rahmen der finanziellen Erwägungen der Eltern als wesentlichen Faktor einzubeziehen.

53315 Zur schichtspezifischen Bedingtheit der elterlichen Schul- und Berufsentscheidung

Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" wendet sich gegen die Ansicht, daß für den Ausbildungsanspruch des Kindes die elterliche Lebensstellung im Sinne des elterlichen "Standes" maßgebend sei.

Übersetzt man "Lebensstellung" oder "Stand" mit "Schichtzugehörigkeit", so müßte die Konfrontation der These mit den Fakten schließlich darauf abstellen, "schichtspezifische" Determinanten des tatsächlichen elterlichen Verhaltens aufzuweisen. Das kann jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht umfassend geschehen. Dazu wäre es erforderlich, das theoretische Bezugssystem "Schichtung" zu explizieren, um vorhandene oder systematisch zu erhebende Fakten darin einzuordnen. Die hier als Fakten behandelten Aussagen sind demgegenüber nichts anderes als Annahmen über mögliches und nach "allgemeiner Lebenserfahrung" auch wahrscheinlich vorfindbares elterliches

Verhalten. In einer im Ganzen normativ angelegten Untersuchung ist dieses Verfahren, mit hypothetischen Gegenbeispielen zu arbeiten, sicherlich legitim. Etwas anderes ist der empirische Nachweis solchen Verhaltens, seines Ausmaßes und seiner Bedingungen, der für seine Erklärung durch eine Schichtungstheorie unerläßlich wäre.

Die hier hypothetisch vorgenommene Differenzierung elterlichen Handelns hat allerdings anhand von Kriterien stattgefunden, die - wie vor allem Schulbildung und Einkommen der Eltern, Beruf des Vaters - eine erhebliche Rolle in allen Schichtungstheorien und - Untersuchungen spielen. Zur Frage der allgemeinen schichtspezifischen Determination der elterlichen Schul- und Berufsentscheidung kann zudem auf die Ergebnis-Formulierungen verschiedener empirischer Untersuchungen verwiesen werden.

In der hier schon in anderem Zusammenhang herangezogenen Untersuchung von Fröhner-Stackelberg-Eser (vgl. oben S.104, Anm. 3) über "Familie und Ehe" wird zur elterlichen Berufs-Entscheidung allgemein festgestellt:

"Der Beruf des Vaters prägt mehr oder minder deutlich die Vorstellungen über die Berufswahl des Sohnes ... Im ganzen ergibt sich ..., daß sich die Berufswünsche für den ältesten Sohn zum großen Teil jeweils im Bereich der Berufsgruppe des Vaters bewegen. Das soziale Aufstiegsstreben - soweit es hier erkennbar wird - zielt demgemäß mehr auf eine gehobenere Stellung innerhalb der väterlichen Berufsgruppe als in völlig andere Berufsgebiete hinein."[1] Dieser Satz ist nicht nur "branchenmäßig", sondern auch hinsichtlich der horizontalen Berufsschichtung interpretierbar: Ein leitender Angestellter mit akademischer Vorbildung wird von einem "kleinen" Angestellten selbst innerhalb der gleichen betrieblichen oder sonstwie bürokratischen Hierarchie unter Umständen durchaus einer anderen "Berufsgruppe" zugerechnet.

Zur Wahl der Schulbildung finden sich zahlreiche Hinweise

---

[1] a.a.O., S. 212 f.

auf "schichtspezifisches" elterliches Verhalten bei Hess-Latscha-Schneider,[1] unter Einbeziehung zahlreicher in- und ausländischer Untersuchungen.[2] Besonders aufschlußreich sind dort die Ergebnisse einer Intensivbefragung von Eltern, die sich trotz guter Schulleistungen der Kinder und z. T. ausgesprochen positiver Lehrer-Empfehlung gegen den Übergang ihres Kindes in das Gymnasium entschieden.[3]

Eine stark differenzierte Fragestellung hinsichtlich des Entschlusses zum Abitur und zum Studium enthalten beide Teile der - hier ebenfalls schon anderweitig angeführten (vgl. oben S.18) - Untersuchung von Spiegel-Gunzert: "Elternhaus und Studium", deren Verdienst u. a. auch darin besteht, auf die Problematik derartiger Befragungen im Hinblick auf "unverfälschte" Antworten angesichts der differenzierten und nur teilweise bewußten Hintergründe jeder einzelnen Situation hingewiesen zu haben.[4] Es folgt die Wiedergabe einiger Ergebnisse aus beiden Teilen der Untersuchung.

1. Zum Entschluß zum Abitur (aus Teil II, der Befragung von Oberprimaner-Eltern aus dem ganzen Bundesgebiet im Jahre 1959):

Bei 40 % der Eltern stand der Entschluß "schon immer" fest, wobei oft erläutert wurde, daß beide Eltern oder "alle in der Familie" Abitur hatten. 12,3 % gaben an, daß dies schon zu Beginn des schulpflichtigen Alters oder noch während der Volksschulzeit entschieden worden sei, wobei den Berichterstattern mitzuschwingen scheint, "daß eine abgeschlossene höhere Schulbildung für sie bzw. für ihre Kinder eine Selbstverständlichkeit sei." Bei 26,7 % fiel die Entscheidung zum Abitur erst mit dem Übergang in die höhere Schule oder in den ersten beiden Jahren danach. Insgesamt war bei 70 % das Abitur bei Beginn der Oberschule "beschlossene Sache."[5]

---

1) Hess, F., Latscha, F., Schneider, W., Die Ungleichheit der Bildungschancen (weitere Angaben s. Lit. verz.), Olten 1966

2) a.a.O., S. 37 ff.

3) a.a.O., S. 93 ff.

4) vgl. a.a.O., I, S. 138 f.

5) a.a.O., II, S. 73 f.

Als Grund der Entscheidung wurde genannt: Von einem Drittel die "Begabung" des Kindes; von 16,1 % die damit verbundene Verbesserung der Ausbildungs-, Berufs- und damit Lebenschancen. Ähnlich wiesen 27,7 % darauf hin, daß mit dem Abitur alle Berufe offenstünden.[1] Unter den "familiären" Motiven erreicht ein ausgesprochenes Traditionsmotiv einen Anteil von 17,7 %. Als Voraussetzung für ein schon seinerzeit geplantes Studium wird das Abitur nur von 7,5 % ausdrücklich genannt.[2] Der Zeitpunkt des Entschlusses lag tendenziell umso früher, je höher das elterliche Bildungsniveau war.[3]

2. Zum Entschluß zum Studium:

Dazu finden sich Angaben sowohl in Teil II, aus der Befragung von Oberprimaner-Eltern, als auch in Teil I, aus der von Studenteneltern, also gewissermaßen, wenngleich bei verschiedenem Personenkreis, einmal pro-, einmal retrospektiv.

Die zweite Version - was die Eltern nachträglich über die Gründe des Entschlusses zum Studium angeben - scheint weniger interessant als die Aussagen der Eltern, die unmittelbar in dieser Situation stehen. Daher beschränken sich die folgenden Angaben auf Teil II.[4]

Von den befragten Oberprimaner-Eltern haben 77,1 % ein akademisches Studium fest beabsichtigt; 10,8 % gaben "nicht beabsichtigt" an, während 12,1 % noch unentschieden waren. Im einzelnen liegen aber diese Prozentzahlen bei den verschiedenen Berufszielen - ein solches konnte von 76,8 % der Eltern erfragt werden - stark unterschiedlich: Während die Quote für "fest beabsichtigt" in den Berufsziel-Rubriken Lehrer, Philologe, Architekt, Ingenieur, Naturwissenschaftler, Arzt,

---

[1] a.a.O., II, S. 75

[2] a.a.O., II, S. 76

[3] a.a.O., II, S. 82

[4] a.a.O., S. 123 ff.

Jurist, Volkswirt, Soziologe zwischen 85 % und 100 % liegt (100 % bei Arzt und Jurist), beträgt sie beim Kaufmann ("freie Wirtschaft"), Beamter, Künstler, Journalist, Dolmetscher und ähnlichen zwischen 26,4 % (Beamter) und 72,7 %; bei Kaufmann z. B. 46,2 %; entsprechend variieren die Anteile in der Rubrik "nicht beabsichtigt".[1)]

Spiegel sieht die wichtigsten Bestimmungsgründe des Berufsziels in der Schulbildung der Eltern und im Beruf des Vaters.[2)] Unter den von den Eltern für die Berufswahl des Kindes als ausschlaggebend genannten Gründen stehen zwar "Neigung und Interessen" des Schülers mit 60 % an der Spitze; Begabung als "Eignung" wurde jedoch nur in 22 % der Fälle genannt. Spiegel weist darauf hin, daß die von den Eltern angegebenen Überlegungen und Argumente stark schichtspezifisch bedingt sind.[3)] Ein zusätzlicher Hinweis darauf ergibt sich noch aus folgendem: Der Anteil der Antworten "fest beabsichtigt" variiert insbesondere nach der väterlichen Schulbildung (Volksschule: 68,2 %; abgeschlossenes Hochschulstudium: 82,1 %[4)]), dem Einkommen des Vaters (unter 400,-- DM: 69 %; 2500,-- DM und mehr: 91,2 %[5)]) und dem Beruf des Vaters (zusammengefaßt: Akademiker 82,6 %, Nichtakademiker 71,6 %[6)]). Bei diesen vielleicht geringfügig erscheinenden Schwankungen muß berücksichtigt werden, daß es sich immerhin um Eltern handelt, deren Kinder sich bereits in der Oberprima befinden. -

Von schichtbezogenen Bildungshindernissen sprechen schließlich auch die Ergebnisse der Untersuchung von Strzelewicz - Raapke - Schulenberg, wobei allerdings nicht von Schichten,

---

1) vgl. die Tabelle a.a.O., S. 125

2) vgl. dazu im einzelnen die Tabellen S. 134, 137; Text S. 133 f.

3) S. 143 f.

4)5) a.a.O., S. 171

6) a.a.O., S. 173

sondern von sozialen und demographischen Gruppen die Rede ist.[1)]

53316 Ergebnis

Nachdem eine Reihe von Situationstypen aufgewiesen wurden, in denen Eltern teils schon gegen das Abitur, teils zwar für das Abitur, aber gegen ein Studium ihres "begabten" Kindes entscheiden und sich gleichzeitig durchaus "familienkonform" verhalten können, ergibt sich, daß in diesen Fällen ein die elterliche Entscheidung mit Rücksicht auf die "Begabung" des Kindes korrigierender Eingriff des Vormundschaftsgerichts mit den "elterlichen Lebensverhältnissen" die Struktur der Familie, ihre Eigenschaft, soziales System zu sein, ignorieren und somit einen Eingriff in den institutionellen Kernbereich der Familie darstellen würde. Damit wäre zunächst das in Art. 6 I GG geschützte Rechtsgut (Institutsgarantie) verletzt. Wegen der zweiten Funktion von Art. 6 I GG als unmittelbar geltendes Recht wäre dieser Eingriff auch bürgerlichrechtlich (§ 1666) unzulässig, weil die staatliche Überwachungsbefugnis in Art. 6 II GG überschreitend; und den betroffenen Eltern erwüchse aus der dritten Funktion von Art. 6 I GG (subjektives öffentliches Recht, welches auch Art. 6 II GG enthält) ein klagbarer Abwehranspruch, der freilich zunächst mit den Rechtsmitteln im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren zu verfolgen wäre.

Folglich können die Eltern nach der eingeführten Prämisse in diesen Fällen auch nicht zur (Unterhalts-) Finanzierung eines gleichwohl aufgenommenen Studiums verpflichtet sein. Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" ist also insofern widerlegt, als ihre notwendigen Implikationen hinsichtlich der elterlichen Gewaltausübung gegen Art. 6 I, II GG verstoßen.

Damit sind auf die Beziehung Eltern - Auszubildender, die

[1)] Strzelewicz, W., Raapke, H. D., Schulenberg, W., Bildung und gesellschaftliches Bewußtsein (weitere Angaben s. Lit. verz.), Stuttgart 1966, S. 601 ff.

hier als die Rechtsbeziehung beider hinsichtlich der Studienfinanzierung erscheint, und die darin involvierte Beziehung Staat - Familie jedoch erst die verfassungsrechtlich geltenden beteiligten Postulate angewandt. Es ist daher weiter zu fragen (vgl. oben S. 157), ob die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" auch gegen die anderen beteiligten Postulate verstößt.

5332 Anwendung der übrigen beteiligten Postulate

53320 Vorbemerkung

Die folgenden Überlegungen hätten ihrem sachlichen Gehalt nach großenteils auch unter die Anwendung von Art. 6 I GG gebracht werden können bzw. sind in geringerer Ausführlichkeit bereits darin enthalten. Das gilt besonders für solche zum Generalziel der Familienpolitik, die lediglich deshalb erst hier gesondert folgen, weil ihr allgemeinerer Charakter in einer ordnungspolitischen Untersuchung, die im engeren Sinne juristische Erwägungen nur partiell enthält, eher in die Anwendung eines ordnungspolitischen Postulats paßt. Indessen gilt schon hier - und erst recht für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips -, daß es, nachdem die beteiligten Postulate getrennt interpretiert wurden, nun auch darauf ankommt, sachlich möglicherweise Gleichbleibendes in den Begriffs- und Aussagenzusammenhängen der einzelnen Postulate auszudrücken. Eine "Integration" der Postulate mit dem Ergebnis einer Reihe von Sätzen, die aus ihnen allen folgen, würde sich ohnehin nur erreichen und begründen lassen, n a c h d e m sie einzeln auf ihre Konsequenzen für die Fragestellung überprüft, also: angewendet worden wären.

53321 Generalziel der Familienpolitik

Im Zusammenhang mit der Institutsgarantie der Familie in Art. 6 I GG war zum Verhältnis von Familie und Recht ausgeführt worden, daß der Schutz der Familie als Sozialgebilde an das Familienrecht die Forderung oder Bedingung stellt, daß

dessen Rechtssätze mit dem "Rechtsbewußtsein" der "Rechtsunterworfenen" kongruieren müssen, weil sie sonst entweder sanktions- und damit wirkungslos bleiben oder das zu schützende Rechtsgut deformieren. Anders, in der Terminologie der funktionalistischen Soziologie ausgedrückt: Der Inhalt jener Rechtsnormen muß eine Artikulierung der manifesten Funktionen familiären (hier: elterlichen) Handelns darstellen oder mindestens von ihnen aus sinnhaft verständlich und praktisch vollziehbar sein. Dem entspricht die bei der Behandlung des Institutionscharakters der Familie getroffene Feststellung, daß die gesamtgesellschaftlichen Funktionen der Familie im wesentlichen latent sind und es ihrer Übersetzung in manifeste Funktionen bedarf, um eine adäquate Motivation zu erreichen (vgl. oben S. 75). Diese Funktionsbedingung der Familie würde beeinträchtigt, wenn die manifesten Funktionen anderer und weiterer sozialer Zusammenhänge unmittelbar zum Inhalt familienrechtlicher Pflichten gemacht würden; eben das aber ist bei einer einseitig "fremdnützigen" Interpretation der "Elternpflicht" der Fall.

Solche manifesten Funktionen anderer und weiterer sozialer Zusammenhänge ("öffentliche Zwecke") sieht der Verfasser im Kulturwert der Individualität, der im behandelten Zusammenhang in zwei Komponenten erscheint: In der einseitigen Betonung der Rechtssubjektivität des Kindes gegenüber der elterlichen Gewalt und in der ebenso einseitig auf die "Begabung" des Kindes abstellenden Setzung einer elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung. Dabei wird mindestens übersehen, daß dieser Kulturwert ganz ebenso das Verhalten der Eltern bestimmen kann, von dem hier überdies sehr viel mehr abhängt. Somit hätte schon eine bei der Rechtsfindung auch sonst gebräuchliche "Interessenabwägung" zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

Bei der Behandlung der Ziele der Familienpolitik war die Problematik der "Aufgabenzuweisung" an die Familie untersucht und festgestellt worden: Wenn der Familie "Aufgaben" übertragen werden sollen, die nicht ihren manifesten Funktionen ent-

sprechen, sie also außerhalb ihrer selbst einen nicht gegebenen Sachverhalt bewirken soll, so müssen entweder die manifesten Funktionen der Familie oder aber andere, äußere Sachverhalte so verändert werden, daß das subjektiv gleichbleibende Handeln der Familienmitglieder andere Wirkungen erzeugt (oben S. 99 f.). Hier liegt mit der Imputation öffentlicher Zwecke in die familienrechtliche Beziehung der Versuch einer Veränderung manifester Funktionen familiären Handelns vor. Für diesen Fall stellte sich sowohl die Frage des "Realismus" dieser "Aufgabenzuweisung" als auch die ihrer "Legitimität". Die zweite Frage ist bereits im Hinblick auf Art. 6 I GG verneint worden. Dem ist nun von der hier vertretenen Interpretation des Generalziels der Familienpolitik aus hinzuzufügen, daß die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" der Zielsetzung einer autonomen, d. h. jedenfalls von unmittelbaren und spezifischen Staatszwecken freien Familie widerspricht; daß sie dagegen der in ihren Voraussetzungen kritisch behandelten "ordnungspolitischen Aufgabe" ("sozialordnenden Dominanz") der Familie entspricht, die als Zielsetzung der Familienpolitik abgelehnt wurde. Zum "Realismus" einer derartigen Aufgabenzuweisung ist ebenfalls schon früher gesagt worden, daß sie die "Desintegration" der Familie mit ihren einzelnen Implikationen verkennt.

Damit ist die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" auch mit dem Generalziel der Familienpolitik unvereinbar, wie es dieser Untersuchung zugrundegelegt wurde.

53322 Subsidiaritätsprinzip

Schließlich ist auf die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" noch das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden, und zwar zweifach: In der auf das Verhältnis Individuum - Gemeinschaft gemünzten Fassung (I) auf die Eltern-Kind-Beziehung, in der Fassung des "Rechts der kleineren Lebenskreise" (II) auf das Verhältnis Staat - Familie.

In ersterer Hinsicht ist kaum mehr zu tun, als die bisher

vermiedene normative Qualifikation des mehrfach, zuletzt in der elterlichen Schul- und Berufsentscheidung, als empirisch wirksam aufgewiesenen "Prinzips der gegenseitigen Hilfe", das einen wesentlichen institutionellen Bestandteil der Familienstruktur darstellt (vgl. oben S. 77 f., 90 ff.), nun ausdrücklich auszusprechen: Die Auswirkungen dieses Prinzips in der Familie sind derart, daß sie zugleich dem Subsidiaritätsprinzip (I) entsprechen. Daher ist die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" schon insofern mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar.

Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (II) auf das Verhältnis Staat-Familie ergibt folgendes:

Die allgemeine Auslegung des Prinzips ging aus von der Überlegung, daß die jeweils in Rede stehende "Aufgabe" inhaltlich unabhängig davon zu bestimmen ist, wer sie erfüllt oder erfüllen soll. Weiter wurde die allgemeine Bedeutung des Ausdrucks "Aufgabe" alternativ in einer Zweck- oder in einer Mittelangabe gesehen; welche Bedeutung jeweils in Betracht kommt, hängt von dem sozialen Verhältnis zwischen den beteiligten Sozialgebilden ab, in dem die Aufgabenverteilung bzw. -zuweisung problematisch ist. Eine diesbezügliche Alternative war zunächst zwischen "hierarchisch-nichthierarchisch", später entsprechend nach den Kriterien "homogen-heterogen" entwickelt worden (s. o. S. 137 f.).

Die Frage der Bestimmung der "Aufgabe", für die hier nach der richtigen Zuständigkeit gesucht wird, führt also über die Frage, ob diese Bestimmung als Zweck- oder als Mittelangabe zu geschehen hat, auf die Frage, ob Staat und Familie "homogene" oder "heterogene" Sozialgebilde sind.

Hinsichtlich des Mitgliederkreises liegt Homogenität vor: Der Staat umfaßt auch die Familienmitglieder. Fraglich ist aber, ob auch Homogenität des (potentiellen) Aufgabenkreises gegeben ist. Das wäre dann der Fall, wenn der Staat im Verhältnis zur Familie die gleiche oder eine umfassendere "Zweckrichtung" in dem Sinne hätte, daß er die "Aufgaben" der

Familie - der vielen einzelnen Familien - nur "unter einem erweiterten Gesichtspunkt", aber "als im Wesen dieselben", zusammenfassen würde; dann würde es sich um Sozialgebilde "gleichen Sinngehaltes" handeln. Umgekehrt läge Heterogenität vor bei "qualitativem" Unterschied der Aufgabenstellung. Das aber ist nach der oben S. 138 referierten Ansicht Hengstenbergs vor allem im Verhältnis des Staates zu den mit Eigenrechten ausgestatteten "vorstaatlichen Gesellungen" der Fall, wobei als hervorragendes Beispiel die Familie genannt wird. In der Tat weist auf ihr heterogenes Verhältnis zum Staat auch die Stufung des Merkmals der formellbürokratischen Organisation ("Verwaltungsnähe bzw. -ferne") bei Hengstenberg hin, das der vom Verfasser vorgenommenen Unterscheidung nach hierarchischen und nicht-hierarchischen Verhältnissen entspricht. Danach könnte die Geltung des Subsidiaritätsprinzips (II) auf dieses Verhältnis Staat-Familie überhaupt ausgeschlossen und der dazu entwickelte Umkehrschluß gezogen werden, daß daher die Familie nicht mit staatlichen "Aufgaben" "belastet" werden darf, was eine Antwort auf das behandelte Imputationsproblem darstellen könnte.

Hier verbleiben indessen Zweifel: Wenn die Familie soziale Institution ist, die auch im Recht gründet, läßt sich nicht widerspruchslos von einer "vorstaatlichen Gesellung" sprechen. Es ist daher vorzuziehen, den Aufgabenvergleich unter der speziellen, hier erörterten Fragestellung durchzuführen. Dabei sei zunächst an die Zweck-Mittel-Alternative angeknüpft.

Das Mittel der staatlichen wie der elterlichen Zwecksetzung kann umschrieben werden mit "Studienfinanzierung", genauer: mit der periodischen Zahlung von Geldbeträgen, die dazu bestimmt sind, dem Empfänger die Vollzeit-Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule insbesondere durch Sicherstellung seines Lebensunterhalts zu ermöglichen. Sinnhaft verständlich wird dies in beiden Fällen erst durch den Rekurs auf den damit verfolgten Zweck, d. h. den eigentlich erstrebten Sachverhalt, mit dessen Herbeiführung die Handlung erfolgreich abgeschlossen ist. Dieser Zweck lautet für die Beteiligten wie folgt:

1) im Falle der Familie (Eltern): Eine ihren Vorstellungen entsprechende Ausbildung und berufliche Stellung ihres - und nur ihres - Kindes, unter den Gesichtspunkten einer der Familiensituation angemessenen Daseinsvorsorge;

2) im Falle des Staates: daß jeder "Begabte" die wirtschaftlich gleichermaßen gesicherte Möglichkeit erhält, in eine seinen Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Position zu gelangen; dies aus gesamtgesellschaftlich-politisch begründeten Gesichtspunkten, die im Postulat der gleichen Bildungschance ihren Ausdruck finden.

Vergleicht man diese "Aufgabenstellungen", die, einer ebenfalls schon entwickelten Bedingung folgend, in der Kategorie der jeweiligen manifesten Funktionen ausgedrückt sind, so ergibt sich eine Inkommensurabilität, ein "qualitativer" Unterschied, wie er angesichts der unterschiedlichen Situationslogik deutlicher nicht hervortreten kann. Und selbst wenn man desungeachtet diese öffentliche Aufgabe den Eltern auferlegen wollte, so stünde dem der Mangel dieser Aufgabenzuweisung an "Realismus" auf zweifache Weise entgegen: Einmal, weil eine - notwendig auf das Mittel der "Ausbildungsfinanzierung" beschränkte - Anweisung hier, anders als bei der Möglichkeit des vormundschaftsgerichtlichen Eingriffs, nur durch die Unterhaltsklage des Berechtigten wirksam werden könnte (vgl. oben S. 148); zum anderen durch ein "Nichtkönnen" der Eltern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips: Sie sind gar nicht in der Lage, die unterschiedlichen Chancen in einer gesamtgesellschaftlichen Analyse zu übersehen, zu beurteilen und danach zu handeln. Hier schließen sich die zur Problematik der "Aufgabenzuweisung" im Rahmen der Erörterung einerseits der Maximen der Familienpolitik, andererseits des Subsidiaritätsprinzips gewonnenen Ergebnisse zusammen.

Da es sich mithin jedenfalls im hier interessierenden Zusammenhang um ein heterogenes Verhältnis von Staat und Familie handelt, ist das Subsidiaritätsprinzip mangels "Identität der Aufgabe" nicht anwendbar. Als Umkehrschluß ergibt sich aber, daß die mit einem System von Ausbildungsbeihilfen ver-

bundenen öffentlichen Zwecke nicht als "Aufgaben" der Familie auferlegt werden dürfen. Die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" ist daher auch mit dem Subsidiaritätsprinzip (II) unvereinbar.

534 Zu den wesentlichen Prämissen der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt"

5341 Imputation des Kulturwerts "Soziale Mobilität" in die Eltern-Kind-Beziehung; "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts"

Die Überprüfung der These führte von der Behandlung einer Anzahl von BGB-Normen zu allgemeineren Fragen, die von den beteiligten Postulaten aus zu beantworten waren. Auf dem dabei erreichten Allgemeinheits-Niveau ist nun auch eine Stellungnahme zu den herausgestellten Globalprämissen der These möglich.

Die erste insoweit offengebliebene Frage war, ob das Postulat der Chancengleichheit zum Kriterium der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung gemacht werden kann und darf (vgl. oben S. 166). Beides ist bei der Anwendung der beteiligten Postulate verneint worden. Danach kann der erste Satz jener Prämisse, daß "Begabung" (einschließlich "Fleiß" und "Strebsamkeit") das einzige legitime Kriterium für die Bestimmung der Berufsausbildung eines Jugendlichen sei, nur auf die g e s a m t g e s e l l s c h a f t l i c h e Bestimmung der Berufsausbildung sinnvoll angewendet werden. Dadurch erfährt zugleich die im ersten Teil der Untersuchung vorgenommene Zuordnung des Postulates der gleichen Bildungschance allein zu der Beziehung Staat-Auszubildender (oben S. 65) ihre nähere Begründung.

Gegenüber der juristischen Konstruktion der Imputation des Kulturwerts 'Soziale Mobilität" in die Eltern-Kind-Beziehung, der von Dronsch postulierten Drittwirkung von Grundrechten des Kindes, wäre die adäquate juristische Formulierung der vorgetragenen ordnungspolitischen Einwände wohl die: Auch die "Lebensinteressen" der Eltern sind, als "freie Entfal-

tung der Persönlichkeit", grundrechtlich geschützt; auch die Eltern besitzen als Individuen unbedingte Rechtssubjektivität. Dahin muß man gelangen, wenn man die grundrechtliche Sicherung des Eltern und Kinder umfassenden Sozialgebildes "Familie" in der Institutsgarantie der Familie nicht genügen lassen will. Oder ausführlicher: Nach Dronsch soll sich die Drittwirkung der Grundrechte über die Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuches vollziehen; er gibt allerdings keine bestimmte an. Nun gilt als wichtigste derartige Generalklausel die im Allgemeinen Teil enthaltene und somit für alle Teile des BGB geltende Bestimmung über "Treu und Glauben" (§§ 157, 242 BGB), die zur situationsangemessenen Rücksichtnahme auf den jeweils anderen Partner der Rechtsbeziehung anhält. Auf diese Weise gelangt man schließlich auch wieder zu einer Interessenabwägung, für deren Ergebnis es unerheblich sein dürfte, ob man die beteiligten Interessen nur familienrechtlich oder zusätzlich grundrechtlich qualifiziert. -

Die ebenfalls aufgeworfene allgemeinere Frage, ob die Unterhaltspflicht unter Verwandten allgemein - und darum auch die elterliche Pflicht zur Studienfinanzierung - im Hinblick auf sonst eintretende, aus der "Verteilungsfunktion" des modernen Staates folgende öffentliche Verpflichtungen zu gestalten ist, wurde mit der "Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" zunächst näher expliziert (oben S. 167 ff.). Eine solche Funktion, die sich aus einer Imputation öffentlicher Interessen, nämlich der "sozialen Idee", in private Rechtsbeziehungen ergibt, erschien jedoch auf zwei Arten privater Rechtsbeziehungen beschränkt:

Einmal auf formell privatrechtliche Beziehungen, die sich als eine Vielzahl von Zuordnungen Einzelner zu "intermediären" Sozialgebilden ergeben, also zu bürokratischen Organisationen, die den vergleichbaren (formell) staatlich-öffentlichen Körperschaften entsprechende öffentliche Aufgaben (der "Daseinssicherung") haben, mithin in einem "homogenen" Verhältnis zu diesen stehen. Dabei liegt der Sachverhalt von vornherein anders als im Verhältnis Staat-Familie, sodaß

hier kein Analogie-, sondern eher ein Umkehrschluß begründet werden kann.

Zum anderen handelte es sich um für die Daseinssicherung des Einzelnen zentral wichtige echt "zweiseitige" Rechtsverhältnisse wie das Arbeits- und Mietvernältnis. Was aber hier das Korrektiv der "Sozialen Idee" erforderlich machte, war die ökonomische (marktmäßige) Überlegenheit eines der beiden Partner durch die Verfügung über absolut lebensnotwendige Güter (Produktionsmittel, Wohnung); sie bestand ganz unabhängig davon, wer die Partner als Individuen waren (Klassenkonflikt). Auch in dieses Schema paßt die familienrechtliche Beziehung nicht. Überdies würde eine Korrektur, die machtmäßiges Gleichgewicht zwischen Eltern und Kindern durch rechtliche Privilegierung der Kinder herstellen wollte, die Beziehung zerstören: Das zur Wahrnehmung seiner Interessen und Rechte faktisch unfähige ("unmündige") Kind würde gegenüber seinen Eltern einen erwachsenen Interessenvertreter benötigen.

Auch hier läßt sich der Umkehrschluß weit eher begründen als der Analogieschluß. Die wesentlichen Prämissen der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" müssen daher als im Ansatz verfehlt bezeichnet werden.

Im übrigen ist zu dem Komplex des öffentlichen Interessen hinsichtlich der allgemeinen Unterhaltspflicht unter Verwandten wie auch speziell der elterlichen Ausbildungsverpflichtung sicherlich von Interesse, wie dieses Problem vom historischen Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches gesehen wurde; ferner, ob und in welcher Form und mit welchem Ergebnis das Nebeneinander von familienrechtlicher Unterhaltspflicht und öffentlichen Unterstützungspflichten in der Sozialhilfe (früher: Fürsorge) eine Rolle gespielt hat. Zur ersten Frage können die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch herangezogen werden; zur zweiten liegt eine instruktive Entwicklung der Rechtsprechung zur Feststellung der "Hilfsbedürftigkeit" vor.

5342 Unterhaltspflicht und öffentliches Interesse in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Sozialhilfe

53421 Aus den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Zur Verwertung der BGB-Motive[1] sei vorweg angemerkt, daß sie bewußt erst hier eingeführt werden, anstatt sie schon bei der Auslegung der in diesem Zusammenhang interessierenden BGB-Bestimmungen zu verwenden: Bei der Auslegung von Rechtsnormen ist die sog. subjektive Auslegungsmethode erkenntnistheoretisch (Frage: Was g i l t ?) fragwürdig. In ordnungspolitischen Erwägungen dagegen, die jederzeit zu Forderungen de lege ferenda führen können, haben sie unzweifelhaft ihren Platz.

Der ursprüngliche Entwurf des BGB (Erste Kommission) neigte weitgehend dazu, bei der Festsetzung der Unterhaltspflichten unter Verwandten das öffentliche Interesse einer weitestmöglichen Entlastung der Armenpflege zu berücksichtigen, sodaß sogar zur Debatte stand, ob die Unterhaltspflicht nicht deshalb überhaupt außerhalb des BGB öffentlich-rechtlich in den Armenpflegegesetzen zu regeln sei. Das unterblieb dann zwar mit der Begründung, die Unterhaltspflicht habe letztlich doch "vermöge ihres Rechtsgrundes" privatrechtlichen Charakter.[2] Indessen wurde der Kreis der Unterhaltsverpflichteten trotz der Überlegung, daß das Familienband so eng häufig nicht sei, "vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus, das namentlich in dieser Materie in erster Linie maßgebend sein muß ..."[3], und unter Hinweis auf die wachsende öffentliche Armenlast möglichst weit gefaßt und namentlich auch auf Geschwister ausgedennt.[4] Entsprechend sollten bei Ausfall der Eltern andere Verwandte der Seitenlinie für die Ausbildung der Kinder sorgen: "... diese Erweiterung der Unterhaltspflicht entspricht auch den Interessen des Staates und

---

[1] Vgl. zum folgenden Mugdan, B., Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, Familienrecht, Berlin 1899

[2] a.a.O., S. 359

[3] a.a.O., S. 360

[4] a.a.O., S. 360

der Gesellschaft", wobei sich wiederum der Hinweis auf die Entlastung der Armenpflegeverbände findet.[1)]

In den Beratungen der sogenannten Zweiten Kommission wurde die Unterhaltspflicht unter Geschwistern unter Bezug auf die "Natur des geregelten Lebensverhältnisses" wieder beseitigt mit dem Bemerken, die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege dürfe für diese Frage schlechthin nicht entscheidend sein.[2)]

In beiden Kommissionen wurde der Zusammenhang von elterlicher Unterhaltspflicht hinsichtlich der Ausbildung des Kindes und der elterlichen Gewalt klarer gesehen, als dies heute im allgemeinen der Fall zu sein scheint: Bei der Regelung der elterlichen Gewalt sollten besondere Vorschriften zur elterlichen Berufsbestimmung außer § 1666 nicht erlassen werden, u. a. mit Rücksicht auf die damit verbundenen Konsequenzen für die elterliche Unterhaltspflicht (Erste Kommission).[3)] Umgekehrt wurde ein Antrag auf einen eigenen Zusatz zu § 1602, in dem klargestellt werden sollte, daß ein noch ausbildungsbedürftiges Kind nicht als erwerbsfähig gelten sollte, mit der Begründung abgelehnt, daß dies einerseits selbstverständlich sei, andererseits aber das elterliche Erziehungsrecht berühre (Zweite Kommission).[4)]

Bereits hier findet sich also, noch vor der Existenz einer grundrechtlichen Institutsgarantie der Familie, die Abweisung öffentlicher Interessen als Maßstab der Unterhaltspflicht unter Verwandten und die Einsicht in den Zusammenhang der unterhaltsrechtlichen und der sorgerechtlichen Seite des Ausbildungsanspruchs des Kindes gegen seine Eltern.

53422 Die Stellungnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit nach altem Fürsorgerecht und die entsprechende Regelung im Bundessozialhilfegesetz[5)]

Die Frage der allgemeinen Unterhaltspflicht unter Verwandten

---

1) a.a.O., S. 370

2) a.a.O., S. 947

3) a.a.O., S. 399

4) a.a.O., S. 948

5) Vgl. zum folgenden Weinbrenner, E., Familienverantwortung in Fürsorge und Sozialhilfe, in: Neue Wege der Fürsorge

wurde erneut aktuell bei der Vorbereitung der Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13.2.1924, deren Entwurf eine wesentliche Erweiterung der Unterhaltspflicht unter Abänderung des bürgerlichen Rechts vorsah, wonach z. B. Geschwister des Unterstützten dem leistenden Fürsorgeverband gegenüber erstattungspflichtig sein sollten. Dies wurde jedoch nicht Gesetz.[1] Trotzdem bestand in der Praxis eine Tendenz, zur "Festigung des sittlichen Familienbandes" auch bürgerlichrechtlich nicht Unterhaltspflichtige im Wege des Erstattungsanspruchs "heranzuziehen".[2] Diese "sittliche Unterhaltspflicht" wurde in der Spruchpraxis des Bundesamtes für Heimatwesen (das für Erstattungs-Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden zuständig war) jedoch lediglich in eine Verpflichtung der Fürsorgeträger ausgemünzt, auch an zwar nicht rechtlich, jedoch "sittlich" Unterhaltspflichtige "heranzutreten, wenn dieser Schritt nach Lage des Falles Erfolg verspricht ... Der Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge ... ist (aber; d. Verf.) in seiner Anwendbarkeit bedingt durch die gesetzliche Verpflichtung Dritter. Er findet dort seine Grenze, wo ein gesetzlich nicht Verpflichteter freiwillig nicht leisten will ...".[3]

Diese Auffassung änderte sich 1937 mit der Einführung des Begriffs der "Familiennotgemeinschaft": "Bei der wesentlich veränderten Auffassung der den neuen Staat beherrschenden Weltanschauung des Nationalsozialismus von der Familie als der Keimzelle des Staates und damit als dem kleinsten Teile der Volksgemeinschaft kann die Frage der Hilfsbedürftigkeit eines in einer Familie lebenden Volksgenossen nicht lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über die Unterhaltspflicht beurteilt werden. Leben Familienangehörige

---

(weitere Angaben s. Lit.verz.), Köln-Berlin-München-Bonn 1960, S. 109 ff.

1) a.a.O., S. 111

2) a.a.O., S. 112 f.

3) a.a.O., S. 115; dort auch Nachweis der Fundstelle

in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so besteht eine über das bürgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht hinausgehende und aus den nationalsozialistischen Grundsätzen der Volksgemeinschaft und damit des deutschen Sozialismus heraus sich ergebende weitergehende Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe ..."[1]; damit war, so zutreffend Weinbrenner[2], praktisch eine vom BGB abweichende zusätzliche Unterhaltspflicht durch die Rechtsprechung eingeführt.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nach 1945 hat diese Entwicklung korrigiert: "Wenn auch der Gedanke der Familiennotgemeinschaft einem gesunden und natürlichen Empfinden entspricht und es eine sittliche Pflicht ist, die nächsten Angehörigen auch dann zu unterstützen, wenn dieses gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so berechtigen derartige Erwägungen die Fürsorgebehörde nicht, einem Mitglied einer Familiennotgemeinschaft die Unterstützung zu versagen, wenn sonst die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Anderenfalls würde eine der ausschließlichen Regelung des Unterhaltsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entsprechende Rechtslage geschaffen ...".[3]

An dieser Entscheidung erscheint zweierlei bemerkenswert: Einmal die richterliche Unterscheidung zwischen Recht und Sittlichkeit und die dabei geübte Abstinenz hinsichtlich einer Zugrundelegung der persönlichen sittlichen Überzeugung; zum anderen aber die Betonung rechtsstaatlicher Grundsätze mit dem Hinweis auf das Kodifikationsprinzip ("ausschließliche Regelung"), das sich logisch auf das Postulat der inneren Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung, rechtlich und politisch auf den Gedanken gründet, daß auch der Staat in allen seinen Organen dem von ihm selbst gesetzten Recht unterworfen ist.[4]

---

[1] a.a.O., S. 116; dort auch Nachweis der Fundstelle

[2] a.a.O., S. 117

[3] a.a.O., S. 117; dort auch Nachweis der Fundstelle und weitere Belege

[4] Dieses Argument trifft auch die Bestimmung C III 1 der Richtlinien zum Honnefer Modell (s.o. S. 2). Da diese

Das Bundessozialhilfegesetz schließlich läßt in § 2, Absatz 2 die Verpflichtungen anderer, "besonders Unterhaltspflichtiger", ausdrücklich unberührt, was ebenso gegen eine Beschränkung wie gegen eine Erweiterung der Unterhaltspflicht spricht.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Eine Imputation des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen ist dem neueren deutschen Recht bzw. dem Recht in der Bundesrepublik bisher fremd, abgesehen von der Zeit des nationalsozialistischen Regimes. Hier ging man von anderen Grundvoraussetzungen aus, indem die Familie - wiederum mit der symptomatischen Wendung, sie sei die "Keimzelle des Staates", "kleinster Teil der Volksgemeinschaft" - in der Rolle der kleinsten Untergliederung staatlicher Organisation gesehen wurde. Die Überlegung liegt nahe, daß es sich hierbei um eine Voraussetzung oder Konsequenz totalitärer Regime überhaupt handeln könnte. Dazu ein vergleichender Blick auf die Rechtsauffassung in Mitteldeutschland.

5343 Die Rechtsauffassung in Mitteldeutschland

Hierzu liegt neuerdings das "Familiengesetzbuch der DDR" mit einigen Materialien vor.[1)] Die folgenden Textstellen werden mit dem allgemeinen Vorbehalt angeführt, daß terminologische

---

Richtlinien keine Rechtsnormen, sondern lediglich eine Verwaltungsanweisung darstellen, scheinen sie zwischen Staat und Bürger zunächst keine "Rechtslage" zu schaffen. Da in ihnen aber eine Unterhaltspflicht fingiert wird, die der ausschließlichen Regelung im BGB widerspricht, werden die Antragsteller als unterhaltsberechtigt behandelt, auch wenn sie es nicht sind, vom gleichen, hier unteilbar zu denkenden Staat in seiner Eigenschaft als Förderungsträger, der ihnen in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gesetzgeber diese Unterhaltsberechtigung vielfach versagt und, wie gezeigt, auch versagen muß. Auch der Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsakts schafft im übrigen eine "Rechtslage".

1) Kanzlei des Staatsrates der DDR (Hrsg.), Ein glückliches Familienleben - Anliegen des Familiengesetzbuches der DDR (weitere Angaben s. Lit.verz.), o.O., 1965

Eigenheiten allein noch nicht auf sachliche Abweichungen von früherem bzw. westdeutschem Recht schließen lassen. Indessen fällt doch insgesamt eine starke Betonung öffentlicher Interessen und der Rolle staatlicher Organe auf.

Im ersten, mit "Grundsätze" überschriebenen Teil nennt § 3 es die "vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in vertrauensvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen", und macht die Erziehung der Kinder gleichzeitig zu "Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft".[1] Entsprechend heißt es im dritten Teil über die Grundsätze elterlicher Erziehung (§ 42), diese sei "eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern ...", und das Ziel der Erziehung sei u. a. die "Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, ... (zum) sozialistischen Patriotismus und Internationalismus", worauf wieder die Verpflichtung der Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit staatlichen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, so mit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der "Freien Deutschen Jugend", und zu deren Unterstützung ausgesprochen wird, während umgekehrt (§ 44) die Aufgabe einer Vielheit von Organisationen darin besteht, die Eltern bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen.[2]

Die Unterhaltsregelung geschieht wie früher als Rechtsfolge der Verwandtschaft (§§ 81 ff.).[3] Besondere Hinweise auf ein öffentliches Interesse hinsichtlich des Kindesunterhalts fehlen hier; sie dürften aber in den Erziehungs-Bestimmungen impliziert sein.

Weitere Aufschlüsse über das zugrundeliegende Ordnungsbild ergeben sich aus verschiedenen Einführungsreden. So führt der Staatsratsvorsitzende, Ulbricht, unter der Zwischenüberschrift "Die Familie: kleinste Zelle der Gesellschaft" aus, "daß sich die Entwicklung der Ehe und Familie bei uns auf Grund der gleichen Gesetzmäßigkeiten vollzieht wie die Ent-

1) a.a.O., S. 119
2) a.a.O., S. 134 f.
3) a.a.O., S. 148

wicklung der sozialistischen Gesellschaft als Ganzes. Das ergibt sich daraus, daß unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die zunehmende Übereinstimmung und Verschmelzung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen auch in der Herausbildung sozialistischer Familienbeziehungen ... ihren Ausdruck findet."[1)]

Zur Unterhaltsregelung weist die Justizministerin, Benjamin, darauf hin, "daß diese verwandtschaftliche Unterhaltspflicht in der gesellschaftlichen Praxis der DDR immer mehr an Bedeutung verliert, weil sich jeder volljährige Bürger durch Verwirklichung seines Rechts auf Arbeit selbst unterhalten kann oder bei Arbeitsunfähigkeit, Aufnahme eines Studiums und in ähnlichen Fällen Rente, Krankengeld, Stipendium usw. erhält. Diese gesellschaftliche Entwicklung konnte im Familiengesetzbuch nicht unberücksichtigt bleiben." Daher seien insoweit gewisse Einschränkungen vorgenommen worden.[2)]

Damit ist allerdings noch nichts über den Sinnbezug der gleichwohl fortbestehenden Unterhaltspflicht gesagt. Ein - allerdings älterer - Hinweis speziell zur elterlichen Studienfinanzierung findet sich im mitteldeutschen Fachschrifttum.

So wurde einem Vater, der sich unter Berufung auf den (damals noch gültigen) § 1602 BGB weigerte, seinen volljährigen Sohn während einer Zweitausbildung zu unterhalten, von dem hiermit befaßten Gericht das gleiche Recht des Sohnes auf Bildung entgegengehalten; das stehe - im Gegensatz zu den kapitalistischen Ländern - hier auch mit der Wirklichkeit in Einklang: Es gebe entsprechende öffentliche Förderungsmaßnahmen. Das für Staat und Eltern identische Ziel müsse sein, "unserer Jugend zur bestmöglichen und breitesten Berufsausbildung zu verhelfen".[3)] Das Urteil bezieht sich dabei auf einen Aufsatz zweier Höchstrichter, der sinngemäß besagt:

---

1) a.a.O., S. 9

2) a.a.O., S. 30 f.

3) Eggers-Lorenz, C., Zum Unterhaltsanspruch des Jugendlichen bei erweiterter Berufsausbildung, in: Neue Justiz (weitere Angaben s. Lit.verz.), 7. Jg., Berlin 1953, S. 649 ff., hier S. 650

Die Forderung, daß der Bildungsgang der Jugend nicht von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängen dürfe, und die daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen machten es zur Aufgabe der Gerichte, "dafür zu sorgen, daß die Eltern ihrer Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung gewissenhaft und in voller Höhe nachkommen, damit dem Staat nicht unberechtigt Mittel entzogen werden".[1] Dabei ist aber, wie aus dem hiervon ausgehenden Urteil ersichtlich, der Innalt der Unterhaltspflicht selbst schon vom "Recht auf gleiche Bildungschance" beeinflußt.

Die Ähnlichkeit mit der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" ist augenfällig; und die beiden mitteldeutschen Äußerungen werden denn auch von Dronsch zustimmend zitiert.[2] -

Die vorstehenden rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Hinweise sind für die Untersuchung in zweierlei Hinsicht bedeutsam:

1. Sie haben zunächst noch plastischer deutlich gemacht, wie sehr die Beurteilung des Verhältnisses Staat-Familie von bestimmten "Ordnungsbildern" abhängt, die sich nach der in ihnen gedachten bzw. angestrebten Straffheit und Sicherheit des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs unter Aspekten der Staatsführung unterscheiden.[3] Zu der Gegenüberstellung von Auffassungen, die sich unter totalitären Regime entwickelt haben, und von solchen, in denen die Konzeption des bürgerlichen Rechtsstaats erkennbar ist, muß allerdings zwei möglichen Mißverständnissen vorgebeugt werden: Mit ihr sollte nicht eine simple Alternativ-Zuordnung vorgenommen werden, sondern lediglich der allgemeine ordnungspolitische Hintergrund des Imputationsproblems besser ausgeleuchtet werden, als dies mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und der notwendig ebenso allgemein gehaltenen Erörterung zur

---

1) Heinrich, W., und Klar, H., Die Rechtsprechung des obersten Gerichts auf dem Gebiet des Familienrechts, im gleichen Zeitschriftenband wie Eggers-Lorenz, S. 539

2) a.a.O., S. 348. Dronsch stößt sich lediglich an der "sowjetzonalen Terminologie".

3) Vgl. das Schelsky-Zitat oben S. 96

"Funktion des modernen Staates auf dem Gebiet des Privatrechts" möglich war. Die Gegenüberstellung wurde so lediglich als sachliches Kontrastmittel gebraucht, um die Tragweite der Verschiedenheit bestimmter Ordnungsbilder im gegenwärtigen Zusammenhang tendenziell aufzuweisen, nicht aber - dies zum zweiten möglichen Mißverständnis - um die erkennbar gewordene Auffassung des Verfassers zusätzlich mit politisch-weltanschaulicher Polemik zu stützen.

2. Diese Auffassung wird jedenfalls insofern erhärtet, als diejenigen der dargestellten Rechtsmeinungen, die erkennbar auf traditionellen rechtsstaatlichen Prämissen beruhen, im wesentlichen zum gleichen Ergebnis führen, wie es vorher und unabhängig von ihnen aus der Anwendung der beteiligten Postulate gewonnen wurde.

Die Ergebnisse der Diskussion der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" sollen nun auf die Ausgangsfragestellung dieses Kapitels, auf die Abgrenzung der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung, angewendet werden.

54 Auswertung der Diskussionsergebnisse für die Abgrenzung der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung im Hinblick auf die §§ 1602, 1610 BGB

Das Gesamtergebnis der vorangegangenen Erörterungen ist dies: Die elterliche Pflicht zur Studienfinanzierung kann nicht ad hoc aus den Bedürfnissen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen heraus abgegrenzt werden, sondern muß der Beschaffenheit der Familie im allgemeinen wie im jeweiligen besonderen Fall Rechnung tragen. Das erfordert eine Berücksichtigung der konkreten Umstände, insbesondere der familiären "Vorgeschichte" der Studienaufnahme. Somit kann von einem Unterhaltsanspruch dessen, der einen Förderungsantrag stellt, nicht generell und von vornherein ausgegangen werden.

Dieses Ergebnis könnte als Basis der weiteren Untersuchung sogar genügen. Es ist aber kaum müßig, aus den im einzelnen gewonnenen Erkenntnissen nun auch einige Konsequenzen für das Problem der Einzelfallentscheidung, mithin für die Auslegung und Anwendung von § 1602 und 1610 BGB zu ziehen. Dazu einige Hinweise.

Bei der Auslegung der genannten Bestimmungen wurde davon ausgegangen, daß die Voraussetzung des Anspruchs auf Berufsvorbildung in § 1610 II: "einer Erziehung bedürftig sein" - gleichzusetzen ist mit der Voraussetzung der Bedürftigkeit: "außerstande sein, sich selbst zu unterhalten" - in § 1602 I. Danach war der Unterhaltsanspruch als dem Grunde nach gegeben anzusehen, solange das langfristig gesehene Maß des Lebensunterhalts in Bezug auf die Kosten einer Berufsausbildung noch nicht erfüllt ist. Als Kriterium für dieses Maß, das für Länge und Aufwendigkeit der zu gewährenden Ausbildung gilt, konnte nur auf § 1610 I verwiesen werden, wonach die Ausbildung der "Lebensstellung" des Bedürftigen angemessen sein muß. Dazu wurde angemerkt, daß eine eigene Lebensstellung im Sinne einer "sozialen Position" dem heranwachsenden Jugendlichen charakteristischerweise gerade fehlt, ihm vielmehr mit der Ausbildung erst vermittelt werden soll. Als Lebensstellung in diesem Sinne habe er nur die seiner Eltern, von der man die seine als abgeleitet betrachten könne. Von

der sich bietenden Alternative, auf seine Anlagen und Neigungen abzustellen, ging die Behandlung der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" aus. Sie ergab, daß die Lebensstellung der Eltern jedenfalls eine Rolle spielt. Wie aber wäre nun die Lebensstellung des Ausbildungsbedürftigen nach den vorangegangenen Erörterungen zu fassen?

Dazu kann der Gedanke, daß der Vorgang, um dessen rechtliche Würdigung es sich handelt, immerhin darauf abzielt, dem Jugendlichen eine eigene, von der der Eltern unterscheidbare Lebensstellung zu verschaffen, ausgebaut werden. Nicht gerecht würde es der Situation, einseitig von der Lebensstellung der Eltern auszugehen, so sehr dies auch mit der Forderung, diese zu berücksichtigen, im Einklang zu stehen scheint. Der Jugendliche, um dessen "Lebensstellung" es sich hier handelt, steht in der entscheidenden Phase seiner äußeren und inneren Verselbständigung mit seinen Hoffnungen, Wünschen und Interessen zwischen den gesellschaftlich gebotenen Möglichkeiten einerseits, seiner Zugehörigkeit zu und Abhängigkeit von seiner Familie, vor allem von seinen Eltern, andererseits. Dies ist, allgemein gesprochen, seine Situation, die wegen ihres typischen, wenn auch Übergangs-Charakters als seine "Lebensstellung" zu bezeichnen nicht abwegig erscheint. Ihre nähere Bestimmung von seiten der Familie erfährt sie durch die Beschaffenheit des Eltern-Kind-Verhältnisses im Hinblick auf die Schul- und Berufspläne; und erst in diesem wirkt sich die elterliche Lebensstellung, die nun wieder eher "schichtspezifisch" zu interpretieren ist, aus. Für die rechtliche Würdigung des Eltern-Kind-Verhältnisses im Hinblick auf die Frage, welche Art von Ausbildungsanspruch es "hergibt", käme es, wie im einzelnen dargelegt, auf die elterlichen Vorentscheidungen in dieser Hinsicht an, die keineswegs als ohne Mitwirkung des Jugendlichen zustandegekommen gedacht werden müssen, mithin auf das gesamte bisherige Verhalten der Eltern, in dem sich die familiäre Gesamtsituation ausdrückt.

Es könnte daher angezeigt sein, in der "rein" familienrechtlichen Beziehung auch schuldrechtliche Elemente zu sehen.

Eine derartige Berücksichtigung dessen, was zwischen den Beteiligten bisher galt, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, durch sogenanntes "konkludentes Handeln", würde der Wirklichkeit der Familie wahrscheinlich eher gerecht als eine Betonung dessen, daß die Familie kein Vertragsverhältnis, sondern etwas gänzlich Andersartiges sei, und als dementsprechende Einzelfallentscheidungen, die rechtsdogmatisch als Verlegenheitslösungen betrachtet werden müssen, weil sie lediglich an eine negative Definition der Familie anknüpfen können. Gerade in dem hier interessierenden Zusammenhang ist die Familie relativ ausgeprägt auch ein "Sekundärsystem" (s. o. S. 90 f.) und darum schuldrechtlicher Betrachtung nicht unzugänglich.

Auf diese Weise könnte sich der Ausbildungsanspruch und damit der Unterhaltsanspruch auch des volljährigen Kindes in rechtlicher Betrachtung auf eine Art Vereinbarung gründen, z. B. bei akademisch vorgebildeten Eltern darauf, daß sie ihr Kind immer wieder zu schulischen Leistungen angespornt und von Abitur und/oder späterem Studium als Ziel gesprochen haben, sodaß für das Kind stets erkennbar war, daß die Eltern hierauf Wert legten, und erwartbar, daß sie grundsätzlich auch zur Finanzierung eines Studiums bereit sein würden. Entsprechendes gilt umgekehrt. Damit ist übrigens auch ein Anspruch begründbar, wenn die "Lebensstellung" der Eltern ein Studium zunächst nicht zu tragen scheint, die Eltern aber trotzdem erkennbar hierauf Wert legten und so eine entsprechende Rechtslage herbeigeführt haben. Gerade dieser Fallgestaltung ist mit "objektiven" Kriterien wie der elterlichen Schichtzugehörigkeit allein gar nicht gerecht zu werden, ebensowenig wie mit der einseitigen Hervorkehrung der "Begabung" und der damit verbundenen Wünsche des Jugendlichen. So könnte auch ein Unterhaltsanspruch, der ursprünglich, etwa zu Beginn eines Studiums, noch zweifelhaft oder zu verneinen war, dadurch erst entstehen, daß die Eltern z. B. während der ersten drei Semester regelmäßig und vorbehaltslos einen erheblichen Zuschuß an ihr studierendes Kind zahlen.

Die Rechtsprechung hat übrigens vereinzelt von derartigen Konstruktionen Gebrauch gemacht, sich dabei aber offenbar massiver Fachkritik gegenübergesehen.[1)]

Zu bemerken bleibt noch, daß die vorgeschlagene schuldrechtliche Betrachtung nicht nur für die Frage, ob ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach vorliegt, sondern auch für die Frage seiner Höne (für das "Maß des Unterhalts" bezogen auf Geldsummen pro Zahlungszeitraum) ergiebig sein kann, sei es, daß sie sich aus Vorbehalten oder Zusicherungen, sei es, daß sie sich unmittelbar aus der Höhe regelmäßiger Zuwendungen im obigen letzten Beispiel ergibt. -

Mit diesen Hinweisen sollte lediglich angedeutet werden, auf welche Weise nach Ansicht des Verfassers die bei der Kritik der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" gewonnenen Erkenntnisse für die Einzelfallentscheidung fruchtbar gemacht werden könnten; sie können und müssen hier nicht näher ausgeführt werden.

---

1) Vgl. dazu Dronsch, a.a.O., S. 347, und Knorn, a.a.O., S. 318, beide mit weiteren Nachweisen. Aus der neueren Rechtsprechung ausdrücklich in diesem Sinne das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 22.2.63, in: FamRZ 63, 448, Leitsatz 2.

55 Schlußbemerkung

Abschließend sollte vielleicht zweierlei hervorgehoben werden:

1. Es ging bei der Behandlung der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung allein um die Frage der möglichen Anwendung von Rechtszwang gegen die Eltern, also nicht darum, was Eltern begabter Kinder nach irgendwelchen moralischen Maßstäben, etwa denen des Verfassers, tun s o l l t e n . Diese hier irrelevante Frage ist auch nicht implizit beantwortet worden, indem etwa die Realität der Familie insoweit als "Wirklichkeit der sittlichen Idee" aufgefaßt worden wäre. Die Argumentation, wie sie sich vor allem gegenüber der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" ergab, beruht vielmehr gerade auf der Unterscheidung von Recht und Sittlichkeit und auf der Einsicht in die sittliche Minimalfunktion des Rechts.

2. Die hier vertretene Auffassung impliziert in keiner Weise eine irgendwie endgültig fixierte Unveränderlichkeit der familienrechtlichen Ausbildungsminima; sie ist ihnen gegenüber im Gegenteil völlig offen, weil indifferent, unter der Voraussetzung allerdings, daß eine Änderung nicht von der Seite des Rechts ausgeht, sondern im tatsächlichen Verhalten der Eltern beginnt. Auf solche Änderungen kann sogar politisch-publizistisch hingewirkt werden, etwa durch Aktionen der sogenannten Bildungswerbung. Bedenken wären erst dann zu erheben, wenn statt an familiäre Motive (etwa: Bessere Ausbildung führt zu besserer späterer Versorgung der Kinder) an die staatsbürgerliche Verantwortung der Eltern (etwa: Die Bildungskatastrophe muß vermindert werden) appelliert würde, weil hierin erneut der Versuch läge, öffentliche Interessen zur Richtschnur familiären Handelns zu machen.

6 Anwendung der beteiligten Postulate auf die beiden mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbaren Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen

61 Ansatz

610 Vorbemerkung

Es kann jetzt die Frage unmittelbar behandelt werden, was sich für die mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbaren beiden Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen für Studierende hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den anderen beteiligten Postulaten aus deren Interpretation und Teil-Anwendung ergibt. Sie sind nunmehr soweit konkretisiert, daß sinnvoll gefragt werden kann, inwiefern sie gegen die beteiligten Postulate verstoßen k ö n n t e n .

Mit der Frage nach der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung wurde zugleich die Frage beantwortet, wie im Hinblick auf die beteiligten Postulate die Beziehung Eltern-Auszubildender und die damit unlösbar verknüpfte Beziehung Eltern-Staat unabhängig von der Existenz eines Systems von Ausbildungsbeihilfen (rechtlich) geordnet sein muß; auch diese Unabhängigkeits-Forderung ergab sich aus den beteiligten Postulaten. Danach könnten die beiden Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen nur dann mit den beteiligten Postulaten unvereinbar sein, wenn sie diese Ordnung "stören". Das kann aber dann nicht der Fall sein, wenn die beiden Gestaltungsformen im Vergleich zur Situation ihres Nichtbestehens keine Veränderungen des elterlichen Verhaltens und damit einerseits in der inneren Verfassung, andererseits in der äußeren Stellung der Familie bezwecken oder auch, rein tatsächlich als unbeabsichtigte Nebenfolge, bewirken. Dazu wären nun sowohl ihre manifesten als auch ihre latenten Funktionen an den beteiligten Postulaten zu messen.

Die manifesten Funktionen beider Gestaltungsformen sind aber

zunächst im Postulat der gleichen (ökonomischen) Bildungschance ausgedrückt; erst danach - bereits im "Mittel"-Bereich - und differentiell in den unterschiedlichen Nebenabsichten, die sich in der Gestaltung beider Systemformen im Hinblick auf eine elterliche Beteiligung ausdrücken und die rein auf das "Technische" beschränkt beschrieben wurden. Insofern unterscheiden sich beide Gestaltungsformen lediglich danach, ob und ggf. wie in ihnen auf einer elterlichen Beteiligung an der Mittelaufbringung verbindlich bestanden wird. Bei der ersten Gestaltungsform (Verzicht auf eine systemrelevante elterliche Beteiligung) kann ein Verstoß gegen die beteiligten Postulate von vornherein nur mittels latenter Funktionen erfolgen, da die Ordnung der Beziehung Eltern-Auszubildender und damit zusammenhängend der Beziehung (Familie)-Staat als eine konkret-besondere Beziehung im Vergleich zu anderen "Hilfsquellen" des Auszubildenden ex definitione gleichgültig, eben nicht systemrelevant ist.

In der zweiten Gestaltungsform (verbindliches Bestehen auf einer damit systemrelevanten elterlichen Beteiligung, das sich im Erstattungsanspruch der fördernden Stelle gegen die Eltern äußert) liegt dagegen neben dem Postulat der gleichen Bildungschance zugleich die - mindestens "mittelhafte" - Zwecksetzung einer Einflußnahme auf die beiden in Rede stehenden Beziehungen, sei es auch nur im Sinne einer Prävention gegenüber möglichen Veränderungen. Hier wird daher zunächst zu prüfen sein, wie dieses Erstattungsverfahren durchzuführen, wie der Erstattungsanspruch zu begründen wäre, damit jedenfalls die manifesten Funktionen dieser Gestaltungsform mit den beteiligten Postulaten vereinbar sind. Insofern handelt es sich zugleich um eine nähere technische Präzisierung dieser zweiten Gestaltungsform unter der Ausgangs-Fragestellung: Welche Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen sind einerseits mit dem Postulat der gleichen Bildungschance, andererseits und zugleich mit den beteiligten Postulaten vereinbar?

Danach sollen beide Gestaltungsformen auf mögliche und mit den beteiligten Postulaten unvereinbare latente Funktionen

überprüft werden. Die Notwendigkeit hierzu kann allerdings fraglich erscheinen, wie aus folgendem ersichtlich.

611 Zur normativen Relevanz latenter Funktionen

Latente soziale Funktionen sind unbeabsichtigte, außerhalb der Zielvorstellung des handelnden Subjekts liegende Wirkungen sozialen Handelns (vgl. oben S. 70 f.). Hat es den erstrebten Erfolg, so erscheinen etwaige latente Funktionen als mit den genannten Eigenschaften versehene N e b e n f o l g e n .

Nachdem hinsichtlich der manifesten Funktionen beider Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen von ihrer Vereinbarkeit mit den beteiligten Postulaten ausgegangen werden kann, wobei lediglich die zweite Gestaltungsform noch entsprechend zu präzisieren ist, ergibt sich das Problem der normativen Relevanz latenter Funktionen schon als begriffliches, nämlich mit der Frage, ob mit der normativen Überprüfung etwaiger latenter Funktionen eigentlich noch die beiden Gestaltungsformen oder bereits andere, wenn auch mit ihnen (hypothetisch) kausal verknüpfte Sachverhalte Gegenstand der Erörterung wären.

Dahinter steckt ein ordnungspolitisches Grundproblem, das an Beispiels-Aussagen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung der Ehe im Steuer- und Entschädigungsrecht, deren Problematik sich dort aus der Anwendung von Art. 6 I GG, aber auch von Art. 3 I GG (allgemeiner Gleichheitssatz) ergibt, kurz verdeutlicht sei.

In einer schon in früherem Zusammenhang herangezogenen Entscheidung findet sich die Feststellung, daß gesetzliche Vorschriften nicht schon dann mit Art. 6 I GG kollidierten, wenn sie nur in bestimmten Fällen die "unbeabsichtigte Nebenfolge" hätten, sich als Beschwer der Ehe auszuwirken.[1] Dies sei

---

[1] BVerfGE 6, 55; hier S. 77

insbesondere dann ein wichtiger und für das Gericht restriktiver Gesichtspunkt, wenn es sich um eine die Ehe grundsätzlich begünstigende Regelung handele.[1] Andererseits sei eine "allgemein und unverkennbar aus dem Inhalt des Gesetzes sich ergebende Auswirkung", auch wenn eine nachteilige Wirkung nicht beabsichtigt ist, keinesfalls als "unbeabsichtigte Nebenfolge" anzusehen.[2] In einer weiteren Entscheidung wird dem der Gesichtspunkt der "Beträchtlichkeit der Benachteiligung" zur Seite gestellt.[3]

Hier scheinen folgende Kriterien eine Rolle zu spielen:

1. Das Ausmaß der latenten Funktion im Hinblick auf das Schutzgut der betreffenden Verfassungsnorm: "nur in bestimmten Fällen" (also wohl: relative Seltenheit), oder "Beträchtlichkeit der Benachteiligung", was auf den Einzelfall beziehbar ist.

2. Die empirische Wahrscheinlichkeit der latenten Funktion, d. h. ihre Vorhersehbarkeit als Indiz dafür, wieweit sie wirklich "unbeabsichtigt", wenn auch nicht notwendigerweise positiv gewollt ist. Die "Absicht" wird so zum "Eventualvorsatz", zur bewußten Inkaufnahme an sich negativ bewerteter Auswirkungen.

3. Die Verantwortlichkeit des Gesetzgebers - und das sind letztlich die mit der Vorbereitung des Gesetzes befaßten Beamten und Abgeordneten - in bezug auf solche Auswirkungen, gemessen an einem gewissen zumutbaren Erkenntnis- und Prognosevermögen aufgrund vorhandenen oder erwerbbaren Sachwissens.

4. Die "ratio legis" (Zielvorstellung des Gesetzes oder einer einzelnen Norm) als Bezugspunkt der empirischen Wahrscheinlichkeit bestimmter Auswirkungen und der Verantwortung für sie: Das Urteil "vereinbar" liegt umso näher, je mittelbarer

---

1) BVerfGE 11, 50; hier S. 60
2) BVerfGE 12, 151 (169)
3) BVerfGE 13, 290 (341)

und damit prognostisch unsicherer der Kausalzusammenhang zwischen dem als Ziel angestrebten und dem als Nebenfolge möglichen Sachverhalt ist.

Danach liegt auf der Hand, daß eine Beschränkung der normativen Überprüfung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen auf seine manifesten Funktionen ohnehin erst möglich wäre, nachdem zuvor nach offenkundigen möglichen latenten Dysfunktionen im Hinblick auf die Überprüfungs-Postulate mit negativem Ergebnis gefragt worden wäre.

62 Zulässige manifeste Funktionen der systemrelevanten elterlichen Beteiligung: Präzisierung der zweiten Gestaltungsform hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion des Erstattungsanspruchs der fördernden Stelle gegen die Eltern

Für die rechtliche Konstruktion des Erstattungsanspruchs der fördernden Stelle (des Staates) gegen die Eltern in der zweiten Gestaltungsform eines Systems von Ausbildungsbeihilfen ergeben sich theoretisch folgende Möglichkeiten:

1. Es kann sich handeln um einen Anspruch

a) aus eigenem Recht der fördernden Stelle,

b) aus einem ursprünglich fremden Recht, nämlich aus einem der fördernden Stelle übertragenen Recht des Geförderten. Als solches kommt nur dessen Unterhaltsanspruch in Betracht.

2. Der Anspruch kann sich ergeben

a) aus vorhandenen Anspruchsgrundlagen, die sich im öffentlichen oder im privaten Recht finden könnten.

aa) Im privaten Recht kann eine solche Rechtsbeziehung zwischen Eltern und fördernder Stelle, da sonst nicht vorhanden, nur aus dem Umstand sich ergeben, daß die letztere an den Auszubildenden "vorgeleistet" hat. In Betracht kommende Bestimmungen sind die über "Geschäftsführung ohne Auftrag" und "Ungerechtfertigte Bereicherung".

bb) Im öffentlichen Recht ließe sich eine den Eltern dem Staat gegenüber obliegende Verpflichtung allenfalls aus Art. 6 II GG ableiten, sodaß ein die zweite Gestaltungsform einführendes Gesetz insofern als Ausführungsgesetz zu Art. 6 II GG erschiene. Diese Möglichkeit entfällt aber, weil Art. 6 II GG keine öffentlich-rechtliche Pflicht der Eltern enthält (vgl. oben S. 155).

b) aus zu schaffenden Anspruchsgrundlagen:

Eine solche Rechtsbeziehung könnte sich ergeben

aa)durch Vertrag zwischen Eltern und fördernder Stelle, wodurch die (oben S. 56) erwähnte Möglichkeit einer Verhandlung zwischen Eltern und fördernder Stelle rechtsgeschäftlichen Charakter annähme. (Ob es sich hierbei um einen Vertrag des öffentlichen oder privaten Rechts handeln würde, kann dahingestellt bleiben.) Diese Möglichkeit soll nicht weiter behandelt werden, weil schon dieser Vertragsabschluß nicht erzwingbar ist. Er wird umso weniger zustandekommen, je entschiedener sich Eltern gegen eine Beteiligung an den Studienkosten wehren. Daher läge hier letztlich nur eine moralische Sanktionsmöglichkeit, die bei der Entwicklung der beiden Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen als nicht hinreichend "systemrelevant" bereits ausgeschlossen wurde.

bb)durch Gesetz: Hier würde es sich um einen öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch "sui generis" handeln, der aber jedenfalls nicht auf Art. 6 II GG gestützt werden kann.

3. Die Übertragung des dem Auszubildenden gegen seine Eltern zustehenden Unterhaltsanspruchs an die fördernde Stelle könnte erfolgen:

a) rechtsgeschäftlich, indem der Auszubildende gegen die Vorleistung des elterlichen Anteils durch die fördernde Stelle dieser einen etwa vorhandenen Unterhaltsanspruch insoweit abtritt. Diese Möglichkeit wird als für die Verwirklichung des Postulats der gleichen Bildungschance nicht hinreichend effizient ausgeklammert, ohne daß es dazu noch weiterer Überlegungen etwa zur Frage der Übertragbarkeit des Anspruchs bedürfte. Denn wer nicht geneigt ist, seine Eltern selbst zu verklagen, wird im allgemeinen auch nicht wollen, daß dies andere für ihn tun. (Hierin liegt eine Spezifizierung des Vorbehalts, mit dem diese Gestaltungsform der Untersuchung zugrundegelegt wurde; vgl. oben S. 60 f.).

b) gesetzlich, indem die fördernde Stelle ermächtigt wird (ähnlich dem Träger der Sozialhilfe im Bundessozialhilfe-

gesetz), einen etwaigen Unterhaltsanspruch des Auszubildenden auf sich überzuleiten, oder auch durch einen automatischen gesetzlichen Übergang dieses Anspruchs, in beiden Fällen bis zur Höhe der Vorleistung. Auch diese Möglichkeit unterliegt dem genannten Vorbehalt.

Zur Auswahl stenen also bisher folgende Möglichkeiten:

1. Ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch "sui generis",

2. der gesetzliche Übergang des Unterhaltsanspruchs,

3. ein privatrechtlicher Anspruch aus "Geschäftsführung ohne Auftrag" oder aus "Ungerechtfertigter Bereicherung".

Aus den Überlegungen über die elterliche Pflicht zur Studienfinanzierung und aus den später gezogenen Folgerungen für die Anwendung der beteiligten Postulate auf die beiden Gestaltungsformen ("Störung der Ordnung" in der Beziehung Eltern-Auszubildender und Staat-Familie) ergibt sich, daß der Erstattungsanspruch, der ja von der fördernden Stelle eingeklagt werden können soll, in keinem Falle über das hinausgehen kann, was die Eltern dem Auszubildenden unterhaltsrechtlich schulden. Denn anderenfalls würde mit der Geltendmachung des Anspruchs in der gleichen Weise gegen die beteiligten Postulate verstoßen wie mit der Imputation öffentlicher Interessen in den Unterhaltsanspruch selbst. Mindestens das Maß des Erstattungsanspruchs also ist durch den Unterhaltsanspruch des Auszubildenden festgelegt. Damit könnte zwar noch die Möglichkeit bestehen, daß der Erstattungsanspruch eigens gesetzlich, also etwa in dem die zweite Gestaltungsform einführenden Gesetz, begründet würde. Nur dürften auch die Voraussetzungen dieses Anspruchs nicht von denen des Unterhaltsanspruchs zuungunsten der Eltern abweichen, sodaß man ebensogut gleich auf den Unterhaltsanspruch Bezug nehmen kann. Da aber die Eltern nicht gleichzeitig dem Auszubildenden u n d der fördernden Stelle gegenüber verpflichtet sein können, womit sich ihre Verpflichtung insgesamt verdoppeln würde, müßte in einem solchen Gesetz gleichzeitig eine ent-

sprechende Befreiung der Eltern von ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Auszubildenden ausgesprochen werden. Damit liegt praktisch der Fall des gesetzlichen Anspruchsübergangs vor, in dem die fördernde Stelle ein ursprünglich fremdes Recht nunmehr als eigenes geltend macht.

Die erste Möglichkeit ist damit reduziert auf die zweite.

Außer dieser bleiben als mögliche Grundlagen des Erstattungsanspruchs nur die genannten Bestimmungen des Privatrechts, die aber unergiebiger sind, wie sich bei einer Betrachtung schon ihres Wortlauts ergibt:

Geschäftsführung onne Auftrag liegt dann vor, wenn jemand für einen anderen ein Geschäft besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein. Der Geschäftsführer hat dann das Geschäft so zu führen, wie es das Interesse des Geschäftsherrn (das ist derjenige, für den das Geschäft geführt wird) mit Rücksicht auf dessen mußmaßlichen Willen es erfordert (§ 677 BGB). Nur wenn (also) die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse u n d dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht, kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter - und hierin läge die Anspruchsgrundlage für die fördernde Stelle - Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, es sei denn, der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn wäre deshalb unbeachtlich, weil ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine ihm obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht nicht rechtzeitig erfüllt würde (§§ 683, 679 BGB).

Die Übernahme der Geschäftsführung läge hier in der Vorleistung der fördernden Stelle an den Auszubildenden. Dabei kann aber nicht generell davon ausgegangen werden, daß dies auch nur dem mutmaßlichen Interesse und dem Willen der Eltern entspricht, denn selbst wenn die Eltern nichts gegen die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe an ihr studierendes Kind haben, so ist doch fraglich, ob sie das als i h r Geschäft ansehen. Die Voraussetzungen des § 679 BGB, nach denen dies unbeachtlich wäre, liegen aber nur dann vor, wenn

die fördernde Stelle eine Pflicht der Eltern im öffentlichen Interesse erfüllte, als welche hier nur ihre Unterhaltspflicht in Betracht kommt, für deren Erfüllung durch die fördernde Stelle dann ohnehin kein besonderes öffentliches Interesse vorliegen muß. Auch hier könnte die fördernde Stelle also lediglich die Unterhaltspflicht der Eltern geltend machen, dazu in einer prozessual vergleichsweise ungünstigeren Position. -

Für einen Erstattungsanspruch aus Ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) müßten die Eltern ohne rechtlichen Grund und auf Kosten der fördernden Stelle "etwas erlangt" haben; dann wären sie dieser gegenüber zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Die Eltern müßten also durch die Vorleistung der fördernden Stelle an den Auszubildenden "bereichert" sein. Das ist aber jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Eltern weder unterhaltspflichtig sind noch freiwillig leisten wollen. Denn dann sind sie weder von einer Verbindlichkeit befreit noch ersparen sie rein tatsächlich durch die Leistung der fördernden Stelle etwas; es findet keine "Vermögensverschiebung" statt. Im übrigen bliebe immer noch die Frage, ob die Bereicherung nicht zwischenzeitlich weggefallen ist. Auch hier ergibt sich, neben beträchtlichen prozessualen Schwierigkeiten, die Vorbedingung einer elterlichen Unterhaltspflicht.

Es wird nach allem davon ausgegangen, daß eine gesetzliche Überleitung (oder Überleitungsmöglichkeit) des Unterhaltsanspruchs des Auszubildenden auf die fördernde Stelle den Erstattungsanspruch der letzteren in der zweiten Gestaltungsform eines Systems von Ausbildungsbeihilfen begründet, ähnlich der Regelung in § 90 I des Bundessozialhilfegesetzes.

Damit ist die Frage nach den insoweit zulässigen manifesten Funktionen der zweiten Gestaltungsform beantwortet. Die bloße Tatsache, daß die Eltern zur Erfüllung ihrer - in Übereinstimmung mit den beteiligten Postulaten begründeten - Unterhaltspflicht gezwungen werden können, kann für sich genommen keinesfalls als ein Verstoß gegen diese Postulate betrachtet

werden, da die Situation insofern nicht anders liegt, als wenn der Auszubildende selbst seine Eltern verklagt. Diese Möglichkeit ist eine Konsequenz des Institutionscharakters der Familie, eine soziale Selbstkontrolle in bezug auf die Erfüllung ihrer "Aufgabe" gegenüber ihren Mitgliedern. Eine andere und im Auge zu behaltende Frage ist, ob sich daran etwas ändert, weil es eben nicht der Auszubildende selbst, sondern ein Dritter, hier eine staatliche Behörde, ist, der als Kläger auftritt. -

Die Untersuchung wendet sich nun den möglichen latenten Funktionen beider Gestaltungsformen zu, die mit den beteiligten Postulaten unvereinbar sein könnten.

63 Mögliche latente Dysfunktionen beider Gestaltungsformen im Hinblick auf die beteiligten Postulate

631 Ansatz

Die Frage nach den latenten Funktionen beider Gestaltungsformen bezieht sich, wie schon festgelegt, auf etwaige Veränderungen des elterlichen Verhaltens, und hier wieder vor allem des elterlichen Zahlungsverhaltens, sei es, daß dieses als Indikator für dahinter stehende Veränderungen der inneren Struktur und äußeren Stellung der Familie, sei es, daß es im gegenwärtigen Zusammenhang von selbständigem Interesse ist.

Es wird von der Annahme ausgegangen, daß eine der beiden Gestaltungsformen zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeführt wird, während vorher noch keinerlei staatliche Förderung stattgefunden hat. In der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Population von Studenteneltern sollen ferner zunächst die Merkmale (je Elternpaar) "Unterhaltspflicht" und "Zahlungsbereitschaft" als voneinander unabhängig betrachtet werden, da sie es jedenfalls im Einzelfall sein können. Dann sind folgende vier Merkmalskombinationen und damit Elterngruppen denkbar (abgekürzte Ausdrucksweise):

I : pflichtig und willig (in Höhe der Pflicht);

II : pflichtig, aber nicht willig (weniger als Pflicht bis zu völliger Nichtleistung);

III: nicht pflichtig, aber willig (in beliebiger Höhe);

IV : nicht pflichtig und nicht willig (völlige Nichtleistung).

Dabei ist der Fall, daß unterhaltspflichtige Eltern mit ihrer Leistung über ihre Verpflichtung hinausgehen, mit dem überschießenden Betrag zusätzlich in Gruppe III fallend zu denken (Doppeleinordnung).

Da keine der beiden Gestaltungsformen die Unterhaltspflicht manifest berührt, können sich Auswirkungen jedenfalls unmittelbar nur im Merkmal der "Willigkeit" ergeben. Diese Verän-

derungen können als Verschiebungen, als "Fluktuationen" zwischen je zwei Gruppen aufgefaßt werden, aber nicht zwischen zwei beliebigen: Sie können sich nur zwischen den Gruppen I und II einerseits, den Gruppen III und IV andererseits ereignen, wenn auch theoretisch in jeweils beiden Richtungen. Es ergeben sich so vier Möglichkeiten elterlicher Verhaltensänderung:

1. Pflichtige und bisher pflichtgemäß leistende Eltern leisten weniger oder gar nichts mehr (Verschiebung von I nach II).

2. Pflichtige, aber bisher nicht pflichtgemäß oder gar nicht leistende Eltern leisten pflichtgemäß (Verschiebung von II nach I).

3. Nichtpflichtige, bisher aber freiwillig leistende Eltern leisten gar nicht mehr (Verschiebung von II nach IV).

4. Nichtpflichtige und bisher nichts leistende Eltern leisten freiwillig etwas (Verschiebung von IV nach II).

Die als "Doppelmitglieder" erwähnten pflichtigen und mehr als pflichtgemäß leistenden Eltern können ihre Leistungen erhöhen oder senken. Sie bleiben dabei entweder in Gruppe I und III, oder - bei nunmehr genau pflichtentsprechender Leistung - nur in Gruppe I oder - bei geringerer als pflichtentsprechender Leistung - in Gruppe III. So können "Doppelmitgliedschaften" enden oder neu begründet werden; in jedem Falle sind alle möglichen Verhaltensänderungen, die über gewisse Schwellenwerte hinausgehen, erfaßt. Nicht erfaßt sind aber quantitative Veränderungen der elterlichen Leistungen, die nicht zu einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit führen, da ja das Maß der Minderleistung in Gruppe II bzw. das der freiwilligen Leistung in Gruppe III keine Rolle spielt. Dies kann durch folgende Korrektur im Schema der möglichen Veränderungen berücksichtigt werden:

1. Absinken von Leistungen unter das Pflichtmaß;
2. Ansteigen von Leistungen auf das Pflichtmaß;

3. Rückgang freiwilliger Leistungen;

4. Zunahme freiwilliger Leistungen.

Von diesem allgemeineren - d. h. mehr Möglichkeiten enthaltenden - Schema aus liegt es nahe, vorab zu untersuchen, wieweit eine Veränderung freiwilliger Leistungen überhaupt gegen die beteiligten Postulate verstoßen könnte. Das könnte mit der Erwägung verneint werden, daß, wenn eine Unterhaltspflicht der Eltern (im Einklang mit den beteiligten Postulaten) nicht gegeben ist, selbst die völlige Nichtleistung der Eltern die beteiligten Postulate nicht berühren kann, während umgekehrt hohe freiwillige Leistungen ihnen auch nicht "besser" entsprechen können. Freiwillige elterliche Leistungen wären danach nicht anders zu behandeln als Zuwendungen sonstiger Privater, also z. B. eines Mäzens, weil sie von vornherein - gewissermaßen ex definitione - außerhalb der von den beteiligten Postulaten geforderten Ordnung stehen.

Aus den gewonnenen Hinweisen zur Abgrenzung der elterlichen Unterhaltspflicht ergibt sich jedoch, daß regelmäßig und ohne Vorbehalt freiwillig gezahlte elterliche Zuschüsse einen vorher nicht vorhandenen Unterhaltsanspruch des Studierenden begründen können. Insofern bleibt in längerfristiger Betrachtung das Merkmal der Unterhaltspflicht von dem der Zahlungswilligkeit doch nicht immer unberührt; und es könnte sich daher bei der Zunahme freiwilliger Leistungen doch eine Verschiebung von Gruppe III nach Gruppe I, bzw. von Gruppe IV über III nach I ergeben, wie umgekehrt in Gruppe III durch Übergang zur Nichtleistung (Verschiebung nach Gruppe IV) das Entstehen eines Unterhaltsanspruchs verhindert werden kann. Eine solche Auswirkung auf die rechtliche Ordnung der Familienbeziehung fällt aber unter den Geltungsanspruch der beteiligten Postulate, der sich gerade auf sie erstreckt.

Danach können nur, aber jedenfalls Veränderungen solcher freiwilliger Leistungen als die beteiligten Postulate nicht berührend aus der Betrachtung ausgeschlossen werden, die nach der Art ihrer Gewährung (Unregelmäßigkeit, Vorbehalte) einen Unterhaltsanspruch nicht begründen oder erhöhen können.

Es ist dann zweckmäßig, die Veränderungen anderer freiwilliger Leistungen als Veränderungen von Unterhaltspflichten zu bezeichnen, die sowohl deren Vorhandensein als auch ihre Höhe betreffen können. Das Schema erhält dann folgende Form:

1. Absinken von Unterhaltsleistungen unter das Pflichtmaß;
2. Ansteigen von Unterhaltsleistungen auf das Pflichtmaß;
3. Rückgang von Unterhaltspflichten;
4. Zunahme von Unterhaltspflichten.

Dieses Schema enthält alle möglichen, im Hinblick auf die beteiligten Postulate relevanten Veränderungen elterlichen Verhaltens, die durch ein System von Ausbildungsbeihilfen bewirkt werden können. Bei seiner Verwendung im folgenden ist - und darin liegt eine letzte Verallgemeinerung gegenüber der Ausgangsüberlegung dieses Abschnitts - nicht mehr nur an die Veränderungen in der zur Zeit der Einführung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen vorhandene Population von Studenteneltern, sondern sinngemäß auch an Beeinflussungen der Haltung von in der Folgezeit neu hinzukommenden Studenteneltern zu denken, sodaß die Veränderungen sich insoweit zugleich als Auswirkungen des Systems auf die Entstehung der vier Eltern-Kategorien und ihr quantitatives Verhältnis zueinander, verglichen mit der Situation der Nichtexistenz einer Förderung, auffassen lassen.

Es sollen nun einige Mechanismen der genannten Veränderungs-Möglichkeiten näher spezifiziert und erläutert werden.

632 Mechanismen der Auswirkung auf das Zahlungsverhalten der Eltern

6321 Erste Gestaltungsform (Verzicht auf eine systemrelevante elterliche Beteiligung)

Die erste Gestaltungsform war, wie erinnerlich, wie folgt charakterisiert: Verzicht auf eine systemrelevante elterliche Beteiligung in der Weise, daß lediglich tatsächlich gezahlte elterliche Beiträge wie sonstige Einkünfte des Studierenden,

also als Eigenmittel, auf den Förderungsmeßbetrag angerechnet werden, wobei ein lediglich appellierendes Herantreten der fördernden Stelle an die Eltern nicht ausgeschlossen ist.

Die möglichen vier Auswirkungen auf das Zahlungsverhalten der Eltern können sich wie folgt ergeben:

1. Absinken von Unterhaltsleistungen unter das Pflichtmaß:
Ein Absinken kann sich ergeben

a) weil die Eltern auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedacht sind und es bei dieser Gestaltungsform für die finanzielle Sicherstellung des Studiums auf ihre Beiträge nicht mehr ankommt. Ggf. könnten ihnen, soweit sie ohnehin schon zahlungsunwillig sind, die letzten etwa noch verbliebenen "Skrupel" genommen werden. Verstärkend kann sich auswirken, daß die Eltern sich irrtümlich nicht für unterhaltspflichtig halten, oder daß sie die gebotene Entlastungsmöglichkeit für familienpolitisch begründet halten (s. o. S. 126 f.).

b) Andererseits könnten zahlungswillige Eltern Wert darauf legen, daß ihre Beiträge auch wirklich von entscheidender Bedeutung sind, d. h. daß ihr Fehlen oder Absinken den Studierenden auch wirklich träfe, und zwar nicht, um eine Abhängigkeit des Kindes aus innerfamiliären Prestigegründen zu demonstrieren (dieser Fall soll außer Betracht bleiben), sondern z. B. deshalb, weil diese Minderung der Bedeutung ihrer Beiträge das Selbstverständnis ("Familienauffassung") gerade der positiv zum Studium eingestellten Eltern verletzt; sie wollen Opfer bringen, diese aber auch als notwendig betrachten können: Das Kind soll ihrer Anstrengung sein Studium zu verdanken haben. Daraus kann sich ein Zahlungsrückgang auch bei dieser Elterngruppe ergeben, sei es aus Resignation, sei es im Hinblick auf die unter (a) genannte Gruppe, die dabei schließlich "besser fährt", oder aus einer Verbindung oder Aufeinanderfolge beider Reaktionen.

2. Ansteigen von Unterhaltsleistungen auf das Pflichtmaß:

Dieses kann sich ergeben

a) weil die Eltern dieses System als "Vertrauensvorschuß" ihnen gegenüber betrachten und solche "Großzügigkeit" nicht enttäuschen wollen; dies könnte verstärkt der Fall sein, wenn der hier als Möglichkeit vorgesehene moralische Appell der fördernden Stelle stattfindet;

b) weil sie aus ihrem familiären Selbstverständnis heraus Wert darauf legen, nach Kräften das Studium ihres Kindes zu finanzieren und sich dabei nichts schenken zu lassen (u. U. schon gar nicht vom Staat). Da die Höhe des Förderungsbetrages insoweit von ihrer Leistung abhängt, setzen sie ihre Zuschüsse so hoch wie möglich an.

3. Rückgang von Unterhaltspflichten (durch Rückgang freiwilliger Leistungen):

Hier gilt das zu 1 a Gesagte mit dem Zusatz, daß die Eltern sich u. U. darüber klar sind, augenblicklich (noch) nicht unterhaltspflichtig zu sein, und an diesem Zustand auch durch Zuschüsse nichts ändern wollen.

4. Zunahme von Unterhaltspflichten (durch Zunahme freiwilliger Leistungen):

Hier gilt das zu 2 a Gesagte mit dem Zusatz, daß die Eltern sich u. U. irrtümlich für unterhaltspflichtig halten.

6322 Zweite Gestaltungsform (systemrelevante elterliche Beteiligung im Erstattungsverfahren)

Nachdem für die zweite Gestaltungsform davon ausgegangen wird, daß der Erstattungsanspruch der fördernden Stelle nur als übergeleiteter Unternaltsanspruch des Auszubildenden denkbar ist, ist die systemrelevante elterliche Beteiligung von vornherein auf unterhaltspflichtige Eltern beschränkt. Trotzdem sind auch die Auswirkungen auf das Verhalten nicht unterhaltspflichtiger Eltern, die u. U. nicht einmal ein Erstattungsbegehren, jedenfalls aber kein Rechtszwang trifft, in Betracht zu ziehen, zumal ja, wie gezeigt, freiwillige Leistungen u. U. zur Unterhaltspflicht führen können.

1. Absinken von Unterhaltsleistungen unter das Pflichtmaß:

a) Gegenüber der Vergleichssituation der Nichtexistenz einer Förderung springt ins Auge, daß nicht mehr der über keine sonstigen Mittel verfügende Studierende von den elterlichen Zuschüssen abhängig ist, sondern letztlich nur noch die Höhe der (rückfließenden) Haushaltseinnahmen bei der fördernden Stelle. Damit entfällt u. U. ein emotionaler Leistungsanreiz; der Wegfall wird durch die andererseits verstärkte Wahrscheinlichkeit der Anwendung von Rechtszwang deshalb nicht ausgeglichen, weil die Eltern unter Ausnutzung der Schwierigkeiten, denen die Feststellung der Unterhaltspflicht nach Grund und Höhe im Einzelfall unterliegen kann, eine auf Abwehr bedachte Situationsdarstellung mit einem System von Einwendungen verbinden, die sie dem studierenden Kinde gegenüber nicht erheben würden, sodaß schließlich sich eine rechtskräftig festgestellte Erstattungsschuld ergibt, die niedriger liegt, als es bei "positiver Mitarbeit" der Eltern der Fall wäre.

b) Dies kann sich aber nicht nur daraus ergeben, daß Eltern der fördernden Stelle gegenüber allgemein stärker auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedacht sind als sie es dem Kinde gegenüber wären, sondern auch aus drei spezifischen und ggf. zusätzlich wirksamen Mechanismen:

aa) Einmal könnten sie, obwohl der Erstattungsanspruch sich im Rahmen dessen hält, was sie anderenfalls dem Kind unmittelbar schulden, doch die bloße Tatsache, daß dieser Anspruch nun von einer unpersönlich-bürokratischen Instanz unmittelbar gegen sie geltend gemacht wird, als Eingriff in ihre Familie empfinden, sei es, weil der Erstattungsanspruch, obwohl rechtlich lediglich an die Unterhaltspflicht anknüpfend, nunmehr im Ergebnis doch wie eine unmittelbar gegenüber dem Staat obliegende Pflicht wirkt, sei es, weil Einwendungen, die das Kind akzeptieren würde (Beispiel: zeitweilige Minderung wegen einer großen Urlaubsreise der Eltern), von der fördernden Stelle zurückgewiesen werden, sodaß sich erst hieran der Widerstand der Eltern entzündet, und zwar u. U. gerade der familienbewußten und an sich opferbereiten Eltern.

bb) Zum anderen könnten sie an ihnen bekannten Vergleichsfällen, in denen Eltern trotz nach Meinung der ersteren gleicher oder besserer wirtschaftlicher Verhältnisse geringer oder gar nicht "veranlagt" wurden, dahingehend Anstoß nehmen, daß sie nun nicht einsehen, warum gerade sie leisten sollen, jene aber nicht.

cc) Schließlich könnten sie ihre "Heranziehung" als im Gegensatz zu den familienpolitischen Grundsätzen der wirtschaftlichen Familiennilfe stehend ansehen (s. o. S. 126 f.).

2. Ansteigen von Unterhaltsleistungen auf das Pflichtmaß:

Denkbar ist andererseits, daß Eltern aus Scheu vor dem drohenden Rechtszwang und den für sie damit verbundenen Kosten, überhaupt zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit der fördernden Stelle mehr leisten, als sie von sich aus an das studierende Kind zahlen würden. Pflichtgemäße Zahlungen können sich auch daraus ergeben, daß die Eltern den Sinn des Systems einsehen und gutwillig "mitarbeiten", zumal sich für sie auch die Möglichkeit ergeben kann, einen zeitweiligen Zahlungsaufschub zu erwirken, der dann nicht das studierende Kind trifft.

3. Rückgang von Unterhaltspflichten (durch Rückgang freiwilliger Leistungen):

Eine Einschränkung freiwilliger Leistungen kann bei unterhaltspflichtigen Eltern erfolgen, nachdem sie an der Höhe des Erstattungsanspruchs erkannt haben, daß sie bisher mehr leisteten, als inrer gesetzlichen Verpflichtung entsprach. Bei nicht zur Erstattung Herangezogenen kann daraus eine entsprechende Folgerung gezogen werden.

4. Zunahme von Unterhaltspflichten (durch Zunahme freiwilliger Leistungen):

Umgekehrt wäre nier auch eine Erhöhung freiwilliger Leistungen denkbar. Als Grund käme allerdings wohl nur in Betracht, daß der Umstand, nicht zur Erstattung herangezogen zu werden, von Eltern als sozial diskriminierend empfunden wird,

vor allem wenn ihnen Vergleichsfälle bekannt sind, sodaß solche Eltern aus dem Gefühl heraus, für "arme Schlucker" gehalten zu werden, freiwillig (mehr) leisten.

633 Reformulierende Zusammenfassung und Ergänzung der zu überprüfenden latenten Funktionen

Die in den bisherigen Überlegungen sichtbar gewordenen möglichen Auswirkungen und ihre Mechanismen können wie folgt zusammengefaßt und in dieser Reihenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den beteiligten Postulaten überprüft werden:

I. Bei beiden Gestaltungsformen ergab sich zunächst als möglich:

1. Eine gegenüber der Vergleichssituation "Keine Förderung" geringere Erfüllung der Unterhaltspflichten;

2. eine relativ höhere Erfüllung von Unterhaltspflichten;

3. Rückgang oder Unterlassung freiwilliger Leistungen, die anderenfalls einen Unterhaltsanspruch begründet bzw. erhöht hätten: Rückgang von Unterhaltspflichten;

4. entsprechend: Zunahme von Unterhaltspflichten.

II. Von den aufgewiesenen Mechanismen möglicher Veränderungen des elterlichen Zahlungsverhaltens erscheinen im Hinblick auf die beteiligten Postulate die folgenden beiden von selbständiger, d. h. von daran anknüpfenden Veränderungen des elterlichen Zahlungsverhaltens unabhängiger Relevanz zu sein:

1. Bei der ersten Gestaltungsform (dort Pos. 1 b):

Die Beeinträchtigung des elterlich-familiären Selbstverständnisses durch die Überflüssigkeit der elterlichen Beiträge;[1)]

---

1) Da dies letztlich auf das Bestehen einer wirksamen staatlichen Ausfallgarantie zugunsten des Auszubildenden zurückgeht, die in anderer Form auch bei der zweiten Gestaltungsform vorliegt, kann diese Haltung auch bei dieser auftreten. Sie ist aber - wegen der größeren Direktheit oder Einfachheit der Garantie - eher bei der ersten Gestaltungsform zu erwarten und sei daher ihr zugeordnet.

2. bei der zweiten Gestaltungsform (dort Pos. 1 b aa):

Die elterliche Empfindung eines Eingriffs in die Familie, hervorgerufen dadurch, daß der Unterhaltsanspruch des Kindes nun als Erstattungsforderung einer Behörde erscheint.

64 Zur Vereinbarkeit der als möglich aufgewiesenen latenten Funktionen mit den beteiligten Postulaten

640 Vorbemerkung: Zu den Kriterien der Vereinbarkeit und zum Unbestimmtheitsgrad der folgenden Erwägungen

Es erhebt sich hier zunächst das Problem, wie "erheblich", also etwa wie umfangreich die beschriebenen möglichen Auswirkungen sein müßten, um mit einem oder mehreren der beteiligten Postulate unvereinbar zu sein. Es sind zwei Extrempositionen denkbar:

1) Alle in Betracht kommenden Eltern müssen die betreffende Verhaltensänderung in größtmöglichem Umfange zeigen;

2) schon ein einziger Fall auch nur geringfügiger Veränderung genügt.

Dazwischen liegen die zahllosen Möglichkeiten der Setzung einer Quantitätsgrenze in bezug auf die Zahl der Veränderungsfälle und/oder das Volumen der Veränderungen, gemessen in Geldeinheiten, soweit das Zahlungsverhalten betroffen ist. Es dürfte aber schwierig sein, aus den beteiligten Postulaten selbst eine genaue Grenzziehung zu begründen; und dann bleibt immer noch das Problem einer entsprechend sicheren Prognostizierbarkeit der Auswirkungen. Diese Schwierigkeit wäre nur zu eliminieren, wenn man von einer der Extrempositionen ausginge: Der Fall 1 ("alle") wird höchstwahrscheinlich nie, der Fall 2 ("ein Fall") wohl mit Sicherheit eintreten. Dann ist aber die Vereinbarkeitsprüfung im Falle 1 praktisch sinnlos, im Falle 2 wohl wegen Unerheblichkeit überflüssig. Denn es erschiene wenig sinnvoll, ein System von Ausbildungsbeihilfen schon dann und deshalb mit einem gesellschaftspolitischen Postulat für unvereinbar zu erklären, weil es in einem einzigen Fall dem Postulat widersprechende Auswirkungen hat. Ein gesellschaftspolitisches Postulat bezieht sich auf die Gesellschaftsordnung oder eine Teilordnung in ihr. So wie aber eine Ordnung schon dann besteht (empirisch "gilt", wenn das Handeln der Beteiligten "durchschnittlich

und annähernd" an ihr orientiert ist[1], so ist auch ein gesellschaftspolitisches Postulat als verwirklicht anzusehen, wenn die Ordnung im vorgenannten Sinne ihm entspricht. (Ohne ihm widersprechende Sachverhalte wäre sogar das Zustandekommen eines Postulats bzw. - nach "Verwirklichung" in diesem Sinne - das weitere Bestehen auf ihm kaum denkbar, da eine hundertprozentig befolgte Norm eine soziale Selbstverständlichkeit darstellen würde und damit in ihrem Normcharakter unbekannt, latent wäre.)[2]

Es bleibt also nur der Weg, für die "Unvereinbarkeit" grundsätzlich eine gewisse Erheblichkeit der Auswirkung hinsichtlich der Zahl der Fälle zu fordern, es sei denn, daß schon ein einziger "konträrer" Fall deshalb hinreicht, weil das betreffende Postulat - wie Art. 6 GG - (auch) eine individuelle Rechtsstellung schützen will bzw. verleiht. Dann besteht nämlich Aussicht, daß die Gestaltungsform, die eine derartig relevante Auswirkung hat, im ersten mit ihr zusammenhängenden Rechtsstreit für verfassungswidrig erklärt wird. - Da aber eine exakte Abgrenzung dessen, was erheblich ist, wie auch eine Prognose über den Wahrscheinlichkeitsgrad der einzelnen Auswirkungen nicht möglich ist, können die folgenden Erwägungen in ihren normativen Ergebnissen nur recht allgemein bleiben. Insbesondere tritt, wenn über "Vereinbarkeit" geurteilt wird, die Notwendigkeit der eigenen Bewertung verhältnismäßig kraß hervor: Zwar kann und soll zunächst versucht werden, verschiedene mögliche Bewertungen mit den zugehörigen Gedankengängen anzugeben; die Angabe "vereinbar" oder "unvereinbar" setzt aber letztlich eine persönliche Entscheidung voraus, die nur voluntaristisch begründet werden kann. Da das Urteil "unvereinbar" eine wenn auch nur hypothetische Konkurrenz zwischen dem Postulat der gleichen Bildungschance

---

[1] Vgl. Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Halbbd., 4. Aufl., Tübingen 1956, S. 16

[2] Vgl. dazu Geiger, Th., Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts (weitere Angaben s. Lit.verz.), Neuwied 1964, S. 96 ff., ibs. S. 100

einerseits, einem oder mehreren der beteiligten Postulate andererseits impliziert, kann jedes einzelne auf "vereinbar" lautende Urteil bereits eine Antwort auf die Frage der Rangordnung zwischen den jeweiligen Postulaten bedeuten. Es wird daher zweckmäßig sein, zu dieser Frage nach Abschluß der Einzelprüfungen noch explizit und zusammenhängend Stellung zu nehmen. - Abschließend darf hier bemerkt werden, daß der für die ganze Untersuchung angekündigte Charakter einer "Problemstudie" (oben S. 42) gerade hier, wo es um die für die politische Praxis besonders wichtigen Fragen geht, unvermeidlich besonders stark zum Ausdruck kommt.

Es folgt nun die Überprüfung der möglichen Auswirkungen beider Gestaltungsformen an den beteiligten Postulaten.

641 Mindererfüllung von Unterhaltspflichten

6411 Maximen der Familienpolitik

Eine durch ein System von Ausbildungsbeihilfen bewirkte mindere Erfüllung von elterlichen Unterhaltspflichten ist familienpolitisch unter zwei Aspekten relevant: Einmal und vor allem hinsichtlich des Generalziels der Familienpolitik, zum anderen hinsichtlich ihres verteilungspolitischen Einzelziels.

1. Zum Generalziel der Familienpolitik:

Dazu wurde (oben S. 117) die Formulierung Wingens zugrundegelegt: "Sinnziel ist die durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigte Entfaltung der eigenständigen, optimal funktionsfähigen Familie." Darin markieren allerdings die Wendungen "möglichst wenig" und "optimal" einen Unbestimmtheitsspielraum, der auf eine gewisse Konzessionsbereitschaft gegenüber den Erfordernissen jener umfassenderen Strukturen (und: daraus entspringenden gesellschaftspolitischen Postulaten) schließen läßt. Damit ist aber abermals das Problem der Vorrangs-Entscheidung (bei etwaiger Unvereinbarkeit) berührt. Die genannten Wendun-

gen müssen also, wenn nicht einfach die Konzession an das Postulat der Chancengleichheit gefordert werden bzw. wenn eine Vereinbarkeitsprüfung ermöglicht werden soll, im gegenwärtigen Zusammenhang eliminiert werden. Die Generalziel-Definition würde nun bestimmter, damit freilich auch starrer (Status quo!) wie folgt zu formulieren sein: Generalziel der Familienpolitik ist die durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen nicht mehr als gegenwärtig beeinträchtigte Entfaltung der eigenständigen, funktionsfähigen Familie.

Ein System von Ausbildungsbeihilfen kann durchaus als Manifestation einer "gesellschaftlichen Struktur" außerhalb der Familie aufgefaßt werden; und es darf also die Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit der Familie nicht beeinträchtigen. Ob hier nun die einzelne Familie oder die Institution gemeint ist: In jedem Falle müßte sich die Beeinträchtigung an der einzelnen Familie aufweisen lassen. Damit erübrigen sich jedenfalls in diesem Zusammenhang Spekulationen über das Breiten-Maß dieser Auswirkung.

Gesetzt den Fall also, unterhaltspflichtige Eltern stellten ihre Zahlungen an ihr studierendes Kind nach Einführung einer der beiden Gestaltungsformen völlig ein, und zwar schlicht nur deshalb, um Geld zu sparen (wirtschaftlicher Vorteil). Ist diese Familie dadurch - wenn auch vermittels eines "eigenständigen" Entschlusses der Eltern - in ihrer Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt?

Dafür könnte folgende Überlegung sprechen:

Die Frage nach der elterlichen (Unterhalts-) Pflicht zur Studienfinanzierung wurde unter Heranziehung der beteiligten Postulate, darunter auch der Maximen der Familienpolitik, beantwortet; und das Ergebnis wurde als die den beteiligten Postulaten entsprechende (rechtliche) Ordnung der Familienbeziehung betrachtet. Daran könnte das Argument geknüpft werden, es habe aber keinen Sinn, eine Rechtspflicht zu postulieren, ohne auch ihre Erfüllung zu wollen. Durch Anreize zur Nichterfüllung - oder durch Wegnahme bestehender Anreize zur Erfüllung - sei daher die Rechtspflicht selbst im Grunde

umgangen oder ausgehöhlt, womit die einzelne betroffene Familie zunächst in ihrer Funktion und, da der Staat dies bewirkt, auch in ihrer Eigenständigkeit beeinträchtigt wäre.

Dagegen wäre aber zu bedenken:

Die die Erfüllung der Unterhaltspflicht sichernde Vorkehrung ist bisher einerseits die Klagemöglichkeit des Unterhaltsberechtigten vor einem staatlichen Gericht; und die jetzt zur Erörterung stehende Mindererfüllung der Unterhaltspflicht mag ggf. insoweit daraus resultieren, daß dem potentiellen Kläger das Interesse an der Klage vollends genommen würde. Die andere Vorkehrung ist der von der Mittellosigkeit des Berechtigten ausgehende moralische Druck auf die Pflichtigen, der (durch die in jedem Falle gesicherte Verfügung über den Förderungsmeßbetrag) nun ebenfalls entfiele. Es erschiene aber als übertrieben, hieraus zu schließen, daß jene Unterhaltspflicht der Eltern nun schlechthin überholt oder gegenstandslos geworden sei. Sie kann nämlich dann wieder aktuell werden, wenn aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen die öffentliche Förderung versagt oder abgebrochen wird, ohne daß diese Gründe zugleich die Unterhaltspflichtigen befreien (Beispiel: Der Student hat bei der Antragstellung erhebliche Eigenmittel verschwiegen oder die Förderungsbeträge zweckfremd verwendet), oder bei einem finanziellen oder organisatorischen Zusammenbruch des Förderungssystems. Mit der Erhaltung der Unterhaltspflicht als solcher manifestiert sich jene "Ausziehbarkeit" der familiären Funktionen, die Schelsky hervorhebt (vgl. oben S. 86).

Noch wichtiger erscheint folgender Einwand gegen jenes Argument: Es ist von vornherein problematisch, hier einfach von "Familie" zu sprechen. Denn es handelt sich bei den Auszubildenden um fast oder bereits Volljährige, die überwiegend nicht mehr im Elternhaus leben (vgl. oben S. 189, Anm. 2); die zwar noch nicht "auf eigenen Füßen stehen", sich andererseits aber doch deutlich von ihrer Herkunftsfamilie zu lösen beginnen und im Rahmen ihres Studiums und auch sonst bereits in vielfacher Hinsicht (außerfamiliär) selbständig handeln

und entscheiden müssen. Sie sind nicht mehr schlechthin darauf angewiesen, sich auf den Familienrückhalt einzustellen. Die Familienbeziehung bewegt sich hier mithin an der Grenze zwischen der "engeren" und der "weiteren" Familie. Daß man hier eher schon von "weiterer" Familie sprechen könnte, ergibt sich gerade auch aus der hier gegebenen Begründung der elterlichen Pflicht zur Studienfinanzierung, wonach diese wegen ihrer Verankerung in früherem elterlichen Verhalten verhältnismäßig stark als Vollendung der "engeren" Familie erscheint. Von daher ließe sich argumentieren, die in Rede stehende Auswirkung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen treffe ggf. eigentlich gar nicht mehr oder kaum noch die "engere" Familie. Nur diese aber gilt in dieser Untersuchung als Schutzobjekt der Familienpolitik (vgl. oben S. 102 f., 150 f.).

Dann stünde die Eigenständigkeit dieser einzelnen Familie gar nicht mehr, ihre Funktionsfülle bzw. -fähigkeit allenfalls in nicht mehr erheblichem Ausmaß in Frage, nachdem sie zum gegebenen Zeitpunkt eine Vielzahl von Funktionen bereits - bis auf den hier möglicherweise zu sehenden "Rest" - vollständig erfüllt hat. (Ob man dies als "Rest" bezeichnet, und als wie "erheblich" man ihn ansieht, hängt wiederum bereits von einer Abwägung zur relativen Dignität der Ziele der Familienpolitik einerseits, des Postulats der Chancengleichheit andererseits, also von der Entscheidung des Rangordnungsfrage ab). Sie würde dann allenfalls in einer ohnehin "auslaufenden" Funktion sich verkürzen, indem die lange dauernde Abhängigkeit des menschlichen Kindes, aus der sich die zentralen Funktionen der Familie ergeben (s. o. S. 72 f.), in einem Extremfall dieser langen Dauer (letzter Abschnitt des längsten Ausbildungsweges) als Abhängigkeit von der F a m i l i e (den Eltern) beseitigt würde.

Das Problem kann schließlich noch unter dem Aspekt der Desintegration und Desorganisation betrachtet werden. Zur letzteren könnte unter Berücksichtigung der vorliegenden "Schwellensituation" gesagt werden, daß die "Konkurrenzierung" der Familie durch eine gesellschaftliche Struktur in einem Sta-

dium auftritt, in dem die "Kontinuität der Gruppenwirkung" (als Wirkung der "engeren" Familie) ohnehin fraglich wird; oder: Mit "überholender Kausalität" gleichzeitig wirksam ist hier die Binnen-Desorganisation der Familie durch "Ausscheiden" (vgl. oben S. 84 f.). Im übrigen wäre dann auch die durch die Möglichkeit öffentlicher Studienfinanzierung bewirkte Entlastung der noch vorhandenen Familienbeziehung von einer wesentlichen aktuellen oder potentiellen Konfliktquelle hervorzuheben, ein Aspekt, der umso stärker Bedeutung gewinnt, je wahrscheinlicher die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten als Folge öffentlicher Förderung erscheint. Ob die Mindererfüllung sich als (weitere) Desintegration interpretieren läßt, erscheint fraglich, da dem Vorgang doch immerhin eine Art Orientierung gerade an großgesellschaftlichen Strukturen zugrundeliegt; unabhängig hiervon wäre eine weitere Frage, ob es sich hier nicht, statt um eine wenn auch leichte Verschärfung der Desintegration, vielmehr um ein nunmehr sichtbar werdendes weiteres Symptom für sie handelt, insofern Eltern es eben als vorteilhaft empfinden, von einem bisher bestehenden Situations-Druck zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht befreit zu sein.

Aus alledem könnte der Schluß gezogen werden, daß mit solcher weiteren "Versachlichung" der Familienbeziehung durch stärkere wirtschaftliche Verselbständigung des Kindes (Unabhängigkeit von den Eltern) der Übergang von der "engeren" zur "weiteren" Familie reibungsloser vor sich geht, weil der damit hergestellte Zustand der "wahren" Interessenlage der Beteiligten besser entspricht. (Damit wäre unter Hinweis auf die Familienautonomie auch etwaigen Bedenken gegen das - oben S. 246 - für die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten vereinfachungshalber unterstellte elterliche Motiv des wirtschaftlichen Vorteils zu begegnen.) Zudem kann in der Umorientierung des Kindes im Hinblick auf andere, nun gesamtgesellschaftliche Garanten seiner Entwicklung eine sinnvolle Fortsetzung des Sozialisierungsprozesses gesehen werden, der ja schon vorher wesentlich auf einer "versachlichten" Sekundär-Komponente, nur eben bisher im Rahmen der Familienbeziehung selbst, beruhte (oben S. 90 ff.). Beides zusammengenom-

men ergäbe, daß eine Entlastung der wenngleich unterhaltspflichtigen Eltern in diesem Stadium sowohl der Familie unmittelbar als auch der Eingliederung des Kindes in den größeren gesellschaftlichen Zusammenhang und damit einem gesamtgesellschaftlichen Erfordernis dient, dem die Familie nur unvollkommen genügen kann (s. o. S. 89 f.). So betrachtet könnte sogar der Schluß gezogen werden, daß die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten eine familienpolitisch geradezu erwünschte Wirkung wäre.

Im übrigen wird der Familie nichts genommen, was sie nicht von sich aus "hergibt": Die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten beruht auf einer Entscheidung der Eltern.

Der Verfasser hält diese Auswirkung aufgrund der vorstehenden Erwägungen für mit dem Generalziel der Familienpolitik vereinbar. Auf die dabei implizierte Stellungnahme zur Frage der Rangordnung der Postulate wurde hingewiesen.

2. Zum verteilungspolitischen Einzelziel der Familienpolitik

Das verteilungspolitische Einzelziel der Familienpolitik bezieht sich (s. o. S. 119) auf die u. U. absolut, im allgemeinen aber jedenfalls relativ beengte wirtschaftliche Lage der Mehrkinderfamilie. Die erste Version kann hier ausgeschieden werden, da anderenfalls das Vorliegen eines Unterhaltsanspruchs (mit der dabei stets festgehaltenen Voraussetzung der "Leistungsfähigkeit") fraglich würde. Die zweite Konzeption führt, wie erinnerlich, zur Konzeption des Familienlastenausgleichs zwischen Kinderlosen und Kinderarmen einerseits, Kinderreichen andererseits. Insofern könnte eine Mindererfüllung von Unterhaltspflichten jedenfalls dann geradezu erwünscht sein, wenn es sich um kinderreiche Eltern handelt. Denn dann wäre die den Eltern gebotene Möglichkeit, sich finanziell zu entlasten, grundsätzlich nicht anders zu bewerten als die Gewährung von Barleistungen an die Eltern, die ihnen die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht ermöglichen sollen.

Dann bliebe allerdings die Teilgruppe der Eltern, die nur

dieses eine Kind haben und trotzdem das hier behandelte Verhalten zeigen. Sie würden in der zugrundegelegten Konzeption des Familienlastenausgleichs als kinderarm, also eher als zu Belastende als zu Begünstigende gelten, sodaß ihre Entlastung dem verteilungspolitischen Einzelziel widerspräche. Allerdings könnte gefragt werden, ob nicht dieses eine Kind in Anbetracht des langen Ausbildungsganges "teurer" ist als zwei oder gar drei Kinder, die nach dem Abschluß der Volksschule sofort eine Berufsausbildung beginnen oder sogar ohne eine solche erwerbstätig werden. Daraus könnten Modifikationen in der Konzeption des Familienlastenausgleichs hergeleitet werden, die auch in diesen Fällen eine spezielle familienpolitische Rechtfertigung der Mindererfüllung von Unterhaltspflichten ergeben. Das kann hier allerdings nicht eingehender behandelt werden.

Behandelt werden muß dagegen das familienpolitische Korrektiv-Postulat der "Eigenverantwortung" (s. o. S. 122 f.). Das geschieht jedoch zweckmäßig im Rahmen der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (II); danach wird sich ein abschließendes Urteil abgeben lassen.

6412 Art. 6 I, II GG

1. Art. 6 I GG

Art. 6 I GG ist bedeutsam in seiner Eigenschaft als Institutsgarantie und als individuelles elterliches Abwehrrecht. Hier ist, da die Eltern von der Möglichkeit, ihre Unterhaltsleistungen zu mindern, bewußt und freiwillig Gebrauch machen, nur die erste Bedeutung von Interesse.

Die Institutsgarantie besteht, wie (oben S. 146 ff.) herausgearbeitet wurde, darin, daß die Familie als rechtliche ("Normenkern") und als soziale Institution gewährleistet wird. An bestehenden Rechtsnormen wird durch die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten nichts geändert (diese setzt jene ja gerade begrifflich voraus). Zu der Frage, wieweit die Familie als soziale Institution hier beeinträchtigt sein könnte, gilt notwendigerweise das soeben zur generellen fa-

milienpolitischen Problematik Gesagte, zumal schon die Exegese von Art. 6 I entscheidend auf familiensoziologische Befunde zurückgriff. Danach ist die Vereinbarkeit der Mindererfüllung von Unterhaltspflichten mit Art. 6 I GG zu bejahen.

2. Art. 6 II GG

Diese Bestimmung ist als subjektives öffentliches Recht ebenfalls nicht, als Konkretisierung der Institutsgarantie des Art. 6 I GG nicht mehr problematisch. Als Programmsatz und Auslegungsregel für einfaches Recht wirft sie aber spezielle Probleme auf.

Dies zwar nicht im Hinblick auf das Familienrecht selbst: Wenn eine unter Berücksichtigung von Art. 6 II GG fixierte Unterhaltspflicht nicht befolgt wird, so kann Art. 6 II nicht stärker berührt sein als Art. 6 I GG. Auch wäre ein Verstoß gegen Art. 6 II GG allenfalls sehr mittelbar, weil diese Bestimmung die Unterhaltspflicht nicht erst begründet. Problematisch ist aber der mit dem Wort "zuvörderst" verbundene Komplex des Zusammenhangs mit anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere mit Maßnahmen der staatlichen Daseinsvorsorge (s. o. S. 156), zu denen man ein System von Ausbildungsbeihilfen mit der sozialpolitischen "Chancengleichheits-" Zielsetzung wohl zu rechnen hätte. Damit ist jedoch wiederum das Problem der Subsidiarität angesprochen, sodaß auch hier eine Stellungnahme verschoben werden soll.

6413 Subsidiaritätsprinzip (II)

Das Subsidiaritätsprinzip wurde bei seiner Anwendung auf die Beziehungen Staat-Familie und Auszubildender-Eltern im Hinblick auf die elterliche Pflicht zur Studienfinanzierung für unanwendbar, weil für die Problemlage sachlich nicht geltend, erklärt. Das ergab sich aus der Inkommensurabilität der von Staat und Eltern mit (dem Mittel) der Studienfinanzierung jeweils erfüllten oder zu erfüllenden "Aufgabe". Es könnte hier aus den gleichen Gründen und insofern nun summarisch das Urteil "vereinbar" auf diese Nichtgeltung des Prinzips gestützt werden. Die Frage sei aber noch einmal aufgenommen, um zu

zeigen, wie dieses Ergebnis angesichts der zunächst ja gegenüber dem ersten Anwendungsfall etwas verschobenen Problemlage sich aus den zur Auslegung des Prinzips entwickelten Gesichtspunkten in einzelnen ergibt, zumal hier nun ausdrücklich die Verbindung mit Art. 6 II GG und dem familienpolitischen Korrektur-Postulat der "Eigenverantwortung" hergestellt wurde.

Es wäre also zu fragen: Stellt sich die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten als "Übernahme" einer elterlichen "Aufgabe" durch den Staat dar, und wenn ja, ist die Zulässigkeitsvoraussetzung dieser "Übernahme", das "Nichtkönnen" der Eltern bzw. der Familie, gegeben?

Die Prozedur der "Übernahme" wäre hier die "Konkurrenz", die früher (oben S. 132) als "tatsächliche Übernahme" gekennzeichnet wurde. Nachdem aber (oben S. 203 f.) herausgearbeitet wurde, daß mit demselben Mittel der Studienfinanzierung von Staat und Eltern ("qualitativ") verschiedene Aufgaben gelöst werden, kann nun präzisiert werden, daß durch die staatliche Ausbildungsbeihilfe zugleich die Aufgabe der Familie miterfüllt wird, w e n n die Eltern dies akzeptieren, d. h. eben: ihre Pflichtleistungen mindern oder einstellen.

Insofern läge allenfalls eine "Abnahme", eher sogar eine - von den Eltern aus gesehen - "Abgabe", keinesfalls aber eine "Übernahme" elterlicher Aufgaben durch den Staat vor. Wollte man das für einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip genügen lassen, so würde sich die mangelnde Identität der Aufgaben bei der Prüfung der nächsten Voraussetzung wieder störend bemerkbar machen. Die Frage nämlich, ob hier ein "Nichtkönnen" der Eltern vorliegt, kann wegen dieses Identitätsmangels gar nicht sinnvoll gestellt werden. Sie wäre hinsichtlich der staatlichen Aufgabe voll zu bejahen (s. o. S. 204 f.), hinsichtlich der spezifischen elterlichen Aufgabe wohl zu verneinen.

Man kann also allenfalls sagen, daß die staatliche Ausbildungsförderung der hier vorgesehenen Art einen strukturellen Zwang zur Aufgabenerfüllung der Familie beseitigt. Diese hat

im übrigen jede Gelegenheit, ihre Aufgabe weiterhin zu erfüllen. Das Subsidiaritätsprinzip hat in dem hier interessierenden Zusammenhang auch die Bezeichnung "Recht der kleinen Lebenskreise". Es ist die Familie, die hier auf dieses "Recht" verzichten würde. Man mag zwar sagen, daß sie dann gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Dazu muß aber dann erwidert werden, daß es hier um die (subsidiaritäts-prinzipielle) Zulässigkeit einer staatlichen Maßnahme geht. Sie ist nach allem zu bejahen.

Für das familienpolitische Korrektiv-Postulat der "Eigenverantwortung" und für Art. 6 II GG ergibt sich Entsprechendes:

Familiäre "Eigenverantwortung" und staatliche "Gemeinschaftsverantwortung" lassen sich in Ermangelung einer identischen Bezugsgrundlage nicht substitutiv nebeneinanderstellen. Familiäre "Pflege und Erziehung der Kinder" beruht auf einem anderen "Aktionsparameter" als "Ausbildungsförderung zwecks Chancengleichheit".

Soweit die Mindererfüllung elterlicher Unterhaltspflichten mithin einem System staatlicher Ausbildungsbeihilfen zuzurechnen ist, ist sie mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Für die weitere Erörterung bietet sich nach dem Bisherigen folgende Vereinfachung an: Zunächst kann das Subsidiaritätsprinzip (II) mit den verwandten Gesichtspunkten der "Eigenverantwortung" und des elterlichen Pflege- und Erziehungsvorrangs nunmehr endgültig ausgeklammert werden, da es von den in Rede stehenden Auswirkungen nicht berührt wird. Im folgenden kann auf eine weitere explizite Trennung der beteiligten Postulate wohl verzichtet werden, indem die Fragestellung nunmehr danin zusammengefaßt wird, daß nach "Beeinträchtigungen" der Familie gefragt wird, die ggf. sowohl mit den Maximen der Familienpolitik als auch mit Art. 6 I, II GG unvereinbar sind (vorbehaltlich der Möglichkeit subjektiver Abwehrrechte aus Art. 6 I, II GG, die keinen Verstoß gegen die Forderung voraussetzen, die Familie als Institution zu schützen; für die vielmehr der "Eingriff" in eine einzelne konkrete Familie genügt).

642 Höhererfüllung von Unterhaltspflichten

Die Frage, ob eine durch ein System von Ausbildungsbeihilfen ausgelöste relative Höhererfüllung von Unterhaltspflichten mit den beteiligten Postulaten vereinbar ist, dürfte wie folgt zu beantworten sein:

Es kann von den beteiligten Postulaten her kaum beanstandet werden, wenn ein System von Ausbildungsbeihilfen zugleich zur Folge hat, daß die Familie ihre Funktionen ("Aufgaben") "besser" oder gar "restlos" erfüllt. Ein gewisses Unbehagen könnte allenfalls daran anknüpfen, daß hier durch staatliche Wirksamkeit eine - wenn auch positiv bewertete - Verhaltensänderung der Eltern eintritt, worin schließlich doch wieder ein Eingriff gesehen werden könnte, der aus einer - freilich ungewollten - Imputation öffentlicher Interessen in familiäres Verhalten resultiert, wenn nämlich die Höhererfüllung von Unterhaltspflichten aus "Staatsbürgergesinnung" erfolgen sollte. Damit dürften allerdings doch die Grenzen eines familienpolitischen "Purismus" überschritten sein. Ausschlaggebend sollte sein, daß die volle Erfüllung der Unterhaltspflicht, die ja gerade frei von jeder Imputation öffentlicher Interessen definiert wurde, jener Ordnung der Beziehungen Staat-Familie einerseits, Eltern-Auszubildender andererseits entspricht, wie sie von den beteiligten Postulaten gefordert wird.

Die Höhererfüllung von Unterhaltspflichten wird daher als mit den beteiligten Postulaten vereinbar angesehen.

643 Rückgang von Unterhaltspflichten

Der mögliche Rückgang von Unterhaltspflichten durch Minderung oder Unterlassung (zunächst) freiwilliger Leistungen wirft sowohl sachliche wie methodische Probleme auf.

Die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten wurde für nicht gravierend bedenklich gehalten insbesondere deshalb, weil sich an der - auch rechtlichen - Tragweite der Institution der Familie dadurch nichts ändert. Der Rückgang von Unterhaltspflichten hingegen muß wesentlich problematischer er-

scheinen. Denn hier würde die rechtliche Tragweite der Familienbeziehung und damit die Familie als Institution ungleich stärker berührt, falls dieser Effekt in einer hinreichend großen Zahl von Einzelfällen aufträte. Der theoretische Extremfall wäre das Verschwinden der Unterhaltspflicht in bezug auf die Finanzierung eines Studiums - bzw. jedes etwa über das Volljährigkeitsalter hinausreichenden Ausbildungsgangs - überhaupt, soweit dies durch elterliches Verhalten überhaupt bewirkbar ist, was in dieser Untersuchung freilich nicht im einzelnen geklärt werden konnte. Wenn jedenfalls dieser Effekt in großem Maßstab einträte, so läge insoweit keine "Aufgabe" der Familie mehr vor. (Dieser Schluß ist nach allem, was in dieser Untersuchung wiederholt zur Definition der "Aufgaben" der Familie bzw. zur "Aufgabenzuweisung" an sie gesagt wurde, nicht als bloßer "Juridizismus" mißzuverstehen.) Damit ergäbe sich aber für die normative Problematik eine neue Situation. Das derzeitige Nebeneinander der "Kompetenzen": hier die Familie mit ihrer "Versorgungs"-Aufgabe, dort der Staat mit seiner im Postulat der gleichen Bildungschance konkretisierten sozialen Verpflichtung - wiche einem zeitlichen Nacheinander: Die "Versorgungs"-Aufgabe der Familie könnte beispielsweise mit erreichter Volljährigkeit des Kindes generell als beendet angesehen werden. Mithin verlöre auch die Gegenüberstellung des Postulats der gleichen Bildungschance (oder was immer dann Zweck eines Systems von Ausbildungsbeihilfen sein würde, da ja die Ungleichheit insoweit durch "Nivellierung nach unten" beseitigt wäre) mit den auf "Familienverantwortung" gerichteten beteiligten Postulaten ihren Sinn.

Hier kann aus systematischen Gründen (verengte familienpolitische Generalziel-Definition; vgl. oben S. 246) nur vom status quo aus gewertet werden; und der in Rede stehende Effekt sei daher als zwar quantitativ bedeutend, aber doch nicht umfassend unterstellt. Bezieht man die Vereinbarkeitsfrage nun wiederum zunächst auf die einzelne, konkrete Familie, so bieten sich alternativ folgende Erwägungen an:

Einmal könnte die Verminderung von Unterhaltspflichten als lediglich "quantitative" Steigerung (Fortsetzung) der Minder-

erfüllung bestehender Unterhaltspflichten betrachtet und aus den dazu angestellten Überlegungen als im Grunde ebenso unbedenklich angesehen werden. Aus dem familienpolitischen Teil-Aspekt des Familienlastenausgleichs könnte - ebenfalls in Anlehnung an die Art seiner Verwendung hinsichtlich der Mindererfüllung von Unterhaltspflichten - dies mit dem Hinweis ergänzt werden, daß, falls sich hieraus überhaupt Gesichtspunkte zugunsten einer Entlastung der Eltern von Kosten langdauernder Ausbildungsgänge ergeben, diese Entlastung nicht unbedingt w e g e n bestehender Unterhaltspflichten - wobei diese also vorauszusetzen wären -, sondern gewissermaßen konsequenter durch Befreiung von ihnen erfolgen könnte. Denn wenn es "ungerecht" ist, daß Eltern durch Studienfinanzierung die Allgemeinheit (entschädigungslos) "bereichern", dann könnte dem vollständig vielleicht nur durch den insoweit zu vollziehenden Übergang der Unterhaltspflicht auf die Allgemeinheit entsprochen werden. Vom status quo aus ist dieses Argument allerdings nur haltbar, wenn diesem Übergang der Rechtspflicht lediglich "technische" ("deklaratorische"), jedoch keine "grundsätzliche" ("konstitutive") Bedeutung beigemessen wird, dergestalt, daß nach wie vor die Familie als eigentlicher oder originärer Aufgaben-Träger gilt.

Andererseits - und das wäre die Gegenposition - könnte gesagt werden, daß von jenem status quo aus jedenfalls die Familie, das Schutzobjekt der Familienpolitik und des Art. 6 I, II GG, in ihrer sozialen und rechtlichen Verfaßtheit "deformiert", "verändert" und somit "beeinträchtigt" würde, in einer Weise, die soziologisch als weitere Desorganisation und Desintegration zu begreifen wäre (wobei freilich auch hier die diesbezüglichen Bemerkungen zur Frage der bloßen Mindererfüllung von Unterhaltspflichten - oben S. 248 ff. - beachtlich wären). Daher läge gegenüber der bloßen Nichterfüllung von Unterhaltspflichten ein "qualitativer" Unterschied vor.

Es wird erneut deutlich, daß ein Urteil zur Vereinbarkeit der Auswirkung davon abhängt, als wie "erheblich" man die Veränderung ansieht, wobei wieder die Frage der Rangordnung

unter den Postulaten auftaucht. Als "reine Sachgesichtspunkte" lassen sich für die Vereinbarkeit allenfalls zwei anführen: Einmal wäre die in Rede stehende Auswirkung durch eine elterliche Motiv-Handlungs-Sequenz vermittelt, die ihrerseits nicht als "familienfremd" bezeichnet werden könnte. Zum anderen müßte wiederum berücksichtigt werden, daß es sich (im Gegenteil) um eine nicht von außen erzwungene oder oktroyierte Veränderung handeln würde. Die Veränderung selbst muß aber- eben vom status quo aus - wohl als mit den beteiligten Postulaten unvereinbar bezeichnet werden.

644 Zunahme von Unterhaltspflichten

Ebenfalls vom status quo aus zu beurteilen ist der mögliche Effekt einer (erheblichen, aber nicht umfassenden) Zunahme von Unterhaltspflichten.

Sie könnte einerseits gedeutet werden als eine partielle Reintegration der Familie durch eine "Verlängerung" oder "Verstärkung" ihrer Organisation; und es kann kaum zweifelhaft sein, daß diese Auswirkung von jener familienpolitischen Richtung begrüßt würde, die der Familie nach Möglichkeit Funktionen "zurückgeben" bzw. vorhandene "ausbauen" möchte. Sieht man davon ab, daß die für die Familie damit verbundenen größeren finanziellen Anstrengungen ihre Konsequenzen im Bereich des Familienlastenausgleichs haben, weil sie jedenfalls die relative Mangellage der zu Begünstigenden verschärfen, so können grundsätzliche Bedenken gegen die Zunahme von Unterhaltspflichten erhoben werden, solange die ihr zugrundeliegende Motiv-Handlungs-Sequenz (ihr "Mechanismus") sich als "familienfremd" darstellen würde, etwa weil sie durch bildungspolitische (Appell an die "Staatsbürgergesinnung"; vgl. oben S. 221) oder eine familienpolitische Propaganda bewirkt wäre, die sich des bei der Behandlung familienpolitischer Voraussetzungen und Ziele kritisch gewürdigten Ordnungsbildes einer "familienhaften" Gesellschaft bedient. Denn dann würde es sich erneut um eine Imputation öffentlicher Interessen in die Familienbeziehung handeln. Solche "Mechanismen" liegen indessen außerhalb des hier unterstellten Sachver-

halts; ein System von Ausbildungsbeihilfen ist für sie weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung.

Die Zunahme von Unterhaltspflichten wird daher für mit den beteiligten Postulaten vereinbar gehalten.

645 Die unabhängig von Veränderungen des elterlichen Zahlungsverhaltens möglichen "Störungen" des elterlichen Selbstverständnisses

Es bleibt die Behandlung zweier spezifischer Einstellungs-Reaktionen der Eltern, die bei der Aufzählung der Reaktions-Mechanismen als selbständig relevant erschienen, weil sie auf jeden Fall das familiäre Selbstverständnis gerade opferbereiter Eltern beeinträchtigen, auch wenn sich dies nicht auf ihr Zahlungsverhalten auswirkt. Sie wurden jeweils einer der beiden Gestaltungsformen zugeordnet und sind nun auf ihre Vereinbarkeit mit den beteiligten Postulaten zu überprüfen. Um ein Spezialproblem auszuklammern, sei unterstellt, daß es sich um volljährige Studierende handelt.

Die zweckmäßigste Ausgangsfrage ist, ob hier ein subjektives öffentliches Recht, also Art. 6 I, II GG in seiner Funktion als Abwehrrecht, verletzt sein könnte.

1. Zur ersten Gestaltungsform

Bei der ersten Gestaltungsform wurde die mögliche Beeinträchtigung der Familie bzw. des elterlichen Selbstverständnisses daraus entwickelt, daß das studierende Kind von elterlichen Beiträgen faktisch unabhängig wird. Diese Beiträge sind für das Kind nicht wirklich notwendig; es verdankt die Möglichkeit seines Studiums auch dann im Grunde nicht mehr den Eltern, wenn diese es tatsächlich voll finanzieren.

Als Eingriff in die Familie könnte der Sachverhalt wohl nur mit dem Argument qualifiziert werden, daß damit die wirtschaftliche Abhängigkeit des Kindes gerade von seinen Eltern beseitigt und damit ein Strukturbestandteil der - wenn auch zeitlich ohnehin im Auslaufen begriffenen - engeren Familienbeziehung von Staats wegen zerstört würde. Damit ist - so

wäre fortzufahren - nicht nur in diese konkrete Familie störend eingegriffen, was für die Verletzung von Art. 6 I GG genügt, sondern zugleich der spezielle Primat der Eltern in bezug auf "Pflege und Erziehung der Kinder" (Art. 6 II GG) verletzt. (Dies ist keine Wiedereinführung des Subsidiaritätsgedankens: Im gegenwärtigen Zusammenhang handelt es sich nicht um das Argument der Aufgaben-Abnahme, sondern der Erfüllungs-Verunmöglichung außerhalb des Bereichs finanzieller Leistungen.)

Soweit Eltern in dieser Weise die Abhängigkeit ihres studierenden Kindes von ihnen - und nur von ihnen - gewahrt sehen möchten, steht freilich die Zwecksetzung der Ausbildungsförderung, das Postulat der gleichen Bildungschance, einer in diese Richtung gehenden Interpretation des Elternrechts als mit diesem unvereinbar gegenüber, da ja das Postulat der gleichen Bildungschance die (wenn auch nur wirtschaftliche) Abhängigkeit vom Elternhaus gerade beseitigen will. Hier stellt sich also das Rangordnungsproblem in voller Schärfe, es sei denn, man schlösse die Unvereinbarkeit mit dem Argument aus, daß diese Interpretation des Elternrechts und damit zusammenhängend der Rolle der Familie die gesellschaftliche Stellung des Studierenden als eines fast oder ganz Erwachsenen verkennt (wobei freilich schon wieder Bezugnahmen auf das Postulat der Chancengleichheit involviert sein können), und daß eine so weit getriebene Auffassung von der Autonomie der Familie sich schließlich schon gegen die staatlich auferlegte Schulpflicht wenden könnte.

Die in Rede stehende elterliche Haltung, so sehr sie auch individuell-menschlich beachtlich sein mag, hält der Verfasser für nicht durch Art. 6 I, II GG geschützt, sodaß auch ein Abwehrrecht der Eltern nicht bestehen dürfte.

2. Zur zweiten Gestaltungsform

Bei der zweiten Gestaltungsform wurde die mögliche Beeinträchtigung der Familie bzw. des elterlichen Selbstverständnisses darin gesehen, daß der nach Rechtsgrund und Höhe unveränderte Unterhaltsanspruch des Kindes nun von amtswegen, also mit einer gewissen Sicherheit, von einer staatlichen Behörde im eigenen Namen geltend gemacht wird, sodaß die

Unterhaltspflicht nunmehr faktisch als eine dem Staat unmittelbar gegenüber obliegende Pflicht erscheint. Diese Wirkung wird u. U. psychologisch verstärkt durch die Pflicht zur Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber einer notwendig unpersönlichen bürokratischen Instanz.

Zur Begründung eines Abwehranspruchs aus Art. 6 I, II GG können die Eltern insbesondere darauf hinweisen, daß es ihnen nicht einerlei sein könne oder gar müsse, wer als Gläubiger auftritt. Denn der Gesetzgeber habe den Unterhaltsanspruch so gestaltet, daß es zu seiner Durchsetzung der Klage des Berechtigten bedürfe, von der dieser auch absehen könne. Ein solcher Verzicht komme in Fällen der Nicht- oder Minderleistung aus Gründen der Bewahrung des sonstigen guten Einvernehmens oder kompensatorischer Arrangements nichtfinanzieller Art oder aus Einsicht in Notwendigkeiten des ökonomischen Planens der Familie, zu der der Unterhaltsberechtigte sich zählt, meist auch zustande. Gerade - und nur - diese ursprüngliche Situation trage den Besonderheiten des Lebensverhältnisses "Familie" Rechnung.

Gegenüber der Analogie zum Erstattungsverfahren der Sozialhilfe könnten sie folgenden Unterschied als wesentlich hervorheben:

Soweit die Sozialhilfe "Hilfe zum Lebensunterhalt" gewährt, schützt sie den Empfänger vor unmittelbar physischer Not. Dies sei angesichts des sozialen Bewußtseins der Zeit und der sozialen Verantwortung des Staates eine Selbstverständlichkeit; und hier sei es daher auch zu billigen, wenn leistungsfähige, aber säumige Unterhaltsschuldner wenigstens nachträglich zur Zahlung gezwungen würden, da ihre Haltung schlechthin sittlich verwerflich sei. Dadurch sei auch der damit verbundene Eingriff in die Familienbeziehung - und zwar meist ohnehin die "weitere", die zudem hier als schon vorher gestört betrachtet werden müsse - gerechtfertigt.

Bei der Studienfinanzierung dagegen handele sich sich um etwas anderes: Weder sei es derart selbstverständlich, daß

jeder nach seinen Schulnoten hinreichend befähigte Abiturient auch studiere, daß anderenfalls sittliche Empörung allgemein empfunden würde, noch befände sich der Student, wenn ohne eigene Erwerbsarbeit nicht sein voller Lebensunterhalt gesichert sei, in einer ähnlich verzweifelten Lage wie der Sozialhilfe-Bedürftige, da jenem im Gegensatz zu diesem ohne Hilfe Anderer nicht physische Not drohe. Mit dem Wegfall des absoluten sittlichen Unwerturteils über das Verhalten des säumigen Unterhaltsschuldners entfalle somit die Rechtfertigung für den Eingriff in die - hier zudem noch relativ "engere" und im Ganzen noch ungetrübte - Familienbeziehung.

Diese auf unterschiedliche "soziale Standards" abstellende Argumentation erscheint durchaus gravierend. In der Tat kann der Umstand, daß Unterhaltsklagen von Studenten außer in Fällen schon anderweitig zerrütteter Ehen und Familien kaum bekannt geworden sind, durchaus dahin interpretiert werden, daß die Nichterfüllung von Unterhaltspflichten durch die Eltern üblicherweise auf andere Art "familienkonform" erledigt wurde. Gegen eine Beschwer der Eltern spräche allenfalls, daß die Eltern ja die Möglichkeit haben, dem Erstattungsanspruch durch rechtzeitige Zahlung an ihr studierendes Kind zuvorzukommen, sodaß dieses schon bei Stellung des Förderungsantrages in entsprechender Höhe über Eigenmittel verfügt bzw. sich die Antragstellung überhaupt erübrigt. Aber darauf könnte wieder repliziert werden, daß es dann immer noch letztlich der Druck der öffentlichen Gewalt in Gestalt des sonst drohenden Erstattungsverfahrens sei, der die Zahlung bewirke. Oder es könnte die Erheblichkeit des Unterschiedes zur Sozialhilfe mit der Erwägung bestritten werden, daß hinsichtlich der sozialen Verantwortung des Staates, nachdem diese erst einmal in einem System von Ausbildungsbeihilfen sich manifestiert hat, die Dinge nicht anders lägen als bei der Sozialhilfe, unabhängig davon, ob die zu vergleichenden Notlagen dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein nun in gleichem oder unterschiedlichem Maße tolerabel erscheinen. Obwohl gerade diese letzten Einwände die Bedenken der Eltern keines-

wegs ausräumen können, leiten sie immerhin zum Problem der Rangfolge der Postulate hin.

Abgesehen von dieser Rangfolgefrage muß aber wohl von einem Verstoß gegen Art. 6 I, II GG und gegen das Generalziel der Familienpolitik gesprochen werden.

65 Vergleichende Betrachtung beider Gestaltungsformen

In den vorangegangenen Erörterungen wurde versucht, zu den einzelnen möglichen Auswirkungen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen das Für und Wider hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den beteiligten Postulaten aufzuzeigen und eine Entscheidung darüber zu treffen. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Die Mindererfüllung von Unterhaltspflichten wurde zwar für insofern bedenklich, aber doch für vereinbar gehalten.

Die Höhererfüllung von Unterhaltspflichten wurde für vereinbar erklärt.

Der Rückgang von Unterhaltspflichten wird - mit gewissen Vorbehalten - für unvereinbar gehalten.

Die Zunahme von Unterhaltspflichten gilt als vereinbar.

Eine unabhängig von einer Veränderung des elterlichen Zahlungsverhaltens relevante und mit den beteiligten Postulaten unvereinbare mögliche Beeinträchtigung der Familie ergab sich bei der zweiten Gestaltungsform.

Soweit sich nun im Hinblick auf jede der beiden Gestaltungsformen, also differentiell, etwas über die Wahrscheinlichkeit der unvereinbaren Auswirkungen sagen läßt, ergibt sich die Chance, eine der beiden Gestaltungsformen als "eher unbedenklich" gegenüber der anderen und insoweit als vorzugswürdig zu erklären. Das soll im folgenden - aufgrund unvermeidlich grober Einschätzung der Wahrscheinlichkeiten - überprüft werden.

Die Wahrscheinlichkeit des Rückgangs von Unterhaltspflichten dürfte bei der ersten Gestaltungsform höher liegen als bei der zweiten, da diese mit dem Erstattungsverfahren jedenfalls eine gewisse "Barriere" enthält. Hier wird also das Urteil "unvereinbar" eher praktische Relevanz erhalten.

Andererseits stellt sich bei der zweiten Gestaltungsform der

zunächst nur verfahrenstechnisch gedachte Erstattungsanspruch bei der behandelten elterlichen Reaktion als unzulässiger Eingriff in die Familie dar, wobei ja überdies gefragt werden könnte, ob dazu eine derartige Empfindung der Eltern überhaupt notwendig ist. Soweit sie vorauszusetzen ist, kann freilich über die Wahrscheinlichkeit dieser Auswirkung statistisch kaum etwas prognostiziert werden. Da aber andererseits schon ein einziger Fall einer erfolgreichen Klage genügt, um die Verfassungswidrigkeit dieser Gestaltungsform festzustellen, hat auch hier das Urteil "unvereinbar" praktische Bedeutung, und zwar eine schwerwiegendere, als dies bei der ersten Gestaltungsform der Fall ist.

Aus der Sicht der beteiligten Postulate scheint so die erste Gestaltungsform vorzugswürdig zu sein. Sieht man davon einmal ab, so läßt sich eine Präferenz zugunsten einer der beiden Gestaltungsformen noch mit Hilfe anderer Kriterien begründen. Hierher gehört in erster Linie das Postulat der Chancengleichheit, also die Überlegung, welche der beiden Gestaltungsformen denn wenigstens den beiden gemeinsamen Zweck besser zu erreichen verspricht. Dazu wurde aber schon festgestellt (oben S. 60 f.), daß die zweite Gestaltungsform insofern wesentlich ungünstiger abschneidet. Ferner könnte das ökonomische Kriterium der größtmöglichen verwaltungsmäßigen Einfachheit verwendet werden, wonach wieder die erste Gestaltungsform vorzugswürdig erschiene, oder aber der - ebenfalls ökonomische - Gesichtspunkt der geringsten fiskalischen Gesamtbelastung. Danach könnte allerdings die zweite Gestaltungsform vorzuziehen sein, falls ihre mit Sicherheit wesentlich höheren Verwaltungskosten die durch die strikte Heranziehung der Eltern bewirkte Ersparnis öffentlicher Mittel nicht wieder ausgleichen. Die beiden zuletzt genannten (ökonomischen) Kriterien liegen indessen außerhalb der Fragestellung dieser Untersuchung. In ihrem Rahmen ergab sich jedoch eine eindeutige Präferenz zugunsten der ersten Gestaltungsform, vor allem aus dem Postulat der gleichen Bildungschance.

7 Zur Frage der Rangordnung zwischen dem Postulat der gleichen Bildungschance einerseits, den beteiligten Postulaten andererseits

Die Anwendung der beteiligten Postulate auf die beiden mit dem Postulat der gleichen Bildungschance vereinbaren, weil von ihm her konzipierten Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen hat ergeben, daß gegen die manifesten Funktionen beider Gestaltungsformen keine Einwände aus den beteiligten Postulaten bestehen. Insoweit sind sie also sowohl mit dem Postulat der gleichen Bildungschance als auch mit allen beteiligten Postulaten vereinbar.

Hinsichtlich der möglichen latenten Funktionen, soweit diese überhaupt nach Art und Wahrscheinlichkeitsgrad präzisiert werden konnten, ergaben sich verschiedene Bedenken, deren Gewichtung indessen immer wieder in einer Weise auf das Problem der Rangordnung zwischen dem Postulat der gleichen Bildungschance einerseits, den beteiligten Postulaten andererseits führte, die die Möglichkeit einer wirklich unabhängig von dieser Rangordnung zu treffenden Entscheidung mehr oder weniger fraglich erscheinen ließ. Die Rangordnungsfrage soll daher, wie schon früher angekündigt, nunmehr explizit behandelt werden. Das kann zwangsläufig nur so geschehen, daß die diesbezügliche Präferenz des Verfassers deutlich herausgestellt wird, wobei es aber zweckmäßig sein dürfte, die ordnungspolitische Grund-Alternative zu formulieren. Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß die Rangordnungsfrage umso größere Bedeutung gewinnt, je mehr man - stärker als der Verfasser - zu der Ansicht neigt, daß die möglichen latenten Funktionen einer oder beider Gestaltungsformen überaus wahrscheinlich und vor allem: daß sie mit den beteiligten Postulaten unvereinbar sind.

Die im Postulat der gleichen Bildungschance zum Ausdruck kommende Werthaltung hat etwa folgende Komponenten:

1. Das Postulat wendet sich dagegen, daß der Zufall, in bestimmte soziale und wirtschaftliche Verhältnisse "hineingeboren" zu sein, ein dauerhaftes Hindernis für die Entfaltung und Verwirklichung vorhandener individueller Fähigkeiten und

Interessen ("Begabung") sein soll. Dies ist die "individualistische" Komponente.

2. Das Postulat wendet sich dagegen, daß die durch den genannten Zufall bedingten unterschiedlichen Möglichkeiten der "Selbstverwirklichung" und damit zusammenhängend die unterschiedlichen Möglichkeiten des Erwerbs von Einkommen und Sozialprestige trotz gleicher "Begabung" als ethisch neutral hingenommen werden. Dies ist die Komponente der sozialen Gerechtigkeit.

3. Das Postulat enthält ferner die Annahme, daß der Zufall der sozialen Plazierung des Kindes durch seine Geburt in eine Familie und Umgebung mit bestimmten sozialen und wirtschaftlichen Hemmnissen für die Entfaltung der "Begabung" nicht "schicksalhaft" aufgefaßt und hingenommen werden muß, sondern korrigierbar ist (Komponente der Gestaltbarkeit).

4. Aus alledem ergibt sich als vierte Komponente: Die Verantwortung der organisierten Gesellschaft gegenüber dem einzelnen heranwachsenden Kinde für personangemessene und, gegenüber allen heranwachsenden Kindern, für eine gerechte, d. h. möglichst gleichmäßige Verteilung von Bildungschancen.

Im Mittelpunkt steht hier also das Individuum in seinem Verhältnis zur organisierten Gesellschaft, und deren Verantwortung für die gesellschaftlichen Determinanten seiner Existenz und seiner Entfaltungsmöglichkeiten. Damit erweist sich das Postulat der gleichen Bildungschance (erneut und umfassender, als oben S. 30 entwickelt) als genuin sozialpolitisches Postulat, wenn auch als relativ späte Konsequenz der Entwicklung der sozialen Idee.

Da nun die Ungleichheit der Bildungschancen sich gerade in der konkreten Unterschiedlichkeit der Familien manifestiert, sind es insofern Unzulänglichkeiten der Familie, an denen Maßnahmen zur Verwirklichung des Postulats der gleichen Bildungschance ansetzen, die sie korrigieren wollen, indem sie das Individuum insoweit von der Familie emanzipieren.

Mit den übrigen beteiligten Postulaten hingegen sucht man auf die eine oder andere Weise die funktionelle Reichweite der Familie zu erhalten, wenn nicht gar - je nach Interpretation - zu erweitern. Das führt aber auch bei restriktiver Interpretation unvermeidlich dazu, daß auch ihre Mängel (gemessen an den Implikationen des Postulats der gleichen Bildungschance), soweit sie überhaupt gesehen bzw. zugegeben werden, als Teil der dignifizierten Familie hingenommen bzw. als durch anderweitige, von der organisierten Großgesellschaft nicht anbietbare Vorzüge für das Wohlergehen des Einzelnen kompensiert betrachtet werden, wie die Diskussion einiger exemplarischer Aussagen über die Voraussetzungen der Familienpolitik (oben S. 103 ff.) deutlich gemacht hat. So wendet man sich gegen die Übertragung von Funktionen der Daseinsvorsorge auf den Staat, also gegen Ordnungen, die gerade aus jenen sozialpolitischen Postulaten entspringen, die den allgemeinen emotional-normativen Hintergrund auch des Postulats der gleichen Bildungschance darstellen.

Nun ist der Grad des Konflikts im gegenwärtigen Zusammenhang, bei der hier vertretenen Interpretation der beteiligten Postulate, einigermaßen gering. Indessen ist die Möglichkeit des Konflikts doch, wie im einzelnen gezeigt, jedenfalls latent vorhanden und kann nach Einführung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen früher oder später manifest und aktuell werden.

Es stellt sich also die klare Alternative, auf die Verwirklichung des Postulats der gleichen Bildungschance zu verzichten oder aber die mit ihr möglicherweise hinsichtlich eines weiteren "Funktionsverlustes" der Familie verbundenen Folgen (die der Verfasser freilich zu dramatisieren nicht geneigt ist) in Kauf zu nehmen. Diese Frage muß mit einem in seinem außerwissenschaftlichen Charakter ebenso klar gekennzeichneten Werturteil beantwortet werden. Der Verfasser spricht dem Postulat der gleichen Bildungschance den Vorrang zu.

8 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Untersuchung wurde, wie in der Einleitung gesagt, ein wissenschaftlicher Beitrag zu einem praktischen ordnungspolitischen Problem versucht, der mindestens die Argumente ordnen und zeigen sollte, wo die eigentlichen Alternativen liegen, die dann nur noch voluntaristisch entschieden werden können. Diese Absicht wurde weiter dahin präzisiert, daß die Frage der elterlichen Beteiligung in einem System von Ausbildungsbeihilfen für Studierende von verschiedenen ordnungspolitischen Postulaten aus untersucht werden sollte, unter der dazu entwickelten Fragestellung: Welche Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen werden sowohl dem Postulat der gleichen (ökonomischen) Bildungschance als auch den Maximen der Familienpolitik, dem Subsidiaritätsprinzip und Art. 6 I, II GG gerecht?

Die sich dabei ergebenden sachlichen und methodischen Schwierigkeiten wurden eingangs ausdrücklich hervorgehoben, wobei vor allem die Werturteilsproblematik auf den verschiedenen Stufen der Untersuchung im Vordergrund stand. Insgesamt beschränkte sich die Absicht des Verfassers auf eine ausführliche Problemstudie, die in den Versuch eines Diskussionsbeitrags zur Sache gekleidet wurde.

In der Sache ergab sich folgendes:

1. Ein dem Postulat der gleichen ökonomischen Bildungschance entsprechendes System von Ausbildungsbeihilfen muß sicherstellen, daß jedem Geförderten der generell für notwendig gehaltene Betrag unverzüglich wirklich zur Verfügung steht.

2. Dementsprechend wurden aus den verschiedenen theoretisch denkbaren Gestaltungsformen eines solchen Systems zwei als hinreichend effizient ausgewählt:

a) Eine Gestaltungsform ohne systemrelevante elterliche Beteiligung, bei der sich die vorzunehmende Bedürftigkeitsprüfung auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers be-

schränkt und lediglich in diesem Rahmen tatsächlich gezahlte elterliche Beiträge berücksichtigt.

b) Eine Gestaltungsform mit systemrelevanter elterlicher Beteiligung, bei der den Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Lage ein Beitrag ausdrücklich zugemutet wird. Dieser zugemutete Beitrag wird aber nicht vom Förderungsmeßbetrag ab-, sondern von den Eltern im Erstattungswege eingezogen.

3. Nach der Interpretation der außer dem Postulat der gleichen Bildungschance zu berücksichtigenden ("beteiligten") Postulate wurden diese zunächst auf die Frage der elterlichen Unterhaltspflicht zur Studienfinanzierung angewendet, was das Verhältnis der Eltern (der Familie) zum Staat und zu ihrem studierenden Kind erfaßte. Dabei ergab sich - in einer Auseinandersetzung mit der These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" -, daß diese Anwendung unabhängig von spezifischen öffentlichen Zwecken, hier vor allem: der durch das Postulat der gleichen Bildungschance definierten Zwecksetzung eines Systems von Ausbildungsbeihilfen, erfolgen muß. Damit erwies sich die These vom "begabungsgemäßen Unterhalt" als unhaltbar; es war vielmehr davon auszugehen, daß eine bürgerlichrechtliche Verpflichtung der Eltern zur Studienfinanzierung nicht schon dann gegeben ist, wenn das Kind "begabt" ist, sondern daß es hierbei auf die konkrete familiäre Gesamtsituation ankommt, in die auch schichtspezifische Merkmale eingehen. Daher ist das Vorliegen eines Unterhaltsanspruchs in der Person eines Förderungs-Antragstellers stets zunächst fraglich. Eine andere, etwa öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Eltern wurde verneint.

4. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips die Frage behandelt, wieweit es sich eigentlich bei der Ausbildungsförderung um eine Aufgabe handelt, hinsichtlich derer sinnvoll gefragt werden kann, ob sie dem Staat oder den Eltern obliegt. Dabei ergab sich, daß in beiden Fällen spezifisch verschiedene Aufgaben - trotz Einsatz des gleichen Mittels - vorliegen, sodaß das Subsidiaritätsprinzip jedenfalls unmittelbar nicht anwendbar ist.

5. Bei der Überprüfung der beiden zur Diskussion gestellten Gestaltungsformen eines Systems von Ausbildungsbeihilfen wurde zwischen ihren manifesten Funktionen (ihrer Zwecksetzung) und ihren latenten Funktionen (ungewollten Nebenwirkungen) unterschieden.

Zu den manifesten Funktionen beider Gestaltungsformen ergaben sich, nachdem die zweite Gestaltungsform dahin präzisiert wurde, daß es sich bei dem von der fördernden Stelle gegen die Eltern geltend zu machenden Erstattungsanspruch nur um den übergeleiteten Unterhaltsanspruch des Geförderten handeln kann, keine Bedenken.

Hinsichtlich latenter Funktionen mußten solche zunächst als möglich aufgewiesen und näher spezifiziert werden. Es ergaben sich dann in der Tat bei beiden Gestaltungsformen verschiedene mögliche Auswirkungen von offenkundiger Relevanz in bezug auf die beteiligten Postulate. Angesichts der Schwierigkeiten, diese Auswirkungen, die ja hypothetisch zugrundegelegt werden mußten, nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit abzuschätzen, mußte dieser Teil der Untersuchung allerdings besonders stark in allgemeinen Erörterungen verharren. Dabei ergaben sich nichtsdestoweniger in einzelnen Punkten gravierende Bedenken gegen die Vereinbarkeit einiger möglicher Auswirkungen mit den beteiligten Postulaten.

6. Eine diesbezügliche vergleichende Gegenüberstellung der beiden Gestaltungsformen ergab, daß angesichts der bei beiden aufgezeigten potentiellen Unvereinbarkeit mit den beteiligten Postulaten eine Präferenz zugunsten einer von ihnen aus den beteiligten Postulaten nur schwach begründet werden kann, daß sich eine solche Präferenz aber zugunsten der ersten Gestaltungsform (Verzicht auf eine systemrelevante elterliche Beteiligung) aus dem Postulat der gleichen Bildungschance ergibt.

7. Bei einigen der zur Vereinbarkeit der möglichen latenten Funktionen mit den beteiligten Postulaten angestellten Überlegungen ergab sich eine deutliche, in der Sache liegende

Tendenz oder Notwendigkeit, den durch die Anwendung der beteiligten Postulate gezogenen systematischen Rahmen zu überschreiten: Es ergab sich - zunächst als Frage der "Reichweite" bzw. "Begrenzung" der beteiligten Postulate - die Frage der Priorität zwischen dem Postulat der gleichen Bildungschance einerseits, den beteiligten Postulaten andererseits. Sie wurde abschließend explizit behandelt und durch Werturteil zugunsten des Postulats der gleichen Bildungschance entschieden.

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

I. Buchveröffentlichungen

1. Achinger, H., Höffner, J., Muthesius, H., Neundörfer, L., Neuordnung der sozialen Leistungen. Denkschrift auf Anregung des Herrn Bundeskanzlers erstattet von den Professoren ..., Köln 1955

2. Boesler, M., Agrarpolitik ist Gesellschaftspolitik. Berichte aus der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Heft 17, Wiesbaden 1964

3. Bundesminister für Familienfragen, Der Familienlastenausgleich. Erwägungen zur gesetzgeberischen Verwirklichung. Eine Denkschrift des ..., Bonn 1955

4. Claessens, D., Familie und Wertsystem. Eine Studie zur "zweiten, sozio-kulturellen Geburt" des Menschen. Soziologische Abhandlungen, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin, hrsg. v. Bülow, F., und Stammer, O., Heft 4, Berlin 1962

5. Dahrendorf, R., Arbeiterkinder an deutschen Universitäten. Reihe Recht und Staat, Nr. 302/303, Tübingen 1965

6. Dahrendorf, R., Industrie- und Betriebssoziologie, 2. Aufl., Sammlung Göschen Bd. 103, Berlin 1962

7. Dreier, W., Das Familienprinzip. Ein Strukturelement der modernen Wirtschaftsgesellschaft. Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. v. Höffner, J., Bd. 8, Münster 1960

8. Forsthoff, E., Rechtsfragen der leistenden Verwaltung. Reihe res publica, Beiträge zum öffentlichen Recht, hrsg. v. Forsthoff, E., Bd. 1, Stuttgart 1959

9. Fröhner, R., v. Stackelberg, M., Eser, W., Familie und Ehe. Probleme in den deutschen Familien der Gegenwart, hrsg. v. v. Stackelberg, K. G., Bielefeld 1959

10. Gasser, Ch., Der Mensch im modernen Industriebetrieb, 3. Aufl., Reihe Der Mensch im Betrieb, hrsg. v. Gasser, Ch., und Hax, K., Bd. 1, Köln und Opladen 1958

11. Geiger, Th., Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Soziologische Texte, hrsg. v. Fürstenberg, F., und Maus, H., Bd. 20, Neuwied 1964

12. Geiger, Th., Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit. München 1963

13. Gerber, H., Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der jüngsten Rechtsentwicklung. Bd. 1 (Text) und Bd. II (Anmerkungen), Tübingen 1965

14. Gernhuber, J., Lehrbuch des Familienrechts. München und Berlin 1964

15. Gerstein, H., Studierende Mädchen. Zum Problem des vorzeitigen Abgangs von der Universität. Studien zur Soziologie, hrsg. v. Dahrendorf, R., Bd. 4, München 1965

16. Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Die ökonomischen Grundlagen der Familie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. Gutachten des Ausschusses für Familienfragen der ... mit Vorschlägen zur Neuordnung des Familienlastenausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Schriften der ..., Bd. 12, Berlin 1960

17. Goode, W., Die Struktur der Familie. Köln und Opladen 1960

18. Habermas, J., Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Reihe Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, hrsg. v. Hennis, W., und Schnur, R., Bd. 4, Neuwied 1962

19. Hess, F., Latscha, F., Schneider, W., Die Ungleichheit der Bildungschancen. Soziale Schranken im Zugang zur höheren Schule. Texte und Dokumente zur Soziologie, hrsg. v. Popitz, H., Olten und Freiburg/Brsg., 1966

20. Hirsch, J., Die öffentlichen Funktionen der Gewerkschaften. Eine Untersuchung zur Autonomie sozialer Verbände in der modernen Verfassungsordnung. Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, hrsg. v. Fetscher, I., und Schmid, C., Bd. 2, Stuttgart 1966

21. Hoffmann, W., Abiturienten in nichtakademischen Berufen. Eine Untersuchung der Beziehungen zwischen Gymnasialbildung und Berufsproblematik. Beiträge zur Soziologie des Bildungswesens, im Auftrage der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt am Main hrsg. v. Lemberg, E., Bd. 1, Heidelberg 1960

22. Homans, G. C., Theorie der sozialen Gruppe. 2. Aufl., Köln und Opladen 1965

23. Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), Ein glückliches Familienleben - Anliegen des Familiengesetzbuches der DDR. Familiengesetzbuch der DDR und Einführungsgesetz zum ... sowie Auszüge aus der Begründung und der Diskussion zum Familiengesetzbuch in der 17. Sitzung der Volkskammer der DDR vom 20. Dezember 1965 und der 22. Sitzung des Staatsrates der DDR vom 26. November 1965. Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 7 (4. Wahlperiode), o.O. (Berlin-Ost), 1965

24. Kath, G., Das soziale Bild der Studentenschaft in Westdeutschland und Berlin, Sommersemester 1963, hrsg. v. Deutsches Studentenwerk Bonn, Berlin 1964

25. König, R., Materialien zur Soziologie der Familie. Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie, hrsg. v. König, R., Bd. 1, Bern 1946

26. Krüger, H., Breetzke, E., Nowack, K., Gleichberechtigungsgesetz. Kommentar. München und Berlin 1958

27. Larenz, K., Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, hrsg. v. Kunkel, W., Peters, H., Preiser, E., Abteilung Rechtswissenschaft, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960

28. Mackenroth, G., Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Bd. 4, Berlin 1952

29. Maunz, Th., Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch. 14. Aufl., München und Berlin 1965

30. Merton, R. K., Social Theory and Social Structure. 2. Aufl., Glencoe/Ill. 1957

31. Meschkat, K., Was ist dem Staat der Nachwuchs wert? Die Auseinandersetzung um das Modell einer allgemeinen Studentenförderung in der Bundesrepublik und Westberlin. Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften (Hrsg.), Nr. 2, Bonn 1960

32. Mugdan, B., Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Bd. IV, Familienrecht, Berlin 1899

33. Nell-Breuning, O. v., Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in Nell-Breuning, O. v., Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. I, Grundfragen, Freiburg 1956, S. 67 ff.

34. Oehler, Ch., Elternhaus und Studienfinanzierung. Untersuchung über die zumutbare Belastung der Eltern im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung. Hrsg. v. Deutsches Studentenwerk e. V., Bonn 1963

35. Oeter, F., Familienpolitik. Stuttgart 1954

36. Parsons, T., The Social System. Glencoe/Ill., 1952

37. Die sozialen Rundschreiben. Papst Leo XIII., Über die Arbeiterfrage (Rerum novarum). Papst Pius XI., Über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo anno). Mit Erläuterungen von Jostock, P., 3. Aufl., Freiburg-Basel-Wien 1961

38. Schelsky, H., Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme. 4. Aufl., Stuttgart 1960

39. Schmucker, H., u. a., Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland. Tatbestände und Zusammenhänge. Soziologische Gegenwartsfragen, hrsg. v. Jantke, C., Neundörfer, L., Schelsky, H., Neue Folge Heft 12, Stuttgart 1961

40. Sorgel-Siebert, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. IV. Band: Familienrecht, §§ 1297 - 1921, 9. Aufl., Stuttgart 1963 (Kommentar)

41. Sozialistischer Deutscher Studentenbund (Hrsg.), Hochschule in der Demokratie. Denkschrift des ..., 2. Aufl., Frankfurt 1965

42. Spiegel, E., in Verbindung mit Gunzert, R., Elternhaus und Studium. Institut für Sozialforschung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., Abt. Statistisch-empirische Methoden. Erster Teil: Ergebnisse einer Befragung von Studierenden der Universitäten München, Frankfurt a. M., Freiburg, Göttingen und der Technischen Hochschule Darmstadt, Frankfurt a. M. 1962; Zweiter Teil: Ergebnisse einer Befragung der Eltern von Oberprimanern und Oberprimanerinnen aus Altsprachlichen, Neusprachlichen und Mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien in 25 westdeutschen Städten, Frankfurt a. M. 1963

43. Tröscher, T., Die Funktion der Landwirtschaft in der modernen Gesellschaft. Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Veröffentlichungen der Agrarsozialen Gesellschaft e. V., Göttingen, hrsg. v. Abel, W., Heft 4, Hannover 1964

44. Utz, A. F., Sozialethik. Mit internationaler Bibliographie. I. Teil, Die Prinzipien der Gesellschaftslehre. Sammlung Politeia, Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für Sozialwissenschaft und Politik, Universität Freiburg/Schweiz, hrsg. v. Utz, A. F., Bd. X, Heidelberg 1958

45. Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft. 4. Aufl., 1. Halbband, Tübingen 1956

46. Weber, M., Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 2. Aufl., Tübingen 1951, S. 149 ff.

47. Weisser, G., Politik als System aus normativen Urteilen. Sinn, Möglichkeit, Haupterfordernisse. Monographien zur Politik, hrsg. v. Forschungsinstitut für Sozial- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Köln, Abteilung Sozialpolitik, Heft 1, Göttingen 1951

48. Wingen, M., Familienpolitik. Ziele, Wege, Wirkungen, 2. Aufl., Paderborn 1965

II. Beiträge in Sammelwerken

49. Albers, W., Standort, Zielsetzung und Ausgestaltung von Ausbildungsbeihilfen, in: Familienpolitik in der Industriegesellschaft, hrsg. v. Politische Akademie Eichholz e. V., Bonn 1964, S. 142 ff.

50. Beckel, A., Artikel "Subsidiaritätsprinzip" in: Katholisches Soziallexikon, hrsg. im Auftrag der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Innsbruck-Wien-München 1964, Spalte 1202 ff.

51. Claessens, D., Die Familie in der modernen Gesellschaft. In: Familie und Gesellschaft, hrsg. v. Oeter, F.; Civitas Gentium. Schriften zur Soziologie und Kulturphilosophie, hrsg. v. Graf zu Solms, M., und Pähler, K. H., Tübingen 1966, S. 235 ff.

52. Hengstenberg, H. E., Philosophische Begründung des Subsidiaritätsprinzips. In: Utz, A. F. (Hrsg.), Das Subsidiaritätsprinzip. Sammlung Politeia, Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für Sozialwissenschaft und Politik, Universität Freiburg/Schweiz, hrsg. v. Utz, A. F., und Bongras, E., Bd. II, Heidelberg 1953, S. 19 ff.

53. König, R., Artikel "Familie und Familiensoziologie", in: Bernsdorf, W., und Bülow, F. (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1955, S. 114 ff.

54. König, R., Abhängigkeit und Selbständigkeit in der Familie. In: Abhängigkeit und Selbständigkeit im sozialen Leben, hrsg. v. v. Wiese, L.; Schriften der Soziologischen Abteilung des Forschungsinstituts für Sozial- und Verwaltungswissenschaften in Köln, Neue Folge der Schriften des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften, Bd. 1, Köln und Opladen 1951, S. 232 ff.

55. König, R., Soziologie der Familie. In: Gehlen, A., und Schelsky, H., (Hrsg.), Soziologie. Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, 5. Aufl., Düsseldorf-Köln 1964, S. 121 ff.

56. Kötter, H., Agrarsoziologie. In: Gehlen-Schelsky (s.o. Nr. 55), S. 204 ff.

57. Nell-Breuning, O. v., Artikel "Subsidiaritätsprinzip" in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. 7, Freiburg 1962, Spalte 826 ff.

58. Nell-Breuning, O. v., Artikel "Subsidiaritätsprinzip", in: Zur sozialen Frage. Wörterbuch der Politik in Einzelheften, Heft III, hrsg. v. Nell-Breuning, O. v., und Sacher, H.; 2. Aufl., Freiburg 1958, Spalte 33 ff.

59. Peters, H., Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule. In: Bettermann, K. A., Nipperdey, H. C., Scheuner, U. (Hrsg.), Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, IV. Bd.: Grundrechte und institutionelle Garantien, 1. Halbbd., Berlin 1960, S. 369 ff.

60. Popitz, H., Die Ungleichheit der Chancen im Zugang zur höheren Schulbildung. In: Jugend in der modernen Gesellschaft, hrsg. v. Friedeburg, L. v., Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 5, Köln-Berlin 1965, S. 392 ff.

61. Scheffler, E., Ehe und Familie. In: Bettermann-Nipperdey-Scheuner (s.o. Nr. 59), S. 254 ff.

62. Schelsky, H., Industrie- und Betriebssoziologie, in Gehlen-Schelsky (s.o. Nr. 55), S. 159 ff.

63. Schmitt, C., Die Grundrechte und Grundpflichten des deutschen Volkes, in: Anschütz, G., und Thoma, R., Handbuch des deutschen Staatsrechts. Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 29, Tübingen 1932, S. 572 ff.

64. Weinbrenner, E., Familienverantwortung in Fürsorge und Sozialhilfe. In: Neue Wege der Fürsorge. Rechtsgrundlage, Arbeitsformen und Lebensbilder. Eine Festgabe für Muthesius, H., zum 75. Geburtstag, hrsg. v. Achinger, H., u. a., Köln-Berlin-München-Bonn, 1960, S. 109 ff.

65. Weisser, G., Artikel "Distribution (II: Politik)" in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 2. Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, S. 635 ff.

66. Wurzbacher, G., Leistungen und Leistungsbehinderungen der Familie in der modernen Gesellschaft. In: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Die ökonomischen Grundlagen ... (s. o. Nr. 16), S. 89 ff.

III. Beiträge in Zeitschriften

67. Bachof, O., Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht. In: Juristenzeitung. Deutsche Rechts-Zeitschrift und Süddeutsche Juristen-Zeitung, 10. Jg. 1955, Tübingen, S. 97 ff.

68. Becker, H. J., Das Elternrecht im Spiegel der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. 10. Jg., Bielefeld 1963, S. 104 ff.

69. Diepgen, E., Begrüßungsansprache zur V. Hochschulkonferenz, in: Umschau in der Arbeit der Studentenwerke, hrsg. v. Deutsches Studentenwerk e. V., Nr. 50, Dezember 1965, S. 6 ff.

70. Dronsch, G., Honnefer Studentenförderung und elterliche Unterhaltspflicht. In: Juristenzeitung (s. o. Nr. 67), 17. Jg. 1962, S. 346 ff.

71. Eggers-Lorenz, O., Zum Unterhaltsanspruch des Jugendlichen bei erweiterter Berufsausbildung. In: Neue Justiz. Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft, hrsg. v.: Das Ministerium für Justiz; Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik; Der Generalstaatsanwalt, 7. Jg., Berlin (Ost) 1953, S. 649 ff.

72. Gernhuber, J., Elterliche Gewalt heute. Eine grundsätzliche Betrachtung. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (s. o. Nr. 68), 11. Jg. 1962, S. 89 ff.

73. Heinrich, W., und Klar, H., Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiete des Familienrechts, in: Neue Justiz (s. o. Nr. 71), 7. Jg. 1953, S. 537 ff.

74. Herzog, R., Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung. In: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Oestreicher, G., Weber, W., Wolff, H. J., 2. Jg., Berlin 1963, S. 399 ff.

75. Knorn, D., Die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf. Zur Auslegung des § 1610 II BGB. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (s.o, Nr. 68), 13. Jg. 1964, S. 618 ff.

76. Kübler, F., Studienkosten und elterliche Unterhaltspflicht. In: Juristenzeitung (s. o. Nr. 67), 21. Jg. 1966, S. 736 ff.

77. Molitor, B., Subsidiaritätsprinzip und Gesellschaftspolitik. In: Soziale Welt. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des sozialen Lebens, hrsg. v. Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e. V., 7. Jg. Göttingen 1956, S. 60 ff.

78. Nell-Breuning, O. v., Kommerzialisierte Gesellschaft. In: Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart, 158. Bd., Freiburg 1955/56, S. 32 ff.

79. Oehler, Ch., Müssen die Studenten heute noch Werkarbeit leisten? In: Umschau in der Arbeit der Studentenwerke (s. o. Nr. 69), Nr. 50, Dezember 1965, S. 8 ff.

80. Rendtorff, T., Kritische Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip. In: Der Staat (s. o. Nr. 74), 1. Jg. 1962, S. 405 ff.

81. Weimar, W., Studium und Unterhalt. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, hrsg. v. Mittelstein, K., 16. Jg., Hamburg 1962, S. 879 ff.

82. Willgerodt, H., Der Familienlastenausgleich im Rahmen der Sozialreform. In: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. v. Böhm, F., Lutz, F. A., Meyer, F. W., Bd. 8, Düsseldorf und München 1956, S. 123 ff.

IV. Sonstiges, ibs. veröffentlichte Gerichts-Entscheidungen

83. Bundesminister des Inneren, Besondere Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin vom 1. September 1966 (III 5 - 312 831/1)

84. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. 6. 1964, in: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichts, Bd. 18, Berlin 1964, S. 352 ff. (Nr. 80)

85. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichts, und zwar

Nr. 6 im 4. Band, Tübingen 1956, S. 52 ff.,

Nr. 9 im 6. Band, Tübingen 1957, S. 55 ff.,

Nr. 25 im 6. Band, Tübingen 1957, S. 386 ff.,

Nr. 5 im 10. Band, Tübingen 1960, S. 59 ff.,

Nr. 6 im 11. Band, Tübingen 1961, S. 50 ff.

86. Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden vom 30. 8. 1957, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (s. o. Nr. 68), 6. Jg. 1957, S. 425

87. Entscheidung des Landgerichts Konstanz vom 8. 7. 1960, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 11. Jg. 1962, S. 198

88. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. 2. 1962, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 11. Jg. 1962, S. 153

89. Entscheidung des Landgerichts Augsburg vom 22. 2. 1963, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 12. Jg. 1963, S. 448

Lebenslauf

Am 10. April 1934 wurde ich in Bielefeld geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Die Hochschulreife erwarb ich im Frühjahr 1958 am Abendgymnasium der Stadt Duisburg. Anschließend studierte ich Sozialwissenschaften, zunächst an der Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven-Rüstersiel (vier Semester), dann an der Freien Universität Berlin (drei Semester), und schließlich, nach einem weiteren Semester an der Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven-Rüstersiel, an der Georg-August-Universität Göttingen (drei Semester). Im Sommer 1963 legte ich hier die Diplomprüfung ab.

Vom 1. Januar 1964 bis zum 30. April 1967 verwaltete ich die Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten am Institut für Sozialpolitik und Sozialrecht, Abteilung für Sozialpolitik, der Georg-August-Universität Göttingen.

Seit dem 1. Mai 1967 bearbeite ich bei der Agrarsozialen Gesellschaft e. V., Göttingen, einen Forschungsauftrag.

Göttingen, im März 1968

Harald Knupp